



Hessischer Landtag

(IV. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung I
Nr. 1053

(Ausgegeben am 23. Mai 1961)

Nr. 1053

Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. Mai 1961 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluß vom 3. Mai 1961 gebilligte

Vorlage

betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1958

dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 19. Januar 1960 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1958 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 426) und mit Bezug auf die beigelegten

Bemerkungen, den Bericht und die Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1958

wird beantragt

1. den sich aus den Bemerkungen des Rechnungshofes ergebenden Mehrbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Textziff. 16) im Betrage von 104 044,50 DM gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung nachträglich zu genehmigen,
2. die Landesregierung wegen der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1958 zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1958 einen Vorbehalt gemacht hat,
3. die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1958 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,
4. von dem Bericht und der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1958 Kenntnis zu nehmen.

Die Landesregierung nimmt im einzelnen wie folgt Stellung:

- a) zu den Bemerkungen zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1958:

Zu Textzahl 14, 2

Wenn übernommene Haushaltsreste in der Haushaltsrechnung nicht bei der gleichen Verbuchungsstelle nachgewiesen werden, bei der sie im Vorjahr verblieben sind, so sind die Rechnungen der Einzelpläne

bei den in Frage kommenden Titeln entsprechend erläutert. Der Bemerkung des Rechnungshofes wird künftig dadurch Rechnung getragen, daß vom Rechnungsjahr 1959 an außerdem in der Vorbemerkung zur Landshaushaltsrechnung entsprechende Hinweise aufgenommen werden (vgl. Nr. 3 der Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung 1959).

Der Einfluß der am Ende eines Rechnungsjahres verbliebenen Haushaltsreste auf den Sollüberschuß bzw. Sollzuschuß des folgenden Rechnungsjahres wird vom Rj. 1959 an ebenfalls in der Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung erläutert (vgl. Nr. 8 der Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung 1959).

Von dem Überschuß im außerordentlichen Haushalt 1957 war ein Teilbetrag von 1,5 Mio DM entsprechend der Angabe im Abschluß der Gesamtrechnung 1957 bei Kap. A 07 02—92, Rj. 1958, gebucht worden. Die Entwicklung des Haushalts machte es jedoch notwendig, diesen Betrag im Laufe des Rechnungsjahres 1958 nach Kap. A 09 02—92 umzubuchen.

Vom Rechnungsjahr 1958 an werden die Verbuchungsstellen für die Haushaltsüberschüsse nur noch in der Rechnung des Jahres angegeben, in dem sie vereinnahmt worden sind, so daß derartige Bemerkungen des Rechnungshofes künftig vermieden werden.

Zu Textzahl 14, 3

Bei der Mehrausgabe von 54 364,72 DM bei Kap. 03 37—303, die nicht durch die Mehreinnahme bei Kap. 03 37—3 d ausgeglichen ist, handelt es sich um Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für die Fleischbeschauer.

Infolge der ständig und wesentlich gestiegenen Einnahmen aus der Fleischbeschau (Kap. 03 37—3 d) erhöhten sich nicht nur die laufenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung entsprechend, sondern ein großer Teil der Fleischbeschauer, die bisher auf Grund ihrer geringen Einnahmen versicherungsfrei waren, unterlag nunmehr der Versicherungspflicht. Es mußten dadurch teilweise Nachzahlungen für mehrere Jahre geleistet werden.

Die Mehrausgabe von 54 364,72 DM ist in dem Betrag der überplanmäßigen Ausgaben enthalten, für den die nachträgliche Genehmigung des Landtags veranlaßt ist (vgl. Stellungnahme zu Textzahl 16).

Um die Buchführung zu vereinfachen, konnten die staatlichen Kassen bisher im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen davon absehen, besondere Buchungsabschnitte für die in der Erläuterung zu den Verwaltungseinnahmen gebildeten Unterteile von Titeln einzurichten (s. Erlasse vom 15. Dezember 1948 und vom 5. Mai 1951, Staatsanz. 1948 S. 563 und 1951 S. 256). Der Bemerkung des Rechnungshofes wird künftig dadurch Rechnung getragen, daß vom Rj. 1961 an Haushaltseinnahmen, die auf Grund eines Vermerks im Haushaltsplan einem bestimmten Ausgabeansatz zugeführt werden dürfen, in einem besonderen Abschnitt des Titelbuches nachgewiesen werden (Erlaß vom 22. September 1960, Staatsanz. S. 1221).

Zu Textzahl 15, 1

In der Haushaltsrechnung 1958 ist bei Kap. 17 16—950 ein Haushaltsrest von 792 406,15 DM aus dem Vorjahr übernommen worden, der bei der gleichen Verbuchungsstelle der Haushaltsrechnung 1957 durch ein technisches Versagen beim Ausdruck der Landshaushaltsrechnung nicht als verbliebener Haushaltsrest abgedruckt worden ist. Es wird bestätigt, wie vom Rechnungshof des Landes Hessen richtig angenommen wurde, daß dieser Haushaltsrest im Rj. 1957 bei Kap. 17 16—950 verblieben und richtig in das Rj. 1958 übertragen worden ist.

Zu Textzahl 15, 2

Die Landesregierung hält die Bedenken des Rechnungshofes nur zum Teil für begründet. Sie ist insbesondere der Ansicht, daß die Ver-

wendung von Lottomitteln für sportliche Zwecke durch das Gesetz über das Zahlenlotto nicht schlechthin verboten ist. Das genannte Gesetz enthält wegen der Verwendung der Mittel nur eine Sollvorschrift, nicht eine Mußvorschrift. Die Förderung sportlicher Zwecke aus Lottomitteln muß allerdings auch nach Meinung der Landesregierung, um die Sollvorschrift zu wahren, auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Um hierüber für die Zukunft Klarheit zu schaffen, beabsichtigt die Landesregierung, vom Rj. 1962 an die Zweckbestimmung bei Kap. 17 16 Titel 652 wie folgt zu fassen:

Zuwendungen aus dem Reingewinn des Zahlenlottos im Rahmen des Gesetzes über das Zahlenlotto in Hessen vom 29. Juni 1956

c) zur Verfügung der Landesregierung.

Die Mittel dienen der Förderung kultureller und sozialer Maßnahmen. Sie können in Ausnahmefällen auch für sportliche Zwecke in Anspruch genommen werden.

Das Parlament würde bei dieser Formulierung der Zweckbestimmung jeweils für das betreffende Haushaltsjahr durch den Haushaltsplan den Verwendungsvorschriften des Lottogesetzes in begrenztem Maße eine extensive Auslegung geben.

Den Regierungspräsidenten wird die Landesregierung künftig Lottoverfügungsmittel nicht mehr zur selbständigen Vergabe zuteilen, Es ist beabsichtigt, stattdessen die Verfügungsmittel der Regierungspräsidenten bei Kap. 03 12 Titel 240 angemessen zu erhöhen.

Dagegen vermag sich die Landesregierung nicht zu entschließen, die Lottosonderkontingente der Minister (30 000 DM) zu beseitigen. Sie wird aber den Bedenken des Rechnungshofs, daß statt des Kabinetts der einzelne Minister und vielfach nicht einmal der für kulturelle und soziale Maßnahmen zuständige Minister bisher über diese Mittel verfügt hat, dadurch begegnen, daß auch über die Verwendung dieser Sonderkontingente der Minister auf Vorschlag des jeweiligen Ministers das Kabinett entscheidet. Da es sich hierbei durchweg um Kleinmaßnahmen handelt, sollen die Vorschläge der Ressortminister künftig einmal monatlich dem Kabinett listenmäßig unterbreitet werden. Der Bescheid an den Antragsteller soll von dem Minister, der die Sache dem Kabinett unterbreitet hat, mit den Worten erteilt werden:

„Auf meinen Vorschlag hat Ihnen das Kabinett . . . bewilligt.“

Die Landesregierung glaubt, daß damit die Bedenken des Rechnungshofs ausgeräumt sind.

Zu Textzahl 16

Die nachträgliche Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben von 104 044,50 DM durch den Hessischen Landtag ist veranlaßt.

b) Zum Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit:

Zu Textzahl 14, 15 und 16

Die Jahresabschlüsse können zumeist deswegen nur verspätet vorgelegt werden, weil die Prüfungsgesellschaften wegen Arbeitsüberlastung nicht in der Lage sind, die nach dem Aktien- und GmbH-Gesetz vorgeschriebenen Abschlußprüfungen während der in den Satzungen der Gesellschaften vorgesehenen Fristen zu erstellen. Die Vorlagefristen mußten daher in verschiedenen Fällen angemessen verlängert werden. In einem der vom Rechnungshof erwähnten Fälle hat der im Frühsommer 1959 vorgenommene Wechsel der gesamten Geschäftsführung zu einer erheblichen Verzögerung des Jahresabschlusses geführt. Die zuständigen Minister bleiben bemüht, die Abschlußunterlagen dem Rechnungshof rechtzeitig zuzuleiten.

Zu Textzahl 17

Der Minister des Innern hat mit seiner Vertretung im Aufsichtsrat der Hessischen Heimstätte bewußt den Leiter seiner Fachabteilung Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen beauftragt. Maßgebend hier-

für war, daß der Abteilungsleiter auf Grund seines Aufgabengebietes über umfassende Sachkenntnisse verfügt und sein ausgezeichnete Überblick in allen Fragen des Wohnungsbaues sich für die Arbeit der Gesellschaft, die als Organ der staatlichen Wohnungspolitik eines der wichtigsten Wohnungsunternehmen des Landes ist, außerordentlich wertvoll und fruchtbar auswirkt. Es ist nicht zuletzt auch für die Tätigkeit der Fachabteilung beim Minister des Innern zweckdienlich, sich die Erfahrungen der Heimstätte auf allen Gebieten des Wohnungsbaues bei der Planung und Durchführung der jährlichen Wohnungsbauprogramme nutzbar zu machen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Aufsichtsrates gehört der Abteilungsleiter auch dem Prüfungsausschuß an, weil dieses Gremium im Auftrag des Aufsichtsrates die Prüfungsberichte durcharbeitet und mit den wichtigsten Vorgängen der Gesellschaft befaßt wird.

Die Landesregierung teilt die Befürchtungen des Rechnungshofs nicht, daß sich durch die Mitwirkung im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuß eine Interessenkollision ergeben könne; denn der Vertreter des Innenministers nimmt im Aufsichtsrat nur die Interessen des Landes Hessen wahr, die sich selbstverständlich mit den Aufgaben der öffentlichen Förderung und der staatlichen Aufsicht über die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen decken. Im übrigen handelt es sich hierbei auch nicht um eine außergewöhnliche Regelung. Bei allen Heimstätten des Bundesgebietes gehören Vertreter der zuständigen Fachminister den Aufsichtsräten an. Die Aufgaben werden entweder von den Ministern persönlich zusammen mit ihren Fachbeamten oder auch nur von Fachbeamten allein wahrgenommen. Bedenken, wie sie der Rechnungshof des Landes Hessen vorgebracht hat, sind gegen diese Regelung von anderen Stellen bisher nicht laut geworden.

Zu Textzahl 18 und 19

Die Landesregierung teilt die Bedenken des Rechnungshofs nicht. Mit dem Rechnungshof besteht Übereinstimmung darüber, daß es in keinem Land des Bundesgebietes eine gesetzliche Vorschrift gibt, die Ministern die Zugehörigkeit zu Aufsichtsräten in Beteiligungsgesellschaften eines Landes schlechthin verbietet. Es gibt nur einschränkende Vorschriften, wie sie z. B. der Bund in Art. 66 GG und § 5 des Bundesministergesetzes getroffen hat und nach denen die Betätigung von Ministern in Aufsichtsräten lediglich von der Zustimmung des Bundestages abhängig gemacht ist. Der Bundestag hat seine Zustimmung in einer ganzen Reihe von Fällen erteilt. So gehören z. B. dem Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Bundesminister für die Wirtschaft, Prof. Ehrhard, der Finanzen, Franz Etzel, für Ernährung, Schwarz, für den Verkehr, Seehofer, und für wirtschaftlichen Besitz des Bundes, Dr. Wilhelmi, an.

In Hessen existiert eine dem Art. 66 GG bzw. dem § 5 des Bundesministergesetzes entsprechende Bestimmung nicht. Es gilt daher auch nicht die dort gesetzlich verankerte Einschränkung.

Es bleibt lediglich die Frage, ob im Hinblick auf die Prüfungspflicht des zuständigen Ministers gemäß § 111 RHO bzw. im Hinblick darauf, daß ein Minister zugleich die Staatsaufsicht über ein Unternehmen auszuüben hat, wegen einer denkbaren Interessenkollision die Betätigung von Ministern in Aufsichtsräten als unerwünscht anzusehen ist.

Die Landesregierung ist hierzu nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß kein Anlaß besteht, den bestehenden Zustand zu ändern. Der Rechnungshof gibt zu, daß aus § 111 RHO unmittelbar ein Verbot für eine derartige Betätigung von Ministern nicht hergeleitet werden kann und versucht, mit Hilfskonstruktionen ein solches Verbot zu begründen. Die Landesregierung kann dem aber nicht folgen; sie sieht in der aufgeworfenen Frage allenfalls ein rechtspolitisches Problem, bei dessen Beurteilung folgendes nicht außer acht gelassen werden kann:

Die Landesregierung hält es, ebenso wie der Bund und die übrigen Länder, aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Verwaltungsökonomie für unerlässlich, daß als Vertreter des Landes in Organe von Beteiligungsgesellschaften Angehörige der Ministerien entsandt werden, die für die Betreuung bzw. Überwachung der Gesellschaft und die Verwaltung der Gesellschaftsbeteiligung fachlich zuständig sind. Die Angehörigen dieser Ministerien sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Gesellschaftsorganen stets an die Weisungen ihrer Minister gebunden. Ist der Bedienstete aber weisungsgebunden, so ist nicht einzusehen, warum der zuständige weisungsberechtigte Fachminister an Stelle des Bediensteten dessen Funktion in dem Organ der Gesellschaft nicht selbst ausüben soll. Die Möglichkeit einer Interessenkollision wäre im einen wie im anderen Fall gegeben. Sie ließe sich allenfalls ausräumen, wenn in die Organe der Gesellschaften nur Vertreter solcher Ministerien entsandt würden, die keine fachliche Berührung mit der Gesellschaft selbst haben. Der Sache wäre aber mit einer solchen Lösung nicht gedient.

Zu Textzahl 20 und 21

Der Aufsichtsrat der Messe- und Ausstellungs-GmbH, Frankfurt (Main), ist aus Gründen der Repräsentation bzw. der Werbung so stark besetzt, daß er im Laufe der Zeit seine Funktion als Arbeitsorgan weitgehend verloren hat. Dies hat den im Bericht des Rechnungshofs genannten Minister veranlaßt, an Sitzungen des Aufsichtsrates in der letzten Zeit nicht mehr teilzunehmen und notwendige Entscheidungen in Gesprächen mit dem anderen Gesellschafter, der Stadt Frankfurt (Main), zu treffen. Stadt und Land sind übereingekommen, die Satzung der Gesellschaft zu überarbeiten. Es wird nunmehr neben dem Aufsichtsrat, der in der bisherigen Form und Größe im wesentlichen als Repräsentationsorgan bestehen bleibt, ein besonderer Arbeitsausschuß gebildet, dem fast alle sonst dem Aufsichtsrat obliegenden Funktionen durch die Satzung zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. Das Land wird in diesem Arbeitsausschuß angemessen vertreten sein.

Bei der Neufassung der Satzung wird auch der vom Rechnungshof mit Recht beanstandete Haftungsausschluß für Aufsichtsratsmitglieder beseitigt werden. Hierüber besteht mit der Stadt Frankfurt (Main) Einvernehmen.

Zu Textzahl 23

Die Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofs sind am 8. September 1960 beantwortet worden. Der Rechnungshof hat zu einigen Punkten weitere Aufklärung erbeten. Es ist beabsichtigt, die Prüfungsgesellschaft (Treuarbeit) anlässlich der nächsten Jahresschlußprüfung mit ergänzenden Feststellungen zu beauftragen.

Zu Textzahl 24

Die Hauptversammlung der „Hegemag“ hat am 10. August 1960 die Satzung ergänzt, dem Rechnungshof ist das Prüfungsrecht nach § 113 RHO eingeräumt.

Zu Textzahl 27

Der Aufsichtsrat und die Gesellschaftsversammlung haben sich wiederholt mit dieser Angelegenheit befaßt. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung abberufen. Die Frage, ob die Geschäftsführung für den entstandenen Verlust verantwortlich gemacht werden kann, ist Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gewesen. Dieses wurde mit einem vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich abgeschlossen, da ein schuldhaftes Verhalten der Geschäftsführung nicht nachweisbar war.

Zu Textzahl 29 und 35

Die Gesellschaftsverträge der Nassauischen Heimstätte und der Hessischen Heimstätte werden auf Grund der Anregung des Rechnungshofs zur Zeit überarbeitet. Eine von den beteiligten Landes- und

Bundesministerien erstellte Neufassung ist in den Organen der Hessischen Heimstätte bereits vorberaten, in den Organen der Nassauischen Heimstätte noch in der Beratung.

Zu Textzahl 30

Die Aufsichtsorgane beider Heimstätten drängen ständig auf Beschleunigung der Schlußabrechnung für die einzelnen Baumaßnahmen. Beide Gesellschaften haben jedoch mit Personalschwierigkeiten zu kämpfen und leiden unter der bekannten Situation auf dem Bauplatz, wodurch die Abwicklung der Bauten immer wieder verzögert wird.

Zu Textzahl 31 und 39

Die stillen Reserven der Heimstätten werden, soweit möglich, offenen Rücklagen zugeführt. Ein entsprechender Beschluß ist für die Hessische Heimstätte wegen einer stillen Reserve von knapp 1 Mio DM unter dem 23. Januar 1961 ergangen.

Zu Textzahl 32

Für das Land Hessen haben sich bisher keine Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die Zahl der Sitze des Landes im Aufsichtsrat der Hessischen Heimstätte nicht dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesellschaftskapital entspricht; es muß vielmehr festgestellt werden, daß die Zusammenarbeit in den Organen der Hessischen Heimstätte in außerordentlich loyaler Weise vorstatten geht.

Die Frage, wieviel Sitze das Land im Aufsichtsrat der Gesellschaft künftig haben soll, ist bei der Diskussion über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages erörtert worden. Dabei ergab sich folgende Alternative:

- a) Der Aufsichtsrat muß, wenn dem Land ein seiner Kapitalbeteiligung entsprechendes Übergewicht im Aufsichtsrat gegeben werden soll, den heute dort vertretenen Stadt- und Landkreisen aber ihre Sitze belassen werden, zu einem nicht mehr aktionsfähigen Organ aufgebläht werden, oder aber
- b) die heute vertretenen Kreise müssen zu einem erheblichen Teil auf ihre Sitze verzichten.

Die Vertreter des Landes haben sich dafür entschieden, es bei der derzeitigen Besetzung zu belassen, weil einerseits vom Rechnungshof immer wieder angeregt wird, die Stadt- und Landkreise stärker an der Heimstätte zu beteiligen, andererseits aber ihre Beteiligung vereitelt wird, wenn ihre Sitze im Aufsichtsrat verringert werden.

Zu Textzahl 34 und 41

Die Heimstätten sind bemüht, bei Vergabe der Bauleistungen die VOB zu beachten. Die Entwicklung auf dem Bauplatz macht jedoch die Einhaltung dieser Bestimmungen immer schwieriger. Die Gesellschaften können sich häufig nur noch durch Anschlußvergabe helfen. Solange die derzeitige Lage des Bauplatzes anhält, ist auch eine strenge Beachtung der VOB nicht durchzusetzen.

Zu Textzahl 36 und 33

Die Verflechtung der Heimstätte mit anderen Wohnungsbauunternehmen, insbesondere ihren Töchtern (Nassauisches Heim bzw. Kurhessische Wohnungsbau GmbH), entspricht den Gegebenheiten bei allen Heimstätten des Bundesgebietes. Die Heimstätten betreiben als Dienstleistungsgesellschaften die Erstellung von Wohnungen für fremde Bauherren, während die Tochtergesellschaften sich mit dem Bau von Wohnungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung befassen. Die Verflechtung dient dem Erfahrungsaustausch und der Rationalisierung der Arbeitsweise. Sie liegt auch im Interesse des Landes, weil dieses dadurch in die Lage versetzt wird, landespolitisch notwendige Bauten Gesellschaften zu übertragen, auf die es unmittelbar oder mittelbar einen entsprechenden Einfluß hat. Die Beteiligung

der Heimstätten an Tochtergesellschaften sollte allerdings — und hier besteht Übereinstimmung mit dem Rechnungshof — nicht überhand nehmen, sondern in angemessenen Grenzen gehalten werden. Die Vertreter des Landes werden dieser Frage in Zukunft besondere Aufmerksamkeit schenken.

Es wird geprüft, inwieweit die personellen Verflechtungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften auf Dauer berechtigt sind. Es wird weiter geprüft, ob die Dienstleistungen der Muttergesellschaften für die Töchter durch deren Vergütungen voll gedeckt werden, oder ob bei genauer Kostenstellenrechnung Verluste bei den Müttern entstehen.

Bei dem Verkauf eines Grundstückes einer Tochtergesellschaft an die Ehefrau des Geschäftsführers der Muttergesellschaft handelt es sich um nicht bebauungsfähiges Hinterland. Der Verkauf ist ordnungsgemäß vom Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft genehmigt worden. Der Kaufpreis wurde so bemessen, daß die Einstandskosten der Verkäuferin voll gedeckt wurden.

Zu Textzahl 37

Die beteiligten Ministerien stellen gemeinsam mit der Hessischen Landesbank-Girozentrale immer wieder Überlegungen an, wie das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Landesbaudarlehen beschleunigt werden kann. Zur Zeit sind Besprechungen im Gang, um künftig alle Doppelprüfungen zu vermeiden. In vielen Fällen beruhen aber die aufgezeigten Verzögerungen nicht auf dem Prüfungs- und Bewilligungsverfahren, sondern darauf, daß unvollständige Anträge eingereicht werden.

Diese Anträge werden in der Regel nicht zurückgegeben, sondern ruhen bis zur Vorlage der letzten Unterlagen.

Zu Textzahl 38

Die Gewährung von Zwischenkrediten gehört zu den satzungsmäßigen Aufgaben der Heimstätte. Es kann deshalb nicht von dem Umfang dieser Zwischenkredite abhängen, ob der gemeinnützige Charakter des Unternehmens gewahrt wird, sondern allenfalls von der Höhe der für die Zwischenkredite erhobenen Zinsen, die von der Gesellschaft, je nach der Herkunft der Mittel, unterschiedlich bemessen wird. Die Zwischenkredite wurden nach Auskunft der Heimstätte immer dort eingesetzt, wo sich für die Bauherren keine günstigere Finanzierungsmöglichkeit bot. Bei der Streuung der Zwischenkredite ist von der Gesellschaft nicht nur das Bauvolumen der betreuten Wohnungsunternehmen beachtet worden. Es mußte auch Rücksicht darauf genommen werden, daß das eine oder andere Bauunternehmen auf Wunsch des Landes die Durchführung bestimmter Sonderprogramme übernommen hatte, bei denen es auf den Einsatz besonders billiger Finanzierungsmittel ankam. Außerdem sind die der Heimstätte zugeflossenen 7 c-Mittel häufig von den Geldgebern mit Verwendungsaufgaben verbunden worden, denen sich die Heimstätte nicht entziehen konnte.

Zu Textzahl 40

Die Besetzung der technischen Abteilungen stößt bei dem bekannten Mangel an Fachkräften zur Zeit bei beiden Heimstätten auf Schwierigkeiten. Die Gesellschaft hat eine Überprüfung des Geschäftsablaufs eingeleitet, um durch Organisationsmaßnahmen eine Geschäftserleichterung zu erreichen.

Zu Textzahl 42 bis 46

Auf Grund der Anregungen des Rechnungshofs wird der Gesellschaftsvertrag der Messe- und Ausstellungs-GmbH überarbeitet, über die Neufassung ist mit der Stadt Frankfurt (Main) inzwischen Einvernehmen erzielt worden. Nach Verabschiedung des Gesellschaftsvertrags sollen auch die Dienstanweisung für die Geschäftsführer

und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat überarbeitet werden. Die Überprüfung der übrigen vom Rechnungshof aufgegriffenen Fragen ist im Gang.

c) **Zur Denkschrift über die Prüfungsergebnisse:**

Zu Textzahl 50 bis 53

Die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen ist in Abschnitt VI der Kraftfahrzeugbestimmungen vom 11. November 1955 (St.Anz. S. 1174) geregelt. Diese Bestimmungen werden im wesentlichen auch in den anderen Ländern und beim Bund angewendet, entsprechen aber zumindest einer seit Jahrzehnten unangefochtenen Verwaltungsübung.

Die in den Bemerkungen des Rechnungshofs angesprochenen Probleme sind inzwischen auch in anderen Ländern und beim Bund aufgetreten. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollte eine möglichst bundeseinheitliche Regelung angestrebt werden. Die Vorarbeiten hierzu sind im Gange. Bei dieser Gelegenheit sollen die Kraftfahrzeugbestimmungen insgesamt überarbeitet werden.

Die Landesregierung behält sich vor, gelegentlich der Beratung dieser Vorlage im Haushaltsausschuß auf die Ausführungen des Rechnungshofs einzugehen.

Wiesbaden, den 19. Mai 1961

Der Hessische Ministerpräsident

In Vertretung:
gez. Schneider

Der Hessische Minister der Finanzen

In Vertretung:
gez. Hemsath

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 635 51, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

Bemerkungen

zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1958**

nebst

**Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung
von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
für die Geschäftsjahre 1956, 1957 und 1958**

und

Denkschrift über die Prüfungsergebnisse

ÜBERSICHT

über die Abkürzungen, die in den Bemerkungen und in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1958 verwendet werden

| | |
|-------------------------|---|
| Bemerkungen 195.. | Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195.. |
| BGBL. | Bundesgesetzblatt |
| Epl. | Einzelplan des Haushaltsplans des Landes Hessen |
| Denkschrift 195.. | Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195.. |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| Gj. | Geschäftsjahr |
| GVBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen |
| Haushaltsgesetz 1958 | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1958 (Haushaltsgesetz 1958) vom 31. März 1958 (GVBl. S. 35) |
| Haushaltsgesetz 1959 | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1959 (Haushaltsgesetz 1959) vom 2. Juli 1959 (GVBl. S. 24) |
| Haushaltsgesetz 1960 | Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1960 (Haushaltsgesetz 1960) vom 1. April 1960 (GVBl. S. 25) |
| Haushaltsplan 195.. | Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 195.. |
| Haushaltsrechnung 195.. | Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 195.. |
| HV | Verfassung des Landes Hessen |
| Kap. 06 03 | Einzelplan 06 Kapitel 03 |
| Kj. | Kalenderjahr |
| Mio | Million(en) |
| Rechnungshof | Rechnungshof des Landes Hessen |
| RHO | Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung |
| Rj. | Rechnungsjahr |
| RKO | Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931 |
| RRO | Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929 |
| RWB | Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 |
| StAnz. | Staats-Anzeiger für das Land Hessen |
| StHO | Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91) |
| Tz. | Textziffer |
| VKO | Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung vom 13. Januar 1949 |

Bemerkungen

zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen

für das Rechnungsjahr 1958

INHALTSÜBERSICHT

| Tz. | | Seite |
|-----------|--|-------|
| 1 bis 4 | Einleitung | 9 |
| | A. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen für die Rje. 1956 und 1957 | |
| 5 | I. Entlastung wegen der Haushaltsrechnung 1956 | 11 |
| 6 | II. Entlastung wegen der Haushaltsrechnung 1957. | 11 |
| 7 | III. Entlastung wegen der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs im Rj. 1957 | 11 |
| 8 bis 10 | B. Allgemeine Angaben zur Haushaltsrechnung 1958 | 11 |
| | C. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1958 | |
| 11 bis 13 | I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO) | 12 |
| 14 und 15 | II. Sammel- und Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO) | 12 |
| | Sammelbemerkungen | |
| | Einzelbemerkungen | |
| 16 | III. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO) | 17 |
| | D. Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO) | |
| 17 und 18 | I. Vorbehalte, die für das Rj. 1958 neu aufgestellt werden | 17 |
| 19 und 20 | II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden | 18 |
| 21 | Schluß | 19 |

EINLEITUNG

- 1 Das Rechnungsjahr 1961 wird ebenso wie die folgenden Rechnungsjahre gemäß Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 10. März 1960 (GVBl. S. 15) mit dem 1. Januar beginnen und mit dem 31. Dezember schließen. Wegen dieser Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr ab 1961 ist das Rj. 1960, das mit dem 1. April 1960 begann, um ein Quartal gekürzt worden, so daß es schon am 31. Dezember 1960 enden wird (§ 12 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1960).
Der Entwurf des Haushaltsplans soll künftig dem Landtag spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres, für das er gelten soll, zur Beschlußfassung vorgelegt werden (§ 22 RHO in der durch § 2 des eingangs erwähnten Gesetzes bestimmten Fassung). Das Haushaltsgesetz und der dazugehörige Haushaltsplan sind vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und festzustellen. Daraus ergibt sich, daß der Landtag die Entwürfe für das Haushaltsgesetz und für den Haushaltsplan in der Regel während der Monate Oktober bis Dezember jeden Jahres beraten wird.
- 2 Sobald mit der Umstellung des Haushaltsjahres auf das Kalenderjahr zu rechnen war, ergriff der Rechnungshof die erforderlichen Maßnahmen für eine Ausrichtung der Rechnungsprüfung auf die in Aussicht stehenden zeitlichen Veränderungen des Budgetkreislaufes. Er wirkte darauf hin, daß die Aufgaben der Vorprüfungsstellen an die neuen Zeitabschnitte angepaßt und jeweils rechtzeitig durchgeführt werden können. Der Rechnungshof wird die ihm obliegende Prüfung der Einzelrechnungen und der Haushaltsrechnung über die Landeseinnahmen und -ausgaben eines Rechnungsjahres künftig etwa im Mai des zweitfolgenden Jahres beenden. Er wird bestrebt sein, seine Bemerkungen und die Denkschrift möglichst vor Ende Juli des gleichen Jahres dem Finanzminister gemäß § 108 Abs. 1 RHO zu übermitteln. Der Landesregierung soll es dadurch ermöglicht werden, die erwähnten Unterlagen mit ihrer Stellungnahme zu den Bemerkungen des Rechnungshofs im Sinne von Art. 144 HV dem Landtag so rechtzeitig vorzulegen, daß sie bei der Beratung des Haushaltsplans für das jeweils bevorstehende neue Rechnungsjahr ausgewertet werden können.
- 3 Der Rechnungshof hat die Prüfung der Einzelrechnungen und der Haushaltsrechnung für das Rj. 1958 demgemäß Ende Mai 1960 abgeschlossen. Es ist dadurch möglich geworden, die Prüfungsergebnisse und Prüfungserfahrungen frühzeitig für die nach § 107 Abs. 1 RHO aufzustellenden Bemerkungen auszuwerten und diese Bemerkungen gemäß Art. 144 HV und § 108 Abs. 1 RHO schon jetzt dem Minister der Finanzen zu übermitteln.
Der Rechnungshof verbindet damit gemäß § 107 Abs. 2 RHO einen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen das Land beteiligt ist, deren Gewinne dem Land zufließen oder für die es eine Gewähr trägt. Der Bericht erstreckt sich ausnahmsweise auf drei Geschäftsjahre, nämlich auf die Gje. 1956, 1957 und 1958. Die Zusammenfassung der Berichterstattung für diese drei Geschäftsjahre ist schon in Tz. 3 der Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1957 begründet worden.
Der Rechnungshof fügt im Sinne von § 107 Abs. 6 RHO seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1958 die Denkschrift über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung von Rechnungen über Landeseinnahmen und -ausgaben für das Rj. 1958 bei.
- 4 Die Zeit, während der der Rechnungshof die Rechnungen 1958 prüfen und die Prüfungsergebnisse für seine Bemerkungen, den Bericht und die Denkschrift auswerten konnte, war um rund drei Monate kürzer als bisher. Von der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1959 an wird wieder die normale Zeit zur Erledigung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen. Hätte der Rechnungshof seinen früheren Zeitplan noch auf die Prüfung der Rechnungen 1958 und die Auswertung der Prüfungsergebnisse angewendet, so wären die Bemerkungen 1958, der Bericht und die Denkschrift wahrscheinlich erst im Januar oder Februar 1961, auf jeden Fall aber erst nach Abschluß der Beratung des Haushaltsplans 1961, dem Landtag vorgelegt worden. Um dies zu verhindern, hat der Rechnungshof die Prüfung der Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben für das Rj. 1958 im Sinne von § 94 RHO mit dem Ziele eines früheren Abschlusses der Rechnungsprüfung eingeschränkt. Er hat zu diesem Zweck entweder gemäß § 93 RHO die Prüfung nur wenig bedeutsamer Rechnungen und von Rechnungen, in denen nach früher gewonnenen Erfahrungen wesentliche Anstände nicht zu erwarten waren, den Vorprüfungsstellen der Landesverwaltung — insbesondere den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern — überlassen oder derartige Rechnungen ganz ungeprüft gelassen. Der Umfang der stichprobenweisen Überprüfung wurde im Interesse der Beschleunigung eingeschränkt, soweit kein Anlaß für eine Intensivierung des Prüfungsgeschäfts nach früheren Erfahrungen gegeben war oder durch die Prüfung selbst

zutage trat. So ist es zu erklären, daß die Bemerkungen für das Rj. 1958, der dazugehörige Bericht und die ihm beigefügte Denkschrift nicht den gleichen Umfang aufweisen wie in den zurückliegenden Jahren.

In den Anlagen 1 und 2 zu den Bemerkungen erklärt der Präsident des Rechnungshofs, die ihm durch Vermerke im Haushaltsplan übertragene Prüfung der nachstehend bezeichneten Rechnungen für das Rj. 1958 vollzogen und

das weiter Erforderliche veranlaßt zu haben:

Kapitel 02 01 Titel 300 mit der Zweckbestimmung

„Zur Verfügung des Ministerpräsidenten zur Förderung des Informationswesens“,

Kapitel 03 03 Titel 300 mit der Zweckbestimmung

„Für Zwecke des Verfassungsschutzes“.

A. ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG WEGEN DER HAUSHALTSRECHNUNGEN FÜR DIE RJE. 1956 UND 1957

I. Entlastung wegen der Haushaltsrechnung 1956

- 5 Die Beschlußfassung des Landtags über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1956 stand bei der abschließenden Beratung der Bemerkungen und der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1957 durch den Rechnungshof noch aus. Die Entlastung ist in der 17. Sitzung des Landtags am 25. November 1959 ausgesprochen worden (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 17 S. 572).

II. Entlastung wegen der Haushaltsrechnung 1957

- 6 Die am 12. November 1959 beschlossenen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1957 und die dazugehörige Denkschrift sind dem Minister der Finanzen mit Schreiben vom 24. November 1959 übermittelt worden. Die Landesregierung hat die Bemerkungen und die Denkschrift in ihrer Vorlage an den Landtag vom 19. Januar 1960 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 425) weiterbehandelt und hierbei erklärt, daß die Bemerkungen des Rechnungshofs in sachlicher Hinsicht keine Fragen aufwerfen, die einer schriftlichen Stellungnahme der Lan-

desregierung bedürfen und daß die Landesregierung zu der Denkschrift bei der mündlichen Erörterung im Haushaltsausschuß des Landtags in der seit Jahren üblichen Weise Stellung nehmen werde.

Der Landtag hat am 3. Februar 1960 beschlossen, die erwähnte Vorlage der Landesregierung dem Haushaltsausschuß zu überweisen (Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 20 S. 698/699). Die Vorlage ist inzwischen im Rechnungsprüfungsausschuß des Landtags behandelt worden.

III. Entlastung wegen der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs im Rj. 1957

- 7 Die Entlastung wegen der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs im Rj. 1957, die laut Abschnitt C I der Bemerkungen 1957 am 12. November 1959 noch ausstand, ist dem Präsidenten des Rechnungshofs inzwischen durch den Landtagsbeschluß vom 3. Februar 1960 erteilt worden. Siehe dazu die Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 20 S. 699.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1958

- 8 Der Landtag hat das Haushaltsgesetz 1958 am 31. März 1958, mithin noch vor Beginn des Rj. 1958, beschlossen und gleichzeitig den Haushaltsplan 1958 festgestellt. Es war deshalb nicht erforderlich, ein vorläufiges Haushaltsführungsgesetz für eine Überbrückungszeit zu erlassen.

Die Haushaltsrechnung 1958 ist dem Landtag durch die Landesregierung mittels Vorlage vom 19. Januar 1960 — Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 426 — zugeleitet worden. Sie weist folgende Abschlußergebnisse aus:

| | |
|---|---------------|
| im ordentlichen Haushalt | DM |
| Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben (kassenmäßiger Überschuß) | 35 824 314,78 |
| Davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1958 | 84 743 701,99 |
| Das ergibt einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag von | 48 919 387,21 |

| | |
|---|---------------|
| im außerordentlichen Haushalt | DM |
| Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben (kassenmäßiger Überschuß) | 52 043 966,62 |
| Davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1958 | 52 043 966,62 |
| Das ergibt Ausgleich | —,— |

Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung

- 9 Einige Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung 1958 sind in der Anlage 3 zu diesen Bemerkungen näher bezeichnet. Sie beeinflussen die Rechnungsergebnisse nicht, weder bei Einzel- noch bei Gesamtbeträgen.

Nachweis der Bestände

- 10 Die Ergebnisse der Haushaltsrechnung stimmen mit den Ergebnissen der durch die Staatshauptkasse Hessen geführten Bücher und Bestandsausweise überein.

C. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1958

I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)

- 11 Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Beträge an Haushaltseinnahmen und -ausgaben stimmen mit den Ergebnissen der Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof oder die zuständigen Verwaltungsbehörden — insbesondere die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Vorprüfungsstellen — bestimmungsgemäß geprüft haben.
- 12 Keine der vorher erwähnten Dienststellen hat — von einzelnen, nicht bedeutsamen Fällen abgesehen — Haushaltseinnahmen oder -ausgaben festgestellt, die in der Haushaltsrechnung 1958 zwar nachgewiesen, aber nicht ordnungsmäßig belegt sind.
- 13 Die Rechnung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs für das Rj. 1958 ist gemäß § 88 Abs. 4 RHO vom Präsidenten des Rechnungshofs, die betragsmäßige Übereinstimmung der betreffenden Kassenrechnung mit den Angaben zum Epl. 11 in der Haushaltsrechnung 1958 ist dagegen vom Rechnungshof geprüft worden. Die Beschlussfassung des Landtags über die Entlastung des Präsidenten des Rechnungshofs wegen dieser Rechnung hat noch nicht stattgefunden.

II. Sammel- und Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

14 Sammelbemerkungen

1. Stellungnahme zum Gesamtergebnis an über- und außerplanmäßigen Ausgaben und an Haushaltsvorgriffen

Die Haushaltsrechnung weist über- und außerplanmäßige Ausgaben und Haushaltsvorgriffe mit einem Gesamtbetrag von rund 116,5 Mio DM aus. Das sind etwa 5,7 v. H. des Haushaltsansatzes für die Ausgaben des ordentlichen Haushalts. Soweit festgestellt werden konnte, lagen die Voraussetzungen des Art. 143 HV und des § 33 RHO für diese Überschreitungen vor.

2. Unrichtige oder nicht hinreichend erläuterte Angaben in der Übersicht und im Abschluß der Gesamtrechnung

Die am Ende des Rj. 1957 verbliebenen Reste bei den fortdauernden Ausgaben sind in der Übersicht zur Gesamtrechnung 1958 nicht mit rund 21,2 Mio DM, sondern mit rund 29,8 Mio DM als aus dem Vorjahr übernommen ausgewiesen. Andererseits

sind die Reste bei den einmaligen Ausgaben in der gleichen Übersicht statt mit rund 45,4 Mio DM nur mit rund 36,8 Mio DM als aus dem Vorjahr übernommen nachgewiesen. Die gleichgroßen, sich gegenseitig aufwiegenden Betragsunterschiede von je 8,6 Mio DM beruhen offenbar darauf, daß die Ende 1957 bei Kap. 17 11 Titel 967 und 969 verbliebenen Reste von zusammen rund 8,6 Mio DM bei ihrer Übernahme in das Rj. 1958 aus der Gruppe der einmaligen Ausgaben in die Gruppe der fortdauernden Ausgaben überführt worden sind. Das war erforderlich geworden, weil die Ausgabemittel für die betreffenden Maßnahmen im Haushaltsplan 1958 abweichend vom bisherigen Verfahren bei der Titelgruppe der fortdauernden Ausgaben ausgebracht sind. Dieser nicht alltägliche und nicht unbedeutende Vorgang ist weder in den Vorbemerkungen zur Haushaltsrechnung 1958 erwähnt, noch in der Übersicht zur Gesamtrechnung hervorgehoben oder begründet. Die Angaben über das Rechnungssoll für den ordentlichen Haushalt 1958 bringen nach Spalte 11 der Übersicht zur Gesamtrechnung einen Soll-Überschuß, der um rund 28,9 Mio DM hinter dem im Haushaltsplan 1958 ausgebrachten Soll-Überschuß des ordentlichen Haushalts von rund 1 070,6 Mio DM zurückbleibt. Die Spalte 12 derselben Übersicht weist einen Soll-Zuschuß aus, der um rund 37,7 Mio DM über den im Haushaltsplan 1958 ausgebrachten Soll-Zuschuß im ordentlichen Haushalt von ebenfalls rund 1 070,6 Mio DM hinausgeht. Der Betragsunterschied in dem zuerst erwähnten Fall beruht darauf, daß die am Ende des Rj. 1957 verbliebenen Reste in dem mit einem Soll-Überschuß abgeschlossenen Epl. 17/Rj. 1957 den Soll-Überschuß für das Rj. 1958 mindern. Der Betragsunterschied im zweiten Fall ist dadurch veranlaßt, daß die am Ende des Rj. 1957 verbliebenen Reste in den übrigen, mit Soll-Zuschüssen abgeschlossenen Einzelplänen/Rj. 1957 den Soll-Zuschuß für das Rj. 1958 erhöhen. Die Minderung des Soll-Überschusses um rund 28,9 Mio DM und die Erhöhung des Soll-Zuschusses um rund 37,7 Mio DM stellen zusammengefaßt den Einfluß der am Ende des Rj. 1957 verbliebenen Reste von rund 66,6 Mio DM auf das Rechnungssoll für den ordentlichen Haushalt 1958 dar. Die oben erwähnten Angaben in der Übersicht zur Haushaltsrechnung 1958 sind ohne erläuternde Hinweise nicht verständlich.

Der Überschuß im außerordentlichen Haushalt 1957 soll nach Angaben im Abschluß der Gesamtrechnung 1957 mit einem Teil-

betrag von 1,5 Mio DM in der Haushaltsrechnung 1958 bei Kap. A 07 02 Titel 92 als außerordentliche Einnahme weiter nachgewiesen sein. Der erwähnte Teilbetrag ist jedoch in der Haushaltsrechnung 1958 bei einer anderen Haushaltsstelle, nämlich bei Kap. A 09 02 Titel 92, ausgewiesen. Dieser Wechsel in den Haushaltsstellen ist im Abschluß der Gesamtrechnung 1958 weder erläutert noch begründet.

3. Folgen unklarer Vermerke im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung; mangelhafte Anwendung des § 11 Abs. 1 RRO

Die Haushaltsrechnung 1958 enthält bei Kap. 03 37 Titel 3 (Gebühren) u. a. die folgenden Angaben:

d) Gebühren für Schlachtier- und Fleischbeschau:

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Haushaltsbetrag | 5 360 000 DM, |
| bewirkte Einnahme | 6 295 385 DM, |
| Mehreinnahme | 935 385 DM. |

Der Haushaltsplan 1958 enthält bei Kap. 03 37 Titel 303 (Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau . . .) den für die Verwaltung verbindlichen Vermerk: „Ausgaben dürfen im Verhältnis zu den Isteinnahmen bei Titel 3 Ziffer d im Rahmen der gegebenen Bestimmungen geleistet werden.“ Die Haushaltsrechnung weist bei derselben Haushaltsstelle aus:

| | |
|-----------------------|------------------|
| einen Haushalts- | |
| betrag von | 3 910 000,— DM, |
| eine bewirkte Aus- | |
| gabe von | 4 899 749,72 DM, |
| eine Mehrausgabe von | 989 749,72 DM, |
| eine überplanmäßige | |
| Ausgabe von | —,— DM. |

Es ist dazu in Spalte 7 vermerkt: „Die Mehrausgabe entspricht dem Verhältnis zu der Isteinnahme bei Titel 3 d; sie durfte nach den gegebenen Bestimmungen geleistet werden.“

Die Haushaltsrechnung 1958 geht zu Titel 303 nicht auf die Tatsache ein, daß die Mehrausgabe um 54 364,72 DM größer ist als die bei Titel 3 Unterteil d ausgewiesene Mehreinnahme. Die Ausgabe steht nach Ansicht des Rechnungshofs insoweit außer Verhältnis zu der bewirkten Einnahme und kann durch den Haushaltsvermerk, auch wenn man die mangelnde Klarheit seines Wortlauts berücksichtigt, nicht als gedeckt betrachtet werden. Der erwähnte Teil der Mehrausgabe (54 364,72 DM) war somit als überplanmäßige Ausgabe auszuweisen und zu begründen. Das ist unterblieben,

so daß die überplanmäßige Ausgabe nunmehr vom Landtag nachträglich zu genehmigen wäre und zu diesem Zweck in Abschnitt 2 der als Anlage 4 beigefügten Übersicht aufgeführt ist.

Eine Haushaltseinnahme, die auf Grund eines Vermerks im Haushaltsplan einem bestimmten Ausgabeansatz zugeführt werden darf (§ 71 Abs. 1 RHO), ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 RRO in einem besonderen Abschnitt des Titelbuchs (Rechnungsbuchs) und demgemäß auch in der Haushaltsrechnung besonders nachzuweisen. Es kann, wenn die einschlägige Einnahme nicht in der erforderlichen Weise aufgegliedert nachgewiesen wird, nicht ohne weiteres überwacht werden, ob die einem Ausgabeansatz zugeführte Einnahme im angegebenen Umfang auch wirklich angekommen ist. Eine solche Überwachungsmöglichkeit muß aber gegeben sein, um zu verhindern, daß ungedeckte Ausgaben geleistet werden. Das folgende Beispiel möge dies erläutern:

Die Haushaltsrechnung 1958 enthält bei Kap. 07 25 Titel 3 (Gebühren) folgende Angaben:

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Haushaltsbetrag | 1 368 700 DM, |
| bewirkte Haushalts- | |
| einnahme rund | 1 339 900 DM, |
| Mindereinnahme rund | 28 800 DM. |

Der dazugehörige Vermerk läßt nicht erkennen, welcher Teil der Gebühreneinnahme auf Gebühren für die Prüfung beidigter Wäger entfällt. Dieselbe Haushaltsrechnung weist bei Kap. 07 25 Titel 230 (Kosten für die Wäger) aus:

| | |
|----------------------------------|-----------|
| Haushaltsbetrag | 600 DM, |
| bewirkte Haushaltsausgabe | |
| rund | 2 500 DM, |
| Mehrausgabe rund | 1 900 DM, |
| überplanmäßige Ausgabe | — DM. |

Laut Vermerk im Haushaltsplan dürfen 80 v. H. des Betrags, um den die entsprechende Isteinnahme bei Titel 3 den Haushaltsansatz übersteigt, dem Ansatz für die Haushaltsausgabe zugeführt werden. Der Vermerk in der Haushaltsrechnung sagt aus, die Mehrausgabe sei durch die Mehreinnahme bei Titel 3 Unterteil 3 ausgeglichen. Das ist aber wegen Fehlens einer Aufgliederung der Gebühreneinnahme weder für den Landtag noch für den Rechnungshof ohne weiteres prüfbar. Der Mangel tritt im vorliegenden Fall dadurch besonders in Erscheinung, daß die bewirkte Gesamtgebühreneinnahme nicht größer, sondern kleiner als der Haushaltsansatz ist.

15 Einzelbemerkungen

1. Rj. 1957 und 1958, Kap. 17 16 Titel 950
Allgemeine Finanzverwaltung
Sonstige Einnahmen und Ausgaben

Zur Abwicklung von Verpflichtungen, die das Kabinett zu Lasten der Totogewinne übernommen hat

Die Haushaltsrechnung 1957 weist bei der oben bezeichneten Haushaltsstelle und bei den vier anderen danach aufgeführten Titeln der Titelgruppe „Einmalige Ausgaben“ keine verbliebenen Reste aus. Gleichwohl ist bei der Summe der einmaligen Ausgaben in Spalte 4 ein verbliebener Rest von rund 792 400 DM nachgewiesen. Es handelt sich um ein versehentliches Unterbleiben der Angabe des Restes beim Titel 950. Dies läßt sich daraus folgern, daß bei diesem Titel der Haushaltsbetrag von 1 488 000 DM und eine bewirkte Ausgabe von rund 695 600 DM nachgewiesen sind, mithin tatsächlich ein Rest von rund 792 400 DM entstanden war. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht noch der zweite Satz in dem Vermerk zu Titel 950: „Der Ausgabereist wird im Rj. 1958 benötigt.“

Die Haushaltsrechnung 1958 enthält bei der oben bezeichneten Haushaltsstelle einen aus dem Vorjahr übernommenen Ausgabereist von rund 792 400 DM. Wegen des Erfordernisses einer zutreffenden Rechnungslegung wird nachträglich zu bestätigen sein, daß die oben dargelegte Annahme zutrifft.

2. Einzelplan 17 Kapitel 16 Titel 652 c

Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung / Ordentlicher Haushalt — Fortdauernde Ausgaben

Sonstige Einnahmen und Ausgaben
Förderung kultureller und sozialer Einrichtungen aus dem Reingewinn des Zahlenlottos — zur Verfügung der Landesregierung —

Das Kabinett hat erstmals am 12. Oktober 1954 von den im Haushaltsplan 1954 bei Kap. 17 16 Titel 651 b veranschlagten Mitteln aus dem Gewinn der Staatlichen Sportwetten GmbH „Verfügungsfonds“ bewilligt. Sie beliefen sich auf insgesamt 105 000 DM, von denen dem Ministerpräsidenten, dem Minister des Innern und dem Minister für Erziehung und Volksbildung je 30 000 DM, den Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden je 5 000 DM zustanden.

Hinsichtlich der Mittelbewirtschaftung beschloß das Kabinett unter dem 9. November 1954 ergänzend folgendes:

- a) Die Mittel waren haushaltsmäßig bei dem Ministerpräsidenten zusammenzufassen, der den bezeichneten Ministern und Regierungspräsidenten Mittel bis zur Höhe ihrer Kontingente zur Verfügung stellte. In den Einzelanforderungen waren die Maßnahmen im einzelnen zu bezeichnen, damit von der Staatskanzlei sichergestellt werden konnte, daß nicht gleiche Maßnahmen von verschiedenen Stellen gefördert werden.
- b) Die Mittel durften der Zweckbestimmung des Haushaltsplans entsprechend nur für sportliche und kulturelle Zwecke in Anspruch genommen werden.
- c) Die Regierung delegierte die ihr nach den Erläuterungen im Haushaltsplan eingeräumte Entscheidungsbefugnis in diesen Grenzen auf den Ministerpräsidenten, die bezeichneten Fachminister und Regierungspräsidenten.

Der Rechnungshof hatte zunächst gegen die Fondsbildung Bedenken. Er befürchtete, daß die Mittel in gleicher Weise wie die alt hergebrachten Dispositionsfonds in den Ministerialhaushalten im wesentlichen zweckfrei verwendet würden. Auch lag es nahe, daß es häufig zu Doppeldotierungen, d. h. zur Förderung ein und derselben Maßnahme durch verschiedene Ressorts und aus verschiedenen Haushaltsplänen, kommen würde. Erst als durch Verhandlungen mit der Staatskanzlei sichergestellt erschien, daß eine Vermischung der neu gebildeten Fonds mit den Dispositionsfonds und anderen, zweckgebundenen Haushaltsmitteln nicht vorkommen würde, stellte der Rechnungshof seine Bedenken zurück, führte aber gegenüber der Staatskanzlei u. a. folgendes aus:

„Der Rechnungshof erhebt gegen die getroffene Maßnahme keine Einwendungen, ist jedoch der Meinung, daß die Bezeichnung „Verfügungsfonds über Totomittel“ vermieden werden sollte.“

Unter Verfügungsfonds sind zweckfreie Haushaltsansätze zu verstehen, die im Haushaltsplan als solche bezeichnet sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um zweckgebundene Mittel, die nur für den im Haushaltsplan bestimmten Zweck Verwendung finden können. In Wirklichkeit sind auch durch die Kabinettsbeschlüsse vom 12. Oktober 1954 und vom 9. November 1954 keine Verfügungsmittel geschaffen worden, vielmehr wurde den darin genannten Ministern und Regierungspräsidenten nur das Recht eingeräumt, über die bei Epl. 17 16 Titel 651 b veranschlagten Mittel bis zu den genannten Höchstbeträgen zu verfügen. Es würde sich deshalb empfehlen,

die Maßnahme als Einräumung eines „Sonderverfügungsrechts über Totomittel“ zu bezeichnen.“

Der Anregung wurde entsprochen. In der Tat hat die Ausübung der Sonderverfügungsrechte über Totomittel nicht zu wesentlichen Beanstandungen geführt, da seitens der Staatskanzlei dafür Sorge getragen wurde, daß hierdurch weder die Zweckbindung und haushaltsrechtliche Normen verletzt noch — soweit dies die Rechnungsprüfung erkennen ließ — das geschäftsordnungsmäßige Handeln der Landesregierung beeinträchtigt wurden. Demgegenüber war in den Vorjahren das Verfahren des Ministers des Innern, der das ihm übertragene Kontingent aus Totomitteln außerhaushaltsmäßig, d. h. über die Verwahrungen, hatte verausgaben lassen, formell zu beanstanden gewesen (vgl. die Einzelbemerkung 10 in den Bemerkungen 1953), worauf Abhilfe erfolgte.

Als nach der Zulassung des Zahlenlottos in Hessen die Erlöse aus den Sportwetten stark zurückgegangen waren, wurden der Landesregierung durch den Haushaltsplan zunächst eine Mio DM, später zwei Mio DM aus dem Reingewinn des Zahlenlottos zur Vergabe zugewiesen. Sie kann darüber im Rahmen des Gesetzes über das Zahlenlotto in Hessen vom 29. Juni 1956 zur Förderung kultureller und sozialer Einrichtungen verfügen und Zuwendungen für förderungswürdige Zwecke bewilligen. Das Kabinett räumt alljährlich dem Ministerpräsidenten und jedem Minister Verfügungsmacht über je 30 000 DM und den drei Regierungspräsidenten über je 5 000 DM dieser Mittel ein. Diese Verfügungsbefugnisse werden jedoch in völlig anderer Form ausgeübt, als dies bei dem früheren Sonderverfügungsrecht über Totomittel der Fall war. Die Globalüberwachung durch die Staatskanzlei ist in Wegfall gekommen; die Haushaltsmittel werden durch den Minister der Finanzen den einzelnen Verfügungsberechtigten zugewiesen. Nach dessen Darlegungen soll den Berechtigungen auch ein anderer Charakter beigemessen werden, als dies früher der Fall war. Vor allem wird davon ausgegangen, daß der Ministerpräsident, die Kabinettsmitglieder und die Regierungspräsidenten bei der Entscheidung über die zu gewährenden Zuwendungen nur durch das Gesetz und seine Zweckbestimmung eingeschränkt, im übrigen aber in ihrer Entscheidungsbefugnis frei, d. h. auch nicht durch Grenzen ressortmäßiger Zuständigkeiten eingeengt seien. Der Minister der Finanzen hat dies unter dem 17. November 1959 durch folgende Ausführungen bestätigt:

„Der Ministerpräsident und die einzelnen Minister sollen hierdurch in die Lage

versetzt werden, für Einrichtungen, die als förderungswürdig anzuerkennen sind, Zuschüsse aus Lottomitteln zu gewähren, soweit diese im Rahmen des Lottogesetzes zulässig sind. Eine Beschränkung auf ihren jeweiligen Geschäftsbereich war dabei von Anfang an nicht vorgesehen. Sonst wäre es beispielsweise dem Minister des Innern oder dem Minister der Finanzen nicht möglich, Zuschüsse für kulturelle oder soziale Einrichtungen aus dem Sonderverfügungsfonds zu geben, da die Förderung kultureller Zwecke zur Aufgabe des Ministers für Erziehung und Volksbildung und die Förderung sozialer Einrichtungen zum Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen gehören.

Auch die Mitteilung des Referats IV/3 meines Hauses vom 12. Juli 1957 an die Regierungspräsidenten, daß aus dem Sonderverfügungsrecht auch für sportliche Zwecke Zuschüsse gegeben werden können, kann ich nicht beanstanden. Diese Mitteilung ist erst ergangen, nachdem sich das Kabinett auf Anfrage der Abteilung IV am 24. Juli 1957 ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, daß aus dem ‚Sonderverfügungsrecht Zahlenlotto‘ auch kleinere Zuwendungen für sportliche Zwecke gegeben werden dürfen. Die Entscheidung war notwendig, nachdem Totomittel für diese Zwecke wegen des Umsatzrückgangs in der Fußballwette nicht mehr zur Verfügung stehen.

Das ist auch rechtlich zulässig. Nach § 1 Abs. 2 des Lottogesetzes ‚soll‘ der Reingewinn zur Förderung kultureller und sozialer Einrichtungen verwendet werden. Es handelt sich hierbei also nicht um eine ‚Muß-‘, sondern um eine ‚Kannvorschrift‘. Somit können aus dem Reingewinn des Zahlenlottos auch andere Einrichtungen, z. B. sportliche Zwecke, gefördert werden.“

Wie die Rechnungsprüfung 1957 und 1958 ergeben hat, werden die Sonderverfügungsrechte über Lottomittel auf Grund dieser Auslegung nunmehr den Dispositionsfonds praktisch völlig gleichbehandelt. So wurden beispielsweise an Kirchen und Schulen außer von dem hierfür zuständigen Landesminister von dem Ministerpräsidenten, dem Minister des Innern, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr, dem Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Minister der Finanzen Zuwendungen gewährt. Für die Ausgestaltung von Sportplätzen, Dorfgemeinschaftshäusern, Kulturhallen u. ä. m. haben der Minister des Innern und der Minister für Landwirtschaft und Forsten Zuwendungen gewährt, obgleich auch

hierfür besondere Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für die Anlage und Einrichtung von Kindergärten, Kinderspielplätzen u. ä. m., die u. a. von dem Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr gefördert wurden.

Gesangvereine, Chöre, Orchester u. ä. m. haben Zuwendungen außer von dem hierfür zuständigen Minister auch vom Minister des Innern und dem Minister für Landwirtschaft und Forsten erhalten.

Dabei dürfte in keinem Falle eine Abstimmung der zuschußgewährenden Stellen untereinander stattgefunden haben, wie sie in den Landesrichtlinien zu § 64a RHO vorgesehen ist. Oft ist nicht erkennbar, inwieweit eine ernsthafte Bedürfnisprüfung der Bewilligung vorausging. Beispielsweise wurde in einem Falle einem Museum eine Zuwendung für die Anschaffung von Museumsstücken bewilligt, später aber zugelassen, daß sie zur Beseitigung des Hausschwammes im Museumsgebäude Verwendung fand. Hierzu ist dem Rechnungshof nicht dargetan worden, ob diese Maßnahme sachgemäß durchgeführt wurde.

Für ein Jugendheim wurden allein im Rj. 1958 zwei Zuwendungen von je 1 000 DM und ein Zuschuß von 1 250 DM, und zwar vom Minister des Innern und vom Minister für Wirtschaft und Verkehr, bewilligt. Im Rj. 1959 wurden für den gleichen Zweck weitere Beträge zur Verfügung gestellt. Eine solche Handhabung verbietet sich schon deshalb, weil bei Baumaßnahmen eine wirtschaftliche Mittelverwendung nur im Falle einheitlicher Planung nach baufachlichen Gesichtspunkten gewährleistet ist.

Schließlich sind Zuwendungen an Gemeinden in so großer Zahl und zu so verschiedenartigen Zwecken gewährt worden, daß nicht prüfbar ist und es überdies zweifelhaft erscheinen muß, ob jeweils der § 30 des Finanzausgleichsgesetzes beachtet wurde, wonach bei Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stets der Minister des Innern und der Minister der Finanzen zu beteiligen und die finanzielle Leistungskraft der Mittelempfänger sowie deren Stellung im kommunalen Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen sind.

Der Rechnungshof hat — neben diesen Tatbeständen — die Förderung des Baues eines kommunalen Schwimmbads durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten zum Anlaß genommen, dem Minister der Finanzen folgendes mitzuteilen:

„Der Auffassung, daß es sich bei § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Zahlenlotto vom 29. Juni 1956 um eine Kannvorschrift handle, vermag der Rechnungshof nicht beizutreten. Eine derartige Ausle-

gung wäre mit den Grundsätzen des öffentlichen Rechts nicht vereinbar. Danach ist die Verwaltung an eine Sollvorschrift grundsätzlich gebunden. Sie darf daher im vorliegenden Falle den Reingewinn aus dem Zahlenlotto lediglich zur Förderung kultureller und sozialer Einrichtungen verwenden. Dieser Wille des Gesetzgebers ist auch bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs zutage getreten.

Es kann zweifelhaft sein, ob auch sportliche Veranstaltungen und Maßnahmen als kulturelle Einrichtungen angesehen werden können. Selbst wenn man dies bejaht, dürfte nach der Entstehungsgeschichte des Zahlenlottos in Hessen eine Förderung des Sports aus Lottomitteln nicht in Betracht kommen. Hierfür waren von vornherein die Mittel aus dem Gewinn der Sportwetten GmbH vorgesehen, die auch gesetzlich hierfür gebunden und haushaltsmäßig gesondert ausgebracht sind. Es würde dem Grundsatz des § 43 RHO widersprechen, wollte man aus beiden Haushaltsansätzen Zuwendungen für sportliche Zwecke zulassen.

Was die Sonderverfügungsrechte des Ministerpräsidenten, der Fachminister und der Regierungspräsidenten anlangt, so ist die Frage zu stellen, ob nach der von dem Landtag im Haushaltsplan getroffenen Regelung, wonach die Landesregierung als solche zur Verfügung über einen Betrag in Höhe von zwei Mio DM befugt ist, einzelnen Kabinettsmitgliedern und Stellen der mittleren Verwaltungsstufe Sonderverfügungsrechte eingeräumt werden können, zumal diese Mittel bei der von Ihnen für zulässig gehaltenen Lockerung der Zweckbestimmung den Charakter eines weiteren Verfügungsfonds gewinnen würden.

Aber selbst wenn man diese Bedenken nicht teilt, so kann es doch keinesfalls als zulässig angesehen werden, daß mit diesen Mitteln von einem Minister Maßnahmen gefördert werden, die in die Zuständigkeit eines anderen Ministers fallen, wie dies bei der Bezuschussung des Schwimmbades in K. durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten der Fall war und auch sonst schon vorgekommen ist. Dies stünde nicht nur mit Art. 102 Satz 2 der hess. Verfassung, sondern auch mit der Geschäftsordnung des Staatsministeriums und der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Fachministerien in Widerspruch. Abgesehen hiervon könnte ein derartiges Verfahren auch aus sachlichen Erwägungen nicht gutgeheißen werden, da es die Gefahr in sich birgt, daß ein Minister Maßnahmen auf Gebieten trifft, auf denen ihm die

erforderliche Sachkunde fehlt. Das kann dazu führen, daß Vorhaben gefördert werden, die der zuständige Fachminister nicht für förderungswürdig angesehen hat oder ansehen würde. Schließlich kann eine derartige Handhabung auch Zuwendungen mehrerer Verwaltungsstellen für die gleiche Maßnahme zur Folge haben.“

Der Bitte des Rechnungshofs um Überprüfung seines Standpunktes und um nochmalige Stellungnahme zu der Angelegenheit hat der Minister der Finanzen bisher nicht entsprochen. Der Rechnungshof hat sich daher genötigt gesehen, zu der oben angeführten Haushaltsstelle eine Bemerkung aufzustellen. Er vermag die Beibehaltung der „Sonderverfügungsrechte über Lottomittel“ in ihrer derzeitigen Form nicht zu billigen, da sie zwangsläufig zu Verstößen gegen die §§ 17, 18, 26 Abs. 1, 33 Abs. 2, 43, 64 und 64a RHO führen.

III. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)

- 16 Die Beträge in den Spalten 6 und 7 der als Anlage 4 beigefügten Übersicht sind wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslungen an unrichtiger Stelle gebucht oder sonstwie falsch nachgewiesen worden. Sie wären bei richtiger Buchung oder Behandlung zusätzlich als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen. Ihre Summe beläuft sich auf 104 044,50 DM. Der Landtag hat diese über- und außerplanmäßigen Ausgaben noch nicht nachträglich genehmigt. Hiergegen bestehen nach Ansicht des Rechnungshofs keine Bedenken.

Die in Spalte 8 der gleichen Übersicht nachgewiesenen Beträge von zusammen 1 454,65 DM wären an sich nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln gewesen.

D. VORBEHALTE (§ 107 Abs. 4 RHO)

I. Vorbehalte, die für das Rj. 1958 neu aufgestellt werden

- 17 Der Rechnungshof stellt die folgenden allgemeinen Vorbehalte für das Rj. 1958 neu auf:

wegen der Ausgaben im Rj. 1958, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder über die noch in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

wegen der Haushaltsmittel, die im Rj. 1958 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsgemäße Verwendung vom Rechnungshof noch zu prüfen ist.

- 18 Die Prüfungsverfahren wegen der unten bezeichneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben konnten bisher noch nicht abgeschlossen und über die Prüfungsergebnisse konnte noch nicht endgültig entschieden werden. Der Rechnungshof stellt deshalb für das Rj. 1958 die folgenden Einzelvorbehalte auf:

1. Rj. 1958 Kap. 04 10 und 04 11 Minister für Erziehung und Volksbildung / Philipps-Universität Marburg, außer den Titeln 101 bis 115 / Kliniken der Philipps-Universität, Marburg, außer den Titeln 101 bis 104.
2. Rj. 1958 Kap. 04 12 Minister für Erziehung und Volksbildung / Justus-Liebig-Universität, Gießen, außer den Titeln 101 bis 115.
3. Rj. 1958 Kap. 04 42 Minister für Erziehung und Volksbildung / Landestheater Darmstadt, außer den Titeln 101 bis 110.

4. Rj. 1958 Kap. 04 53 Minister für Erziehung und Volksbildung / Volksschulen, außer den Titeln 101 bis 115, soweit die Mittel von dem Regierungspräsidenten Kassel bewirtschaftet wurden.

5. Rj. 1958 Kap. 04 68 Minister für Erziehung und Volksbildung / Hessische Landeszentrale für Heimatdienst, Wiesbaden, außer den Titeln 101 bis 104.

6. Rj. 1958 Kap. 04 75 Minister für Erziehung und Volksbildung / Sonstige Einnahmen und Ausgaben, außer den Titeln 101 bis 217, soweit die Mittel von dem Regierungspräsidenten Kassel bewirtschaftet wurden.

7. Rj. 1958 Kap. 07 27 Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr / Straßenbauverwaltung / Einnahmen und Ausgaben, außer denen bei den Titeln 101 bis 104a, 104c, 105 und 110, nach den Rechnungen der Staatskassen Arolsen, Darmstadt, Frankfurt/Main, Fulda, Hersfeld, Kassel und der Staatsoberkasse Wiesbaden.

8. Rj. 1958 Epl. 16 Wiedergutmachung.

9. Rj. 1958 Kap. 17 04 Titel I Allgemeine Finanzverwaltung / Allgemeine Landesvermögensverwaltung / Einnahmen aus der Vermietung usf. von Grundstücken u. ä. m.

10. Rj. 1958 Kap. 17 04 Titel 400, 699 und 955 Allgemeine Finanzverwaltung / Allgemeine Landesvermögensverwaltung / Unterhaltung von Grundvermögen des Landes (freie Liegenschaften) / Sonstige Ausgaben der Allgemeinen Landesvermögensverwaltung / Instandsetzung von Gebäuden der freien Liegenschaften — Nachholbedarf —.

11. Rj. 1958 Kap. A 17 05 Titel 530 Außerordentlicher Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung / Wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen / Ausgaben zur Durchführung des Hessenplans . . .
 12. Rj. 1958 Anlage zum Haushaltsplan (Epl. A 03) — Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau — Kap. 05 Titel 3 Eingehende Ablösungsbeträge über die Hess. Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main, als Verwalterin ausgeliehener Baudarlehen.
 13. Rj. 1958 Anlage zum Haushaltsplan (Epl. A 03) — Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau — Kap. 58 Titel 97 Sonstige Einmalige Einnahmen.
 14. Rj. 1958 Epl. 06, 17, A17 und alle sonstigen in Betracht kommenden Einzelpläne / Haushalt des Ministers der Finanzen / ordentlicher und außerordentlicher Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung / für sämtliche Vorgänge des Liegenschaftsverkehrs Rj. 1958 bis zur Aufstellung des nach § 56 RWB zu führenden Landesgrundbesitzverzeichnisses.
 15. Beteiligung des Landes an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen das Land beteiligt oder deren Gewährträger das Land ist / alle betr. Unternehmen mit Ausnahme folgender vier Gesellschaften: Deutsche Pfandbriefanstalt Wiesbaden, Neckar-AG, Stuttgart, Rhein-Main-Donau AG, München, Hessische Treuhandverwaltung GmbH, Wiesbaden, Gj. 1958.
- II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden**
- 19 Soweit der Rechnungshof die Prüfungsverfahren, deretwegen die unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen 1957 aufgeführten Vorbehalte veranlaßt waren, inzwischen noch nicht abschließen konnte, bleiben diese aufrechterhalten:
- Allgemeine Vorbehalte**
- wegen der Ausgaben in den Rjn. 1954 bis 1957, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist;
- wegen der Haushaltsmittel, die in den Rjn. 1954 bis 1957 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO).
- Einzelvorbehalte**
1. Rj. 1957 Kap. 04 58 Minister für Erziehung und Volksbildung / Staatsbauschule Darmstadt, außer den Titeln 101 bis 115; siehe Abschnitt D I Nr. 5 der Bemerkungen 1957.
 2. Beteiligungen des Landes an Unternehmen des öffentlichen Rechts und an Unternehmen, für die das Land alleiniger Gewährträger ist:
 - a) Hessische Landesbank Gje.
— Girozentrale —,
Frankfurt/Main 1956 und 1957
 - b) Nassauische Sparkasse,
Wiesbaden 1953 bis 1957
 - c) Hessen-Nassauische
Versicherungsanstalt,
Wiesbaden 1957
 - d) Hessen-Nassauische
Lebensversicherungs-
anstalt, Wiesbaden 1957;
siehe Abschnitt D I Nr. 11 der Bemerkungen 1957.
 3. Beteiligungen des Landes an Unternehmen des Privatrechts:
 - a) Finanzierungsgesellschaft Gje.
für Landmaschinen AG
— Figelag —,
Frankfurt/Main 1957
 - b) Hessische Berg- und
Hüttenwerke AG,
Wetzlar 1954 bis 1957
 - c) Hessische Landesbahn
GmbH, Wiesbaden 1956 und 1957
 - d) Butzbach-Licher Eisen-
bahn AG, Butzbach 1956 und 1957
 - e) Kleinbahn AG Kassel-
Naumburg,
Frankfurt/Main 1956 und 1957
 - f) Kleinbahn AG Frank-
furt/Main-Königstein,
Frankfurt/Main 1956 und 1957
 - g) Nassauische Heimstätte
GmbH, Frankfurt/M. 1952 bis 1957
 - h) Gem. Gesellschaft für
Wohnheime und Ar-
beiterwohnungen mbH,
Frankfurt/Main 1956 und 1957
 - i) Hegemag — Hessische
gemeinnützige Aktien-
gesellschaft für Klein-
Wohnungen,
Darmstadt 1956 und 1957
 - k) Frankfurter Siedlungs-
gesellschaft mbH,
Frankfurt/Main 1952 bis 1957
 - l) Hessische Heimstätte
GmbH, Kassel 1952 bis 1957
 - m) Kurhessen Wohnungs-
bau GmbH, Kassel 1956 und 1957
 - n) Gemeinnützige Bau-
genossenschaft für den
Landkreis Waldeck
eGmbH, Arolsen 1956 und 1957

Anlage I zu den Bemerkungen 1958**Abschrift**

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen
Pr 3350/58

Darmstadt, den 20. August 1959
Eschollbrücker Straße 27

**Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Landeshaushaltsplan für das Rj. 1958 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über Ausgaben bei
Kap. 02 01 -- 300 -- Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für die
Förderung des Informationswesens --.

Das zur Erledigung meiner Prüfungsmittelungen Erforderliche wurde
veranlaßt. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Dr. Boll

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Kanzleivorsteher

Anlage 2 zu den Bemerkungen 1958**Abschrift**

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen
Pr 3405/58

Darmstadt, den 11. September 1959
Eschollbrücker Straße 27

Erklärung**als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Landeshaushaltsplan für das Rj. 1958 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung des Landesamts für Verfassungsschutz in Wiesbaden über die Ausgaben bei Kap. 03 03 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes —.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Dr. Boll

Beglaubigt
gez. Unterschrift
Kanzleivorsteher

Anlage 3 zu den Bemerkungen 1958
Übersicht über Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung 1958

| Haushaltsstelle oder dergleichen | | Die unrichtigen Angaben stehen | | Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten: | Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben dagegen zu lauten: |
|--|--|-----------------------------------|-----------|--|--|
| Kapitel | Titel (Unterteil) | auf Seite | in Spalte | | |
| 1 | | 2 | | 3 | 4 |
| Gesamtrechnung, Zusammenstellung | | | | | |
| Epl. 04 | — | IV | 6 | 413 754 745,54 DM | 413 754 745,57 DM |
| 03 10 | 104 a | 03/8 | 4 | 124 500,— DM | 154 500,16 DM |
| 03 10 | Summe der fortdauernden Aus- gaben | 03/10 | 5 | + 17 379,78 DM | — 17 379,78 DM |
| 03 23 | 297 | 03/22 | 1 | 250 | 297 |
| 03 23 | 298 | 03/22 | 1 | 297 | 298 |
| 04 30 | 605 | 04/43 | 7 | 37 000,— DM | 37 080,— DM |
| 04 42 | apl. 850 | 04/60 | 2 | Erneuerung der technischen Bühneneinrichtungen | Anschaffung von landeseigenen Kraftfahrzeugen |
| 04 42 | 870 | 04/60 | 2 | Anschaffung von landeseigenen Kraftfahrzeugen | Erneuerung der technischen Bühneneinrichtungen |
| 06 05 | 298 | 06/10 | 2 | Zuschuß „zu Gemeinschaftsver- anstaltungen“ | ... zur Gemeinschaftsver- pfehlung |
| 06 07 | 298 | 06/12 | 2 | Zuschuß „zu Gemeinschaftsver- anstaltungen“ | ... zur Gemeinschaftsver- pfehlung |
| 07 25 | 870 | 07/30 | 4 | 61 817,72 DM | 61 719,72 DM |
| 09 51 | 105 | 09/38 | 4 | 629 976,22 DM | 692 976,22 DM |
| 09 52 | — | 09/44 | 1 | (09 25) | (09 52) |
| 12 01 | — | 12/4 | 4 | — 751 200,— DM | — 751 900,— DM |
| 17 04 | 35 | 17/4 | 2 | Deutsche Genossenschaftskasse 16 000,— DM | ... 16 000,— DM |
| | | 17/6 | 2 | Hessische Landesbank — Giro- zentrale —, Frankfurt/Main 450 000,— DM | ... 450 000,— DM |
| | | | | AG für Wirtschaftsprüfung 270,— DM | ... 202,50 DM |
| | | | | Deutsche Rev.- und Treuhand AG., Berlin 7 500,— DM | ... 9 000,— DM |
| | | | | Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH 1 620,— DM | ... 2 160,— DM |
| | | | | Elektrizitäts AG Mitteldeutsch- land (EAM) 60 000,— DM | ... 67 500,— DM |
| | | | | Hessische Elektrizitäts-AG (Heag) 3 900,— DM | ... 3 960,— DM |
| | | | | Kraftstrombezugsgenossen- schaft Homberg eGmbH 6,— DM | ... 6,— DM |
| | | | | Landmaschinenfinanzierungs AG (Figelag) 6 750,— DM | ... 7 875,— DM |
| | | | | Preußische Elektrizitäts AG (Preag) 225 000,— DM | ... 228 976,17 DM |
| | | | | Rhein-Westfälische Elektrizitäts- AG (RWE) 26 250,— DM | ... 32 812,50 DM |
| | | | | Sonstige 1 704,— DM | ... 4 242,50 DM |
| | | | | Zusammen: 799 000,— DM | ... *) 822 734,67 DM |
| *) In der Haushaltsrechnung sind Rechnungsbeträge aufzu- gliedern, wie dies beispielsweise auch bei Kap. 17 02 Titel 107, Kap. 17 06 Titel 832 und bei Kap. 17 10 Titel 605/Rj. 1958 geschehen ist. | | | | | |
| 03 26 | 104 | Anl. I/9 | 4 | ... IIIa/41 | ... IIIa/41 und vom 12. Nov. 1958 — H 1103/26—IIIa/42 — |
| 17 06 | 510 | Anl. I/58 | 4 | Zust. MdF v. 17. 4. 1959 ... | Zust. MdF v. 21. 4. 1959 ... |

Anlage 4 zu den Bemerkungen 1958'

Übersicht über Titelverwechslungen, Buchungen für ein nicht betroffenes Rechnungsjahr (§ 107 Abs. 3 RHO) und über andere, unrichtig nachgewiesene Beträge, die bei der Prüfung der Haushaltsrechnung 1958 festgestellt worden sind und die den Gesamtbetrag der nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben beeinflussen.

| Lfd. Nr. | Betrag der unrichtig nachgewiesenen | | Der Betrag in Spalte 2 | | | Bei richtiger Buchung der Beträge in Spalte 2 wären | | |
|---|-------------------------------------|-------------|--|-------------------------|------|---|--|---------------------|
| | a) Einnahmen | b) Ausgaben | Kapitel | Titel (Unterteil) | Rj. | als über- oder außerplanmäßige Ausgabe | die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben um ... DM höher | um ... DM niedriger |
| | DM | | | | | zusätzlich nachzuweisen gewesen | nachzuweisen in der Haushaltsrechnung geschehen ist | |
| 1 | 2 | | 3 | 4 | 5 | DM | DM | DM |
| 6 | 7 | 8 | | | | | | |
| — Abschnitt 1: Titelverwechslungen — | | | | | | | | |
| 1 | a) | 1 007,39 | a) 06 04 | 69 | — | — | — | — |
| | | | b) 06 04 | 104 a | — | — | — | — |
| 2 | b) | 2 067,50 | a) 06 04 | 200 | — | — | — | — |
| | | | b) 06 04 | 201 | — | — | — | — |
| 3 | b) | 11 792,34 | a) 06 04 | 201 | — | — | — | — |
| | | | b) 06 04 | 870 | — | 4 721,56 | — | — |
| Außerdem ist der laut Haushaltsrechnung verbliebene Rest von 7 070,78 DM nicht begründet; Ausgleich wird für erforderlich gehalten. | | | | | | | | |
| 4 | a) | 4 882,66 | a) 06 04 | 206 | — | — | — | — |
| | | | b) 06 04 | 1 | — | — | — | — |
| 5 | b) | 6 499,— | a) 17 04 | 950 | — | — 6 499,— | (Minderung des Vorgriffs) | — |
| | | | b) 17 04 | etwa bei Titel 957 apl. | — | + 6 499,— | (Zusätzliche außerplanmäßige Ausgabe) | — |
| (Vgl. die Prüfungsmittteilung Nr. 7 vom 25. Mai 1960) | | | | | | | | |
| 6 | b) | 30 500,— | a) 17 04 | 955*) | — | — | — | — |
| | | | b) 17 04 | 204 | — | 30 463,93 | — | — |
| *) Es hätten entsprechend größere Reste gebildet werden können. | | | | | | | | |
| 7 | b) | 14 494,29 | a) 17 04 | 955*) | — | — | — | — |
| | | | b) 17 04 | 204 | — | 14 494,29 | — | — |
| *) Es hätten entsprechend größere Reste gebildet werden können. | | | | | | | | |
| 8 | b) | 376 000,— | a) 17 10 | 605 | — | — | — | — |
| | | | b) 17 10 | 607 | — | — | — | — |
| | | | Summe | | | 49 679,78 | — | — |
| — Abschnitt 2: Jahrgangsverwechslungen — | | | | | | | | |
| 9 | b) | 1 454,65 | a) 06 07 | 215 a | 1958 | — | — | 1 454,65 |
| | | | b) 06 07 | 215 a | 1957 | — | — | — |
| | | | Summe | | | — | — | 1 454,65 |
| — Abschnitt 3: Andere unrichtig nachgewiesene Beträge — | | | | | | | | |
| 10 | b) | 54 364,72 | a) 03 37 303 als Teil einer laut Haushaltsvermerk gedeckten Mehrausgabe von 989 749,72 DM | | | 54 364,72 (Hinweis auf die Sammelbemerkung 3) | | |
| | | | b) die bei 03 37 3 Unterteil d als zusätzliches Deckungsmittel ausgewiesene Mehreinnahme beträgt aber nur 935 385,— DM | | | | | |
| | | | Summe | | | 54 364,72 | — | — |
| | | | dazu: Summe Abschnitt 2 | | | — | — | 1 454,65 |
| | | | Summe Abschnitt 1 | | | 49 679,78 | — | — |
| | | | Gesamtbeträge | | | 104 044,50 | — | 1 454,65 |

Bericht

**über die wesentlichen Ergebnisse der
Prüfung von Unternehmen
mit eigener Rechtspersönlichkeit**

— § 1 StHO in Verbindung mit § 107 Abs. 2 RHO —
Geschäftsjahre 1956, 1957 und 1958

INHALTSÜBERSICHT

| Tz. | | Seite |
|-----------|---|-------|
| 1 und 2 | A. Vorbemerkungen | 29 |
| | B. Entwicklung und Ergebnisse der Unternehmen des Landes | |
| 3 bis 6 | I. Allgemeine Bemerkungen | 29 |
| 7 bis 13 | II. Bemerkungen zu einzelnen Unternehmen | 30 |
| | C. Prüfungsfeststellungen | |
| 14 bis 28 | I. Haushaltsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Feststellungen | 34 |
| 29 bis 46 | II. Sonstige Feststellungen bei örtlichen Prüfungen | 37 |

A. VORBEMERKUNGEN

1. Der Rechnungshof hat letztmalig in Zusammenhang mit den Bemerkungen und der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1955 nach § 107 Abs. 2 RHO über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit berichtet. Der nachstehende Bericht umfaßt die Gje. 1956, 1957 und 1958. Er erstreckt sich wie die früheren Berichte auf die in der Form von Gesellschaften des privaten Rechts (Abschnitt IVa RHO) und auf die in der Form von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betriebenen Unternehmen des Landes. Als Unternehmen des Landes werden hier somit alle

Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit angesehen, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder deren Gewinne ihm ganz oder teilweise zufließen oder für die es ganz oder teilweise die Gewähr trägt.

2. Das Prüfungsverfahren für die Gje. 1956 bis 1958 konnte in den meisten Fällen noch nicht abgeschlossen werden, da entweder die Prüfungsunterlagen noch nicht vorgelegt oder die Prüfungsmitteilungen noch nicht ausreichend beantwortet worden sind. Soweit die Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnten, sind Vorbehalte aufgestellt worden.

B. ENTWICKLUNG UND ERGEBNISSE DER UNTERNEHMUNGEN DES LANDES

I. Allgemeine Bemerkungen

3. Der Rechnungshof hat seinem letzten Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO eine Übersicht über

die Beteiligungen des Landes — mit Ausnahme der Kleinstbeteiligungen — beigefügt. Im Berichtszeitraum fanden folgende Veränderungen statt:

| | Kapitalanteile des Landes | | Zahl der Unternehmen |
|---------------------------|---------------------------|---------------------|----------------------|
| | unmittelbar Mio DM | mittelbar Mio DM | |
| Stand Ende Gj. 1955 | 100,677 | 5,253 | 55 |
| Abgänge | — 37,196 | — 0,320 | — 8 |
| Neuzugänge | + 0,030 | + 0,990 | + 3 |
| Kapitalerhöhungen | + 16,426 | + 3,347 | (15) |
| Stand Ende Gj. 1958 | <u>79,937</u> | <u>9,270</u> | <u>50</u> |

4. Folgende Kapitalanteile des Landes wurden im Berichtszeitraum abgegeben:

| | Anteile Mio DM | Erlöse Mio DM |
|--|-------------------|------------------|
| Unmittelbare Beteiligungen: | | |
| a) Landeszentralbank von Hessen, Frankfurt am Main | 30,000 | — |
| b) Elektrizitäts-AG Mittelddeutschland, Kassel | 1,000 | 1,200 |
| c) Hessische Elektrizitäts-AG, Darmstadt | 0,066 | 0,119 |
| d) Grifte-Gudensberger Kleinbahn- und Kraftwagen AG, Gudensberg | 0,196 | — |
| e) Nassauische Kleinbahn AG, Wiesbaden | 0,368 | 0,151 |
| f) Kasseler Verkehrs-AG, Kassel | 4,954 | 4,000 |
| g) Bauverein für Arbeiterwohnungen, Gemeinnützige AG, Darmstadt | 0,012 | 0,006 |
| h) Hessische Braunkohlen- und Ziegelwerke GmbH, Ihringshausen mit einem Teilbetrag von | 0,600 | 0,600 |
| wie oben | <u>37,196</u> | |
| Mittelbare Beteiligungen: | | |
| i) Chasalla-Schuhfabrik GmbH, Kassel wie oben | 0,320 | 0,167 |

| | Toto-GmbH Mio DM | Zahlenlotto Mio DM | Insgesamt Mio DM |
|---|---------------------|-----------------------|---------------------|
| Erträge: | | | |
| Wetteinsätze | 315 | 218 | 533 |
| ./. Gewinnausschüttungen (50 v. H.) | <u>160</u> | <u>109</u> | <u>269</u> |
| | 155 | 109 | 264 |
| ./. Aufwendungen: | | | |
| Wettsteuer | 54 | 38 | 92 |
| Zuwendungen an Sportverbände | 28 | — | 28 |
| Provisionen | 24 | 14 | 38 |
| übrige Aufwendungen | | | |
| ./. Erträge | <u>23</u> | <u>8</u> | <u>31</u> |
| Abführungspflichtige Gewinne | <u>26</u> | <u>49</u> | <u>75</u> |

Von dem Wetteinsatz bei beiden Gesellschaften, der sich in zehn Jahren auf rund 533 Mio DM belief, kamen somit zugute:

| | Mio DM | Mio DM | v. H. | v. H. |
|---|-----------|------------|-----------|------------|
| den Wettern | | 269 | | 51 |
| dem Land | | | | |
| aus Wettsteuer | 92 | | 17 | |
| aus abführungspflichtigen Gewinnen ... | <u>75</u> | 167 | <u>14</u> | 31 |
| den Sportverbänden | | 28 | | 5 |
| den Haupt- und Annahmestellen für Provi- sionen | | 38 | | 7 |
| den beiden Gesellschaften (Verwaltungs- kosten, Rücklagen) | | <u>31</u> | | <u>6</u> |
| | | <u>533</u> | | <u>100</u> |

Die Umsätze bei der Sportwetten GmbH verzeichneten bis zum Gj. 1955/56 eine starke Aufwärtsentwicklung. Mit der Einführung des Zahlenlottos fielen die Totoeinsätze jedoch rasch ab. Im Gj. 1958 betrug der Jahres-Wetteinsatz bei der Sportwetten GmbH mit rund 12 Mio DM noch nicht ein Viertel des Einsatzes im Gj. 1955/56, in dem er sich auf rund 52 Mio DM belief. Viele Wetter haben sich auf das Lottospiel umgestellt. Darüber hinaus sind durch die Einführung des Zahlenlottos auch sehr viele neue Spieler gewonnen worden. Das steile Ansteigen des Spieleinsatzes bei der Zahlenlottos GmbH — der Jahresumsatz betrug im dritten Geschäftsjahr bereits 85 Mio DM — dürfte vor allem auf das sehr einfache Spielsystem und die hohen innerhalb kurzer Frist erfolgenden Gewinnausschüttungen zurückzuführen sein. Der Wetteinsatz für Toto und Lotto belief sich im Gj. 1958/59 auf 97 Mio DM; im laufenden Gj. 1959/60 dürfte er die 100-Mio-DM-Grenze überschreiten.

Die dem Land zufließende Wettsteuer beträgt $16\frac{2}{3}$ v. H. des Einsatzes. Da die Wetteinsätze Nebenleistungen der Wetter darstel-

len, unterliegen auch sie, obwohl sie nicht der Gesellschaft zufließen, sondern den Haupt- und Annahmestellen verbleiben, der Wettsteuer. Aus Vereinfachungsgründen wird für alle Wetteinsätze einheitlich eine Gebühr von 0,10 DM bei der Berechnung der Wettsteuer zugrunde gelegt, obwohl die Gebühr bei Fernwetten 0,25 DM je Schein beträgt.

Die Zuwendungen an die Sportverbände setzen sich zusammen aus:

- Vergütungen an den Süddeutschen Fußballverband für die Überlassung von Fußball-Terminlisten (2 v. H. vom Einsatz der Fußballwette) und Kostenbeiträge für Totorunden u. ä. sowie
- Abgaben an den Hessischen Fußballverband und den Landessportbund Hessen (je 4 v. H. vom Einsatz der Fußballwette).

Seit dem Rj. 1957 wird in Kap. 17 16 Titel 651 des Landeshaushaltsplans für allgemeine Zuweisungen an die Landessportverbände ein Betrag in Höhe von 3,6 Mio DM veranschlagt, auf den die unter b) genannten Abgaben angerechnet werden.

Die Haupt- und Annahmestellen haben außer den in der obigen Übersicht angeführten Provisionen in Höhe von rund 38 Mio DM noch rund 23 Mio DM für Gebühren erhalten, so daß ihnen insgesamt rund 61 Mio DM zuflossen. Dieser Betrag macht rund 11 v.H. der Wettensätze zuzüglich der Gebühren aus. Die sieben Hauptstellen (seit 1. September 1956 bestehen acht Hauptstellen) erhielten allein rund 20 Mio DM an Provisionen. Wenn auch mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an die Provisionssätze für die Hauptstellen herabgesetzt wurden, so sind sie nach Auffassung des Rechnungshofs noch immer als hoch anzusehen.

- 9 Süddeutsche Klassenlotterie, München
Durch Staatsvertrag vom 17. September 1948, der rückwirkend vom 1. August 1947 an galt, wurde von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen die Süddeutsche Klassen-

lotterie als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München errichtet. Im Gj. 1954 trat das Land Rheinland-Pfalz dem Vertrag bei.

Die Reingewinne aus der Lotterie und die Lotteriesteuern werden nach dem Verhältnis der in jedem Land abgesetzten Lose zum Gesamtloseverkauf an die einzelnen Länder verteilt. Im Durchschnitt sind von hessischen Lottereeinnehmern rund 22 v.H. der insgesamt verkauften Lose abgesetzt worden. Dementsprechend beläuft sich auch der Anteil des Landes an den Einnahmen (Lotteriesteuer und Reingewinn) auf rund 22 v.H. der den Ländern zugeflossenen Beträge.

Jährlich werden zwei Lotterien gespielt. In den zehn Geschäftsjahren seit der Geldumstellung zeigen die Aufwendungen und Erträge der Süddeutschen Klassenlotterie zusammengefaßt folgendes Bild:

| | Mio DM | davon Land Hessen Mio DM |
|--|------------|--------------------------------|
| Bruttoerlös aus der Klassen- und der Nennloslotterie | 371 | |
| ./. Gewinnausschüttungen | 215 | |
| | <u>156</u> | |
| ./. Aufwendungen: | | |
| Lotteriesteuer | 62 | 14 |
| Einnahmegerbühren | 67 | |
| Übrige Aufwendungen | | |
| ./. Erträge | 3 | |
| Abführungspflichtige Gewinne | <u>24</u> | 5 |

Von den Erlösen, die sich in zehn Geschäftsjahren auf rund 371 Mio DM beliefen, kamen somit zugute:

| | Hessen Mio DM | den übrigen Ländern Mio DM | Insgesamt Mio DM | v. H. |
|---|------------------|----------------------------------|---------------------|------------|
| den Spielern | | | 215 | 58 |
| den Ländern | | | | |
| aus Lotteriesteuer | 14 | 48 | 62 | 17 |
| aus abführungspflichtigen Gewinnen. | <u>5</u> | <u>19</u> | <u>24</u> | 6 |
| den Lottereeinnehmern | | | 67 | 18 |
| der Süddeutschen Klassenlotterie (Verwaltungskosten, Rücklagen) | | | 3 | 1 |
| | | | <u>371</u> | <u>100</u> |

Bis zum Gj. 1951/52 konnte die Süddeutsche Klassenlotterie jährlich eine stetige Umsatzsteigerung verzeichnen. Die gesamten Erlöse beliefen sich in diesem Geschäftsjahr auf rund 45 Mio DM. Sie gingen dann zunächst leicht und nach der allgemeinen Einführung des Zahlenlottos stärker zurück. Im Gj. 1957/58 betragen die Erlöse nur noch rund 35 Mio DM; im letzten Geschäftsjahr (1958/59) ist der Um-

satz wieder auf rund 38 Mio DM angestiegen. In Hessen war die Entwicklung ähnlich. Vom Höchstumsatz im Gj. 1951/52 mit rund 10,0 Mio DM sank der Umsatz auf rund 7,3 Mio DM im Gj. 1957/58, um im Gj. 1958/59 wieder auf 7,6 Mio DM anzusteigen. Die Gewinnausschüttungen beliefen sich im Durchschnitt auf 58 v.H. der Verkaufserlöse. Die Wettsteuer beträgt auch bei der Süddeut-

schen Klassenlotterie 16²/₃ v. H. der Einnahmen.

Die Einnehmergebühren beliefen sich im Durchschnitt auf rund 18 v. H. der Erlöse. Der Anteil an den Einnahmen liegt damit höher als bei den Provisionen für Toto und Lotto, doch ist ein Vergleich nicht ohne weiteres möglich, da mit der Lottereeinnahme im ganzen höhere Aufwendungen verbunden sind. Bei dem starken Rückgang des Umsatzes bietet die Lottereeinnahme zur Zeit für viele Einnehmer keine ausreichende Existenzgrundlage mehr.

10 Messe- und Ausstellungs-Gesellschaft mbH, Frankfurt/Main

Am Stammkapital dieser Gesellschaft in Höhe von 20 Mio DM sind die Stadt Frankfurt/Main mit 62,5 v. H. und das Land mit 37,5 v. H. beteiligt. Beide Gesellschafter haben außerdem dem Unternehmen langfristige Darlehen von je 2,5 Mio DM gewährt. Seit der Geldumstellung wurden rund 6,9 Mio DM Jahresgewinne erzielt, von denen 6,4 Mio DM den Rücklagen zugeführt wurden. Die Investitionen im Sachanlagevermögen beliefen sich vom Zeitpunkt der Währungsreform bis zum Ende des Gj. 1958 auf rund 37 Mio DM. Sie wurden je zur Hälfte aus eigenen Mitteln (Gewinne und Abschreibungen) und aus Mitteln der Gesellschafter (Kapitalerhöhungen und Darlehen) finanziert.

Die Gesellschaft führt Messen und Ausstellungen auf eigene Rechnung durch und vermietet ihre Anlagen für Ausstellungen, Tagungen usw. Die wichtigsten Veranstaltungen sind die Internationalen Messen, jedoch kommt auch den meisten übrigen Regieveranstaltungen (Rundfunkausstellungen, Kochkunstausstellungen, Radsportveranstaltungen usw.) erhebliche Bedeutung zu. Die Internationalen Messen werden jeweils im Frühjahr und Herbst durchgeführt. Die Zahl der Aussteller ist in den Jahren 1957 bis 1959 leicht zurückgegangen, doch sind die Einnahmen aus den Standmieten gestiegen, da den Ausstellern größere Ausstellungsflächen zur Verfügung gestellt werden konnten. Bei den Mietveranstaltungen liegt das wirtschaftliche Risiko nicht bei der Gesellschaft, da ihr hier — unabhängig von dem Erfolg der Veranstaltungen — vorher vereinbarte Mieten oder Pachten zufließen. Abgesehen von den Automobilausstellungen und den Ausstellungs-Tagungen für chemisches Apparatewesen werden bei Mietveranstaltungen im allgemeinen nur einzelne Gebäude, meist nur die Kongreßhalle und die Festhalle, vermietet.

11 Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar

Das Land ist am Grundkapital dieses Unternehmens mit 74 v. H. beteiligt; Minderheitsaktionär sind die Buderus'schen Eisenwerke Wetzlar mit 26 v. H. Der Rechnungshof hat in

seinem Bericht für die Gje. 1954 und 1955 vom 4. November 1957 eine kurze Darstellung über die Gründung dieses Unternehmens und den Erwerb der Anteile durch das Land gegeben. Im Gj. 1958 wurde das Grundkapital um 10 Mio DM auf 25 Mio DM erhöht, wobei die Beteiligungsverhältnisse unverändert blieben.

Die Umsätze des Unternehmens erreichten im Gj. 1957 mit rund 87 Mio DM ihren Höhepunkt. Im Gj. 1958 gingen bei dem wichtigsten Erzeugnis, dem Roheisen, Produktion und Umsatz zurück. Diese Schrumpfung wurde im wesentlichen dadurch verursacht, daß die deutschen Gießereien ihre Erzeugung einschränkten und zudem ihren Bedarf stärker durch den Bezug billigeren ausländischen Roheisens deckten. Infolge der rückläufigen Entwicklung mußten bei der Gesellschaft Feierschichten eingelegt und auch Entlassungen vorgenommen werden. Im Berichtszeitraum wurde eine Grube stillgelegt. Da sich außerdem verschiedene andere Gruben im Auslaufen befinden, wurde der Aufschluß einer neuen Grube beschlossen.

Bis einschließlich Gj. 1956 waren die Betriebsgewinne der Hüttenwerke größer als die Betriebsverluste im Erzbergbau. Infolge wesentlicher Verschlechterung des Betriebsergebnisses bei einer Hütte hat sich dieses Bild geändert, so daß in den Gjn. 1957 und 1958 die Betriebsverluste überwogen. In den drei Berichtsjahren hat die Gesellschaft geringe Bilanzgewinne erzielt. Zum Ausgleich der in den Gjn. 1954 und 1955 entstandenen Verluste, die durch die hohen Sonderabschreibungen nach dem Investitionshilfegesetz entstanden waren, wurde die im Rahmen der Kapitalerhöhung im Gj. 1954 gebildete gesetzliche Rücklage fast ganz aufgelöst.

Das Unternehmen erhielt in den letzten fünf Jahren jährlich rund 350 000 DM aus Mitteln des Landes und des Bundes als Beihilfen für bergmännische Aufschluß- und Untersuchungsarbeiten. Die vom Land für von der Berghütte aufgenommene Kredite übernommenen Bürgschaften beliefen sich im Herbst 1959 auf rund 20 Mio DM.

Die Eisenbahn hat schon seit vielen Jahren den Gruben und Hütten des Lahn-Dill-Gebietes Frachtausnahmetarife gewährt. Die Hohe Behörde der Montanunion hat jedoch im Februar 1958 die stufenweise Aufhebung dieser Vergünstigung verfügt. Die von den betroffenen Unternehmen und der Bundesregierung hiergegen erhobene Klage ist vom Gerichtshof der Montanunion im Mai 1960 abgewiesen worden. Die infolgedessen der Hessischen Berg- und Hüttenwerke AG künftig erwachsenden Frachtmehrbelastungen werden sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Ertragsverhältnisse der Gesellschaft auswirken.

12 Glashüttenwerke Limburg GmbH, Limburg

Der im Jahre 1947 mit einem Stammkapital

von 100 000 RM gegründete Flüchtlingsbetrieb wurde zunächst durch Staatsbürgschaften und dann durch staatliche Kredite und Zuschüsse gefördert. Im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung im Gj. 1952 auf 200 000 DM beteiligte sich auch das Land. Sein Anteil am Stammkapital beträgt 25 v.H., während die beiden Gründer (Privatgesellschafter) zusammen über 75 v.H. verfügen. Einer der beiden Privatgesellschafter hat das Stimmrecht aus 51 000 DM Geschäftsanteilen an das Land abgetreten. Das Gesamtobligo des Landes am Ende des Gj. 1958 belief sich auf rund 670 000 DM; neben der erwähnten Stammeinlage von 50 000 DM erstreckt sich das Engagement auf Kredite und Bürgschaften.

Der Aufbau des Unternehmens, das im Gj. 1958 durchschnittlich 800 Personen beschäftigte, war mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die notwendigen Investitionen führten infolge der unzureichenden Eigenkapitaldecke teilweise zu starker Anspannung der Zahlungsbereitschaft. Durch sparsame und wirtschaftliche Geschäftsführung gelang es, im Gj. 1951 erstmals aus der Verlustzone zu kommen. Die von Jahr zu Jahr steigenden Umsätze — im Gj. 1958 betrug der Umsatz aus eigener Produktion rund 9,3 Mio DM, wovon etwa 20 v.H. auf den Export entfielen — in Verbindung mit der Auswirkung der eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen haben seitdem zu einer Besserung der Ertrags- und Liquiditätslage geführt, doch sind weiterhin noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um zu einer befriedigenden Entwicklung zu gelangen, zumal nicht voraussehbare Nachfrageverschiebungen eintreten können, die zu Produktionsumstellungen und damit zu Einbußen führen.

Den Verlusten der Gesellschaft in den ersten Geschäftsjahren nach der Geldumstellung in Höhe von 0,50 Mio DM stehen Gewinne in den folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 1,46 Mio DM gegenüber, so daß sich bisher per Saldo ein Gesamtgewinn von rund 0,96 Mio DM ergibt. In zwei Geschäftsjahren wurden hiervon je 6 v.H. Dividende ausgeschüttet (zusammen 24 000 DM). Der Restbetrag von rund 0,94 Mio DM wurde den Rücklagen zugeführt.

13 Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Über den Erwerb der Anteile an diesen Eisenbahnen (Butzbach-Licher Eisenbahn AG, Kleinbahn AG Kassel-Naumburg, Kleinbahn AG Frankfurt-Königstein sowie Hessische Landesbahn GmbH mit Reinheim-Reichelsheimer Eisenbahn und Kleinbahn Gießen-Bieber) und ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten hat der Rechnungshof im Bericht für die Gje. 1954 und 1955 ausführlich berichtet. In den Gjn. 1956 und 1957 haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Sektor des Bahnbetriebs allgemein weiterhin verschlechtert. Die Betriebsverluste im Bahnbetrieb beliefen sich im Gj. 1957 auf rund 1,2 Mio DM für die genannten Bahnen. Das Gj. 1958 brachte mit der Erhöhung der Beförderungstarife zwar eine günstigere Entwicklung, doch beliefen sich die Bahn-Betriebsverluste für dieses Geschäftsjahr immer noch auf rund 0,8 Mio DM. Die durch die Tarifierhebungen bewirkten Ertragssteigerungen konnten sich nicht voll auswirken, da die Aufwendungen ebenfalls anstiegen und, von einer Kleinbahn abgesehen, die Verkehrsleistungen sowohl im Personenverkehr als auch im Güterverkehr zurückgingen.

Das Land hat den fünf Kleinbahnen bis Ende Gj. 1958 insgesamt rund 7,1 Mio DM an Finanzierungsbeihilfen zur Verfügung gestellt. Hiervon wurden bei der Gründung der Hessischen Landesbahn GmbH im Gj. 1956 0,7 Mio DM in Eigenkapital und rund 5,3 Mio DM in den Gjn. 1956 bis 1958 in verlorene Zuschüsse umgewandelt. Der Restbetrag von 1,1 Mio DM wurde zum 31. Dezember 1958 als Verbindlichkeit gegenüber dem Land ausgewiesen. Zinsen wurden für diese Finanzierungsbeihilfen bisher nicht gezahlt.

Durch die Umwandlung der Darlehen in Zuschüsse erzielten die Kleinbahnen erhebliche außerordentliche Erträge, so daß sie in den beiden letzten Geschäftsjahren Bilanzgewinne ausweisen konnten.

Mit den Bemühungen der Organe um eine Verbesserung der Ertragsverhältnisse gehen Untersuchungen über wirtschaftlichere Verkehrsgestaltungen und zum Teil auch Verhandlungen über Veräußerungen einher.

C. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

I. Haushaltsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Feststellungen

- 14 Der Rechnungshof ist in seinen Berichten nach § 107 Abs. 2 RHO vom 3. November 1955 und vom 4. November 1957 ausführlich auf die Prüfungsverfahren und die hierbei festgestellten Mängel eingegangen. Verschiedene Anregungen des Rechnungshofs wurden jedoch nicht ausreichend beachtet. So hatte der Rechnungshof u. a. vorgeschlagen, daß der zustän-

dige Minister bei Übersendung der Prüfungsunterlagen an den Rechnungshof Berichte der Geschäftsleitungen im Sinne des § 81 Aktiengesetz (AktG), schriftliche Stellungnahmen der Geschäftsleitungen und der Aufsichtsräte zu den Prüfungsberichten der sachverständigen Prüfer sowie Berichte oder Vermerke der Landesvertreter in Aufsichtsräten beifügt.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 27. März 1957 die Landesregierung ersucht, diesen Vor-

schlägen zu entsprechen. Trotzdem wird vielfach noch nicht danach verfahren. Der Rechnungshof legt besonderen Wert darauf, daß die Vertreter des Landes in Aufsichtsräten deren Beschlüsse in Vermerken erläutern und festhalten, welche Stellung sie selbst zu den gefaßten Beschlüssen eingenommen haben. In einem Rundschreiben an alle hessischen Minister hat der Rechnungshof hierauf nochmals hingewiesen.

- 15 Auch der Beschluß des Landtags vom 26. Juni 1957 findet noch nicht allgemeine Beachtung. Der Landtag hat darin der Landesregierung u. a. empfohlen, auf die rechtzeitige Vorlage der Jahresabschlüsse zu achten, der laufenden Überwachung durch den Aufsichtsrat besondere Bedeutung beizumessen und Wert darauf zu legen, daß die in den Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens entsandten Vertreter des Landes nach ihrer sonstigen Inanspruchnahme in der Lage sind, ihren Aufsichtspflichten voll zu genügen. Außerdem sollte die Häufung von Aufsichtsratsposten in einer Hand vermieden und der Bestimmung, wonach der zuständige Minister die vom Land in das Unternehmen entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu überwachen hat, besondere Beachtung geschenkt werden.

Hierzu ist zu bemerken:

- 16 Um die rechtzeitige Vorlage der Jahresabschlüsse zu gewährleisten, hat der Rechnungshof in dem schon erwähnten Rundschreiben die Minister gebeten, darauf hinzuwirken, daß über die Feststellung der Jahresabschlüsse — soweit sie nicht gesetzlich festgelegt ist — in den Gesellschaftsverträgen ergänzende Bestimmungen getroffen und die Prüfungsunterlagen innerhalb der in § 112 RHO festgelegten Frist dem Rechnungshof zugeleitet werden. In einigen Fällen — insbesondere gilt das für die landwirtschaftlichen Siedlungsgesellschaften — wurden trotz der Erinnerungen des Rechnungshofs die Prüfungsunterlagen stets mit erheblicher Verspätung vorgelegt, so daß der Rechnungshof zeitnahe Prüfungen nicht vornehmen konnte.
- 17 Dem Aufsichtsrat einer Heimstätte, an deren Stammkapital das Land mit rund 67 v. H. beteiligt ist, gehört als Vertreter des Landes der Leiter der für die Verteilung und Bewilligung der öffentlichen Förderungsmittel für den Wohnungsbau zuständigen Ministerialabteilung an. Dieser Abteilung obliegt auch die Staatsaufsicht über das in Frage kommende Unternehmen. Da sich bei der Ausübung der verschiedenen Funktionen Interessenkollisionen ergeben können, hat der Rechnungshof gebeten, zu prüfen, ob die Interessen des Landes im Aufsichtsrat dieses Unternehmens nicht durch einen Beamten wahrgenommen werden

sollten, der nicht mit den erwähnten Aufgaben befaßt ist.

Außerdem wurde beanstandet, daß der betreffende Abteilungsleiter einer großen Zahl von Aufsichtsräten und Aufsichtsratsausschüssen angehört.

- 18 Bei einer anderen Heimstätte, an deren Stammkapital Bund und Land je mit rund 26 v. H. beteiligt sind, hat der Rechnungshof aus den in Tz. 17 Abs. 1 erwähnten Gründen Bedenken dagegen erhoben, daß der für die Staatsaufsicht und die Bewirtschaftung der Förderungsmittel zuständige Minister persönlich Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats ist.
- 19 Wie bereits erwähnt, hat der Landtag in seinem Beschluß vom 26. Juni 1957 der Regierung auch die Bestimmungen des § 111 RHO zur besonderen Beachtung empfohlen. Danach hat der zuständige Minister die Betätigung des Landes in einem Unternehmen zu prüfen und damit auch die vom Land in das Unternehmen entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu überwachen. Da in verschiedenen Fällen die zuständigen Minister selbst Aufsichtsratsmitglieder von Beteiligungsunternehmen sind, erscheint es zweifelhaft, ob dann eine ausreichende Prüfung im Sinne von § 111 RHO gewährleistet ist. Es bedarf daher der Klärung der Frage, ob es mit dem Sinn und Zweck des § 111 RHO vereinbar ist, wenn der danach zuständige Minister selbst dem Aufsichtsrat eines Landesunternehmens angehört. Der Rechnungshof hat sich dieserhalb mit dem Ministerpräsidenten ins Benehmen gesetzt.
- 20 Bei der Prüfung eines Unternehmens, das in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wird und an dem außer dem Land noch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft beteiligt ist, wurde festgestellt, daß ein dem Aufsichtsrat dieses Unternehmens und einem seiner Ausschüsse angehörender Landesminister seit über zwei Jahren an keiner Sitzung teilgenommen und auch keinen Vertreter entsandt hat. Da die Geschäftsleitung auch keine schriftlichen Berichte im Sinne von § 81 AktG erstattet hat, hat das betreffende Ministerium somit auf Möglichkeiten der Einflußnahme und der Unterrichtung verzichtet. Diese Unterlassung ist schon um deswillen zu beanstanden, weil nach Auffassung des Rechnungshofs die Geschäfte dieser Gesellschaft teilweise nicht mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt wurden und auch sonst zu Beanstandungen Anlaß gaben.
- 21 Bei dem gleichen Unternehmen, in dessen Aufsichtsrat das Land noch durch einen anderen Minister und durch einen Beamten vertreten wird, hat die Gesellschaftsversammlung die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit zulässig, ausgeschlossen. Der Fachminister hat

- dem Rechnungshof zur Begründung dieser Maßnahme u. a. mitgeteilt; daß der Aufsichtsrat dieses Unternehmen in erster Linie repräsentativen Zwecken und der Förderung der Geschäftsbetätigung diene. Der Rechnungshof ist demgegenüber der Auffassung, daß ein Verzicht auf einen vollverantwortlichen Aufsichtsrat im Bereich der Landesbeteiligungen mit § 48 RHO nicht vereinbar wäre. Auch nach § 95 AktG, der gemäß § 52 GmbH-Gesetz uneingeschränkte Anwendung auf das betreffende Unternehmen findet, ist die Kontrollfunktion des Aufsichtsrats dessen wichtigste Aufgabe. Schließlich dürfte die Einengung der Haftung der mit dem Amt als Aufsichtsratsmitglied eines gemeinwirtschaftlichen Unternehmens der Öffentlichkeit gegenüber übernommenen Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit widersprechen. Der Rechnungshof hat daher die Haftungsbeschränkung beanstandet und vorgeschlagen, neben einem voll verantwortlichen Aufsichtsrat einen Verwaltungsbeirat zu schaffen, dem in erster Linie repräsentative und beratende Aufgaben zu übertragen wären.
- 22 Mit den im Bericht des Rechnungshofs vom 4. November 1957 geschilderten Schwierigkeiten hinsichtlich der Einräumung von Prüfungsrechten haben sich der Haushaltsausschuß und der Landtag am 2. und 9. Juli 1958 befaßt. Im Falle der beiden öffentlich-rechtlichen Institute — Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main und Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt Wiesbaden — erklärte sich der Landtag damit einverstanden, daß eine unmittelbare Prüfung durch den Rechnungshof unterbleibt, wobei er aber davon ausging, daß der Prüfung durch den sachverständigen Prüfer die vereinbarten Prüfungsrichtlinien zugrunde gelegt werden und das Recht, Ergänzungsprüfungen im Sinne des § 113 Abs. 2 RHO vornehmen zu lassen, gewahrt ist.
- 23 Im Falle der Hessischen Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar, an deren Grundkapital das Land, wie bereits erwähnt, mit 74 v. H. beteiligt ist, beschloß der Haushaltsausschuß, „es hinsichtlich der Prüfungsrechte des Rechnungshofs beim status quo“ zu belassen. Da der Vorstand der Gesellschaft es auch ablehnte, daß der Abschlußprüfer nach den vom Rechnungshof aufgestellten und mit den Fachministern vereinbarten Prüfungsrichtlinien prüft, ergaben sich bei der Prüfung der dem Rechnungshof übersandten Unterlagen eine Vielzahl von Fragen, die dem Finanzminister als zuständigem Minister zugeleitet wurden. Ihre Beantwortung war bisher nicht zu erreichen. Es war dem Rechnungshof deshalb nicht möglich, genügenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens zu nehmen und die Betätigung des Landes in dem Unternehmen ausreichend zu beurteilen. Dieser Sachlage kommt insofern besondere Bedeutung zu, als sich die Betriebsergebnisse in den letzten Jahren verschlechtert haben.
- 24 An einem Unternehmen, das auf wohnungswirtschaftlichem Gebiet tätig ist, sind beteiligt: das Land mit 54 v. H., die Hessische Landesbank — Girozentrale — mit 6 v. H. und verschiedene Gemeinden mit 39,98 v. H.; der Rest der Aktien befindet sich in Privatbesitz. Die Satzung enthält keine Bestimmung über die Einräumung von Prüfungsrechten für den Rechnungshof nach § 113 Abs. 3 RHO. Der Vorstand hat eine Vereinbarung darüber abgelehnt. Auch der Aufsichtsrat, in dem das Land nicht die Mehrheit der Stimmen besitzt, hat sich gegen eine Einräumung der Rechte nach § 113 Abs. 3 RHO ausgesprochen, da ebenso wie in anderen Fällen die Vertreter kommunaler Körperschaften eine ablehnende Haltung eingenommen haben. Der Rechnungshof hat bei dem zuständigen Minister ange-regt, einer künftigen Kapitalerhöhung nur zuzustimmen, wenn die Einräumung der Rechte nach §§ 48 Abs. 2 und 113 Abs. 3 RHO sichergestellt ist.
- 25 Das Land ist bei einer Reihe von bedeutenden Unternehmen, insbesondere bei Energieversorgungsgesellschaften und öffentlich-rechtlichen Banken, nur mit Kleinstanteilen (bis zu 5 v. H.) am Nennkapital beteiligt. Der Rechnungshof hatte für eine Gruppe dieser Unternehmen angeregt zu prüfen, ob nicht eine gelegentliche Veräußerung der Anteile in Betracht gezogen werden sollte, da bei derartigen geringen Beteiligungen eine Einflußnahme auf die Unternehmen praktisch nicht möglich ist. Der zuständige Minister hat jedoch, von einem Falle abgesehen, beachtliche Gründe für die vorläufige Beibehaltung der Beteiligungen angeführt, und der Rechnungshof hat daher davon abgesehen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.
- Bei den Unternehmen mit geringfügiger Beteiligung des Landes werden dem Rechnungshof im allgemeinen nur Abdrucke der Jahresabschlüsse und der Geschäftsberichte übersandt. Da diese Unterlagen nicht ausreichen, um die Betätigung des Landes als Aktionär oder als Gesellschafter prüfen zu können, hat der Rechnungshof dem Minister der Finanzen mitgeteilt, daß er künftig davon absehen wird, in solchen Fällen förmliche Prüfungsbescheinigungen zu erteilen.
- 26 Der Rechnungshof hat in verschiedenen Fällen festgestellt, daß sich die zuständigen Ministerien teilweise darauf beschränken, die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs an die Organe der Unternehmen weiterzuleiten und dann deren Stellungnahme dem Rechnungshof zu übersenden. Der Rechnungshof hat den Minister der Finanzen darauf hingewiesen, daß

- dieses Verfahren nicht dem Sinn der Bestimmungen des § 103 und des Abschnitts IVa RHO gerecht wird, zumal sich die Prüfung nach § 113 RHO in erster Linie auf die Betätigung des Landes als Aktionär oder Gesellschafter bezieht und sich gegen den zuständigen Minister richtet. Der Rechnungshof muß deshalb Wert darauf legen, daß der Fachminister selbst im einzelnen zu den Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs Stellung nimmt und seine Auffassung dazu mitteilt. Die Prüfungsmitteilungen sind zum Teil auch nicht für eine Weitergabe an die Organe der Beteiligungsunternehmen geeignet. Der Minister der Finanzen hat dem Rechnungshof mitgeteilt, daß er von der Ansicht des Rechnungshofs Kenntnis genommen und die zuständigen Minister hiervon unterrichtet hat.
- 27 Eine auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Siedlungswesens tätige Gesellschaft, an deren Stammkapital am Ende des Gj. 1958 der Bund mit rund 76 v. H. und das Land mit rund 19 v. H. beteiligt waren, hatte für die Errichtung von Gehöften eine größere Menge industriell vorgefertigter Spannbetonskelette in Auftrag gegeben, um die Erhöhungen der Baukosten abfangen zu können. Der im Januar 1957 erteilte Auftrag über rund 60 Ausrüstungen belief sich auf rund 1,1 Mio DM. Es stellte sich später jedoch heraus, daß die angestellten Kalkulationen nicht auf richtigen Voraussetzungen beruhten und bauliche Mängel weitere Aufwendungen notwendig machten, so daß die in Aussicht genommene Bauweise aufgegeben werden mußte. Nach dem Stand Mitte 1959 mußte mit einem Gesamtverlust von rund 660 000 DM aus dieser Aktion gerechnet werden. Zur Deckung des Verlustes wurden die Rücklagen, die sich nach dem Jahresabschluß zum 31. März 1958 auf rund 509 000 DM beliefen, bis auf 50 000 DM aufgelöst. Der Rechnungshof hat zunächst den zuständigen Minister gebeten, zur Frage der Haftbarkeit der inzwischen abberufenen Geschäftsführer Stellung zu nehmen und zu klären, inwieweit der Aufsichtsrat beim Zustandekommen des Auftrags mitgewirkt hat.
- 28 Bei der Kapitalerhöhung einer Gesellschaft im Gj. 1957 hat das Land den von ihm übernommenen Anteil von 600 000 DM nach der Zeichnung voll eingezahlt, obwohl nur eine Verpflichtung zur Einzahlung in Höhe von einem Viertel bestand. Die restlichen drei Viertel wurden erst sechs Monate später eingefordert. Durch die vorzeitige Hingabe des vollen Aufstockungsanteils ist dem Land ein Verlust von rund 7 500 DM entstanden. Der Minister der Finanzen hat als zuständiger Minister auf die Beanstandung des Rechnungshofs geantwortet, daß er in dem festgestellten Tatbestand ebenfalls einen Verstoß gegen die §§ 26 und 28 RHO erblicke, von einer Weiterverfolgung

jedoch absehe, da seine Ermittlungen keine Anhaltspunkte für eine Haftbarmachung der verantwortlichen Beamten ergeben hätten. Der Rechnungshof hat damit die Angelegenheit als erledigt betrachtet.

II. Sonstige Feststellungen bei örtlichen Prüfungen

1. Örtliche Erhebungen des Rechnungshofs bei einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik.
- 29 Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages dieses Unternehmens entsprechen zum Teil nicht den Auffassungen des Rechnungshofs, so daß dem zuständigen Minister wesentliche Änderungsvorschläge unterbreitet wurden. So wurde vorgeschlagen, im Gesellschaftsvertrag den Katalog derjenigen Geschäfte, zu deren Vornahme die Einwilligung des Aufsichtsrats notwendig ist, zu erweitern, und zwar in bestimmten Fällen bei Kreditgewährungen, Kreditaufnahmen und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, bei Abschluß von Anstellungs- und sonstigen wichtigen Verträgen, bei der Betätigung in Beteiligungsgesellschaften, bei der Gewährung von Sondervergünstigungen an Belegschaftsmitglieder u. a. m. Es wurde angeregt, im Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Mindestzahl der Aufsichtsratsitzungen, die Beschlußfähigkeit von Ausschüssen, die Frist für die Feststellung von Jahresabschlüssen durch die Gesellschafterversammlung, die Gewinn-Verteilung und die Prüfung zu treffen. Weiter wurde empfohlen, die Festsetzung des Sitzungsgeldes für den Aufsichtsrat und die Beschlußfassung über die Einforderung von Zahlungen auf Stammkapitalerhöhungen, soweit sie den gesetzlich festgelegten Mindestbetrag übersteigen, der Gesellschafterversammlung zu überlassen.
- 30 Der Rechnungshof hat Bedenken erhoben, daß in erheblichem Umfang Schlußabrechnungen über Bauvorhaben nicht fristgemäß erstellt oder daß nur vorläufige Abrechnungen gefertigt wurden, die sich nicht immer auf geprüfte Rechnungen für Lieferungen und Leistungen stützten. Da die Verzögerung des Abschlusses der Baukonten und Bauakten und die doppelte Erstellung von Schlußabrechnungen als unwirtschaftlich angesehen werden müssen, wurde gebeten, auf termingerechte endgültige Schlußabrechnungen hinzuwirken. Weiter wurde angeregt, daß das Unternehmen sich bemüht, bei den Trägerbauten rechtzeitig die Entlassung aus der persönlichen Schuldhafteit zu beantragen, um den mit dem Nachweis und der Verwaltung dieser Verbindlichkeiten verbundenen Arbeitsaufwand zu verringern.
- 31 Der Rechnungshof hat weiter gegen die von dem Unternehmen gebildeten erheblichen stillen Reserven Bedenken geäußert. Es wurde

vorgeschlagen, künftig Abschreibungen und Rückstellungen nur soweit wie notwendig vorzunehmen und höhere Reingewinne den Sonderrücklagen zuzuführen, über deren Verwendung der Aufsichtsrat zu entscheiden hätte.

32 Die Anteile des Landes an dem Stammkapital des Unternehmens belaufen sich auf rund 67 v.H. Das Unternehmen selbst ist an seiner größten Tochtergesellschaft mit rund 61 v.H. beteiligt. Die Vertretung des Landes in dem Aufsichtsrat des geprüften Unternehmens entspricht, gemessen an der Zahl der Vertreter der anderen Anteilseigner, nicht den Beteiligungsverhältnissen. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte eine stärkere Beteiligung der kommunalen Körperschaften am Stammkapital angestrebt werden.

33 Dem geprüften Unternehmen sind durch Geschäftsbesorgungsvertrag die Erledigung und laufende Abwicklung des kaufmännischen, verwaltungsmäßigen und technischen Geschäftsbetriebs der größten Tochtergesellschaft übertragen. Ob die dafür gewährte Entschädigung (monatliches Pauschale) die Kosten für die zu leistenden Arbeiten deckt, konnte nicht festgestellt werden. Der Rechnungshof hat empfohlen, nähere Untersuchungen darüber anzustellen.

34 Bei den fachtechnischen Erhebungen, die im Zusammenhang mit der örtlichen Prüfung stattfanden, wurden zwar keine wesentlichen baulichen Mängel an den Wohnungs- und Siedlungsbauten festgestellt, es mußte jedoch ebenso wie bei anderen Prüfungen von Wohnungsunternehmen beanstandet werden, daß bei der Vergabe von Bauleistungen die Bestimmungen der VOB nicht beachtet wurden. Die öffentliche Ausschreibung fand nur in den seltensten Fällen Anwendung. In der Regel wurde die beschränkte Ausschreibung oder die freihändige Vergabe gewählt. Die Nichtbeachtung der einschlägigen Bestimmungen mag zum Teil darin ihren Grund haben, daß die Technische Abteilung dieser Gesellschaft offenbar mit Fachkräften nicht ausreichend besetzt ist und die für die Durchführung von Bauvorhaben eingeschalteten Privatarchitekten mit dem öffentlichen Vergabewesen nicht genügend vertraut sind.

Der Baubeginn größerer Maßnahmen stößt häufig auf Schwierigkeiten, weil das benötigte Baugelände nicht zur Verfügung steht. Die durch das Hessische Aufbaugesetz gegebenen Möglichkeiten reichen meist nicht aus, um rechtzeitig den Grunderwerb durchzuführen. Die Enteignung wird nur selten beantragt, weil das Enteignungsverfahren zu lange Zeit in Anspruch nimmt.

2. Örtliche Erhebungen des Bundesrechnungshofs und des Rechnungshofs des Landes bei einem anderen Organ der staatlichen Wohnungspolitik

35 Auf Grund ihrer Erhebungen haben die Rechnungshöfe Anregungen und Vorschläge ähnlicher Art, wie sie in Tz. 29 aufgeführt sind, gegeben und gebeten zu prüfen, ob sich nicht eine Verminderung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder empfiehlt. Während bei Aktiengesellschaften der Aufsichtsrat im allgemeinen nicht mehr als 15 Mitglieder hat, setzt sich der Aufsichtsrat bei dem geprüften Unternehmen aus 22 Mitgliedern und bei einer Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens aus 33 Mitgliedern zusammen. Bis November 1959 bestand der Aufsichtsrat dieser Tochtergesellschaft sogar aus 35 Mitgliedern. Die Rechnungshöfe haben auch Bedenken wegen der dem leitenden Geschäftsführer in der Dienstweisung eingeräumten weitgehenden Befugnisse geäußert.

36 Das geprüfte Unternehmen ist an einer Anzahl anderer Gesellschaften beteiligt. Der tatsächliche Einfluß auf diese Gesellschaften ist durch personelle Verflechtungen noch weit stärker, als es in der kapitalmäßigen Beteiligung zum Ausdruck kommt. Die Rechnungshöfe haben empfohlen, diese Verflechtungen einer Prüfung zu unterziehen, da sie die Beziehungen der Unternehmen zueinander unübersichtlich machen und die Gefahr von Interessenkollisionen in sich bergen.

Bei einer Tochtergesellschaft wurde festgestellt, daß diese an die Ehefrau eines Geschäftsführers des geprüften Unternehmens ein Grundstück veräußert hat. Die Rechnungshöfe haben gebeten zu prüfen, ob bei diesem Grundstücksverkauf unzulässige Begünstigungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vorliegen. Ein Teil des Grundstücks wurde dann an das geprüfte Unternehmen zur Nutzung für dessen Küchenbetrieb verpachtet. Es wurde vorgeschlagen, das Pachtverhältnis sobald wie möglich zu lösen.

Die Rechnungshöfe haben schließlich zum Ausdruck gebracht, daß durch die Übernahme des gesamten Geschäftsbetriebs einer Beteiligungsgesellschaft Aufgaben übernommen wurden, die nicht zum eigentlichen Arbeitsgebiet des geprüften Unternehmens gehören. Im übrigen dürfte nach den Büchern der Gesellschaft aus dieser Tätigkeit ein Verlust für das Unternehmen entstanden sein. Es wurde zugesagt, vom Gj. 1960 an eine genaue Kostenstellenrechnung zu führen.

37 Die Erhebungen bei der Gesellschaft haben die bereits bei der Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen getroffene Feststellung bestätigt, daß bei der Bewilligung und der

Auszahlung zum Teil erhebliche Verzögerungen auftreten. Auch wird vielfach die endgültige Bauabrechnung nicht mit dem erforderlichen Nachdruck betrieben. Die Rechnungshöfe haben empfohlen, Maßnahmen zu treffen, um bei den Darlehensanträgen das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren zu beschleunigen und die für die Erteilung der Baugenehmigung, der Unbedenklichkeitsbescheinigung und des Gebrauchsabnahmescheins zuständigen Stellen zu einer beschleunigten Bearbeitung anzuhalten.

Bei den Kostenüberschreitungen fielen die zahlreichen größeren Überschreitungen bei den Finanzierungskosten auf. Sie entstanden im wesentlichen durch die Inanspruchnahme von Zwischenkrediten, weil auf Grund der fehlenden Belastungsreife die dinglich zu sichernden Finanzierungsmittel verspätet ausgezahlt wurden. Die Rechnungshöfe sahen sich deshalb veranlaßt, auf die hessischen Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau hinzuweisen, wonach Anträge auf Landesbaudarlehen nur berücksichtigt werden sollen, wenn die Eigentumsverhältnisse und die Baulanderschließung geklärt sind.

- 38 Wie festgestellt wurde, hat das geprüfte Unternehmen den Bauherren in erheblichem Umfang Zwischenkredite aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln des Bundes und der Hessischen Landesbank zu banküblichen Zinsen zur Verfügung gestellt und dadurch beachtliche Zinsgewinne erzielt. Nach Ansicht der Rechnungshöfe begegnen sowohl der Umfang dieser Finanzierungsgeschäfte als auch die Höhe der berechneten Zinsen im Hinblick auf den gemeinnützigen Charakter des Unternehmens Bedenken. Hinsichtlich der Streuung der Zwischenkredite wurde der Eindruck gewonnen, daß die bereits erwähnte Tochtergesellschaft bei der Vergabe bevorzugt berücksichtigt wurde; es wurden z. B. die kurzfristigen zinslosen 7c-Mittel in voller Höhe bei den Baumaßnahmen dieser Beteiligungsgesellschaft eingesetzt. Die Berechnung von 0,5 v. H. Verwaltungskosten bei der Weitergabe von 7c-Mitteln an den Enddarlehensnehmer hat zu Gewinnen bei der Gesellschaft geführt, so daß dem Sinn und Zweck des § 7c EStG, diese steuerbegünstigten Mittel zinsfrei unter Berechnung der tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten für den Wohnungsbau einzusetzen, offenbar nicht in vollem Umfang Rechnung getragen worden ist.

- 39 Die Rechnungshöfe haben auch bei diesem Unternehmen gegen die erheblichen stillen Reserven Bedenken geäußert. Die Prüfung der Ertragslage ergab, daß die Aufwendungen nicht immer dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und dem gemeinnützigen Charakter des Unternehmens entspra-

chen. Von der Anführung einzelner Fälle wird vorerst abgesehen, da die Stellungnahme der zuständigen Stellen zu den Prüfungsmitteilungen der Rechnungshöfe noch aussteht.

- 40 Auch bei dieser Gesellschaft ergaben die fachtechnischen Erhebungen, daß die errichteten Wohnbauten sich in einem relativ guten baulichen Zustand befinden. Lediglich bei den Bauten des Wohnungsbauprogramms für Sowjetzonenflüchtlinge, die mit etwa 7 000 bis 8 000 DM je Wohneinheit erstellt worden waren, wurden starke Abnutzungen festgestellt.

Nach den getroffenen Feststellungen ist auch bei dieser Gesellschaft die Technische Abteilung schwach besetzt. Dazu kommt eine Aufspaltung in zahlreiche Sachgebiete, die die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Bauten erheblich erschwert. Der Mangel an geschulten technischen Kräften dürfte zum Teil auch die Ursache dafür sein, daß die Bestimmungen über die Ausschreibung und Vergabe, die Baupreisverordnung und die Erlasse der Bundesregierung über die bevorzugte Berücksichtigung von Firmen aus Notstandsgebieten und der Heimatvertriebenen Wirtschaft nicht ausreichend beachtet wurden. Ebenso finden die bautechnischen Bestimmungen der Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau nicht immer Anwendung.

- 41 Der Ausführung der Bauvorhaben lagen keine Kostenanschläge sondern lediglich Kostenberechnungen im Sinne des § 19 Abs. 1 d der Gebührenordnung für Architekten (GOÄ) zugrunde. Ein Vergleich mit den selbst kalkulierten Preisen ist dadurch nicht möglich, wobei allerdings anzuerkennen ist, daß umfangreiche Erfahrungen über das Preisniveau vorliegen. Die Bauarbeiten werden nicht öffentlich, sondern nur beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben. Zur Abgabe von Angeboten wurden im allgemeinen dieselben Firmen herangezogen. Die in den Ausschreibungen vorgesehenen Zuschlagsfristen von mehreren Monaten behindern die geschäftliche Bewegungsfreiheit der Unternehmer. Sie erhöhen deren Risiko und führen infolgedessen zu nicht unerheblichen Preissteigerungen. Auch die Bestimmungen des Bundesministers für Wirtschaft über die Vereinbarung von Preisvorbehalten und Preisgleitklauseln bei öffentlichen Aufträgen fanden nicht die gebührende Beachtung.

Die Beschaffung des benötigten Baugeländes bereitet der Gesellschaft erhebliche Schwierigkeiten. Das hat dazu geführt, daß ungewöhnlich viele Kräfte beschäftigt werden müssen, um Baugelände aufzukaufen und die damit zusammenhängende Verwaltungsarbeit zu erledigen.

3. Örtliche Erhebungen des Rechnungshofs bei einer gemeinnützigen Dienstleistungsgesellschaft
- 42 Auch bei diesem Unternehmen hat der Rechnungshof Anregungen wegen Neufassung des Gesellschaftsvertrags und der Dienstanweisung für die Geschäftsführung gegeben. Außerdem wurde empfohlen, eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu erlassen. Hinsichtlich des Kreises der zustimmungsbedürftigen Geschäfte und anderer Bestimmungen wurden ähnliche Vorschläge gemacht, wie sie in Tz. 29 erwähnt sind.
- 43 Der Rechnungshof hat angeregt, daß die Gesellschaft jährlich einen Finanzplan und einen Erfolgsplan aufstellt. Da das Rechnungswesen nicht nach neuzeitlichen Erkenntnissen eingerichtet und auch eine exakte Analyse der Ertragslage nicht möglich ist, wurde vorgeschlagen, ein Gutachten über eine zweckmäßigere Gestaltung des Rechnungswesens einzuholen. Es wurde beanstandet, daß die Berichte des Abschlußprüfers nicht genügend Aufschlüsse über die den Buchhaltungszahlen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tatbestände geben, keine eigene Stellungnahme enthalten und nicht erkennen lassen, ob die Geschäfte nach den Gesetzen und Statuten, den Weisungen des Aufsichtsrats und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt wurden.
- 44 Der Rechnungshof hat festgestellt, daß auch bei diesem gemeinnützigen Unternehmen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht immer beachtet wurden. Da die Beantwortung der Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs noch aussteht, soll auch hier zunächst von Einzelangaben abgesehen werden.
- 45 Bei der örtlichen Prüfung der durchgeführten Baumaßnahmen wurden zahlreiche Mängel festgestellt. So standen z. B. nur überschlägliche ermittelte Kostenberechnungen zur Verfügung. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen nach DIN 276 und 277 waren meist nicht vorhanden. Neubaumaßnahmen wurden in fast allen Fällen Privatarchitekten zur Ausführung übertragen. Die mit diesen abgeschlossenen Verträge entsprachen nicht immer der GOA. Die örtliche Bauleitung lag meist in den Händen der Gesellschaft. Dabei wurden auch Tätigkeiten ausgeübt, die nach dem Vertrag zu den Aufgaben des Architekten gehörten. Dadurch dürften Überzahlungen vorgekommen sein. Es wurden in erheblichem Umfang Sonderfachleute von den Architekten herangezogen, die für ihre Leistungen Vergütungen erhielten, obwohl nach dem Vertrag mit dem Architekten diese Tätigkeit bereits abgegolten war. Bei der Bemessung des Architekten-Honorars wurde nach Auffassung des Rechnungshofs auch nicht immer die richtige Bauklasse gewählt. Eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung der Bauarbeiten fand in keinem Fall statt. Alle Aufträge wurden nach einer Preiseinziehung bei verschiedenen Firmen freihändig vergeben. Die VOB sieht vor, daß sich der Wettbewerb nicht nur auf Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, beschränken soll. Es wurden aber fast ausschließlich Firmen der Stadt berücksichtigt, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte meist nicht nach den Bestimmungen der VOB. Die Kennzeichnung der Angebote unterblieb in allen Fällen. Die Zuschlagsfristen wurden zu lange bemessen. Dadurch wurde die Bewegungsfreiheit der Unternehmer zu stark eingeengt, das Risiko erhöht und infolgedessen ein zu hoher Preis einkalkuliert. Die Baupreisverordnung sowie die Erlasse der Bundesregierung über die bevorzugte Berücksichtigung von Firmen aus Notstandsgebieten und der heimatvertriebenen Wirtschaft wurden nicht beachtet.
- 46 Die mit den Firmen abgeschlossenen Verträge waren nach der Angebotsabgabe als Festpreisverträge gedacht. Jedoch wurden entgegen den Bestimmungen des Bundesministers für Wirtschaft in den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Gesellschaft Lohngleitklauseln auch bei kurzfristigen Verträgen vorgesehen. In den mit den Unternehmern abgeschlossenen Bauleistungsverträgen waren mit Rücksicht auf festliegende Fertigungstermine Vertragsstrafen in erheblichem Umfang vereinbart. Obwohl die gestellten Termine oft wesentlich überschritten wurden, wurden in keinem Fall fällige Vertragsstrafen eingezogen. Durch dieses Verhalten dürften der Gesellschaft erhebliche Nachteile erwachsen sein, da Bieter in Kenntnis der kurzen Termine und der hohen Vertragsstrafen ein nicht unerhebliches Risiko in die Angebote einkalkulierten.

Darmstadt, den 27. Juni 1960

DER RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Dr. Boll

Dr. Bausch

Dr. Esche

Dr. Endemann

Dr. Reese

Giesen

Bangel

Denkschrift

über die Ergebnisse
der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1958
zugleich

Tätigkeitsbericht

für die Zeit
vom September 1959 bis Ende Juni 1960

INHALTSÜBERSICHT

| Tz. | | Seite |
|--|---|-------|
| 1 | Einleitung | 47 |
| A. Allgemeiner Teil | | |
| 2 bis 4 | I. Rechnungsmäßiger Nachweis über zurückerstattete Gebühren | 49 |
| | II. Über die Prüfung von Personalausgaben | |
| 5 bis 11 | 1. Prüfung der auf Grund des Hessischen Besoldungsgesetzes umgestellten Dienstbezüge der Beamten | 49 |
| 12 bis 25 | 2. Prüfungsfeststellungen zur Anwendung der neuen besoldungsrechtlichen Vorschriften | 50 |
| 26 | 3. Rückforderung von Dienstbezügen | 54 |
| 27 und 28 | 4. Vorschriften über die gegenseitige und die einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln für Personalausgaben | 54 |
| | III. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes | |
| 29 bis 33 | 1. Allgemeines | 54 |
| 34 bis 40 | 2. Entwicklung der Bauausgaben für die Universitäten und die Technische Hochschule | 55 |
| 41 bis 47 | IV. Behandlung von Ausgaben des Landes für die Ausbildung und Weiterbildung seiner Bediensteten | 57 |
| 48 bis 53 | V. Inanspruchnahme von Dienstkraftfahrzeugen für private Zwecke | 58 |
| 54 und 55 | VI. Über den vereinheitlichten Ansatz von Ausgabemitteln für Schadensersatz, den das Land zu leisten hat | 59 |
| B. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den ordentlichen Haushalt betreffen | | |
| | I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 — | |
| 56 | 1. Ministerium (Kap. 01) | 59 |
| 57 bis 59 | 2. Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel (Kap. 10), Verwaltungsgerichte (Kap. 11) mit Lastenausgleichskammern (Kap. 54) | 59 |
| 60 bis 62 | 3. Verwaltungsgebühren (Kap. 12 und 13 Titel 3) | 60 |
| 63 bis 67 | 4. Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau (Kap. 37 Titel 303) | 61 |
| 68 bis 74 | 5. Hessen-Jugendplan (Kap. 45) | 62 |
| 75 bis 80 | 6. Landesjugendlager auf dem Dörnberg (Kap. 48) | 63 |
| 81 bis 83 | 7. Kosten der Beschwerdeausschüsse bei den drei Außenstellen des Landesausgleichsamts (Kap. 51 Titel 303) | 64 |
| | II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 — | |
| 84 | 1. Ministerium (Kap. 01) | 64 |
| 85 | 2. Kliniken der Philipps-Universität in Marburg (Kap. 11) | 64 |
| 86 und 87 | 3. Justus-Liebig-Universität in Gießen (Kap. 12) | 64 |
| 88 bis 90 | 4. Kliniken der Justus-Liebig-Universität in Gießen (Kap. 13) | 65 |
| 91 bis 93 | 5. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 14) | 65 |
| 94 | 6. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Kap. 15) | 65 |
| 95 und 96 | 7. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 10 bis 16) | 66 |
| 97 bis 100 | 8. Pädagogische Institute (Kap. 20) | 66 |

| Tz. | | Seite |
|---|---|-------|
| 101 und 102 | 9. Landwirtschaftspädagogisches Institut (Kap. 21) | 66 |
| 103 | 10. Ausbildungskurse für Lehrer (Kap. 30 Titel 303) | 67 |
| 104 bis 112 | 11. Beitrag des Landes auf Grund des Staatsabkommens der Länder vom 30./31. März 1949 über die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen (Kap. 30 Titel 600) | 67 |
| 113 | 12. Zuschüsse an nichtstaatliche wissenschaftliche Institute (Kap. 30 Titel 605) | 68 |
| 114 | 13. Saalburgmuseum (Kap. 34) | 69 |
| 115 und 116 | 14. Die staatlichen Theater (Kap. 41 bis 43) | 69 |
| 117 und 118 | 15. Landestheater Darmstadt (Kap. 42) | 69 |
| 119 | 16. Die Einnahmen und Ausgaben des Kostümfundus der ehemaligen Preußischen Staatstheater Berlin (Kap. 50 Titel 15 und 400) | 70 |
| 120 und 121 | 17. Zuschüsse zu den Festspielen in Bad Hersfeld (Kap. 50 Titel 602) | 70 |
| 122 | 18. Schulräte (Kap. 52) | 70 |
| 123 | 19. Volksschulen (Kap. 53) | 71 |
| 124 bis 127 | 20. Höhere Schulen (Kap. 55) | 71 |
| 128 | 21. Berufsschulen (Kap. 56) | 71 |
| 129 bis 134 | 22. Staatliche Ingenieurschulen (Kap. 58) | 71 |
| 135 | 23. Staatliche Volksbüchereinstelle Wiesbaden (Kap. 65) | 72 |
| 136 bis 143 | 24. Studentische Darlehenskasse Hessen e. V. in Frankfurt/Main | 73 |
| 144 bis 146 | 25. Kommission für Erforschung der Agrar- und Wirtschaftsverhältnisse des europäischen Ostens e. V. in Gießen | 74 |
| III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 — | | |
| 147 bis 152 | 1. Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04) | 75 |
| 153 bis 157 | 2. Vollzugsanstalten (Kap. 05) | 76 |
| IV. Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 — | | |
| 158 bis 164 | Kataster- und Vermessungsverwaltung (Kap. 07) | 78 |
| V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 — | | |
| 165 bis 177 | 1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) | 79 |
| 178 und 179 | 2. Sozialgerichtsverwaltung (Kap. 12) | 81 |
| 180 bis 183 | 3. Durchführung der Unfallversicherung in Staatsbetrieben (Kap. 13) | 82 |
| 184 | 4. Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap. 14) | 83 |
| 185 bis 190 | 5. Gewerbeaufsicht (Kap. 16) | 83 |
| 191 bis 200 | 6. Dienststellen der Kriegsoferversorgung (Kap. 18) | 84 |
| 201 und 202 | 7. Versorgungskuranstalten (Kap. 19) | 86 |
| 203 bis 205 | 8. Bergbauverwaltung (Kap. 24) | 87 |
| 206 bis 228 | 9. Straßenbauverwaltung (Kap. 27) | 87 |
| 229 bis 233 | 10. Für den Fremdenverkehr genutzte Schlösser und Burgen (Kap. 29) | 91 |
| VI. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 — | | |
| 234 | 1. Allgemeines | 91 |
| 235 bis 239 | 2. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) Hess. Landesstelle für Ernährungs- wirtschaft (Kap. 04) Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 13) | 92 |
| 240 bis 245 | 3. Förderung der Milchwirtschaft aus Umlagemitteln (Kap. 04 Titel 300) | 92 |

| Tz. | | Seite |
|-------------|---|-------|
| 246 bis 249 | 4. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein (Kap. 08) | 93 |
| 250 bis 254 | 5. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 13) | 93 |
| 255 bis 258 | 6. Landgestütverwaltung (Kap. 23) | 94 |
| 259 bis 266 | 7. Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51) | 95 |
| | VII. Haushalt der Landesschuld — Epl. 13 — | |
| 267 bis 273 | 1. Schuldenstand | 96 |
| 274 bis 279 | 2. Fortgang des Bestätigungsverfahrens für Ausgleichsforderungen | 98 |
| 280 bis 290 | VIII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 — | 99 |
| | IX. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 — | |
| 291 bis 293 | 1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 04) | 101 |
| 294 bis 301 | 2. Entschädigungen (auch aus Billigkeitsgründen) für Schäden im Zusammenhang mit der Haltung staatseigener Kraftfahrzeuge (Kap. 02 Titel 313) | 101 |
| 302 bis 321 | 3. Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften (Kap. 10 und 11) | 103 |
| 322 bis 330 | 4. Zuweisungen an die Landessportverbände (Kap. 16 Titel 651 b) | 106 |
| | C. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen | |
| | Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zum Haushaltsplan 1958 | |
| 331 bis 338 | 1. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie Übersicht über den Vermögensstand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau | 109 |
| 339 bis 347 | 2. Prüfung der im Rj. 1958 bei der Hess. Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main abgelösten Landesbaudarlehen | 111 |
| 348 bis 355 | 3. Sperrkonten | 113 |
| 356 | 4. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen | 114 |

EINLEITUNG

I Der Rechnungshof faßt in der vorliegenden Denkschrift die hauptsächlichsten Ergebnisse der von ihm vollzogenen Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen für das Rj. 1958 im Sinne von § 107 Abs. 6 RHO zusammen. Er

erstattet damit zugleich einen Tätigkeitsbericht für die Zeit von September 1959 bis Ende Juni 1960, der zeitlich demjenigen in der Denkschrift 1957 angereiht ist.

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Rechnungsmäßiger Nachweis über zurück- erstattete Gebühren

- 2 Die Vorschriften des § 70 RHO und des § 40 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder . . . vom 16. Oktober 1936 (Zweite DVHL) — deren Weitergeltung für die Länder zweifelhaft ist — ließen bisher nicht einwandfrei erkennen, ob ein unrechtmäßig entrichteter und deshalb in einem späteren Rechnungsjahr zurückerstatteter Gebührenbetrag in den Kasensrechnungen als Haushaltsausgabe nachzuweisen oder aber von den Einnahmen abzusetzen ist.
- 3 Nach § 70 Abs. 3 RHO können zurückzuerstattende Abgaben stets von den Einnahmen abgesetzt werden. Unter „Abgaben“ versteht man in der Regel neben Steuern und Beiträgen auch Gebühren; in vorliegendem Fall ist es aber doch recht fraglich, ob die Gebühren einzubeziehen sind, weil § 40 der Zweiten DVHL die Vorschrift in § 70 Abs. 1 Satz 3 RHO ausdrücklich auf Gebühren ausdehnt. Dies wäre nicht erforderlich, wenn unter „Abgaben“ bei Abs. 3 ohnehin Gebühren zu verstehen sind.
- 4 Die im Gebührenverkehr vorkommenden Berichtigungen und Erstattungen erfordern ein einfaches, die Rechnung nicht aufblähendes Verfahren. Der Rechnungshof hat deshalb den Minister der Finanzen auf die Notwendigkeit einer Klarstellung hingewiesen. Der Minister der Finanzen hat dem durch Abschnitt IV der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1960 entsprochen. Danach sind zurück-erstattete Gebühren künftig in jedem Falle von der Einnahme abzusetzen.

II. Über die Prüfung von Personalausgaben

1. Prüfung der auf Grund des Hessischen Besoldungsgesetzes umgestellten Dienstbezüge der Beamten
- 5 Im Berichtszeitraum führte der Rechnungshof die im vorangegangenen Jahr begonnene Prüfung der auf das neue Besoldungsrecht umgestellten Dienstbezüge der Beamten systematisch weiter. Gegenüber dieser besonders dringlich erscheinenden Aufgabe mußte die Prüfung der anderen Personalausgaben, z. B. der Vergütungen der Angestellten, der Löhne der Arbeiter, der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, der Trennungsschädigungen usw., zurücktreten.

- 6 Die neuen Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder haben das Recht der Beamtenbesoldung in vieler Hinsicht klarer, einheitlicher und einfacher gestaltet. Insbesondere wurden durch die Einführung des sogenannten mechanisierten Besoldungsdienstalters (BDA) nach näherer Maßgabe des § 6 der Besoldungsgesetze einfachere und auch gerechtere Bestimmungen über die Festsetzung der BDA getroffen. Dennoch zeigte sich bald, daß auch viele der neuen Gesetzesvorschriften Zweifelsfragen ergaben, die zunächst einer Klärung bedurften. Wegen einiger grundsätzlicher Fragen steht der Rechnungshof noch mit den zuständigen obersten Landesbehörden in Schriftwechsel.
- 7 Das Hessische Besoldungsgesetz vom 21. Dezember 1957 (HBesG) wurde am 31. Dezember 1957 verkündet. Die im Berichtsjahr geprüften BDA-Berechnungen gehörten daher zu den Belegen der Rje. 1957 und 1958. Es stand von Anfang an fest, daß die ordnungsgemäße Umstellung der Dienstbezüge auf das neue Recht einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde. Aus diesem Grunde traf der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts durch Erlaß vom 6. Januar 1958 Übergangsmaßnahmen. Sie sollten die Besoldungsempfänger baldmöglichst in den Genuß der Einkommensverbesserungen bringen, die vor allem für einige Beamtengruppen recht wesentlich waren. Auftretende Zweifelsfragen sollten dem Minister der Finanzen mitgeteilt werden, damit sie in künftigen Verwaltungsvorschriften einheitlich geklärt werden könnten. Bis zu ihrem Erlaß sollte in allen Fällen, in denen die Anwendung der Bestimmungen über die Anrechnung von Ausbildungszeiten und hauptberuflichen Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, von Reichsarbeits-, Wehr-, Kriegs- und kriegsbedingten Notdienstzeiten, von Zeiten einer Freiheitsentziehung aus politischen Gründen usw. nach Wortlaut und Sinn der Vorschriften nicht völlig eindeutig war, der betreffende Zeitraum im Sinne von § 6 Abs. 2 HBesG nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Von dieser Empfehlung ist nach den Wahrnehmungen des Rechnungshofs oft in Fällen, in denen es angezeigt war, kein Gebrauch gemacht worden. Es sind daher vielfach Entscheidungen getroffen worden, die in den erst rund zwei Jahre nach der Verkündung des Hessischen Besoldungsgesetzes bekanntgegebenen Verwaltungsvorschriften des Landes, die weitgehend an die vorangegangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes angepaßt waren, keine Stütze fanden.

- 8 Für die Anwendung der wichtigen Bestimmung des § 27 HBesG, die die Festsetzung der Besoldungsdienstalter der großen Zahl jener Beamten regelt, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG fallen, lag am Ende des Berichtsjahres noch keine Verwaltungsvorschrift vor. Die Folge davon war, daß bei der Anwendung dieser Gesetzesbestimmung von den Behörden recht verschieden verfahren worden ist und mit vielen fehlerhaften Berechnungen gerechnet werden muß.
- 9 Die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst und übliche Prüfungszeit) ist nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. 3 Ziffer 1 HBesG für alle Laufbahnbeamte ein wesentliches Merkmal, das bei der Festsetzung der Besoldungsdienstalter berücksichtigt werden muß. Die Anwendung dieser Bestimmung hat den Festsetzungsbehörden oft erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung ergibt sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die zur Zeit der Ausbildung des Beamten für die Laufbahn bestanden, in der er erstmalig angestellt wurde. Das Land Hessen umfaßt Gebietsteile, die früher zum Land Preußen oder zum Volksstaat Hessen gehörten. Viele der jetzigen hessischen Beamten und Richter waren daher noch nach preußischen, andere nach althessischen Vorschriften ausgebildet worden. Darüber hinaus beschäftigt das Land zahlreiche Beamte, die aus Gebieten außerhalb des jetzigen Landes Hessen stammen und solche, die als Beamte der ehemaligen Wehrmacht oder als frühere Berufssoldaten in den Dienst des Landes Hessen traten. Die Ausbildungsvorschriften für diese Beamten sind häufig nicht ohne langwierige Ermittlungen zu beschaffen, zumal sie seinerzeit nicht immer veröffentlicht worden sind. Die Verwaltungsvorschriften sehen zwar für diese Fälle vor, daß hilfsweise die im Zeitpunkt der Verkündung des HBesG für gleichartige Laufbahnen im Landesdienst maßgebend gewesenen Vorschriften zugrunde zu legen sind. In der Praxis wurde von dieser Möglichkeit jedoch selten Gebrauch gemacht. Die meisten Festsetzungsstellen hielten es für richtiger, die jeweils vorgeschriebene Mindestzeit der Ausbildung zu berücksichtigen. Sie bemühten sich, die entsprechenden Ausbildungsvorschriften zu ermitteln. Die Zusammenstellung der vielfältigen Ausbildungsbestimmungen für die außerhalb der allgemeinen Verwaltung, insbesondere in den technischen Verwaltungen, tätigen Beamten waren besonders zeitraubend. Auch ergingen hierzu bisweilen widersprechende Weisungen der obersten Landesbehörden. Die bei den Festsetzungsstellen vielfach herrschende Unsicherheit ist daher verständlich.
- 10 Der plötzlich auftretende Arbeitsanfall an Besoldungsumrechnungen konnte von den meisten Festsetzungsstellen nur unter Hinzuziehung von Hilfskräften gemeistert werden. Nicht selten fehlte nachher die Zeit, die einmal festgesetzten Besoldungsdienstalter auf Grund später ergangener Weisungen der obersten Landesbehörden oder anderer Entscheidungen zu berichtigen.
- 11 Die Arbeiten der Festsetzungsstellen wurden in einigen Verwaltungen auch durch die mangelhafte Führung der Personalakten erschwert. Die im Personalbogen und im Lebenslauf angegebenen Daten waren teilweise nicht durch Urkunden oder andere zuverlässige Unterlagen belegt oder wichen von diesen Belegen ab. Hinzu kam, daß durch das vorübergehende Verbot der Anrechnung von Reichsarbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeiten die Feststellung dieser Zeiträume unterblieb und später manchmal nicht oder nur unvollständig nachgeholt wurde. Es erscheint daher erforderlich, die Angaben in den Personalbogen zu überprüfen. Die Behebung der Mängel ist auch im Hinblick auf die später zu berechnende Ruhegehaltfähige Dienstzeit notwendig. Daten, die nur aus dem von dem Beamten selbst gefertigten Lebenslauf oder Personalbogen entnommen sind, können nicht als ausreichende Grundlage für die Festsetzung der Besoldungsdienstalter und der Ruhegehaltfähigen Dienstzeit anerkannt werden.
2. Prüfungsfeststellungen zur Anwendung der neuen besoldungsrechtlichen Vorschriften
- 12 Im allgemeinen bemühten sich die Festsetzungsstellen, die ihnen durch das HBesG übertragenen Aufgaben so schnell wie möglich zu bewältigen. Nach Ansicht des Rechnungshofs hätten sich die Festsetzungsstellen in vielen Fällen die Arbeit erleichtern können. So hätten sie in größerem Ausmaß von der förmlichen Festsetzung der Besoldungsdienstalter in den Fällen vorerst absehen können, in denen die Besoldungsempfänger allein schon auf Grund der Dienstzeit, die sie ununterbrochen als Beamte oder Richter zurücklegten, nach neuem Recht auch in der neuen Besoldungsgruppe das Endgrundgehalt erreichen. In dem bereits erwähnten Erlaß über die Umstellung der Dienstbezüge auf das neue Recht ist bestimmt, daß in diesen Fällen die Besoldungsdienstalter erst dann förmlich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes festgesetzt werden sollen, wenn der Besoldungsempfänger bei einem späteren Übertritt in eine andere Besoldungsgruppe nicht sogleich das Endgehalt der neuen Besoldungsgruppe erreicht.
- 13 Eine abgekürzte BDA-Festsetzung ohne eingehende Darstellung des beruflichen Werde-

gangs hätte meist auch dann genügt, wenn der Besoldungsempfänger, dem eine förmliche Festsetzung mit eingehender Darstellung des beruflichen Werdegangs bereits auf Grund des HBesG zugestellt war, in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen wurde.

- 14 Nach dem Aufbau des HBesG beginnt in der Regel das Besoldungsdienstalter eines Laufbahnbeamten in der Eingangsgruppe des einfachen und des mittleren Dienstes am Ersten des Monats, in dem er das 21. Lebensjahr, und in der Eingangsgruppe des höheren Dienstes am Ersten des Monats, in dem er das 23. Lebensjahr vollendet hat. Verzögerungen in der Ausbildung der jüngeren Beamten in den Nachkriegsjahren werden ausgeglichen durch die gesetzlich zulässige Anrechnung der nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Reichsarbeits-, Wehr- und Kriegsdienstzeiten. Das hat zur Folge, daß sich Fehler in den BDA-Berechnungen für Beamte, die als Laufbahnbewerber eingestellt wurden, manchmal auf die Höhe der Dienstbezüge nicht auswirken, weil das Besoldungsdienstalter auch nach der Berichtigung erst am Ersten des Monats beginnt, in dem der Beamte das 21. bzw. das 23. Lebensjahr vollendete.

- 15 Dagegen wirken sich die in großer Zahl festgestellten Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 6 und 27 des HBesG und der Verwaltungsvorschriften dazu auf die Höhe der Dienstbezüge aus:

- 16 Zu § 6 Abs. 1 HBesG

Ein am Ersten des Monats geborener Beamter vollendet sein Lebensjahr am Letzten des Vormonats (§ 187 BGB). Das Besoldungsdienstalter des Beamten beginnt daher am Ersten des Monats, der dem Geburtstag des Beamten vorangeht. In einigen Verwaltungen wurde diese Vorschrift falsch angewendet und der Beginn des Regelbesoldungsdienstalters auf den Ersten des Geburtsmonats festgesetzt.

- 17 Zu § 6 Abs. 3 HBesG

Die zu berücksichtigenden Zeiten wurden in einigen Verwaltungen teilweise unrichtig ermittelt. Wohl infolge Verwechslung mit den Bestimmungen über die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit wurde der Monat nicht allgemeinhin mit 30 Tagen zugrunde gelegt, sondern irrtümlich auch der 31. eines Monats mitgezählt, andererseits der Februar (anstatt auch mit 30 Tagen) nur mit 28 bzw. 29 Tagen angesetzt.

- 18 Zu § 6 Abs. 3 Nr. 1 HBesG

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Mindestzeit eines Fach- oder Hochschulstudiums wurden entgegen der Verwaltungsvorschrift nicht immer für das Semester sechs Monate

zugrunde gelegt, sondern nur die kürzere Zeit, in der Vorlesungen stattfanden.

Als Ausbildungszeit ist die Mindestzeit der tatsächlich geforderten Ausbildung und bei Prüfungen die übliche Zeit von sechs Monaten im höheren und von drei Monaten im mittleren Dienst anzusetzen. Bleibt die tatsächliche Zeit der Ausbildung und Prüfung hinter der allgemein vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung und der üblichen Prüfungszeit zurück, so ist nur die tatsächliche Dauer der Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen. Die Mindestzeit der geforderten Ausbildung (einschließlich der üblichen Prüfungszeit) für jeden Ausbildungsabschnitt (z. B. praktische Ausbildung, Hochschulstudium, Vorbereitungsdienst) ist der tatsächlichen Dauer der Ausbildung und Prüfung in jedem Ausbildungsabschnitt gegenüberzustellen. Der jeweils kürzere Abschnitt ist im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 HBesG zu berücksichtigen. Häufig wurden bei der Gegenüberstellung irrtümlich entweder die Zeit sämtlicher Ausbildungsabschnitte zusammengerechnet oder die verschiedenen Ausbildungszeiten von den dazugehörigen Prüfungszeiten getrennt berücksichtigt.

Abkürzungen in der Ausbildung für Kriegsteilnehmer wurden zum Nachteil der Besoldungsempfänger bei der Bemessung der allgemein vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung berücksichtigt. Die Ausbildungs- und Prüfungszeit ist in diesen Fällen bis zur Dauer der in Friedenszeit oder für Nichtkriegsteilnehmer vorgeschriebenen Ausbildungs- und üblichen Prüfungszeit anzusetzen.

Nicht in allen Fällen war und ist es möglich, Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst unmittelbar nach der letzten Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten zu ernennen. Um die hierdurch entstehenden Härten wenigstens teilweise auszugleichen, ist nach der Verwaltungsvorschrift die Zeit, die ein im Beamtenverhältnis stehender Anwärter zwischen der letzten vorgeschriebenen Prüfung und der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten im öffentlichen Dienst verbracht hat, anzurechnen. Diese Anrechnung unterblieb häufig.

Dagegen wurde die Zeit, die ein Angestellter zwischen der Inspektorprüfung und der Ernennung zum außerplanmäßigen Inspektor im öffentlichen Dienst verbrachte, von einigen Verwaltungen angerechnet. Bei Bediensteten, die ihre Ausbildung im Angestelltenverhältnis mit der tariflich zustehenden Vergütung abgeleistet haben, ist die für Beamtenanwärter getroffene Regelung nicht ohne weiteres anwendbar. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob nach bestandener Prüfung eine der Inspektortätigkeit gleichzubewertende Tätigkeit wahrgenommen wurde.

Wie bereits erwähnt, ist neben der vorgeschriebenen Ausbildungszeit auch die übliche Prüfungszeit zu berücksichtigen. Wenn der Vor-

bereitungsdienst auch das Prüfungsverfahren umfaßt, die Prüfung aber nicht im letzten Abschnitt des Vorbereitungsdienstes, sondern erst später abgelegt wird, gilt auch die Zeit nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung noch als Prüfungszeit. Diese Prüfungszeit, die nach den Verwaltungsvorschriften im mittleren Dienst bis zu drei Monaten angerechnet werden kann, wurde häufig außer Betracht gelassen. Ob die darüber hinausgehende Prüfungszeit berücksichtigt werden kann, wenn sich der Abschluß der Prüfung über die übliche Zeit hinaus aus Gründen verzögert hat, die nicht in der Person des Beamten gelegen haben, wird von einigen Festsetzungsstellen verneint, von anderen bejaht. Der Rechnungshof wird den Minister der Finanzen bitten, auf ein einheitliches Verfahren hinzuwirken.

Falls ein Beamter eine vorgeschriebene Prüfung nicht bestand, so wirkte sich nach früherem Besoldungsrecht diese von ihm selbst verursachte Verzögerung als Verschlechterung des Besoldungsdienstalters aus. Einige Festsetzungsstellen glaubten, auch nach dem neuen Recht in jedem Falle derart verfahren zu müssen. Diese Ansicht ist jedoch zu eng. Die frühere Ausbildungszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen mitberücksichtigt werden, jedoch nur im Rahmen der Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung.

Eine Verwaltung hat bei der Festsetzung der Besoldungsdienstalter für die Beamten des höheren Dienstes den Zeitabschnitt zwischen der das Studium abschließenden Prüfung (Erste Staatsprüfung) und den Beginn des Vorbereitungsdienstes als „Übergangszeit“ in den Vorbereitungsdienst einbezogen und als Ausbildungszeit berücksichtigt. Dieses Verfahren kann weder auf das HBesG noch auf die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften gestützt werden.

Soweit Anwärtern während des Vorbereitungsdienstes Beschäftigungsaufträge als Bürohilfsarbeiter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) erteilt wurden, hat eine Verwaltung die mit dem Beschäftigungsauftrag verbundene Tätigkeit als hauptberufliche Tätigkeit in vollem Umfang berücksichtigt und der Tätigkeit eines Beamten der Inspektorgruppe nach § 8 Abs. 1 HBesG gleichbewertet. Dieses Verfahren findet im HBesG keine Stütze. Zeiten eines Beschäftigungsauftrages können nur im Rahmen der Mindestzeit der Ausbildung berücksichtigt werden.

19 Zu § 6 Abs. 3 Nr. 4 HBesG

Auf das Besoldungsdienstalter werden angerechnet die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachten Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufs-

mäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt. Kriegsdienst nach Vollendung des 17. Lebensjahres ist stets in vollem Umfang anzurechnen. Auch der nach Vollendung des 17. Lebensjahres geleistete kriegsbedingte Notdienst, der nichtberufsmäßige Reichsarbeitsdienst und der nichtberufsmäßige Wehrdienst ist in vollem Umfang anzurechnen. Einige Festsetzungsstellen übersahen hierbei, daß der Reichsarbeitsdienst auf Grund des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juli 1935 erst vom 1. Oktober 1935 an pflichtgemäß oder freiwillig geleistet werden konnte. Dienstzeiten in den Vorgängerorganisationen des Reichsarbeitsdienstes sind nur zu berücksichtigen, soweit durch sie eine Arbeitsdienstpflicht nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz abgegolten worden ist. Nur Angehörige der Geburtsjahrgänge 1915 und folgende unterlagen der Reichsarbeitsdienstpflicht von sechs Monaten. Die Zeit eines berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes oder eines berufsmäßigen Wehrdienstes ist nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HBesG nur zu berücksichtigen, soweit mit ihr gleichzeitig eine gesetzliche Reichsarbeitsdienstpflicht oder eine gesetzliche Wehrdienstpflicht erfüllt wurde. Die Bestimmungen über die Anrechnung der Zeiten nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 HBesG wurden vielfach mißverstanden und die unterschiedliche Bewertung der anrechenbaren Zeiten nicht erkannt. Die Dienstzeit bis höchstens zwei Jahre als Soldat, die neben einem Vorbereitungsdienst für die Übernahme in die Wehrmächtsbeamtenlaufbahn gefordert wurde, wurde häufig nicht als Ausbildungszeit angerechnet. Andererseits mußte mehrmals beanstandet werden, daß Zeiten im Soldatenverhältnis auch den früheren Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Wehrmacht aus dem Stand der Militäranwärter als Ausbildungszeit angerechnet wurden, obwohl für diesen Personenkreis ein anderer Ausbildungsgang vorgeschrieben war. Die nach vollendetem 17. Lebensjahr als Luftwaffen- und Marinehelfer verbrachten Zeiten wurden von einigen Verwaltungen entgegen den Verwaltungsvorschriften nicht als kriegsbedingter Notdienst berücksichtigt. In einigen Fällen wurden Beschäftigungszeiten als kriegsbedingter Notdienst angerechnet, obwohl diese Beschäftigungen durch Arbeitsverträge begründet wurden und daher nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nicht hätten angerechnet werden dürfen.

20 Zu § 6 Abs. 3 letzter Satz HBesG

Wäre der gleiche Zeitraum unter mehreren der in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 HBesG aufgeführten Gesichtspunkten (z. B. als Ausbildungszeit und als Kriegsdienstzeit) zu berücksichtigen, so darf derselbe Zeitraum nur nach einer der

Vorschriften des § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 HBesG abgesetzt werden. Hierbei ist jedoch die für den Beamten günstigste Regelung zu wählen. Hiernach ist nicht immer verfahren worden. Die während des Kriegswehrdienstes abgeleiteten Studienzeiten wurden teilweise nur als vorgeschriebene Ausbildungszeit und nicht in vollem Umfang als Kriegsdienstzeit berücksichtigt. Wehrübungen während des Vorbereitungsdienstes wurden nicht als Wehrdienst, sondern nur im Rahmen der Ausbildungszeit gewertet. Die von Wehrmachtbeamten während des Krieges verbrachten Ausbildungszeiten wurden nur beschränkt und nicht in vollem Umfang als Kriegsdienst angerechnet.

21 Zu § 6 Abs. 6 HBesG

Obwohl frühere Polizeiexekutivbeamte, die nach Ableistung der zwölfjährigen Dienstverpflichtung als Versorgungsanwärter in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst übernommen wurden, nicht als Aufstiegsbeamte nach § 6 Abs. 6 HBesG behandelt werden dürfen, wurde in Einzelfällen die Dienstzeit vom Eintritt in den Polizeidienst an in vollem Umfang nach den für Aufsichtsbeamte geltenden Bestimmungen angerechnet. Nach der derzeitigen Rechtslage können Versorgungsanwärter der Polizei weder Aufstiegsbeamten noch Beamten der Einheitslaufbahn gleichgestellt werden. Ein Aufsteigen liegt nicht vor, wenn vor der Ernennung zum Beamten der höheren Laufbahngruppe ein Vorbereitungsdienst im Beamtenanwärterverhältnis oder im Militär-anwärterverhältnis abgeleistet worden ist.

22 Zu § 7 HBesG

§ 6 Abs. 3 Nr. 3 HBesG regelt die Anrechnung der nach Vollendung des 20. Lebensjahres liegenden Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. Im § 7 HBesG ist näher erläutert, welche Stellen öffentlich-rechtliche Dienstherrn sind. Die Regelung in § 7 HBesG geht über die entsprechende Bestimmung des Bundesbesoldungsgesetzes hinaus. Auch die Tätigkeit bei Vereinen, Einrichtungen und Unternehmen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, kann hiernach der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt werden. Einige Festsetzungsstellen gingen in irrtümlicher Rechtsanwendung über die gesetzlichen Grenzen des § 7 HBesG, insbesondere über dessen Absatz 3 Nr. 4, hinaus und rechneten auch Tätigkeiten bei Einrichtungen an, die nur in Form eingetragener Vereine bestehen.

23 Zu § 8 HBesG

Hauptberufliche Tätigkeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn dürfen in der Inspektorguppe des mittleren Dienstes und im höheren Dienst nur angerechnet werden, wenn die Tätigkeiten einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind. Maßgebend dafür ist grund-

sätzlich die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, nach der die Dienstbezüge oder die Vergütung zur Zeit der Ausübung der Tätigkeit bemessen waren. Nach den Verwaltungsvorschriften ist ausnahmsweise der Nachweis zugelassen, daß tatsächlich eine Tätigkeit ausgeübt wurde, die höher zu bewerten war, als es in der Einstufung zum Ausdruck kam. Dieser Nachweis ist meistens nicht leicht zu führen. Andererseits wurden nach den Feststellungen des Rechnungshofs an den Nachweis nicht stets die erforderlichen strengen Anforderungen gestellt. Gegen die von einigen Verwaltungen vorgenommene Anrechnung der Beschäftigungszeiten von jüngeren Angestellten mit Vergütungen nach Gruppe VIII und VII TO.A vor dem Vorbereitungsdienst und vor der Inspektorprüfung mußte der Rechnungshof Bedenken erheben. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit solcher Dienstzeiten jüngerer Angestellter in niedrigen Gruppen der TO.A sollte nicht vergessen werden, daß die Tätigkeit eines Inspektors erfahrungsgemäß ohne die übliche Vor- und Ausbildung zum Inspektor oder ohne eine entsprechende Berufserfahrung kaum jemals vollwertig ausgeübt werden kann. Selbst die Einstufung in die Vergütungsgruppe VIb TO.A ist nicht in jedem Falle ein einwandfreier Beweis dafür, daß der Angestellte auch wirklich eine Tätigkeit ausübte, die der Inspektortätigkeit gleichzubewerten ist. In jedem Einzelfalle ist eine entsprechende Überprüfung erforderlich. Von den Verwaltungen wurde meistens geltend gemacht, daß die Beamten während ihrer Vordienstzeit als Angestellte zwar die höher zu bewertenden Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit erledigten, aber nur aus Mangel an Stellen nicht in die höheren Vergütungsgruppen eingewiesen werden konnten. Die nachträgliche Anrechnung dieser Zeiten sei aus diesem Grund gerechtfertigt. Diese Auffassung mag in Einzelfällen zutreffen. Für den Regelfall muß aber davon ausgegangen werden, daß die Angestellten im öffentlichen Dienst die den Merkmalen der von ihnen ausgeübten Tätigkeit entsprechende Vergütung erhalten und nicht mit Aufgaben betraut werden, die nicht im richtigen Verhältnis zu ihrer Einstufung stehen.

24 Zu § 25 HBesG

Eine Verwaltung ist bei der Berechnung der Ausgleichszulagen nach § 25 Abs. 3 HBesG statt von den Dienstalterstufen der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1 HBesG) von den Stufen der Sonderüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 2 HBesG) ausgegangen. Dadurch erhielten einige Richter neben der Erhöhung der Dienstbezüge durch die allgemeine Hebung ihrer Ämter in eine höhere Besoldungsgruppe noch Ausgleichszulagen zwischen monatlich 48 und 170 DM, die ihnen in dieser Höhe nicht zustanden. Die Frage des Zahlungsausgleichs und der etwaigen Ersatzpflicht des verantwort-

lichen Festsetzungsbeamten ist noch nicht völlig geklärt.

25 Zu § 34 HBesG

Nach dem neuen HBesG, das auch die Reichshaushaltsordnung durch Einführung des neuen § 36 b geändert hat, ist die rückwirkende Einweisung in eine besetzbare Planstelle nur noch bei Beförderungen möglich. Bei der erstmaligen Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen (auch Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten) ist die Einweisung nur mit Wirkung vom Tage der Aushändigung und Annahme der Ernennungsurkunde an zulässig. Danach kann ein Angestellter oder Arbeiter künftig nicht mehr rückwirkend in eine Beamtenplanstelle eingewiesen werden. Durch diese Regelung werden die rechtlichen Schwierigkeiten ausgeräumt, die sich bisher bei der Übernahme von Angestellten und Arbeitern in das Beamtenverhältnis hinsichtlich der Anrechnung bereits gewährter Angestelltenvergütungen oder Arbeiterlöhne auf die für den gleichen Zeitraum zustehenden Beamtendienstbezüge dadurch ergeben haben, daß nach Tarifrecht nicht auf Angestelltenbezüge oder Arbeiterlöhne verzichtet werden kann. Im Zuge der BDA-Prüfungen wurden einige Verstöße gegen obige Bestimmungen festgestellt. Die Gelegenheit ist darum besonders erwähnenswert, weil eine Ernennung, bei der § 36 b Abs. 1 RHO nicht beachtet wurde, trotzdem beamtenrechtlich wirksam ist.

3. Rückforderung von Dienstbezügen

26 Die besondere Bedeutung einer gründlichen Überprüfung der neuen BDA-Festsetzungen erhellt aus folgenden vom Rechnungshof bereits früher erwähnten Gründen. Eine notwendige Berichtigung, die sich zugunsten des Bediensteten auswirkt, wird von diesem naturgemäß begrüßt und begegnet selten irgendwelchen Schwierigkeiten. Anders ist die Lage jedoch, wenn die Berichtigung eine Rückforderung überzahlter Bezüge zur Folge hat. Seitdem das Bundesverwaltungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 24. April 1959 auf Grund der Lehre vom begünstigenden Verwaltungsakt eine rückwirkende Berichtigung einer fehlerhaften Festsetzung nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zuläßt, der Empfänger der Überzahlung zudem oft unwiderlegbar geltend machen kann, er sei hinsichtlich der Mehrzahlung in gutem Glauben gewesen und nicht mehr bereichert, können derartige Überzahlungen erfahrungsgemäß meistens nicht mehr zurückgefordert werden. Trifft darüber hinaus auch den Festsetzungsbeamten kein Verschulden, das seine persönliche Schadenshaftung zur Folge hat, dann trägt das Land den Schaden endgültig. Gerade darum mißt der Rechnungshof seinen derzeitigen Prüfungen der Personalausgaben beson-

dere praktische Bedeutung zu und wird sie nachhaltig fortführen.

4. Vorschriften über die gegenseitige und die einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln für Personalausgaben

27 Die für alle Zweige der Verwaltung geltende gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln ist bisher nicht in der rechtmäßigen Form, nämlich durch eine Gesetzesvorschrift — etwa durch das Haushaltsgesetz —, sondern nur durch die vom Minister der Finanzen erlassenen Durchführungsbestimmungen zum alljährlichen Haushaltsgesetz geregelt worden. Diese Bestimmungen waren überdies — wie sich bei der Rechnungsprüfung mehrfach herausgestellt hatte — nicht hinreichend genau. Der Rechnungshof hat deshalb den Minister der Finanzen auf diese Mängel aufmerksam gemacht. Es handelte sich im wesentlichen um die Frage: Sind unter dem in Abschnitt 21 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1959 verwendeten Begriff „Einsparungen“ sämtliche Wenigerausgaben gegenüber den Haushaltsansätzen oder nur solche Wenigerausgaben gemeint, die durch vorübergehende Nichtbesetzung von Planstellen eintreten? Daneben hat der Rechnungshof auch Bedenken gegen die uneingeschränkte gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln bei den Titeln 104 a und 104 b gemäß Abschnitt I 1 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1959 erhoben. Durch diese Bestimmung war es beispielsweise dem Landesversorgungsamt ermöglicht worden, die bei Titel 104 a durch Offenstehen von Stellen für nichtbeamtete Ärzte freigewordenen Ausgabemittel für die zusätzliche Beschäftigung von Reinemachefrauen zu verwenden.

28 Der Minister der Finanzen hat diesen Hinweisen insoweit entsprochen, als Deckungsvorschriften in den § 2 des Haushaltsgesetzes 1960 aufgenommen wurden und im übrigen durch Abschnitt I der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz ausdrücklich bestimmt wurde, daß die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes erwähnten Deckungsvorschriften nur für Einsparungen gelten, die infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen (Titel 101) und von Hilfsbeamtenstellen (Titel 103) erzielt werden.

III. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes

1. Allgemeines

29 Die durchgeführten Prüfungen haben gezeigt, daß trotz erheblicher Bemühungen der Bauverwaltung, die Bauausführung mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln Schritt halten zu lassen, die Haushaltsreste fast den Um-

- fang der Bauausgaben eines Jahres erreicht haben.
- 30 Es sollten Mittel und Wege gefunden werden, um das Entstehen von Haushaltsresten möglichst zu verhindern. Dazu könnte u. U. das bis zum Rj. 1956 bei der Technischen Hochschule Darmstadt geübte Verfahren beitragen. Die Haushaltsansätze für Baumaßnahmen der Technischen Hochschule in Darmstadt waren bis einschließlich Rj. 1956, bezogen auf die einzelnen Baumaßnahmen, nicht bindend. Nach den zugehörigen Erläuterungen in den Haushaltsplänen waren nur die Kostenschlags- bzw. Kostenvoranschlagsbeträge bindend und im Haushaltsplan mit der Bezeichnung „Es entfallen auf“ ausgebracht. Die für das Rechnungsjahr vorgesehenen Haushaltsmittel waren jedoch unter der Bezeichnung „Es sind veranschlagt“ aufgeführt und demnach im Rahmen des Haushaltsansatzes der Gesamtbaumaßnahme gegenseitig austauschfähig.
- 31 Ab Rj. 1957 wurde dieses Verfahren nicht mehr angewandt. Im Erlaß des Ministers der Finanzen vom 3. März 1958 an die Oberfinanzdirektion wird als wesentlicher Grund für diese Änderung angegeben, daß der Minister für Erziehung und Volksbildung Wert darauf lege, den Baufortschritt jeder Baumaßnahme mitzubestimmen. Das könne nur geschehen, wenn das Bauprogramm grundsätzlich so durchgeführt werde, wie es die Zustimmung der Ministerien gefunden habe.
- 32 Nach Auffassung des Rechnungshofs wäre ein hinreichender Einfluß des Ministers für Erziehung und Volksbildung schon dann gegeben, wenn er in seinen Vorschlägen zur Aufnahme von Baumaßnahmen in den Haushaltsplan festlegte, welche Baumaßnahmen und in welcher Dringlichkeit er sie zu fördern beabsichtigt, und wenn ein Austausch von Mitteln von seiner Mitwirkung abhängig gemacht würde.
- 33 Würde man sich dazu entschließen, für bestimmte Bauprogramme, insbesondere bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die Austausch-
- fähigkeit der Mittel innerhalb des durch den Kostenanschlag gegebenen Rahmens ausnahmsweise für die Zeit der jetzigen Baukonjunktur zuzulassen, so könnten die für die Baumaßnahmen im Haushalt ausgeworfenen Beträge besser ausgeschöpft werden. Damit wäre auch die Voraussetzung geschaffen, das langfristige Bauprogramm zügiger abzuwickeln, da alsdann bei Stillstand eines Bauvorhabens die dadurch freiwerdenden Mittel einer anderen Baumaßnahme des genehmigten Bauprogramms, die schneller als erwartet abläuft, zugeführt werden könnten.
2. Entwicklung der Bauausgaben für die Universitäten und die Technische Hochschule
- 34 Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrats vom 5. September 1957 (GMBL 1957 Nr. 29, S. 553) hat der Wissenschaftsrat auf Grund der vom Bund und von den Ländern aufgestellten Entwicklungspläne ein bauliches Schwerpunktprogramm auch für die Universitäten und die Technische Hochschule in Hessen festgelegt. Die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes haben dazu Übersichten über bereits beschlossene sowie über in der Ausführung begriffene Bauvorhaben aufgestellt und der Dringlichkeit nach geordnet.
- 35 Besprechungen von Beauftragten des Wissenschaftsrates und des Bundesatomministeriums mit den wissenschaftlichen Hochschulen haben bereits in den Rjn. 1958 und 1959 zur Bereitstellung von zusätzlichen Baumitteln durch den Bund geführt, der sich mit 30 bis 50 Prozent an den Baukosten der geförderten Baumaßnahmen beteiligt.
- 36 Die Entwicklungspläne der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes umfassen, wie nachstehend dargestellt, die Bauaufwendungen in der zurückliegenden Zeit, die in einem Fünfjahresplan von 1960 bis 1964 erfaßten dringlichen Bauvorhaben und die ab 1965 bereits jetzt als notwendig erachteten Baumaßnahmen:

| Zeitplan | Baukosten DM | Grund- erwerbskosten DM | Gerätekosten DM | Insgesamt DM |
|---|-----------------|-------------------------------|--------------------|-----------------|
| a) Wiederaufbau und Ausbau der Technischen Hochschule Darmstadt | | | | |
| Ausgaben bis einschl. Rj. 1958 | 51 900 000 | 2 600 000 | 5 230 000 | 59 730 000 |
| Mittelbedarf Rj. 1959 | 17 780 000 | 2 010 000 | 1 510 000 | 21 300 000 |
| Fünfjahresbauprogramm 1960 | 18 916 000 | 2 500 000 | 3 000 000 | 24 416 000 |
| 1961 | 20 166 000 | 1 549 000 | 2 000 000 | 23 715 000 |
| 1962 | 17 908 000 | — | 2 055 000 | 19 963 000 |
| 1963 | 15 800 000 | 1 000 000 | 2 000 000 | 18 800 000 |
| 1964 | 17 584 000 | 1 000 000 | 2 000 000 | 20 584 000 |
| Voraussichtlicher Mittelbedarf 1965 und ff. | 65 257 000 | 1 500 000 | 6 208 000 | 72 965 000 |
| Zusammen: | 225 311 000 | 12 159 000 | 24 003 000 | 261 473 000 |

| Zeitplan | Baukosten DM | Grund- erwerbskosten DM | Gerätekosten DM | insgesamt DM |
|--|-----------------|-------------------------------|--------------------|-----------------|
| b) Wiederaufbau und Ausbau der Justus Liebig-Universität mit Kliniken in Gießen | | | | |
| Ausgaben bis einschl. Rj. 1958 | 36 125 000 | 810 000 | 3 846 000 | 40 781 000 |
| Mittelbedarf Rj. 1959 | 10 109 000 | 871 000 | 1 747 000 | 12 727 000 |
| Fünfjahresbauprogramm 1960 | 10 519 000 | 2 053 300 | 757 300 | 13 329 600 |
| 1961 | 14 882 000 | — | 2 650 000 | 17 532 000 |
| 1962 | 12 842 500 | — | 2 300 000 | 15 142 500 |
| 1963 | 12 082 000 | 200 000 | 1 760 000 | 14 042 000 |
| 1964 | 13 340 000 | 300 000 | 600 000 | 14 240 000 |
| Voraussichtlicher Mittelbedarf 1965 und ff. | 85 663 000 | 3 000 000 | 11 000 000 | 99 663 000 |
| Zusammen | 195 562 500 | 7 234 300 | 24 660 300 | 227 457 100 |
| c) Wiederaufbau und Ausbau der Philipps-Universität Marburg/Lahn | | | | |
| Ausgaben bis einschl. Rj. 1958 | 29 618 000 | 571 000 | 2 997 000 | 33 186 000 |
| Mittelbedarf Rj. 1959 | 14 020 700 | 586 000 | 2 170 000 | 16 776 700 |
| Fünfjahresbauprogramm 1960 | 10 000 000 | 761 000 | 1 500 000 | 12 261 000 |
| 1961 | 12 000 000 | 1 000 000 | 1 500 000 | 14 500 000 |
| 1962 | 12 000 000 | 1 000 000 | 1 800 000 | 14 800 000 |
| 1963 | 12 000 000 | 1 000 000 | 2 000 000 | 15 000 000 |
| 1964 | 12 500 000 | 1 000 000 | 2 000 000 | 15 500 000 |
| Voraussichtlicher Mittelbedarf 1965 und ff. | 64 000 000 | 5 000 000 | 10 000 000 | 79 000 000 |
| Zusammen | 166 138 700 | 10 918 000 | 23 967 000 | 201 023 700 |
| d) Wiederaufbau und Ausbau der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main | | | | |
| Ausgaben bis einschl. Rj. 1958 | 38 334 100 | — | 3 150 100 | 41 484 200 |
| Mittelbedarf Rj. 1959 | 18 043 400 | — | 1 000 200 | 19 043 600 |
| Fünfjahresbauprogramm 1960 | 5 349 700 | — | 1 421 300 | 6 771 000 |
| 1961 | 10 743 300 | — | 2 375 000 | 13 118 300 |
| 1962 | 7 500 000 | — | 1 700 000 | 9 200 000 |
| 1963 | 11 500 000 | — | 2 350 000 | 13 850 000 |
| 1964 | 18 570 000 | — | 18 150 000 | 36 720 000 |
| Voraussichtlicher Mittelbedarf 1965 und ff. | 70 000 000 | — | 30 000 000 | 100 000 000 |
| Zusammen | 180 040 500 | — | 60 146 600 | 240 187 100 |

Nachstehend sind die bewirkten und geplanten Aufwendungen für Baumaßnahmen der drei Universitäten und der Technischen Hochschule zusammengefaßt:

| Zweckbestimmung | Baukosten DM | Grund- erwerbskosten DM | Gerätekosten DM | Insgesamt DM |
|--|-----------------|-------------------------------|--------------------|-----------------|
| Wiederaufbau und Ausbau der Technischen Hochschule Darmstadt | 225 311 000 | 12 159 000 | 24 003 000 | 261 473 000 |
| Wiederaufbau und Ausbau der Justus Liebig-Universität mit Kliniken in Gießen | 195 562 500 | 7 234 300 | 24 660 300 | 227 457 100 |
| Übertrag | 420 873 500 | 19 393 300 | 48 663 300 | 488 930 100 |

| Zweckbestimmung | Baukosten DM | Grund- erwerbskosten DM | Gerätekosten DM | Insgesamt DM |
|--|-----------------|-------------------------------|--------------------|-----------------|
| Übertrag | 420 873 500 | 19 393 300 | 48 663 300 | 488 930 100 |
| Wiederaufbau und Ausbau der Philipps- Universität in Marburg/Lahn | 166 138 700 | 10 918 000 | 23 967 000 | 201 023 700 |
| Zusammen | 587 012 200 | 30 311 300 | 72 630 300 | 689 953 800 |
| Wiederaufbau der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main | 180 040 500 | — | 60 146 600 | 240 187 100 |
| Insgesamt | 767 052 700 | 30 311 300 | 132 776 900 | 930 140 900 |

(Die Kosten für den Wiederaufbau der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main werden vom Land und der Stadt Frankfurt/Main je zur Hälfte aufgebracht. In den Kosten des Wiederaufbaus und Ausbaus der Universität Gießen sind die Ausgaben für das Bauvorhaben „Hochschule für Lehrerbildung“ nicht enthalten.)

- 37 Diesem Aufbauplan liegt eine geschätzte Zahl von Studierenden zugrunde. Die Entwicklung der letzten Jahre läßt aber vermuten, daß die vorstehenden Prognosen bald überholt sein werden, so daß u. U. mit wesentlich höheren Ausgaben zu rechnen ist.
- 38 Die Schwerpunktförderung einzelner Fakultäten durch die Bereitstellung von Bundesmitteln läßt in Verbindung mit der geschätzten Zahl der Studierenden erwarten, daß gerade in diesen Fakultäten ein besonders starker Andrang von Studierenden entstehen wird. Dadurch würden aber auch andere Fakultäten, deren Vorlesungen, Übungen und sonstige Einrichtungen durch diese Studierenden beansprucht werden müssen, zusätzlich belastet werden. Als Folge werden Kosten erwachsen, die in dem vorstehenden Aufbauplan nicht enthalten, aber auch z. Z. nicht zu übersehen sind.
- 39 Die Aufstellungen zeigen, daß von den zu erwartenden Gesamtaufwendungen bis einschließlich 1960 etwa ein Drittel bewirkt sein wird. Schon jetzt bereitet in zahlreichen Fällen die Beschaffung des Baulandes für den weiteren Ausbau der Universitäten und der Technischen Hochschule ernstliche Schwierigkeiten mit der Folge, daß Bauten verstreut im Stadtbereich errichtet werden, obwohl die optimalen Voraussetzungen, insbesondere der Zusammenhang mit dem Organismus der Universität oder Hochschule, verlorengehen. Es sollte deshalb unter allen Umständen angestrebt werden, einen geschlossenen Bereich mit ausreichender Ausdehnungsmöglichkeit in den in Frage kommenden Städten bereits jetzt auszuweisen und für diesen Bereich eine Bausperre verhängen zu lassen, um einen organischen Aufbau, eine städtebaulich gute Einordnung und eine wirtschaftliche Gestaltung sicherzustellen.
- 40 Die in der obigen Aufstellung dargestellte bauliche Vorausschau wird nach Ausführung fast den Bauwert ergeben, den die übrigen Landesbauten insgesamt haben. Neben der Zunahme der Bewirtschaftungskosten, die parallel zu dem Aufbauplan in einem Entwicklungsplan erfaßt werden sollten, ist schon jetzt zu übersehen, in welcher Höhe jährlich Kosten der Bauunterhaltung auf das Land zukommen. Die Höhe der Unterhaltungskosten hängt aber wesentlich von der Wahl der Konstruktionen und Baustoffe sowie der Gestaltung der Gebäude ab. Deshalb sollte ganz besonders auf die Solidität der Ausführung und die Verwendung erprobter Bauweisen und Baustoffe Wert gelegt werden.
- IV. Behandlung von Ausgaben des Landes für die Ausbildung und Weiterbildung seiner Bediensteten**
- 41 Der Rechnungshof hat festgestellt, daß es in einzelnen Zweigen der Landesverwaltung für richtig gehalten wird, von den Bediensteten unentgeltliche Nebentätigkeit zu Aus- oder Weiterbildungszwecken zu fordern, während Behörden anderer Zweige der Landesverwaltung dazu neigen, ihre Bediensteten für Nebentätigkeiten gleicher oder ähnlicher Art besonders abzufinden.
- 42 Vergütungen für Fachvorträge zur Fortbildung der beamteten und nichtbeamteten Kräfte in der Bauaufsicht, für die Ausgabemittel bei Kap. 03 02 Titel 303 ausgebracht sind, dürfen beispielsweise nach einem Erlaß des Ministers des Innern nur gewährt werden Vortragenden der freien Wirtschaft und der Behörden außerhalb Hessens anderen Bediensteten des Landes, die nicht dem Innenministerium oder diesem nachgeordneten Behörden angehören.

Die Behörden der hessischen Steuerverwaltung verfahren in ähnlicher Weise. Sie bewilligen ihren Bediensteten, insbesondere den hauptamtlichen Lehrkräften an der Hessischen Finanzschule Rotenburg/Fulda, keine besonderen Vergütungen für Fachvorträge zur Fortbildung der Arbeitskräfte in der Steuerverwaltung.

- 43 Im Gegensatz dazu ist wiederholt Lehrern der Kultusverwaltung eine Vergütung für Fachvorträge gewährt worden. So ist bei der Rechnungsprüfung festgestellt worden, daß ein Regierungs- und Schulrat des Ministeriums neben der gesetzlich geregelten Reisekostenvergütung eine besondere Vergütung für einen Fachvortrag vor der Lehrerschaft eines Schulaufsichtskreises erhalten hat, die bei Kap. 04 53 Titel 311 nachgewiesen worden ist. Den Lehrern, die als Lehrgangsleiter oder als Dozenten zu Lehrgängen des Hessischen Lehrerfortbildungswerks herangezogen werden, wird eine Vergütung aus Kap. 04 67 Titel 115 gezahlt.
- 44 Richter und Verwaltungsbeamte, die in den Referendar-Arbeitsgemeinschaften über öffentliches Recht unterrichten, werden ebenfalls dafür entschädigt (vgl. Erlaß des Ministers des Innern vom 4. März 1959). Dieser Unterricht dient zwar weniger der Fortbildung als der Ausbildung von Landesbediensteten. Er wird aber durch Landesbedienstete ebenfalls im Rahmen einer Nebentätigkeit für Zwecke des Landes erteilt.
- 45 Der Rechnungshof hat den Minister der Finanzen über diese Einzelfälle unterrichtet und dabei auf die große Uneinheitlichkeit hingewiesen. Er hat dem Finanzminister für den Fall, daß er eine besondere Vergütung für die in Rede stehende Nebentätigkeit von Landesbediensteten für zulässig hält, gebeten, auf eine einheitliche Regelung hinzuwirken.
- 46 Der Minister der Finanzen hat dazu wie folgt Stellung genommen:
- „Die Frage, ob und inwieweit den Landesbediensteten für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst eine Vergütung gewährt werden kann, ist in § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 14. April 1953 (GVBl. S. 112) geregelt. Hiernach soll zwar für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt werden (vgl. Abs. 1 a. a. O.), jedoch sind Ausnahmen u. a. zulässig, wenn Umfang oder Schwierigkeit der Nebentätigkeit oder die mit ihr verbundene Verantwortung sie rechtfertigen (vgl. Abs. 2 a. a. O.). Soweit Landesbedienstete unter solchen Voraussetzungen als Lehr- und Vortragskräfte tätig werden,

dürfte gegen die Zahlung von Vergütungen nichts einzuwenden sein.

Eine einheitliche Regelung der Vergütungen läßt sich nicht herbeiführen. Innerhalb der Landesverwaltung werden an die Lehrkräfte und Dozenten sehr unterschiedliche Anforderungen gestellt, so daß eine einheitliche Regelung nicht sinnvoll wäre. Gerechterweise muß die Vergütung je nach Bedeutung, Schwierigkeit und Eigenart in jeder Verwaltung von Fall zu Fall besonders geregelt werden.“

- 47 Die vom Finanzminister gutgeheißenene Regelung von Fall zu Fall hat zufolge der jeweiligen Einstellung des einzelnen Ministeriums zu der vorliegenden Frage von Ressort zu Ressort zu einer völlig abweichenden Handhabung geführt. Der Rechnungshof hält diese Entwicklung für unerfreulich und wird deshalb die Angelegenheit — auch im Hinblick auf die in Aussicht stehende Neuregelung der Nebentätigkeiten von Landesbediensteten im Hessischen Beamtengesetz — im Auge behalten.

V. Inanspruchnahme von Dienstkraftfahrzeugen für private Zwecke

- 48 Der Rechnungshof hat in seinem Schreiben an den Minister der Finanzen vom 13. November 1953 die Zuteilung besonderer Dienstkraftfahrzeuge an die Staatsminister und ihre ständigen Vertreter und die mit dienstlichen Obliegenheiten zusammenhängende Benutzung der Kraftfahrzeuge für private Zwecke durch sie als unbedenklich bezeichnet. Er äußerte jedoch gleichzeitig, daß die Überlassung eines Dienstfahrzeugs zum uneingeschränkten Gebrauch auch für private Zwecke mit den §§ 17, 26 Abs. 1, 41 und 127 RHO unvereinbar sei und deshalb einer gesetzlichen Anordnung oder zumindest eines ausdrücklichen, wiederkehrenden Hinweises im Haushaltsplan bedürfe. Eine entsprechende einwandfreie Regelung wurde damals vom Rechnungshof für dringend notwendig erachtet, weil klargestellt werden müsse, inwieweit der Kraftfahrer auf Landeskosten zu Privatfahrten herangezogen werden kann und das Land für Schäden bei einer solchen Fahrt eintritt und weil außerdem die Benutzer selbst auf eine solche Vorschrift zur Abwehr etwaiger Angriffe wegen privater Fahrzeugbenutzung angewiesen seien.
- 49 Auf das Erfordernis gesetzlicher Regelung oder ausdrücklicher Gutheißung durch Haushaltsvermerk bei Gestattung eines Dienstfahrzeuggebrauchs für ausschließlich private Zwecke hat der Rechnungshof auch anlässlich seiner Teilnahme an den Vorarbeiten für die Kraftfahrzeugbestimmungen aufmerksam gemacht.
- 50 Die auf Grund Kabinettsbeschlusses vom 1. November 1955 erlassenen Kraftfahrzeug-

bestimmungen ließen die erwähnten Hinweise des Rechnungshofs unberücksichtigt. Der Grundsatz dieser Bestimmungen, daß Dienstkraftfahrzeuge für private Zwecke nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei Notständen, bei plötzlichen Erkrankungen oder in Unglücksfällen, benutzt werden dürfen, wurde für die Mitglieder des Kabinetts und eine Reihe leitender Beamter für nicht anwendbar erklärt.

- 51 Die durch die Kraftfahrzeugbestimmungen zu Gunsten des erwähnten Personenkreises ausgesprochene Zulassung des Gebrauchs von Dienstkraftfahrzeugen für ausschließlich private Zwecke ist wegen der zitierten gesetzlichen Vorschriften (§§ 17, 26 Abs. 1, 41 und 127 RHO) rechtlich anfechtbar. Hinzu kommt, daß § 23 HBesG mit Wirkung vom 1. April 1957 vorschreibt, daß die den Beamten gewährten Sachbezüge einschließlich der Nutzungen unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge anzurechnen sind. Damit ist die Gestattung unentgeltlicher Benutzung von Dienstfahrzeugen durch Beamte für private Zwecke unvereinbar. Sie würde im übrigen auch zusätzliches Dienststeinkommen bedeuten und wäre deshalb lohnsteuerpflichtig.
- 52 Die in letzter Zeit sich mehrenden Beanstandungen über die Verwendung von Dienstkraftwagen zu privaten Zwecken sollten Anlaß sein, die hierzu erlassenen Bestimmungen nicht nur gesetzlich zu fundieren, sondern sie auch zu überarbeiten. Die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom Juni 1957 über Vergütung für die Benutzung von Dienstkraftwagen zu privaten Zwecken könnten hierfür als Anhalt dienen, soweit sie nicht mit der vorerwähnten besoldungsrechtlichen Vorschrift unvereinbar sind. Die Inanspruchnahme eines Dienstkraftfahrzeugs durch Bedienstete für Fahrten zwischen ihrer Wohnung und Dienststelle bedarf — um ein Beispiel zu geben — nach Ansicht des Rechnungshofs dringend einer generellen Regelung. Des

weiteren bedarf die Frage der Inanspruchnahme von Dienstkraftfahrzeugen durch Familienangehörige der zur privaten Benutzung Berechtigten der Klarstellung.

- 53 Der Rechnungshof hat sich mit diesen Überlegungen Ende Mai 1960 an den Minister der Finanzen gewandt.

VI. Über den vereinheitlichten Ansatz von Ausgabemitteln für Schadensersatz, den das Land zu leisten hat

- 54 Das Land hat häufig Schadensersatz zu leisten, beispielsweise für Impfschäden, für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung landeseigener Kraftfahrzeuge oder für Schäden, die Landesbehörden durch fehlerhafte Verwaltungsakte — insbesondere durch unberechtigte Beschlagnahmen — verursachen. Die dafür bestimmten Ausgabemittel waren bis zum Rj. 1958 bei verschiedenen Titeln mit uneinheitlichen Zweckbestimmungen in den einschlägigen Kapiteln des Haushaltsplans ausgebracht. Die für Schadensersatz bewirkten Ausgaben wurden demgemäß in den Haushaltsrechnungen ebenfalls in unterschiedlicher Weise dargestellt. Mitunter waren auch Schadensersatzleistungen mit erheblichen Beträgen unter den vermischten Ausgaben (Titel 299) nachgewiesen worden.
- 55 Der Rechnungshof hat dem hauptsächlich beteiligten Minister des Innern und dem Minister der Finanzen gegenüber angeregt, im Interesse der Haushaltsklarheit die Uneinheitlichkeit der Buchung von Schadensersatzzahlungen abzustellen. Dem ist teilweise schon im Haushaltsplan 1959 und nunmehr weitgehend im Haushaltsplan 1960 entsprochen worden. Die Ausgabemittel für Schadensersatz, den das Land zu leisten hat, sind demgemäß im Haushaltsplan 1960 in der Regel bei dem neu eingefügten Titel 319 der einschlägigen Kapitel mit nahezu einheitlicher Zweckbestimmung ausgebracht.

B. BESONDERER TEIL: PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN ORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —

1. Ministerium (Kap. 01)

- 56 Nach einem Verlagsvertrag steht dem Land eine nach der Höhe des Anzeigenumsatzes gestaffelte Gewinnbeteiligung an dem Anzeigenerlös zu. Sie ist bis zum 15. Januar jedes Jahres für das vorangegangene Jahr zu berechnen. Mit der Erfüllung dieser Verpflichtung ist der Verlag in den letzten Jahren in Verzug geraten. Der Rechnungshof hat veranlaßt, daß der dadurch dem Lande entstandene Schaden

ersetzt wird (§§ 284, 286 BGB). Für die verspätete Überweisung der Gewinnanteile in den Gjn. 1954 bis 1957 wurden nach Mitteilung des Ministers des Innern rund 4 200 DM Verzugszinsen gezahlt und bei Kap. 03 01 Titel 69 für das Rj. 1959 vereinnahmt.

2. Hessischer Verwaltungsgerichtshof in Kassel (Kap. 10), Verwaltungsgerichte (Kap. 11) mit Lastenausgleichskammern (Kap. 54)

- 57 Die nach Tz. 59 der Denkschrift 1957 zu erwartende Rechtsverordnung über die Erstat-

tung der Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze ist am 3. März 1960 erlassen und im BGBl. I S. 154 verkündet worden. Danach werden die Verwaltungsgerichte, soweit sie mit Aufgaben der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze befaßt sind, in die Erstattung der Personal- und Sachkosten sowie der Versorgungslasten nicht einbezogen.

- 58 Der Rechnungshof hat dem Minister des Innern unter Bezugnahme auf seine bereits früher gegebenen Anregungen erneut vorgeschlagen, bereits im Haushaltsplan für das Rj. 1961 die Kap. 03 10, 03 11 und 03 54 zu einem Kapitel zusammenzufassen.

Der Minister des Innern hat inzwischen mitgeteilt, daß vom Rj. 1961 an die Kap. 03 11 und 03 54 zu einem Kapitel zusammengefaßt werden. Zu einer Zusammenlegung des Kap. 03 10 (Verwaltungsgerichtshof) mit dem Kap. 03 11 (Verwaltungsgerichte) könne er sich jedoch im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen aus organisatorischen und haushaltsmäßigen Gründen nicht entschließen. Bei einer gemeinsamen Veranschlagung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in einem Kapitel müßten sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch die Verwaltungsgerichte weiterhin mit eigenen Kassenanschlagsmitteln ausgestattet werden; insoweit trete weder bei der Verwaltung noch bei der Kasse eine Vereinfachung ein. Die getrennte Etatisierung sei klarer und übersichtlicher und habe bisher in der Praxis zu keinen Schwierigkeiten geführt. Auf die erwähnten organisatorischen Hindernisse wurde nicht näher eingegangen.

Die von dem Minister des Innern für die Beibehaltung des Kap. 03 10 (Verwaltungsgerichtshof) angeführten Gründe vermögen den Rechnungshof nicht zu überzeugen. Organisatorische Schwierigkeiten, die sich aus einer Zusammenlegung der der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewidmeten Kapitel im Landeshaushaltsplan zu einem Kapitel ergeben können, sind nicht erkennbar. Die Befürchtung, daß durch die angeregte Zusammenlegung die Veranschlagung im Haushaltsplan weniger klar und übersichtlich werde, kann der Rechnungshof nicht teilen. Diesem Einwand läßt sich leicht begegnen, wenn bei der Aufgliederung der Haushaltsansätze auf die einzelnen Verwaltungsgerichte für den Verwaltungsgerichtshof noch eine zusätzliche Spalte vorgesehen wird (Hinweis auf die Seiten 39, 41, 43 und 45 des Epl. 03 des Landeshaushaltsplans für das Rj. 1960). Damit wird auch die Ausstattung der einzelnen Verwaltungsgerichte mit Kassenanschlagsmitteln nicht schwieriger als bisher.

- 59 Nach Ansicht des Rechnungshofs sollte die Zusammenlegung aller der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewidmeten Kapitel im Landes-

haushaltsplan zu einem Kapitel, wie sie auch bei der ordentlichen, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit üblich ist, als Endziel im Auge behalten werden.

Der Minister des Innern wurde von der Auffassung des Rechnungshofs unterrichtet.

3. Verwaltungsgebühren (Kap. 12 und 13 — Titel 3)

- 60 Für die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister werden Gebühren nach § 1 der Gebührenordnung vom 25. November 1936 erhoben. Hierzu tritt ein Zuschlag von 25 v. H. nach dem Hessischen Gebührensatzgesetz vom 9. November 1948 in der Fassung des Gesetzes vom 26. November 1948 und dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gebührensatzgesetzes vom 1. April 1950. Die Gebühr für die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister in einem Kehrbezirk mit einem voraussichtlichen Roheinkommen von über 14 000 DM beträgt hiernach 125 DM.

Ein Regierungspräsident hat an Stelle dieses Betrags unter Berufung auf einen Erlaß des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 3. Oktober 1956 eine Gebühr von 150 DM erhoben. Nach diesem Erlaß sei bei dem Bundesminister für Wirtschaft eine entsprechende Änderung der Gebührenordnung angeregt worden. Später hätten sich Zweifel ergeben, ob die Gebührenordnung vom 25. November 1936 als Bundes- oder als Landesrecht weitergelte. Bisher sei weder die Gebührenordnung geändert noch die Frage ihrer Rechtsnatur geklärt. Die Gebühren für die endgültige Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister würden jedoch bereits jetzt nach Maßgabe der angestrebten Regelung erhoben, was im Hinblick auf den mit der Bestellung verbundenen wirtschaftlichen Nutzen angemessen sei.

- 61 Die angestrebte Regelung ist bisher noch nicht durch eine Änderung des geltenden Rechts verwirklicht worden. Insoweit hält der Rechnungshof die Erhebung einer Gebühr von 150 DM — an Stelle von 125 DM — für die endgültige Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister in einem Kehrbezirk mit einem voraussichtlichen Roheinkommen über 14 000 DM für unzulässig. Dies wurde dem beteiligten Regierungspräsidenten mitgeteilt. Der Rechnungshof wird den Minister für Wirtschaft und Verkehr mit der grundsätzlichen Seite der Angelegenheit befragen und sich darum bemühen, daß die Gebührenordnung vom 25. November 1936 zeitgemäß geändert wird.

- 62 Im Rahmen seiner Tätigkeit hat sich der Rechnungshof auch mit der Prüfung der in der staatlichen landrätlichen Verwaltung anfallenden Verwaltungsgebühren befaßt. Stichprobenweise wurden die Gebührenfestsetzun-

gen im Einzelfalle an Hand beigezogener Akten der Verwaltung und vereinzelt auch auf Grund örtlicher Erhebungen bei den beteiligten Landratsämtern im Zuge der Rechnungsprüfung an Ort und Stelle geprüft. Hin und wieder wurde festgestellt, daß die für die Genehmigung gewerblicher Anlagen nach §§ 16 oder 25 GewO nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 zu erhebenden Verwaltungsgebühren nicht richtig festgesetzt waren. In einem Falle wurde bei einem Landratsamt im Regierungsbezirk Darmstadt die Nacherhebung eines irrtümlich zu wenig erhobenen Gebührenbetrags von 369 DM und in einem anderen Falle bei einem Landratsamt im Regierungsbezirk Wiesbaden die Rückzahlung eines zu viel erhobenen Betrags von rund 666 DM an den Gebührenpflichtigen veranlaßt.

4. Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau (Kap. 37 Titel 303)

- 63 Die Rechtsstellung der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer (Beschauer), die außerhalb der Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern gegen Gebühren tätig sind (vgl. Fleischbeschaugebührenordnung vom 24. Mai 1958), ist teilweise umstritten. Es ist aber seit langem klargestellt, daß die gegen Gebühren tätigen Beschauer grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sind (Merkblatt des Ministers des Innern vom 24. Juli 1952). Befreiung von der Versicherungspflicht tritt im Einzelfall u. U. jedoch ein, wenn die Beschäftigung in der Fleischbeschau nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt ausgeübt wird.
- 64 Wie sich bei der Rechnungsprüfung ergeben hat, wurde bei zwei Landratsämtern die Versicherungspflicht von Beschauern von den zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkassen nachträglich rückwirkend festgestellt. Das hat zur Nachforderung von Beiträgen für zurückliegende Zeiten geführt, wobei die Landratsämter den Arbeitnehmeranteil auf das Land übernommen haben. Für eine Lohnzeit unterbliebene Abzüge dürfen nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind.
- 65 In beiden Fällen war daher der Frage nachzugehen, ob die verspätete Anmeldung zur Sozialversicherung durch die Verwaltung verschuldet worden ist und wenn ja, ob wegen des der Staatskasse dadurch entstandenen Schadens die verantwortlichen Bediensteten in Anspruch zu nehmen sind. Lag dagegen ein Verschulden der Verwaltung nicht vor, so blieb klarzustellen, warum alsdann die Arbeitneh-

meranteile für die zurückliegenden Zeiten nicht von den Vergütungen der Beschauer — u. U. in Raten — einbehalten worden sind. Nach den bisher vorliegenden Antworten auf die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs ergibt sich folgender Sachverhalt:

- 66 a) Ein Fleischbeschautierarzt (bestellt ab 1. Oktober 1951) wurde nach entsprechender Überprüfung seines Einkommens ab 1. November 1956 zur Angestelltenversicherung angemeldet. Die Bundesversicherungsanstalt, an die sich der Fleischbeschautierarzt daraufhin gewandt hatte, teilte der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse am 26. März 1957 mit, daß entsprechend seinem Verdienst als Fleischbeschautierarzt und gemessen an seinem Gesamteinkommen zumindest ab 1. Januar 1953 Angestelltenversicherungspflicht bestand. Der Fleischbeschautierarzt wurde deshalb für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. Oktober 1956 nachversichert. Bei der Nachentrichtung der Beiträge wurden rund 1300 DM Arbeitnehmeranteile auf das Land übernommen.

Nach der Darstellung des Sachbearbeiters beim Landrat sind die Versicherungsverhältnisse der Beschauer unter Anhören der einzelnen Beschauer nach Eingang des Merkblatts des Ministers des Innern vom 24. Juli 1952 geprüft worden. Dabei soll der in Rede stehende Fleischbeschautierarzt erklärt haben; sein Einkommen als Tierarzt sei sehr hoch und die Einnahme aus der Fleischbeschau überschreite durchschnittlich nicht 20 v. H. seines Gesamteinkommens. Danach galt die Beschäftigung als geringfügig und löste keine Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung aus. Der Sachbearbeiter des Landrats ließ es bei dieser Erklärung bewenden.

Nach der erwähnten Entscheidung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die die Angestelltenversicherungspflicht ab 1. Januar 1953 bejahte, kann die frühere Angabe des Tierarztes nicht richtig gewesen sein. Der Rechnungshof hat daher den Landrat aufgefordert zu klären, ob dem Tierarzt ein entschuldbarer Irrtum zugute zu halten ist oder ob er durch bewußt irreführende Aussage die Verzögerung der Anmeldung zur Angestelltenversicherung verursacht und somit für den dadurch dem Land entstandenen Schaden einzustehen hat.

Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

- 67 b) Die Allgemeine Ortskrankenkasse eines anderen Landkreises hat nach von ihr im Januar 1956 eingeleiteten Feststellungen rückwirkend ab 1. Januar 1954 für 31 Beschauer die Sozialversicherungspflicht nach-

träglich festgestellt. Bei der Nachentrichtung der Beiträge wurden insgesamt rund 3 600 DM Arbeitnehmeranteile auf das Land übernommen.

Die rechtzeitige Anmeldung der Beschauer wurde nach Mitteilung des Landrats unterlassen, weil die Allgemeine Ortskrankenkasse nach Eingang des Merkblatts des Ministers des Innern vom 24. Juli 1952 dem Landrat noch im Jahre 1953 bescheinigt habe, die betreffenden Beschauer seien nicht sozialversicherungspflichtig. Der Landrat bestreitet ein Verschulden der Verwaltung bei der verspäteten Anmeldung zur Sozialversicherung. Er hat nach seiner Mitteilung die Beschauer für die Arbeitnehmeranteile für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1955 nicht in Anspruch genommen, weil er dies aus der Fürsorge- und Schutzpflicht des Arbeitgebers nicht für vertretbar hielt. Der Rechnungshof teilt die Auffassung des Landrats nicht. Wurden die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers nachentrichtet, so war auch die nachträgliche Einbehaltung des Arbeitnehmeranteils von den Vergütungen der Beschauer zulässig. Wenn davon abgesehen wurde, so liegt darin ein Verzicht auf eine einziehbare Forderung (§ 54 RHO, § 66 RWB), der gemäß Erlaß des Finanzministers vom 24. Februar 1955 betr. Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes usw. der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten, bei Beträgen über 300 DM im Einzelfall der Genehmigung des Fachministers bedarf. Der Rechnungshof ist der Auffassung, daß die Heranziehung der Beschauer in vorliegendem Falle keine besondere Härte bedeutet hätte. Aus grundsätzlichen Erwägungen hat der Rechnungshof die Verwaltung veranlaßt, zu dieser Frage und wegen eines etwaigen Rückgriffs die Entscheidung des Fachministers einzuholen. Die abschließende Stellungnahme der Verwaltung steht noch aus.

5. Hessen-Jugendplan (Kap. 45)

- 68 Bereits im Haushaltsjahr 1957 waren die früher für Zwecke der Jugendhilfe in verschiedenen Einzelplänen veranschlagten Haushaltsmittel im Epl. 03 bei dem Kap. 46 zusammengefaßt worden. Im Rj. 1958 ging man dazu über, die Mittel für Maßnahmen des Landes auf dem Gebiet der Jugendhilfe in einem besonderen Kapitel, nämlich bei Kap. 03 45, unter der Bezeichnung „Hessen-Jugendplan“ auszubringen. Die Haushaltsmittel für allgemeine Zwecke der Jugendhilfe verblieben bei dem Kap. 03 46.
- 69 Im Rahmen des ersten Jahresförderungsprogramms wurden im Haushalt 1958 insgesamt

5,9 Mio DM zur Verfügung gestellt, und zwar:

| | |
|---|----------------------|
| Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von in der Jugendhilfe tätige Personen | 0,6 Mio DM |
| Zuschüsse an Träger der Jugendhilfe | |
| für zentrale Führungsaufgaben der Jugendverbände und zur Förderung der personellen Ausstattung der kommunalen Jugendämter | zus. rund 0,4 Mio DM |
| zur Förderung der Erziehungshilfe für die Familie | rund 1,2 Mio DM |
| zur Förderung der staatspolitischen, kulturellen und sozialen Erziehung der Jugend | rund 0,7 Mio DM |
| zur Förderung von Freizeiteinrichtungen sowie der Ferien- und Urlaubserholung | 2,3 Mio DM |
| zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Behebung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Gesundheitsschäden | rund 0,5 Mio DM |
| zur Förderung der Jugendberufshilfe | 0,2 Mio DM |

Die Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Sie sind übertragbar, soweit sie aus Kap. 17 10 Titel 606 zugeführt sind (rund 2,2 Mio DM).

- 70 Verausgabt wurden lt. Haushaltsrechnung 1958 rund 5 172 000 DM; ferner sind mit Zustimmung des Finanzministers bei den Titeln 613 und 615 am Ende des Rj. 1958 Haushaltsreste gebildet worden in Höhe von 507 000 DM; sonach wurde verfügt über insgesamt 5 679 000 DM.

Von den nach § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1958 gesperrten Mitteln (5 v. H. der Ansätze für Allgemeine Ausgaben) sind rund 70 000 DM in Anspruch genommen worden.

- 71 Die Mittel wurden in der Hauptsache außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen als Zuwendungen gemäß § 64a RHO gewährt. Die Zuwendungsempfänger waren verpflichtet, die richtige Verwendung nach den „Landesrichtlinien zu § 64a RHO“ nachzuweisen. Dieser Auflage sind sie bis jetzt nur teilweise nachgekommen. Das Fehlen der Verwendungsnachweise erschwert und verzögert die Rechnungsprüfung.

- Der Rechnungshof hat den Fachminister gebeten, künftig auf rechtzeitige Vorlage der Verwendungsnachweise hinzuwirken. Nach Ziffer 6 Abs. 9 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a RHO“ ist die Verwaltung, unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche, berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen. Säumige Zuwendungsempfänger sollte man auf diese Bestimmungen besonders hinweisen.
- 72 Die Prüfung der bis jetzt vorliegenden Verwendungsnachweise hat ergeben, daß viele Zuwendungsempfänger die Verwendung der ihnen zur Durchführung bestimmter Zwecke überwiesenen Mittel mehr oder weniger mangelhaft nachgewiesen haben. Auch durch die nach den Landesrichtlinien vorgeschriebene Prüfung durch die Verwaltung sind diese Mängel vielfach nicht restlos abgestellt worden.
- 73 Grundsätzlich haben sich die Träger von Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis an den Aufwendungen zu beteiligen. In verschiedenen Fällen muß bezweifelt werden, ob der Anteil des Trägers als angemessene Beteiligung angesehen werden kann. Es sind ferner die nach § 26 RHO zu beobachtenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von den Zuwendungsempfängern verschiedentlich nicht in dem erforderlichen Maße angewendet worden. So wurden beispielsweise mit Hilfe der staatlichen Zuwendungen Geräte in einer aufwendigen Ausführung beschafft. Eine einfachere Ausführung hätte bei geringerem Kostenaufwand den gleichen Zweck erfüllt.
- 74 Es wurde auch beobachtet, daß bei Bauvorhaben die nach Ziffer 13 Abs. 3 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO vorgesehene Mitwirkung der staatlichen Bauverwaltung unterblieben ist. Der Bestimmung unter Ziffer 13 Abs. 2 Buchst. b der genannten Richtlinien, nämlich der Sicherung des Eigentumsrechts des Landes an wertvollen Gegenständen, die aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen beschafft worden sind, ist ebenfalls nicht genügend Beachtung geschenkt worden. Wenn das Land aus besonderem Anlaß im Einzelfalle eine solche Sicherung nicht fordert, so müßte dies zweckmäßigerweise in dem Vermerk über die verwaltungsmäßige Prüfung des Antrags unter Angabe der Gründe zum Ausdruck gebracht werden.
6. Landesjugendlager auf dem Dörnberg (Kap. 48)
- 75 Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, daß die Eigentumsverhältnisse an den Gebäuden des Landesjugendlagers auf dem Dörnberg geklärt werden müssen, da erhebliche Geldmittel des Landes im Lager investiert sind und dem Land aus der gegenwärtigen Situation Nachteile entstehen können (vgl. Denkschrift 1957 Tz. 104).
- 76 Die Nachprüfung durch den Finanzminister hat nun ergeben, daß das zu Gunsten der Fliegerortsgruppe Kassel eingetragene Erbbaurecht durch Übertragungsurkunde des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung vom 8. Oktober 1954 auf den Minister des Innern übergegangen ist. Im Erbbaugrundbuch ist das Land jedoch noch nicht als Erbbauberechtigter eingetragen, weil seither noch kein entsprechender Antrag beim Grundbuchamt gestellt worden war. Dies wird nunmehr geschehen.
- 77 Soweit Grundstücke mit Erbbaurechten zu Gunsten des „Deutschen Reichs“ belastet sind, besteht nach der Stellungnahme des Finanzministers voraussichtlich die Möglichkeit, diese Rechte durch Vereinbarung mit dem Bund als Landesverwaltungsvermögen in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle würde sich der Erwerb des Erbbaurechts erübrigen. Das Land Hessen wird bei der Bundesvermögensverwaltung einen entsprechenden Antrag stellen.
- 78 Die Raststätte des Landesjugendlagers verabschiedet an die im Lager untergebrachten Personen sowie an durchreisende Jugendliche Erfrischungen und dgl. Sie wird nach § 15 RHO bewirtschaftet, d. h. statt der getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben wird nur der Überschuß bei dem Einnahmetitel 29 (Rj. 1960) veranschlagt und verrechnet. Nach der Begründung zur RHO sollen „15er-Betriebe nur zugelassen werden, wenn sie einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb von erheblichem Umfang zum Gegenstand haben und wenn es zweckmäßig ist, ihre Einrichtung nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft zu gestalten.“ Auf kleinere Betriebe sollen daher die Erleichterungen des § 15 RHO keine Anwendung finden.
- 79 Die Umsätze der Raststätte waren seither gering, und die nachgewiesenen Überschüsse sind seit Jahren hinter den veranschlagten Beträgen zurückgeblieben. Zudem werden die Kosten für Personal und Einrichtung nicht eingerechnet. Eine genaue Ermittlung der wirtschaftlichen Ergebnisse hat also seither nicht stattgefunden.
- Bei dieser Sachlage erschien es zweifelhaft, ob weiterhin nach § 15 RHO verfahren werden soll. Der Rechnungshof hatte deshalb den Fachminister gebeten zu prüfen, ob die Verrechnung nicht nach dem allgemein anzuwendenden Bruttoprinzip vorzunehmen sei. Während der Fachminister hierzu bereit war, möchte

- der Finanzminister es zunächst noch bei der seitherigen haushaltstechnischen Behandlung belassen haben. Das Lager werde nach den Plänen der Landesregierung erheblich erweitert, so daß erwartet werden könne, daß auch der Raststättenbetrieb einen weitaus größeren Umfang annehmen werde. Je nach der Entwicklung wird später zu entscheiden sein, ob das seitherige Verfahren beibehalten werden soll.
- 80 Der Rechnungshof hat ferner die Frage erhoben, ob nicht aus Gründen der Kassensicherheit die Entgelte für Unterbringung und Verpflegung durch eine bei dem Lager einzurichtende Zahlstelle der Staatskasse Kassel erhoben werden sollten. Die Zahlstelle könnte auch kleinere Sachausgaben begleichen. Diesem Vorschlag hat der Fachminister zugestimmt; er wird sich dieserhalb mit dem Finanzminister ins Benehmen setzen.
7. Kosten der Beschwerdeausschüsse bei den drei Außenstellen des Landesausgleichsamtes (Kap. 51 Titel 303)
- 81 Die Entschädigungen der ehrenamtlichen Beisitzer betragen im Rj. 1958 rund 27 700 DM. Soweit die Beschwerdeausschüsse auf § 310 des Lastenausgleichsgesetzes beruhen, sind sie durch die hessische Verordnung vom 24. November 1952 jeweils für mehrere Kreise gebildet worden und haben unterschiedlich große Zuständigkeitsbereiche. Dies kommt auch in der Zahl der auswärtigen Tagungsorte (bis zu fünf) zum Ausdruck. Die Bereiche sind durchweg größer als die —wegen der Mitwirkung von Laienbeisitzern vergleichbaren — 21 Schöffengerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Daher haben die Beisitzer der Beschwerdeausschüsse zum Teil große Strecken zum Tagungsort zurückzulegen und sind länger vom Wohnort abwesend. Dadurch erhöhen sich die Fahrtkosten sowie die Entschädigung für die Zeitversäumnis. Nachteilig wirken sich ungünstige Zugverbindungen auf Nebenstrecken — besonders in Nordhessen — aus. Vermutlich sind gewisse Schwierigkeiten, Angehörige der Geschädigtenverbände für dieses Ehrenamt zu gewinnen, nicht zuletzt auf solche Ursachen zurückzuführen, zumal die sachkundigen Geschädigten mehr und mehr ins Rentenalter gelangen. Daß Schwierigkeiten bestehen, läßt sich auch der Vorlage der Landesregierung für die letzte Wahl von Beisitzern (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 94) entnehmen. Hiernach stehen z. B. den einzelnen Ausschüssen nur zur Verfügung: sieben bis zwölf Vertriebene, drei bis elf Kriegssachgeschädigte, drei bis vier Flüchtlinge und drei bis zwölf Nichtgeschädigte; die Beisitzer können jetzt sogar zu Vertretungen in anderen Ausschüssen herangezogen werden, wodurch sich die Ausgaben möglicherweise weiter erhöhen.
- 82 Wenn es sich auch nicht empfiehlt, Beisitzer aus den Wohnorten der Beschwerdeführer heranzuziehen, so sollte man doch versuchen, den Verhältnissen bei den Schöffengerichten näherzukommen. Würde man die Zuständigkeitsbereiche einzelner Beschwerdeausschüsse verkleinern und leichter erreichbare auswärtige Tagungsorte (etwa Verkehrsknotenpunkte, z. B. Bebra) wählen sowie möglichst nahe am Tagungsort wohnende Beisitzer heranziehen, so würden sich vermutlich mehr Geschädigte (gerade unter Rentnern, Ruhestandsbeamten u. ä.) für das Ehrenamt zur Verfügung stellen. Dies könnte die reibungslose und beschleunigte Abwicklung der Beschwerdeverfahren erleichtern. Zugleich ließen sich die Aufwendungen fühlbar senken.
- 83 Das gleiche gilt sinngemäß für die Beschwerdeausschüsse nach § 19 des Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetzes, von denen durch die Verordnung vom 12. Februar 1955 in jedem Regierungsbezirk einer gebildet worden ist. Zumindest würden sich hier auswärtige Sitzungen in den übrigen kreisfreien Städten des Regierungsbezirks empfehlen.

II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —

1. Ministerium (Kap. 01)

- 84 Im Rj. 1956 ist ein nicht im hessischen Landesdienst stehender Fachmann beauftragt worden, gegen Entgelt ein Gutachten über die Organisation des Ministeriums für Erziehung und Volksbildung zu erstatten. Obwohl das Gutachten seit mehr als drei Jahren vorliegt, wurde die vom Kultusministerium zum Ausdruck gebrachte Absicht, das Gutachten für Zwecke der Umorganisation des Ministeriums zu verwerten — von einigen kleineren organisatorischen Änderungen abgesehen —, bisher noch nicht verwirklicht.

2. Kliniken der Philipps-Universität in Marburg (Kap. 11)

- 85 Die Vorprüfungsverhandlungen zu den Rechnungen der Kliniken für die Rje. 1957 und 1958 konnten mangels ordnungsgemäßer Rechnungslegung noch nicht abgeschlossen werden. Der Rechnungshof hat auf eine baldige Erledigung gedrungen.

3. Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 12)

- 86 Einzelne Professoren haben Einzahlungen zu Gunsten des Titels 66 „Beiträge Dritter“ geleistet, ohne anzugeben, woher die Gelder stammen.

Der Rechnungshof hat hierzu bemerkt, daß Beiträge Dritter, die für die Universität bestimmt sind, in voller Höhe unter Angabe des Geldgebers und des Verwendungszwecks bei der Universitätskasse einzuzahlen sind. Es wurde als unzulässig bezeichnet, wenn Ange-

hörige des Lehrkörpers solche Mittel entgegennehmen, um sie selbst zu verwalten und jeweils nur Teilbeträge für bestimmte Ausgaben der Universitätskasse zuführen. Mit Geldbeträgen, die Hochschullehrern persönlich für wissenschaftliche Zwecke zugewendet werden, hat sich die Universität nicht zu befassen. In diesen Fällen ist eine Inanspruchnahme der Universitätskasse bei Leistung von Zahlungen jeder Art auszuschließen.

87 Zu Lasten von Titel 325 „Für allgemeine Zwecke“ wurden erhebliche Ausgaben für repräsentative Zwecke (Blumen, Getränke usw.) aus verschiedenen Anlässen geleistet, obwohl seit längerem eine ministerielle Anordnung vorliegt, daß Kosten dieser Art nur noch im Rahmen der verfügbaren Mittel bei Titel 240 (Repräsentationsfonds) verrechnet werden dürfen.

Es bestand in einigen Fällen Veranlassung, zu beanstanden, daß Beträge zur Auszahlung nicht unmittelbar an die Endempfänger, sondern an Hochschulbedienstete zur Weiterleitung angewiesen wurden.

4. Kliniken der Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 13)

88 Mehrere Kliniken unterhalten unter ihrem Namen Bank- und Postscheckkonten unter Ausschaltung der Universitätskasse. Der Rechnungshof hat die Führung solcher Konten, zu deren Errichtung eine ministerielle Genehmigung nicht vorliegt, beanstandet.

Erneut hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß es den wissenschaftlichen Assistenten (einschließlich Oberärzten und Privatdozenten) untersagt ist, ärztliche Leistungen in Rechnung zu stellen, da das Liquidationsrecht gegenüber Privatpatienten nur den Kliniksdirektoren zusteht.

89 Bereits bei einer früheren Rechnungsprüfung wurde festgestellt, daß Kliniksdirektoren Patienten der dritten Pflegeklasse behandelt haben und ihnen Privathonorare in Rechnung stellten. Um nach außen hin der Bestimmung, daß nur Patienten der ersten und zweiten Klasse privat behandelt werden dürfen, zu genügen, wurden die Patienten für den Tag der privaten Behandlung (Operation usw.) als Zweite-Klasse-Patienten geführt.

Der Kultusminister hat hierzu in seinem Erlaß vom 26. Juli 1955 ausgeführt, daß es unzulässig sei, wenn Patienten nur für den Tag der Operation in der zweiten Pflegeklasse geführt würden, da dies eine Umgehung der in der Gebührenordnung für die Universitätskliniken enthaltenen Bestimmungen über die Liquidationsmöglichkeiten der Kliniksdirektoren darstelle.

90 In den Rjn. 1958 und 1959 sind in einer Klinik wiederum in mehreren Fällen Patienten nur für den Operationstag in die zweite

Klasse verlegt worden. Die Angelegenheit wurde dem Fachminister unterbreitet.

5. Technische Hochschule in Darmstadt (Kap. 14)

91 In Tz. 111 der Denkschrift 1956 ist u. a. dargelegt worden, daß ein Hochschullehrer Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ausgeführt hat und daß hierbei die Prüfung der Ablieferungspflicht nach § 11 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. Juni 1950 unterblieb. In der Zwischenzeit sind noch weitere derartige Fälle von ablieferungspflichtigen Nebeneinkünften erheblichen Ausmaßes bekannt geworden; dies wurde dem Kultusminister mit der Bitte um weitere Veranlassung mitgeteilt.

92 Der Minister hat in mehreren Erlassen klargestellt, daß öffentlicher Dienst im Sinne des § 10 der Nebentätigkeitsverordnung jede Beschäftigung im Dienste einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist. Auf die Rechtsnatur des Vertrags, der der Beschäftigung zugrunde liegt, komme es nicht an. Sowohl Dienstverträge nach § 611 ff. BGB als auch Werkverträge nach § 631 ff. BGB würden von der Vorschrift des § 10 der Nebentätigkeitsverordnung erfaßt. Eine Bestätigung über die erfolgten Ablieferungen steht noch aus.

93 Örtliche Erhebungen ergaben, daß seit mehreren Jahren bei einem Hochschulinstitut zwei schwarze Kassen geführt wurden. Die eine davon ist im wesentlichen mit den Verkaufserlösen sog. Hilfsblätter, die vom Institut für Lehrzwecke hergestellt und an Studenten gegen Entgelt abgegeben wurden, gespeist worden. Aus der Kasse wurden u. a. laufend zusätzliche Vergütungen an einzelne Hochschulbedienstete sowie Zahlungen für Überstunden, Schreibarbeiten, Buchbinderarbeiten, Herstellung der Hilfsblätter usw. geleistet.

In die zweite Kasse haben wissenschaftliche Hilfskräfte ihre von der Hochschulkasse empfangenen Vergütungen eingezahlt. Die eingegangenen Mittel wurden z. T. an die Einzahlenden und z. T. an andere Hilfsassistenten nach ihren tatsächlichen Beschäftigungszeiten wieder verausgabt. Der mit Vergütungen bedachte Personenkreis war somit größer als der Kreis der Einzahler.

Der Rechnungshof hat die sofortige Auflösung dieser Kassen veranlaßt.

6. Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/M. (Kap. 15)

94 Seit Jahren hat der Rechnungshof darauf gedrungen, daß Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen der Frankfurter Universität herausgegeben werden. Der Große Rat der Universität hat nunmehr eine solche Bauordnung im Benehmen mit den Zuschußgebern beschlossen. Hierin

ist u. a. bestimmt, daß der Magistrat der Stadt Frankfurt und die Oberfinanzdirektion zur Prüfung bzw. Begutachtung von Vorentwürfen und Kostenvoranschlägen einzuschalten sind.

7. Wissenschaftliche Hochschulen (Kap. 10 bis 16)

95 Bei der Berechnung der Kosten für die Inanspruchnahme der Universitätskliniken durch öffentliche Bedienstete und deren Angehörige wird nach dem Erlaß des früheren Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Juni 1940 und den später vom hessischen Kultusminister herausgegebenen Erlassen verfahren. Danach erhalten u. a. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Universitäten in Gießen und Marburg sowie ihre Familienangehörigen im Erkrankungsfall bei Behandlung und Verpflegung in den Universitätskliniken besondere Vergünstigungen (Berechnung der Kosten der nächstniederen Pflegeklasse bzw. in der dritten Klasse Erhebung eines ermäßigten Pflegesatzes; Erlaß der poliklinischen Einschreibgebühr usw.). Das gleiche gilt für Angehörige anderer staatlicher Dienststellen, wenn zu ihren Obliegenheiten regelmäßig und in erheblichem Umfang die Bearbeitung von Hochschulangelegenheiten gehört.

96 Dem gesamten ärztlichen Assistenzpersonal der Kliniken, Veterinärkliniken und der sonstigen Institute der Universität wird bei stationärer Behandlung kostenlose Verpflegung der ersten Klasse gewährt.

Dem Rechnungshof erscheinen diese Vergünstigungen zu weitgehend. Der Fachminister wurde zunächst um Stellungnahme gebeten.

8. Pädagogische Institute (Kap. 20)

97 Abweichend von § 9 der Anlage I zu § 8 VKO hat der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister genehmigt, daß die Zahlstelle des Pädagogischen Instituts Darmstadt erst dann angenommene Beträge an die zuständige Kasse abzuführen hat, wenn 300 DM (statt 20 DM) überstiegen werden. Dementgegen sind im Rj. 1958 wesentlich höhere Beträge nicht immer prompt abgeliefert worden. Der Rechnungshof hat — nicht zuletzt aus Gründen der Kassensicherheit — gebeten, der Abführungspflicht exakt nachzukommen.

98 Im Rj. 1957 wurde auf einem landeseigenen Grundstück auf dem Heiligenberg in Jugenheim a. d. B. die Turnhalle des Pädagogischen Instituts Darmstadt mit einem Aufwand von etwa 200 000 DM fertiggestellt. Die Mensa wurde auf einem Grundstück der Gemeinde Jugenheim im Rj. 1959 errichtet. Hierfür mußten rund 550 000 DM ausgegeben werden. Vom Pädagogischen Institut Darmstadt werden im Wintersemester 1960 letztmalig Stu-

denten aufgenommen werden; der Studienbetrieb wird dann im Sommersemester 1963 auslaufen. Der Rechnungshof hat die Frage aufgeworfen, ob man nicht im Hinblick auf diese voraussehbare Entwicklung die Errichtung der Gebäude und damit die Kosten von insgesamt rund drei Viertel Mio DM hätte vermeiden sollen.

99 Für die Unterbringung der Studenten des Pädagogischen Instituts Darmstadt sind fünf Privatgebäude angemietet worden. Dafür müssen insgesamt rund 113 600 DM jährlich aufgewendet werden. Die Personal-, Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sind in diesem Betrag nicht enthalten. Die Mietzahlung der Studenten beträgt jährlich rund 30 000 DM. Dem Institut wurde mitgeteilt, daß nach Auffassung des Rechnungshofs die Mietzahlungen der Studenten in keinem Verhältnis zu den Aufwendungen für die Unterkünfte stehen. Hierzu ist noch nicht Stellung genommen worden.

100 Das Pädagogische Institut Weilburg/Lahn hat im Rj. 1958 eine Kamera zum Preise von 468 DM beschafft. Bis zum März 1960 ist die Kamera — von einigen Probeaufnahmen abgesehen — nicht benutzt worden. Der Rechnungshof hat die zwingende Notwendigkeit der Anschaffung angezweifelt und den Erwerb gemäß § 26 RHO beanstandet. Er hat außerdem gebeten zu erwägen, die Kamera an die Landesbeschaffungsstelle abzugeben, damit sie einer anderen nutzbringenden Verwendung zugeführt werden kann. Das Pädagogische Institut hat bisher keine überzeugenden Gründe vortragen können, die die Anschaffung rechtfertigen. Die Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.

9. Landwirtschaftspädagogisches Institut (Kap. 21)

101 Der Rechnungshof hat nach Prüfung der Rechnung des Landwirtschaftspädagogischen Instituts für das Rj. 1957 die Frage aufgeworfen, ob nicht im Hinblick auf den rückläufigen Lehrerberuf, die Ungewißheit über den Ort der künftigen Ausbildungsstätte und die Unübersehbarkeit der künftigen Gestaltung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens die Errichtung des Institutsneubaues (Baukosten einschließlich Erstausrüstung = rund drei Viertel Mio DM) hätte zurückgestellt werden sollen. Hierzu bemerkte der Rechnungshof, die Übergangszeit hätte doch wohl durch Angliederung des Instituts an das Berufspädagogische Institut in Frankfurt/Main oder durch Ausbildung bei außerhessischen Instituten gegen Abfindung überbrückt werden können (vgl. Denkschrift 1957 Tz. 137).

102 Der Kultusminister hat erwidert, die Errichtung eines Gebäudes für das Landwirtschaftspädagogische Institut wäre zweckmäßigerweise bis zur Neuregelung des Studiums der

landwirtschaftlichen Berufsschullehrer und Fachlehrer zurückgestellt worden; für die Zwischenzeit hätten sich auch Übergangsregelungen finden lassen. Die rückläufige Tendenz im landwirtschaftlichen Berufsschulwesen sei vorausschauend nicht genügend berücksichtigt worden. Tatsächlich sei über den Raumbedarf hinausgehend gebaut worden. Die unzulängliche Ausnutzung des Institutsneubaues komme jedoch dem Ministerium insofern zu-
 statten, als dieses ab Sommersemester 1961 die vom Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 13. November 1958 geforderte Hochschule für Erziehung eröffnen wolle. Der erste Bauabschnitt des Neubaues der Hochschule für Erziehung werde frühestens zum Sommersemester 1963 beziehbar sein, so daß man mit einer provisorischen Lösung im ehemaligen Altersheim des Landeswohlfahrtsverbandes beginnen müsse. Die dort vorhandenen Räume reichten nicht aus. Deshalb sei mit dem Direktor des Landwirtschaftspädagogischen Instituts abgesprochen worden, daß seine Hörsäle und Übungsräume, soweit er sie nicht selbst benötigt, ab Sommersemester 1961 in vollem Umfange für die Zwecke der Hochschule für Erziehung verwendet werden.

10. Ausbildungskurse für Lehrer (Kap. 30 Titel 303)

103 Eine Mittelschullehrerin wurde in einem Lehrgang zur Ausbildung von technischen Hilfskräften im Familienhauswesen verwendet. Aus diesem Anlaß wurden ihre wöchentlichen Pflichtstunden um acht ermäßigt. Trotz der Ermäßigung der Pflichtstunden wurden der Lehrerin Vergütungen nach den Erlassen des Fachministers vom 29. Mai 1957 und 31. März 1958 neben den Dienstbezügen aus dem Hauptamt gewährt. Die Verwaltung erwiderte, daß nur die über die ermäßigten Pflichtstunden hinausgehenden Stunden vergütet worden seien. In den unentgeltlich zu leistenden acht Stunden seien allerdings auch Vorbereitungsstunden enthalten. Der Rechnungshof mußte dies beanstanden, weil auch im Hauptamt außerhalb der Pflichtstunden Vorbereitungsarbeiten unentgeltlich zu erledigen sind.

11. Beitrag des Landes auf Grund des Staatsabkommens der Länder vom 30./31. März 1949 über die gemeinsame Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen (Kap. 30 Titel 600)

104 Die Verwendung der Zuschüsse des Landes Hessen und der anderen am Staatsabkommen beteiligten Länder an das Gmelin-Institut für anorganische Chemie und Grenzgebiete in der Max-Planck-Gesellschaft e. V. in Frankfurt wurde geprüft und die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Instituts in die Prüfung einbezogen.

Hauptaufgabe des Instituts ist die Herausgabe des Gmelin-Handbuchs für anorganische Chemie und Grenzgebiete. Daneben laufen Entwicklungsarbeiten zur Dokumentation mit dem Ziel, für die einzelnen Arbeitsgänge bei der Vorbereitung und Bearbeitung des Handbuchs rationelle Methoden anzuwenden. Zur Ergänzung des Handbuchs ist ein Informationsdienst eingerichtet worden, dessen Aufgabe es ist, an Hand von Karteikarten der Dokumentationsabteilung Auskünfte über die Veröffentlichungen in den Fachzeitschriften der Welt bis zur Gegenwart zu erteilen.

Das Institut hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es ist eine Einrichtung der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e. V.

Der Personenstand betrug im Zeitpunkt der Prüfung 122 Bedienstete, darunter 51 wissenschaftliche Assistenten. Weitere 23 Angestellte waren zu Lasten von Forschungszuwendungen beschäftigt.

105 Für die Vergütung und Arbeitsleistung der für die Manuskriptabfassung eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter gelten besondere, im öffentlichen Dienst nicht übliche Richtlinien. Das zu erfüllende Leistungssoll wird nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen von einer Kommission festgelegt. Mehrleistungen werden besonders (d. h. zusätzlich zu der jeweils zustehenden TO.A-Vergütung) nach festgelegten Sätzen honoriert. Ein anhaltendes Zurückbleiben der Leistung hinter dem Leistungssoll führt zu einer tariflichen Herabsetzung und unter Umständen auch zu einer Entlassung. Die Pflicht zur arbeitstäglichen Anwesenheit dieser Mitarbeiter ist auf die Vormittagsstunden beschränkt.

106 Dem Kuratorium des Instituts gehört kein Vertreter der zuschußgebenden Länder an. Eine Vertretung der Länder im Kuratorium wurde angeregt.

107 Im Haushaltsplan sind neben den Planstellen noch sog. „außerplanmäßige Stellen“ für wissenschaftliches und technisches Personal (für das Rj. 1958 zwölf, für das Rj. 1959 sieben) aufgeführt. Dies mußte beanstandet werden, da diese Art der Ausbringung dem Haushaltsrecht widerspricht und zudem die Stelleninhaber nicht nur vorübergehend beim Institut tätig sind.

Weitere Mängel im Haushaltsplan wurden festgestellt und Vorschläge zu ihrer Abstellung gemacht.

108 Ein mit Verwaltungsaufgaben betrauter Bediensteter erhält neben der für ihn vorgesehenen Vergütung nach der TO.A. zahlreiche Zulagen (10% der Grundvergütung, Zuschuß zu den freiwilligen Beiträgen für die Angestelltenversicherung, Aufwandsentschädigung, Nebenvergütung aus Forschungsmitteln, 25%

seiner Vergütung und Aufwandsentschädigung als Weihnachtsgratifikation und nahezu 3 000 DM jährlich als Sonderzuwendung). Der Rechnungshof hat zum Ausdruck gebracht, daß er die Höhe dieser Bezüge für die Versehung dieses Postens nicht für gerechtfertigt hält.

Auch die an sonstige Bedienstete gewährten Weihnachtsgratifikationen, Aufwandsentschädigungen und Leistungszulagen gehen weit über das hinaus, was die öffentlichen Zuschußgeber ihren eigenen Bediensteten zustehen. Es wurde nahegelegt, daß sich das Institut den Gepflogenheiten der Länder anpaßt. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter erhielt zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum als Geschenk einen Geldbetrag in Höhe seiner Monatsvergütung. Daneben entstanden bei einer Feierstunde aus diesem Anlaß Kosten von rund 240 DM. Zuwendungen in dieser Höhe sind bei den Ländern nicht üblich (das Land Hessen gibt aus diesem Anlaß ein Geldgeschenk von 100 DM). Der Rechnungshof hat auch hier den Standpunkt vertreten, daß Art und Höhe der Jubiläumsgeschenke des Instituts nicht über die der öffentlichen Zuschußgeber hinausgehen sollten.

109 Zu Lasten des Institutshaushalts wurden zur Erstellung von Eigenheimen Baudarlehen an leitende Angehörige des Instituts, in dem einen Fall in Höhe von 35 000 DM (unverzinslich, 1⁰/₁₀₀ Tilgung) und in dem anderen Fall in Höhe von 30 000 DM (3⁰/₁₀₀ Zinsen, rückzahlbar spätestens nach zwölf Jahren) gezahlt. Neben der Höhe der Darlehensbeträge wurden die Unverzinslichkeit bzw. der geringe Zinssatz sowie bei letzterem Darlehen die auf zwölf Jahre ausgesetzte Tilgung beanstandet. Es mußte außerdem bemängelt werden, daß in letzterem Fall der Darlehensvertrag für das im Rj. 1957 ausgezahlte Darlehen erst im Januar 1959 abgeschlossen wurde und daß der Nachweis über die vertraglich vereinbarte hypothekarische Sicherung im Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erbracht war.

110 Das Gmelin-Handbuch ist nach einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Verlag von diesem zu verlegen und zu vertreiben. In dem Vertrag ist festgelegt, daß der Verlag das Handbuch von einer Druckerei verkaufsfertig herstellen läßt. Dieser Vertrag entspricht in wesentlichen Punkten nicht mehr der heutigen Sachlage. Neuerdings läßt nämlich das Institut die technische Herstellung des Handbuchs bei einer Druckerei auf eigene Rechnung und eigenes Risiko durchführen. Dem Verlag obliegen in der Hauptsache nur noch der Versand und die Lagerung der Handbücher.

Der Verlag erhält für seine Tätigkeit einen feststehenden Anteil an den Verkaufserlösen. Diese Verlagsanteile erschienen dem Rechnungshof im Hinblick auf die dem Verlag verbliebenen verhältnismäßig geringen und ri-

sikolosen Aufgaben zu hoch. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen der Vertrieb und die Lagerung der Bände künftig zweckmäßigerweise vom Institut selbst übernommen werden, nachdem die technische Herstellung des Handbuchs bereits in seine Hände übergegangen ist.

111 Von den im Rj. 1958 nicht in Anspruch genommenen Einnahmen wurden 140 000 DM den Rücklagen und 28 500 DM den Rückstellungen zugeführt. Damit waren bis zum 31. März 1959 die Rücklagen auf 1 215 000 DM und die Rückstellungen auf rund 32 600 DM angewachsen. Hierzu ist festzustellen, daß der Haushaltsplan 1958 keinen Betrag für Rücklagen und Rückstellungen vorsieht.

In den Rücklagen von 1 215 000 DM ist ein Betrag von rund 956 400 DM für Alterssicherung bestimmt. Entsprechende Versorgungszusicherungen wurden inzwischen an 26 Institutsangehörige gegeben.

112 Das Institut hat seit Jahren Überschüsse, die vor allem dadurch erzielt wurden, daß die Einnahmen höher ausfielen, als sie veranschlagt waren, zur Bildung der Rücklagen und teilweise auch der Rückstellungen verwandt. Diese Absicht ist niemals in den Haushaltsplänen des Instituts durch Veranschlagung von Mitteln für solche Zwecke zum Ausdruck gebracht worden. Es muß daher angenommen werden, daß die Ländergemeinschaft in Unkenntnis dieser fortlaufenden Thesaurierung den jährlichen Zuschußbedarf des Instituts anerkannt hat und daß die jährlichen Zuschüsse der öffentlichen Hand beträchtlich niedriger ausgefallen wären, wenn der Sachverhalt offenkundig gewesen wäre. Bei zutreffender Schätzung der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen der letzten Jahre wären die nichtveranschlagten erheblichen Zuführungen zu den Rücklagen und Rückstellungen nicht möglich gewesen. Da die Zuschüsse der Ländergemeinschaft keine feststehenden Beträge sind, sondern sich jährlich nach der Höhe des nicht gedeckten Fehlbetrags im Haushaltsplan bemessen, hat der Rechnungshof eine möglichst genaue und vollständige Veranschlagung für die Zukunft gefordert.

12. Zuschüsse an nichtstaatliche wissenschaftliche Institute (Kap. 30 Titel 605)

113 Bei einem wissenschaftlichen Institut (selbständige Stiftung des privaten Rechts), das fast ausschließlich von öffentlichen Zuschüssen unterhalten wird, führte ein Angestellter als Leiter der Verwaltung die Dienstbezeichnung „Verwaltungsrat“. Der Rechnungshof hat dies beanstandet. Der Kultusminister hat daraufhin im Einvernehmen mit dem Finanzminister der Auffassung des Rechnungshofs

zugestimmt und im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die Amtsbezeichnung „Verwaltungsrat“ ist ein spezifisch beamtenrechtlicher Begriff und im BesG von 1957 aufgeführt. Der Bedienstete ist aber dienstrechtlich Angestellter. Er darf infolgedessen die für Beamte vorgesehene Amtsbezeichnung nicht führen. In diesem Zusammenhang wird auf die Schutzbestimmung des § 132a des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht. Der Bedienstete ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung zur Führung der in Frage stehenden Dienstbezeichnung befugt. Nach herrschender Rechtsprechung ist anerkannt, daß selbst der Beamte nicht das Recht hat, eine einmal verliehene Amtsbezeichnung beizubehalten. Dieser Grundsatz muß erst recht für das Dienstvertragsrecht gelten.

13. Saalburgmuseum (Kap. 34)

- 114 Die Eintrittsgelder für die Besichtigung des Saalburgmuseums werden von der Verwaltung des Museums erhoben und in gewissen Zeitabständen an die zuständige Amtskasse abgeliefert. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ist dieses Verfahren statthaft. Dazu bedarf es jedoch der Errichtung einer Zahlstelle im Sinne des § 8 Abs. 1 VKO, zu der die Genehmigung des Finanzministers und der zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich ist. Eine Zahlstelle wurde aber beim Saalburgmuseum bisher nicht eingerichtet. Das Kultusministerium erachtete auf die Beibehaltung des seitherigen Verfahrens für ausreichend. Dieser Auffassung konnte sich der Rechnungshof auf Grund der eindeutigen Vorschriften über die Aufgaben von Kassen (§ 4 RKO) sowie der Errichtung von Zahlstellen (§ 8 Abs. 1 VKO) nicht anschließen, zumal die von der Verwaltung des Saalburgmuseums angenommenen Eintrittsgelder beträchtlich sind (im Rj. 1958 rund 60 000 DM). Mit der allgemein angeordneten Überwachung der Zahlstelle soll die Kassensicherheit verstärkt werden (siehe Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 VKO). Die Erörterungen mit dem Kultusministerium sind noch nicht abgeschlossen.

14. Die staatlichen Theater (Kap. 41 bis 43)

- 115 Auf Grund der zwischen dem Lande Hessen und den Städten Wiesbaden, Darmstadt und Kassel abgeschlossenen Verträge über den Betrieb der Staatstheater werden alle durch den Betrieb dieser Bühnen bedingten Kosten, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind, vom Lande zu 52% und von den Städten zu je 48% getragen. Mithin hätten sämtliche Zahlungen für Leistungen nach den Kindergeldergänzungsgesetzen (BGBl. 1955 I S. 841 und BGBl. 1957 I S. 1061) an Bedienstete der drei Bühnen vom Inkrafttreten dieser

Gesetze an in den Rechnungen der Staatstheater nachgewiesen werden müssen, um damit automatisch die finanzielle Beteiligung der genannten Städte herbeizuführen. Diesem Erfordernis wurde jedoch erstmals im Rj. 1959 durch Veranschlagung von Mitteln für Leistungen der genannten Art in den Haushaltsplänen der drei hessischen Staatstheater nachgekommen. Die vom Inkrafttreten der Gesetze an bis Ende Rj. 1958 entstandenden Leistungen wurden von der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung aus den zentral bei Kap. 07 13 Titel 301 veranschlagten Mitteln bestritten. Insgesamt handelt es sich für diesen Zeitraum um Zahlungen von rund 20 000 DM. Die Stellungnahme des Kultusministeriums auf unsere Anfrage, ob die von den drei Städten zu übernehmenden Anteile (48%) wieder eingezogen worden sind, steht noch aus.

- 116 Außerdem wurde gebeten, hinsichtlich der Veranschlagung der Mittel auf eine einheitliche Regelung hinzuwirken. Während sie im Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung bei den staatlichen Theatern unter den Personalausgaben veranschlagt sind (Kap. 04 41, 04 42 und 04 43 Titel 123), sind im Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen die entsprechenden Mittel zentral unter den Allgemeinen Ausgaben (Kap. 08 13 Titel 301) ausgebracht.

15. Landestheater Darmstadt (Kap. 42)

- 117 Bei der Vergabe von Dienstplätzen, von Freikarten und von Karten zu ermäßigtem Preis wird beim Landestheater nicht in allen Fällen bestimmungsgemäß verfahren. Entgegen der in der Ordnung der Dienstplätze vorgesehenen Zuerkennung von Dienstplätzen von Fall zu Fall wird den Mitgliedern des städtischen Kulturausschusses zu Beginn jeder Spielzeit je ein ständiger Dienstplatz zugewiesen, der diesen Personenkreis zum Besuch jeder Premierenvorstellung berechtigt. In der Ordnung ist jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen Dienstplätze nur abgegeben werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Anforderung nichtverkaufte Plätze zur Verfügung stehen. Angesichts der beschränkten Platzverhältnisse beim Landestheater dürften diese Voraussetzungen zumindest bei Premieren vorliegen.
- Ebenso erhalten die Mitglieder des Orchesters für jedes Sinfoniekonzert kostenlos Freikarten, deren Gesamtzahl (30 bis 60) sich nach dem jeweiligen Kartenverkauf richtet. Auch dieses Verfahren steht im Widerspruch zu der Ordnung für die Vergabe von Freikarten und Karten zu ermäßigtem Preis an die Mitglieder des Landestheaters.

- 118 Der Kultusminister hat auf die Beanstandung des Rechnungshofs hin angeordnet, daß Orchestermitglieder eine Freikarte für jedes Kon-

zert, in dem sie mitwirken, nur erhalten dürfen, soweit nichtverkaufte Plätze zur Verfügung stehen. Wegen der Zuweisung von Dienstplätzen an die Mitglieder des städtischen Kultur Ausschusses sind die Verhandlungen noch im Gange.

16. Die Einnahmen und Ausgaben des Kostümfundus der ehemaligen Preußischen Staatstheater Berlin
(Kap. 50 Titel 15 und 400)

119 Im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung für das Rj. 1954 hat der Rechnungshof auf die von Jahr zu Jahr steigenden Mehrausgaben — teilweise bedingt durch den Rückgang des Verleihgeschäfts — hingewiesen und Vorschläge für eine fühlbare Kostensenkung gemacht (Denkschrift 1954 Tzn. 184 und 185), die sich beziehen u. a. auf

die Verpackung und Lagerung aller unbrauchbaren, stark abgenutzten und kaum gefragten Kostüme bis zur Entscheidung über ihre endgültige Bestimmung;

die Fortführung des Verleihgeschäfts mit dem dann noch verbleibenden geringfügigen Rest;

die Überlassung der Restbestände an die ehemaligen preußischen Staatstheater Wiesbaden und Kassel zur Benutzung mit der Auflage, bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse des Fundus die Sachen gesondert aufzubewahren.

Das Kultusministerium hat in seiner Antwort (Denkschrift 1954 Tz. 186) mitgeteilt, daß zwecks Senkung der Kosten Schritte für die Stilllegung des Fundus eingeleitet worden seien und außerdem die Frage geprüft werde, inwieweit der Fundus von den preußischen Nachfolgeländern oder dem Lande Berlin übernommen werden könne. Inzwischen hat sich der Zuschuß laufend erhöht. Im Rj. 1958 betrug er rund 62 900 DM. Auf eine erneute Anfrage des Rechnungshofs nach dem Stand der Angelegenheit teilte das Kultusministerium mit, nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen könne damit gerechnet werden, daß das Land in absehbarer Zeit von der Treuhandschaft entbunden wird, da der Fundus nach Auffassung des Bundesministers des Innern zum „Preußischen Kulturbesitz“ gehört.

17. Zuschüsse zu den Festspielen in Bad Hersfeld (Kap. 50 Titel 602)

120 Zur Deckung der Kosten des Spielbetriebs in Bad Hersfeld wurden von der öffentlichen Hand an Zuschüssen zur Verfügung gestellt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. von dem Bundesminister des Innern | 50 000 DM |
| 2. von dem Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen | 60 000 DM |

- | | |
|--|-----------|
| 3. von dem Lande Hessen (Kap. 04 50 Titel 602) | 30 000 DM |
| 4. von dem Kreis Hersfeld | 15 000 DM |
| 5. von der Stadt Hersfeld | 40 000 DM |

Entgegen der Erwartung des Wirtschaftsplans, der Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten in Höhe von 330 000 DM vorsah, gingen nur rund 276 900 DM ein. Das durch Mindereinnahmen entstandene Defizit, das im Gegensatz zum Vorjahr nicht durch erhöhte Ausgaben ausgelöst worden war, ist durch die nachstehend aufgeführten Zusatzbeihilfen gedeckt worden:

- | | |
|---|----------------|
| 1. von dem Bundesminister des Innern | 15 000 DM |
| 2. von dem Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen | 15 000 DM |
| 3. von der Stadt Hersfeld (Fehlbetragsausgleich) | rund 21 700 DM |

121 Nicht in allen Fällen wurde dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in dem nötigen Umfang Rechnung getragen. So wurde beispielsweise die komplette Kostümausstattung für die vier zur Aufführung gelangenden Werke mietweise gegen Zahlung eines Pauschalbetrages von 20 000 DM von einer Privatfirma zur Verfügung gestellt, obwohl es ein leichtes gewesen wäre, zumindest einen Teil der Kostüme, Waffen, Perücken usw. von einer benachbarten Bühne oder vom Kostümfundus in Kassel-Niederzwehren auszuleihen.

18. Schulräte (Kap. 52)

122 In den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden sind für die Schulräte der Schulaufsichtskreise Geldkonten eingerichtet worden. Auf diese Geldkonten werden auf Anweisung der Regierungspräsidenten Haushaltsmittel für Reisekosten, Lehrerfortbildung, Gemeinschaftsveranstaltungen und Ausbildungskurse überwiesen; diese Haushaltsmittel werden dann durch die Schulräte — meistens in Kleinstbeträgen — ausgezahlt. Der Geldverkehr über die Geldkonten hat erheblich zugenommen, insbesondere durch das Hinzukommen neuer Veranstaltungen. Er ist auch dadurch verstärkt worden, daß Schulräte über die Geldkonten Rechnungen über Geräte und Bau-rechnungen abgewickelt haben. Außerdem müssen sich die Schulräte mit der Verwaltung eines Dauervorschusses für kleine eilbedürftige Sachen befassen. Da sich das Verfahren nicht in Einklang mit den Bestimmungen des Haushalts- und Kassenrechts bringen läßt, bei dieser Form der Mittelbewirtschaftung Unregelmäßigkeiten allzu leicht vorkommen können und die Schulräte womöglich von ihren eigentlichen Aufgaben abgehalten werden, hat der Rechnungshof gebeten, die Geldkonten aufzulösen. Der Kultusminister hat veranlaßt, daß die Begleichung von Rechnungen über

Geräte vom Rj. 1960 ab auf Anweisung der Regierungspräsidenten unmittelbar durch die Staatskassen erfolgt. Im übrigen soll aber das bisherige Verfahren beibehalten werden. Der Rechnungshof muß seine Bedenken hiergegen weiterhin aufrechterhalten.

19. Volksschulen (Kap. 53)

- 123 Einem Schulrat wurden im Rj. 1953 zur Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen Mittel zur Verfügung gestellt. Von den als Abschlag überlassenen Mitteln waren 296,91 DM Ende Rj. 1957 noch nicht abgerechnet. Im Rj. 1958 hat die Verwaltung die Staatsoberkasse angewiesen, den nicht abgerechneten Abschlag in Ausgabe zu belassen. Auf die Erinnerung des Rechnungshofs wurde erwidert, die Nachforschungen nach den Belegen seien ergebnislos verlaufen, es habe aber nicht der Eindruck gewonnen werden können, daß der Betrag veruntreut worden sei. Der Rechnungshof mußte darauf bestehen, daß der Betrag von 296,91 DM entweder belegt oder vereinnahmt wird. Die Erledigung der vorliegenden Beanstandung steht noch aus.

20. Höhere Schulen (Kap. 55)

- 124 Ein nicht im öffentlichen Dienst tätiger Diplom-Turn- und Sportlehrer wurde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung zum Oberstudiendirektor ernannt und zunächst für die Dauer eines Jahres ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung an der Deutschen Turnschule in Frankfurt aus dem hessischen Staatsdienst beurlaubt. Zu seiner stellenmäßigen Unterbringung wurde bei Kap. 04 55 Titel 101 der Landeshaushaltspläne 1959 und 1960 für den Direktor der Deutschen Turnschule in Frankfurt eine Leerstelle der Besoldungsgruppe A 15 HBesG ausgebracht.

- 125 Der Rechnungshof hat dem Fachminister hierzu u. a. folgendes mitgeteilt:

Nach § 58 HBG dürfen Stellen des öffentlichen Dienstes als Beamtenstellen nur ausgebracht werden, wenn die mit der Stelle verbundenen Aufgaben ein öffentlich-rechtliches Weisungsrecht einschließen oder wegen ihres besonderen Umfanges die Bezeichnung als Beamtenstelle angetan erscheint oder kraft Gesetzes angeordnet ist. Das Ausbringen einer Beamtenstelle muß ebenso selbstverständlich für das Tätigwerden einer Person im öffentlichen Dienst bestimmt sein wie die Berufung einer Person in das Beamtenverhältnis auf ihr Tätigwerden in einem öffentlichen Amt gerichtet sein muß. Zum Landesbeamten darf nicht ernannt werden, wer nicht ein öffentliches Amt versehen, sondern außerhalb des Staatsdienstes tätig werden soll, selbst wenn diese Tätigkeit vom Lande gewünscht wird und in seinem Interesse

liegt. Die Deutsche Turnschule ist aber eine nichtstaatliche Einrichtung.

- 126 Begründet wird die Berufung in das hessische Beamtenverhältnis damit, daß als Direktor der Turnschule ein besonders hervorragender Fachmann gewonnen werden sollte, weil in der Schule auch Fortbildungslehrgänge auf dem Gebiet der Leibeserziehung für die Lehrer aller Schulen durchgeführt werden sollen. Seine Berufung soll nur dadurch möglich sein, daß ihm eine beamtenrechtliche Sicherung gewährt worden sei.

Die Errichtung einer Beamtenstelle im hessischen Landeshaushaltsplan für den Zweck, daß diese dem Leiter einer Einrichtung außerhalb des Landes übertragen wird, verstößt gegen die aufgezeigten Grundsätze des Beamten- und Haushaltsrechts. Der Rechnungshof hat auch im Hinblick auf § 60 HBG gegen die vorliegende Ernennung zum Oberstudiendirektor Bedenken geltend gemacht.

Eine Stellungnahme des Ministers liegt noch nicht vor.

- 127 Im Bereich einer Verwaltung wurden Fahrkilometerentschädigungen in Höhe von 0,19 DM pro km für die Benutzung von Personenkraftwagen zur auswärtigen Unterrichtserteilung vergütet, obwohl die dazu erforderliche Genehmigung des Fachministers nicht vorlag. Die Verwaltung setzte voraus, daß die Genehmigung allgemein durch einen Erlaß des Kultusministers vom 21. Dezember 1950 erteilt worden sei. Auf die Erinnerung des Rechnungshofs hat der Fachminister die Verwaltung darauf hingewiesen, daß ein Bediensteter in der o. a. Höhe nur dann abgefunden werden kann, wenn die ministerielle Genehmigung zur Benutzung des Kraftwagens bei Dienstreisen erteilt worden ist.

21. Berufsschulen (Kap. 56)

- 128 Die Pädagogischen Seminare erhielten zur Durchführung ihrer Aufgaben Abschlagsauszahlungen — angewiesen durch die Regierungspräsidenten — auf ein für sie eingerichtetes Bankkonto. Aus diesen Konten beglichen die Seminarleiter die anfallenden Rechnungen. Da einerseits dieses Verfahren den Vorschriften des Haushalts- und Kassenrechts widerspricht und andererseits die Seminarleiter mit Tätigkeiten belastet werden, die nicht zu ihren eigentlichen Aufgaben gehören, ist der Kultusminister gebeten worden, dieses Verfahren aufzugeben und die Bewirtschaftung der Mittel für die Pädagogischen Seminare allein den Regierungspräsidenten zu überlassen. Vom Rj. 1960 ab wird dementsprechend verfahren.

22. Staatliche Ingenieurschulen (Kap. 58)

- 129 Für die Staatsbauschule Idstein/Taunus ist im Rj. 1958 eine MAN-Universalprüfmaschine

- zum Preise von rund 23 800 DM beschafft worden. Auf die Erinnerung des Rechnungshofs hin hat der Direktor der Staatsbauschule die Anschaffung damit begründet, daß mit der Universalprüfmaschine Versuche der Studierenden im Baustoffpraktikum durchgeführt werden. Die Kenntnis von der Eigenschaft der Baustoffe ließe sich am günstigsten in praktischen Versuchen vermitteln. Um im Baustoffpraktikum wenigstens die für die Baustelle in den DIN-Vorschriften vorgeschriebenen Versuche durchführen zu können, sei eine Ausstattung der Schule mit dieser Maschine nicht zu umgehen gewesen.
- 130 Nach der Auffassung des Rechnungshofs ist es Aufgabe der Staatsbauschulen, die Studierenden auf dem Gebiet der Material- und Stoffkunde mit allen gebräuchlichen Baustoffen und Bauweisen bekanntzumachen und ihnen das Verhalten der Baustoffe in der Praxis nahezubringen. Gegenwärtig sind die im Bauwesen zur Verwendung kommenden Materialien so zahlreich und so vielfältig, daß für alle Baustoffe Prüfungsverfahren festgelegt worden sind, deren Ergebnisse in den DIN-Vorschriften allgemeinverbindlich ihren Niederschlag gefunden haben. In der Praxis ist es nicht möglich, daß jeder Ingenieur jeden Baustoff selbst einer Prüfung unterzieht, weil die Einrichtungen zur Prüfung von Baustoffen nicht allgemein vorhanden sind. Die amtliche Prüfung von Baustoffen hat wegen ihrer Vielfältigkeit eine selbständige Berufsgruppe nach sich gezogen, die in den Hochschulen in den betreffenden Gebieten die entsprechende Vorbildung erhält. Erst nach den dort erworbenen Kenntnissen ist es möglich, eine wirkliche Materialprüfung vorzunehmen. Dem Rechnungshof erscheint deshalb die Beschaffung von derart teuren Prüfmaschinen für die Staatsbauschulen nicht sinnvoll zu sein, weil die Absolventen später nie mehr Gelegenheit haben werden, selbst Materialprüfungen vorzunehmen. Um das Verfahren der Materialprüfung kennenzulernen, werden einige Besichtigungen bei Materialprüfanstalten ausreichen.
- 131 Da gewisse Einrichtungen bei den Staatsbauschulen vorhanden sein müssen, die bei der Durchführung von Baumaßnahmen gebraucht werden, sollte nach Ansicht des Rechnungshofs allgemeingültig festgelegt werden, welche Geräte und Einrichtungen bei einer Staatsbauschule vorhanden sein sollen. Der Schriftwechsel mit dem Kultusminister in dieser Angelegenheit ist noch nicht abgeschlossen.
- 132 Der Regierungspräsident in Wiesbaden hat die Direktoren der Staatlichen Ingenieurschulen seines Bezirks ermächtigt, den Lehrkräften bei Fortbildungsreisen usw. neben dem festgesetzten Fahrkostenersatz Zuschüsse bis zur Hälfte der nach § 9 RKG zustehenden Tage- und Übernachtungsgelder selbst zu bewilligen.
- Nach Nr. 22 Abs. 2 AB zum RKG kann diese dem Regierungspräsidenten zugestandene Ermächtigung nicht weiterdelegiert werden. Der Rechnungshof hat den Regierungspräsidenten aufgefordert, seine Rundverfügung zu überprüfen.
- 133 Die in Hessen noch geltenden Reichsvorschriften für die Staatsbauschulen und Staatlichen Ingenieurschulen sehen u. a. die Erhebung von Anmeldegebühren von 3 DM vor. Nach Ansicht des Kultusministers ist die Anmeldegebühr von der 25⁰/oigen Erhöhung nach dem Gebühreuzuschlaggesetz vom 9. September 1958 ausgenommen, weil sie wie das Schulgeld als Gebühr für die Benutzung von Schulen anzusehen sei. Der Rechnungshof ist demgegenüber der Auffassung, durch § 3 des o. a. Gesetzes werde nur das Schulgeld expressis verbis von der 25⁰/oigen Erhöhung ausgenommen, so daß die Anmeldegebühr ebenso wie die anderen in den Reichsvorschriften aufgezählten Gebühren — um 25⁰/o erhöht — erhoben werden müßten. Er hat auch den Kultusminister darauf aufmerksam gemacht, daß einige Ingenieurschulen die Anmeldegebühren bereits um 25⁰/o erhöht seit Jahren erheben.
- 134 Bei Prüfung der Rechnung einer Staatsbauschule für das Rj. 1957 hat der Rechnungshof festgestellt, daß Dozenten nebenamtlich Architekten- und Ingenieurleistungen sowie statistische Berechnungen übernommen haben. Hierzu lag die nach § 16 HBG in Verbindung mit der ersten DVO und dem Erlaß des Kultusministers vom 16. Juni 1951 erforderliche Genehmigung nicht vor. Es ist keine Abrechnung gemäß § 13 der Ersten DVO zum HBG angefordert und auch nicht geprüft worden, ob und in welcher Höhe Vergütungen aus der Nebentätigkeit an die Staatskasse abzuführen waren (vgl. Denkschrift 1957 Tz. 156). Auf die wiederholten Erinnerungen des Rechnungshofs ist bisher nur eine Erhebung über die Nebentätigkeit der Dozenten an Ingenieurschulen angeordnet worden. Erst nach ihrem Abschluß soll über die Angelegenheit endgültig entschieden werden. Der Rechnungshof hat den Kultusminister erneut erinnert, weil er der Auffassung ist, daß die seit Jahren schwebende Angelegenheit nunmehr zum Abschluß gebracht werden muß. Außerdem hat er gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Dozenten im Hinblick auf ihre recht umfangreiche Nebentätigkeit im Hauptamt mit 25 Wochenstunden noch als voll ausgelastet angesehen werden können, oder ob nicht zumindest die für die Unterrichtserteilung erforderliche Frische und Spannkraft unter derartiger Nebenbeanspruchung leiden muß.
23. Staatliche Volksbüchereistelle Wiesbaden (Kap. 65)
- 135 Von der Volksbüchereistelle in Wiesbaden werden die Mittel des Titels 600 (Zuschüsse

an Kreis- und Volksbüchereien) zum Teil für den Kauf von Büchereimaterial, wie Buchkarten, Katalogzettel, Leserverpflichtungskarten usw., bei der Einkaufszentrale in Reutlingen verwendet, um damit die öffentlichen Büchereien kostenlos auszustatten. Weder die Erläuterungen zu Titel 600 noch der Erlaß des Kultusministeriums vom 15. August 1952 über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Volksbüchereistellen bieten eine Handhabe für dieses Verfahren. Die Mittel des Titels sind ausschließlich für die Ergänzung des Buchbestandes der öffentlichen Büchereien bestimmt, wobei eine angemessene eigene Leistung der Gemeinden gefordert wird. Der Kultusminister hat der Anregung des Rechnungshofs entsprechend durch Erlaß an die staatlichen Volksbüchereistellen angeordnet, daß künftig die Büchereiträger das erforderliche Büchereimaterial aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

24. Studentische Darlehenskasse Hessen e.V. in Frankfurt/Main

136 Die Studentische Darlehenskasse Hessen wurde am 2. Oktober 1957 gegründet und am 8. Februar 1958 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen. Aufgabe der Darlehenskasse ist die Gewährung von langfristigen Studendarlehen an bedürftige und würdige Studierende deutscher Staatsangehörigkeit an den wissenschaftlichen Hochschulen und Pädagogischen Instituten des Landes Hessen sowie an Studierende der Staatlichen Werkakademie in Kassel und der Staatlichen Musikhochschule in Frankfurt.

137 Die Mittel zur Durchführung dieser Aufgaben werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen und durch

Kreditaufnahme aufgebracht (§ 5 der Satzung). Beitragzahlende Mitglieder besitzt der Verein noch nicht. Es soll auskunftsgemäß demnächst in eine Mitgliederwerbung eingetreten werden. Im Haushaltsplan 1957 sind bei Kap. 16 Titel 960 eine Mio DM als Beitrag des Landes zur Errichtung der Darlehenskasse veranschlagt. Der Rechnungshof hat dem Kultusminister gegenüber die Auffassung vertreten, daß sich der mit der Zahlung dieses Beitrags verfolgte Zweck auch durch ein längerfristiges zinsloses Darlehen erreichen lasse, womit den Interessen des Landes besser gedient sei und daß die bei der Darlehensgewährung an Studenten trotz ordnungsgemäßer Geschäftsführung etwa eintretenden Verluste des Vereins durch eine entsprechende Klausel in dem zwischen dem Land und dem Verein abzuschließenden Darlehensvertrag berücksichtigt werden könnten. Der Minister hat dem dadurch entsprochen, daß dem Verein an Stelle des ursprünglich vorgesehenen verlorenen Zuschusses ein langfristiges, unverzinsliches Darlehen zur Verfügung gestellt wurde.

138 Kassen- und Rechnungswesen der Darlehenskasse unterliegen nach § 11 der Satzung der Prüfung durch den Rechnungshof. Der Minister der Finanzen hat angeordnet, daß das Staatliche Rechnungsprüfungsamt in Wiesbaden die außerordentlichen Kassenprüfungen nach § 58 VKO und die Vorprüfung der Einnahmen und Ausgaben in sinngemäßer Anwendung der Vorprüfungsordnung für das Land Hessen vornimmt. Die ordentlichen vierteljährlichen Kassenprüfungen sind dem Kassenaufsichtsbeamten der Universität Frankfurt übertragen worden.

139 Der Darlehensstock der Kasse hat sich wie folgt entwickelt:

| | DM | DM |
|---|-----------------|-------------------|
| Landesdarlehen (Zuweisung im Rj. 1957) | 100 000,— | |
| Spenden im Rj. 1957 | <u>18 000,—</u> | 118 000,— |
| Entnahme für nicht gedeckten Betriebsaufwand im Rj. 1957 . | | <u>12 357,71</u> |
| Stand am 31. März 1958 | | 116 764,29 |
| Landesdarlehen (Zuweisung im Rj. 1958) | 200 000,— | |
| Spenden im Rj. 1958 | <u>3 100,—</u> | 203 100,— |
| Entnahme für nicht gedeckten Betriebsaufwand im Rj. 1958 . | | <u>6 531,53</u> |
| Stand am 31. März 1959 | | <u>313 332,76</u> |
| Bis zum 31. März 1959 wurden 365 Studendarlehen im Gesamtwert von | | 211 075,— |
| An unverbrauchten Mitteln waren mithin am 31. März 1959 vorhanden | | 102 257,76 |

- 140 Bei der Rechnungsprüfung wurden u. a. folgende Feststellungen getroffen:

Bis zum Zeitpunkt der Prüfung im Februar 1960 hatte der Verein ordnungsmäßige Geschäftsbücher und die nach der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Darlehenskonto noch nicht geführt. Die Geschäftsvorfälle wurden in einfacher Weise der Zeitfolge nach aufgeschrieben. Die Geschäftsführung begründete diesen Mangel damit, daß sich die beabsichtigte Anschaffung einer Buchungsmaschine verzögert habe. Der Rechnungshof hat den Kultusminister gebeten zu veranlassen, daß unverzüglich ordnungsmäßige Geschäftsbücher und Darlehenskonto angelegt und laufend geführt werden. Eine Buchungsmaschine ist inzwischen von der Darlehenskasse beschafft worden.

- 141 Die Darlehenskasse zahlt die Studiendarlehen an die Studenten unter Mithilfe der örtlichen Studentenwerke bzw. Förderungsausschüsse (sog. Darlehensstellen) aus. Die Guthabenzinsen für die noch nicht ausgezahlten Darlehensanteile — die Darlehen werden in der Regel in monatlichen Raten gewährt — sind den Darlehensstellen belassen worden. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollten die Habenzinsen künftig der Verringerung der Unkosten der Darlehenskasse dienen.

- 142 Die Darlehensnehmer zahlen für das Inkasso der Studiendarlehen und sämtliche damit vorher und nachher verbundenen Arbeiten nach Nr. 8 der Allgemeinen Richtlinien vom 2. Oktober 1957 eine Verwaltungsgebühr von 3% der gesamten Darlehenssumme. Die Hälfte dieser Gebühr wird auf Beschluß des erweiterten Vorstandes — analog der gleichen Übung bei der Bundesdarlehenskasse — den örtlichen Studentenwerken für ihre Mitwirkung bei der Darlehensgewährung überlassen. Durch diesen Verzicht auf 1,5% Verwaltungsgebühren erhöht sich der aus eigenen Einnahmen der Darlehenskasse nicht gedeckte Teil der Unkosten, der nach dem Darlehensvertrag dem Lande zur Last fällt. Der Rechnungshof hat sich gegen eine besondere Vergütung an die Studentenwerke für ihre Mitwirkung bei der Darlehensgewährung zu Lasten der Verwaltungsgebühren ausgesprochen und den Standpunkt vertreten, daß allenfalls die Landeszuschüsse an die Studentenwerke erhöht werden sollten, falls sie die Unkosten, die durch ihre Inanspruchnahme entstehen, nachweislich nicht selbst tragen können.

- 143 Die bei der Darlehenskasse tätige Verwaltungsangestellte ist neben ihren Arbeiten für die Darlehenskasse noch mit der Erledigung wesentlicher Aufgaben des Studentenwerks Frankfurt betraut, ohne daß dieses einen Beitrag dafür geleistet hat. Der Rechnungshof hat sich wegen Erstattung der anteiligen Vergü-

tung durch das Studentenwerk mit dem Kultusminister in Verbindung gesetzt.

Die Stellungnahme des Kultusministers zu den Prüfungsmittellungen liegt noch nicht vor.

25. Kommission für Erforschung der Agrar- und Wirtschaftsverhältnisse des europäischen Ostens e.V. in Gießen

- 144 Der Verein wurde im Jahre 1957 gegründet und am 10. Juli 1957 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen. Aufgabe der Kommission ist es, agrar- und wirtschaftswissenschaftliche Untersuchungen in Geschichte und Gegenwart auf dem Gebiete des deutschen und europäischen Ostens durchzuführen bzw. anzuregen. Ferner hat sie das Ziel, als ein Zentrum der Osteuropaforschung im Lande Hessen alle Bestrebungen zu fördern, die einer Zusammenarbeit natur- und geisteswissenschaftlicher Disziplinen dienen, Vorträge und Tagungen zu veranstalten, die Verbindung mit dem Ausland zu pflegen und den Ausbau verwandter wissenschaftlicher Einrichtungen zu unterstützen.

- 145 Die Kommission setzt sich nach § 4 der Vereinsatzung aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern zusammen, die beamtete Professoren der Justus-Liebig-Universität sein müssen und mit dem bestehenden universitätseigenen Institut für Kontinentale Agrar- und Wirtschaftsforschung in Gießen zusammenarbeiten. Der Verein bedient sich bei seinen Forschungsarbeiten dieses Instituts. Der Rechnungshof hatte dem Kultusminister gegenüber Bedenken geäußert gegen die zunehmende Neigung, Forschungseinrichtungen, die ganz oder überwiegend durch öffentliche Zuwendungen unterhalten werden und letztlich einer wissenschaftlichen Hochschule zugehören, juristisch zu verselbständigen. Er hat seine Bedenken in vorliegendem Falle jedoch auf Grund der Darstellung des Kultusministers, wonach sich die Einrichtung der selbständigen Kommission nach langen Verhandlungen mit dem Bundesminister des Innern als beste Kompromißlösung ergab, zurückgestellt.

- 146 Zur Finanzierung seiner Forschungsarbeiten erhält der Verein größere Zuwendungen des Bundes. Das Land Hessen stellt die Einrichtungen und Haushaltsmittel des oben erwähnten Universitätsinstituts für Kontinentale Agrar- und Wirtschaftsforschung zur Verfügung.

Die Mittel des Vereins werden von der Universitätskasse verwaltet und in der Rechnung der Universität als durchlaufende Posten (Aufträge Dritter) nachgewiesen. Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der Kommission für das Rj. 1958 hat Beanstandungen von wesentlicher Bedeutung nicht ergeben.

III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)

Geschäftsentwicklung und Personalverhältnisse

- 147 Im Kalenderjahr 1958 ließ der Geschäftsanfall bei den zahlenmäßig am meisten hervortretenden Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit erstmals etwas nach; diese Geschäftszahlen sind indes 1959 schon wieder gestiegen. Unvermindert hielt die Belastung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit an. Im allgemeinen ist eine Stetigkeit vieler Geschäftszahlen über mehrere Jahre hinaus zu erkennen. Die Stellenvermehrungen im Rj. 1958 kamen der Geschäftsentwicklung entsprechend im wesentlichen dem unter Personalmangel leidenden Rechtspflegerdienst und der Sekretärgruppe zustatten.
- 148 Im Grundbuchwesen erhöhte sich die Zahl der Eintragungen von Belastungen und deren Löschung um mehr als 10 v.H. auf rund 547.500. Die Zunahme dieser besonders zur Zuständigkeit des Rechtspflegers zählenden Arbeiten ist nicht allein auf die weiter rege Bautätigkeit zurückzuführen. Ihre Finanzierung geschieht weit stärker als früher durch die öffentliche Hand sowie durch Banken und Sparkassen. Entsprechend steigt die Zahl zusätzlicher Eintragungen bloßer Sicherungsvormerkungen. Die Grundbuchämter werden hierdurch wie auch durch die vielen Besonderheiten bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften sehr belastet. Die Ausstattung größerer Grundbuchämter mit besonderen Buchschreibmaschinen bzw. die Einführung des Loseblatt-Grundbuchs (vgl. die Denkschrift 1956 Tz. 162) helfen zwar den Arbeitsanfall an Eintragungen und Nachrichten bei Geschäftsstelle und Kanzlei besser und schneller zu bewältigen, können aber den Richter oder Rechtspfleger in seiner eigenen Arbeit nur wenig entlasten. Deren Tätigkeit ließe sich — wenn man Gesetzesänderungen außer Betracht lassen will — durch gewisse organisatorische Maßnahmen erleichtern. So könnten z. B. Vereinbarungen mit den Spitzenverbänden der darlehengebenden Banken und Sparkassen zu einer einheitlicheren Gestaltung des dinglich-rechtlichen Teils der Schuldurkunden, deren Prüfung ebenso wichtig wie infolge ihrer gegenwärtig starken Mannigfaltigkeit zeitraubend ist, führen und die Grundbuchbeamten entlasten. Des weiteren scheinen ganz allgemein in der Überarbeitung der Rechtspflegevordrucke, die der Arbeitsvereinfachung sehr dienlich sind, Verzögerungen eingetreten zu sein.
- 149 Einige Einsparungen im Personalaufwand sind zu erwarten, nachdem die Geschäfte in Rechtspflege und Justizverwaltung vom 1. April 1960 an zwischen dem Rechtspflegerdienst und dem mittleren Dienst (Sekretär-

gruppe) neu aufgeteilt worden sind; in vielen Einzelpunkten sind einfachere Aufgaben geringer besoldeten Kräften übertragen worden.

- 150 Am ehesten sind Rationalisierungsmaßnahmen bei den Verwaltungsgeschäften möglich. Hier hat die ebenfalls am 1. April 1960 wirksam gewordene Neuorganisation des Justizkassenwesens — siehe hierzu die Anregungen des Rechnungshofs in der Denkschrift 1956 Tzn. 157, 158 und 161 — zur Auflösung von vier der bisher zehn Gerichtskassen und zum Einsatz von Buchungsmaschinen bei der jetzt allein titelbuchführenden Oberjustizkasse geführt. Die umfangreichen Neuregelungen werden sich allerdings erst einspielen müssen, bevor sich übersehen läßt, wieviel Kräfte für die Rechtspflege frei werden.

Zweigstellen der Amtsgerichte

- 151 Für die jetzt 19 amtsgerichtlichen Zweigstellen, deren Zahl eher zu- als abnehmen dürfte, fehlt es an landeseinheitlichen Vorschriften, die den heutigen Rechtspflegeaufgaben und auch den veränderten Verkehrsverhältnissen entsprechen.

Die nur für die ehemals preußischen Landesteile geltende Allgemeine Verfügung vom 13. September 1933 wird von den einzelnen Amtsgerichten unterschiedlich angewendet. Die Zuständigkeiten der Zweigstellen sollten mehr von ihrer personellen Besetzung und den dort zu führenden Akten und Registern abhängen als vom Ermessen des jeweiligen Richters, der von der Hauptstelle zum Sprechtag kommt. Von einer schärferen Abgrenzung der Aufgaben gegenüber der Hauptstelle des Amtsgerichts hängt es auch ab, ob die Fahrten des Richters zur Zweigstelle als Verwaltungsreisen anzusehen sind und somit zu Lasten des Staates gehen oder als Reisen in einzelnen Rechtsverfahren mit der Folge, daß die Reisekosten dann von den Beteiligten zu erstatten wären. Ein Anhaltspunkt für eine zweckmäßige Regelung ist in der Allgemeinen Verfügung vom 25. Januar 1938 über auswärtige Sitzungen in Zivilsachen gegeben.

Entschädigungen der ehrenamtlichen Beisitzer (Titel 300)

- 152 Die Aufwendungen zur Entschädigung von Schöffen, Geschworenen und anderen Laienrichtern sind im Rj. 1958 um rund ein Drittel gegenüber dem Rj. 1957 gestiegen (vgl. Denkschrift 1957 Tz. 168). Der von 240 000 DM (Rj. 1957) auf 350 000 DM erhöhte Haushaltsansatz wurde noch um rund 91 000 DM (= rund 25 v. H.) überschritten. Da das Verfahren zur Auswahl der Beisitzer durch die §§ 31 bis 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes und ihre Entschädigung durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 bundesrechtlich vorgeschrieben ist, sind Einsparungen in diesem Punkt kaum zu erwarten.

Ein ähnliches Ansteigen der Aufwendungen für Beisitzerentschädigungen war auch bei der Sozialgerichtsbarkeit (vgl. Tz. 178) und der Arbeitsgerichtsbarkeit (vgl. Tz. 184) zu beobachten; wegen der Beschwerdeausschüsse nach dem Lastenausgleichsgesetz vgl. Tz. 81 bis 83.

2. Vollzugsanstalten (Kap. 05) Belegungszahlen und Personalbestand

153 Die durchschnittliche Belegung der hessischen Vollzugsanstalten hat sich von 4 923 im Rj. 1958 um 3,1% auf 4 772 im Rj. 1959 verringert, während die Zahl der Stellen des Strafvollzugsdienstes (1 076) um 5,5% gegenüber 1958 (1 020) und um 13,1% gegenüber 1957 (951) gestiegen ist. Infolgedessen hat sich die Stellenquote im Rj. 1959 gegenüber den Vorjahren weiter verschlechtert (1 Bediensteter auf 4,43 gegenüber 4,83 Gefangene im Rj. 1958 und 5,18 Gefangene im Rj. 1957). Die-

ses Stellenverhältnis hat sich seit dem Rj. 1952, in dem es noch 1 : 5,97 (bei 4 983 Gefangenen 835 Bedienstete) betrug, um 26% verschlechtert. Wenn man die inzwischen eingetretene Verminderung der Arbeitszeit von wöchentlich 48 auf 45 Stunden berücksichtigt, würde dies nur eine Verminderung um 6% (auf 1 : 5,6) rechtfertigen.

Zuschuß je Hafttag

154 Aus der folgenden Übersicht ergeben sich die Aufwendungen des Landes für einen Hafttag, soweit die Einnahmen und Ausgaben bei Kap. 05 05 sowie bei den Einzelplänen 18 und A 18 nachgewiesen sind. Weitere Ausgaben der Strafvollzugsverwaltung werden noch bei anderen Haushaltsstellen nachgewiesen (Kap. 05 01, 05 04 sowie Epl. 14 und 17), so daß die tatsächliche Höhe der Strafvollzugskosten die nachstehend aufgeführten Beträge erheblich übersteigt.

| Nähere Bezeichnungen | Rj. 1954 | Rj. 1957 | Rj. 1958 | Veränderung in 1958 gegenüber 1954 in v. H. |
|---|-------------|--------------|--------------|--|
| Zuschuß bei Kap. 05 05 | 7,96 Mio DM | 10,41 Mio DM | 10,86 Mio DM | + 36,4 |
| Ausgaben bei Kap. 18 01, 02 sowie Kap. A 18 01 | 1,68 Mio DM | 2,32 Mio DM | 2,71 Mio DM | + 61,9 |
| Gesamtaufwand..... | 9,64 Mio DM | 12,73 Mio DM | 13,57 Mio DM | + 40,8 |
| Zahl der Hafttage rd. | 1 604 000 | 1 788 000 | 1 795 000 | + 11,9 |
| Zuschuß je Hafttag..... | 6,01 DM | 7,12 DM | 7,56 DM | + 25,8 |

Daraus ist ersichtlich, daß die vom Lande Hessen für einen Gefangenen täglich aufzubringenden Kosten seit 1954 ständig steigen. Würden die auf die Strafvollzugsverwaltung entfallenden Bezüge der in Vollzugsangelegenheiten beschäftigten Bediensteten des Justizministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 05 01 und 05 04) sowie die bei den Einzelplänen 14 und 17 (Kap. 02) nach-

gewiesenen anteiligen Versorgungsbezüge und Personalausgaben bei der Kostenermittlung mitberücksichtigt, so ergäbe sich ein noch erheblich höherer Haftkostensatz.

Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten

155 Die Wirtschaftsergebnisse der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten zeigen folgendes Bild:

| Nähere Bezeichnungen | Rj. 1956 | Rj. 1957 | Rj. 1958 | Veränderung in 1958 gegenüber 1957 in v. H. |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--|
| Gesamteinnahme | 4,27 Mio DM | 5,01 Mio DM | 5,38 Mio DM | + 7,3 |
| Gesamtausgabe | 2,88 Mio DM | 3,10 Mio DM | 3,21 Mio DM | + 3,4 |
| Rohüberschuß | 1,39 Mio DM | 1,91 Mio DM | 2,17 Mio DM | + 13,5 |
| Einnahme } Ausgabe } Rohüberschuß } je Arbeitstag | 4,41 DM 2,98 DM | 5,04 DM 3,12 DM | 5,46 DM 3,26 DM | + 8,3 + 4,5 |
| | 1,43 DM | 1,92 DM | 2,20 DM | + 14,6 |

Obwohl die Zahl der Hafttage von rund 1 788 000 im Rj. 1957 auf rund 1 795 000 im Rj. 1958 geringfügig angestiegen ist, hat sich die Gesamtzahl der Arbeitstage verringert, und zwar um 1% (rund 985 000 gegenüber 995 000). Da es auch im Rj. 1958 in vielen Vollzugsanstalten noch an ausreichenden Arbeitsräumen mangelte, kamen bei der starken Belegung der Anstalten für eine nicht geringe Zahl von Insassen wiederum nur einfache und kaum lohnende Arbeiten in Betracht, die in Wohnzellen ausführbar sind. Das Beibringen dafür geeigneter Aufträge bereitete auch im Rj. 1958 wieder Schwierigkeiten.

Da sich die Ausgaben von 1957 auf 1958 in geringerem Maße als die Einnahmen erhöht haben, ist eine nicht unerhebliche Verbesserung der Ertragslage gegenüber dem Rj. 1957 eingetreten.

Zur teilweisen Deckung des Zuschußbedarfs der Vollzugsanstalten konnten ihre Arbeitsbetriebe je Hafttag beitragen

im Rj. 1955

bei rund 1 577 000 Hafttagen = 0,94 DM,

im Rj. 1956

bei rund 1 638 000 Hafttagen = 0,85 DM,

im Rj. 1957

bei rund 1 788 000 Hafttagen = 1,07 DM,

im Rj. 1958

bei rund 1 795 000 Hafttagen = 1,21 DM.

Mithin ist im Rj. 1958 gegenüber 1957 eine Verbesserung um 13% festzustellen und gegenüber 1955 um 29%.

Beschäftigungslage

156 Die mäßige Beschäftigungslage der hessischen Gerichtsgefängnisse und Jugendarrestanstalten hat sich im Rj. 1958 verbessert. Von den 623 Insassen, mit denen diese kleinen Anstalten durchschnittlich belegt waren, sind 311 = 49,9% (1957 = 45,9%) beschäftigt gewesen. Dagegen war der Beschäftigungsgrad bei den zwölf selbständigen Vollzugsanstalten mit 75,5% von 4 300 Gefangenen (Rj. 1957 = 70,7%) wiederum bedeutend höher.

Der Rechnungshof hat in den Denkschriften für die vergangenen Rechnungsjahre (vgl. für 1955: Tz. 164, für 1956: Tz. 172, für 1957: Tz. 175) auf die Notwendigkeit hingewiesen, geeignete Arbeitsaufträge für die Vollzugsanstalten zu beschaffen. Naturgemäß müssen Behördenaufträge im Vordergrund stehen. Bei der Rechnungsprüfung für 1958 war festzustellen, daß neu errichtete Gerichtsgebäude ganz mit neuen Dienstzimmereinrichtungen ausgestattet worden waren (Haushaltsstelle: Kap. A 18 01 Titel 870), ohne daß die hausverwaltenden Behörden hierzu die Schreinereien hessischer Strafanstalten herangezogen hatten. Der Minister der Justiz hat nunmehr ein einheitlich gesteuertes Beschaffungsverfahren eingeführt, das die bevorzugte Beauftragung der Anstaltsbetriebe mit solchen Großlieferungen vorsieht. In dieses werden darüber hinaus noch die Beschaffung von Aktengurten, Papierkörben und Vordrucken aller Art sowie Buchbinderarbeiten einbezogen werden können.

Kosten der Gefangenenpflege (Titel 304 und 305)

157 Es sind aufgewendet worden:

| Zweckbestimmung | Rj. 1954 Mio DM | Rj. 1956 Mio DM | Rj. 1957 Mio DM | Rj. 1958 Mio DM | Veränderung 1958 gegenüber 1954 in v. H. |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---|
| Gefangenenpflege (Titel 304) | 2,37 | 2,43 | 2,72 | 2,82 | + 19,0 |
| Entschädigungen (Titel 305) | 0,15 | 0,21 | 0,27 | 0,44 | + 193,3 |
| Titel 304 und 305 zusammen | 2,52 | 2,64 | 2,99 | 3,26 | + 29,4 |
| | DM | DM | DM | DM | |
| Ausgabe bei Titel 304 und 305 je Hafttag | 1,57 | 1,61 | 1,68 | 1,82 | + 15,9 |
| reine Beschaffungskosten für eine volle Kostmenge bei den zwölf selbständigen Vollzugsanstalten . | 0,84 bis 1,11 | 0,90 bis 1,13 | 0,92 bis 1,13 | 0,93 bis 1,20 | + 10,7 bzw. + 8,1 |
| desgl. bei den sieben größeren Gerichtsgefängnissen | 0,97 bis 1,09 | 0,98 bis 1,10 | 1,03 bis 1,22 | 1,01 bis 1,22 | + 4,1 bzw. + 11,9 |
| Zahnbehandlung | 5,44 | 8,82 | 9,78 | 10,37 | + 90,6 |
| Medikamente | 19,48 | 25,09 | 25,02 | 23,86 | + 22,5 |
| Gesundheitsfürsorge insgesamt | 47,58 | 59,44 | 59,06 | 56,16 | + 18,0 |
| (ohne Personal-, Geräte- und Gebäudekosten) | | | | | |

Daraus ergibt sich, daß vor allem die Zahnbehandlungskosten seit 1954 außerordentlich gestiegen sind.

Anregungen des Rechnungshofs, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 26 Abs. 1 RHO Maßnahmen zu einer angemessenen Kostensenkung zu treffen, sind bisher erfolglos geblieben.

Für das Ansteigen der Beschaffungskosten für eine volle Tageskostmenge waren neben dem Anziehen einiger Lebensmittelpreise die allgemeine Erhöhung der täglichen Fettmenge für Brotaufstrich (seit 1. Mai 1957) sowie die vermehrte Bewilligung von Kostzulagen maßgebend.

IV. Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —

Kataster- und Vermessungsverwaltung
(Kap. 07)

- 158 Die turnusmäßige Prüfung der Katasterbehörden (vgl. Denkschrift 1956 Tzn. 181 ff.) wurde in den Rjn. 1957 und 1958 fortgesetzt. Wie festgestellt wurde, hat sich der Arbeitsanfall bei den Ämtern in diesen Rechnungsjahren weiter erhöht. Da es sich bei den Katastergebühren im Gegensatz zu den reinen Verwaltungsgebühren um sogenannte Leistungsgebühren handelt, durch die bestimmte Kostenarten in voller Höhe abgedeckt werden sollen, kommt die Mehrleistung auch in einer wesentlichen Erhöhung des Gebührenaufkommens zum Ausdruck. Die bei Kap. 06 07 ausgewiesenen Einnahmen aus Katastergebühren haben sich wie folgt entwickelt:

| Rj. | Mio DM | % (1954 = 100) |
|------|--------|-------------------|
| 1954 | 3,5 | 100 |
| 1955 | 3,9 | 111 |
| 1956 | 4,3 | 123 |
| 1957 | 4,5 | 129 |
| 1958 | 5,4 | 154 |
| 1959 | 6,8 | 194 |

In dem Gebührenaufkommen sind die nach dem Gesetz über die Wiedereinführung der Katasterfortschreibungsgebühren vom 10. Januar 1946 zu erhebenden Gebühren, die zusammen mit den Kosten der Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch erhoben werden, nicht enthalten. Diese finden vielmehr in dem Justizhaushalt ihren Niederschlag.

- 159 Gleichwohl ist der eigentliche Zweck der im Jahre 1956 neu in Kraft getretenen Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KatGebO), nämlich das Kostendeckungsverhältnis von 40 bis 45% im Durchschnitt der Rje. 1949 bis 1954 auf durchschnittlich 50% zu verbessern, nicht erreicht worden. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß fast gleichzeitig mit der Neuordnung der Ge-

bühren ein neuer Tarifvertrag für Angestellte in Kraft trat, durch den die Bezüge der technischen Bediensteten wesentlich verbessert und wenig später auch die Beamtenbezüge und Löhne der Arbeiter angehoben wurden.

- 160 Der Rechnungshof hat sich bisher darauf beschränkt, bei seinen Prüfungen besonderes Augenmerk darauf zu richten, inwieweit bei der Anwendung bestimmter Tarifstellen der Gebührenordnung offensichtliche Mißverhältnisse zwischen Gebührensatz und effektiven Kosten entstehen. Die Verwaltung ist in solchen Fällen unterrichtet und gebeten worden, für Abhilfe zu sorgen.

Dies reicht jedoch nach Ansicht des Rechnungshofs nicht aus. Es sollte vielmehr von dem Fachminister im Rahmen einer größeren Kostenuntersuchung festgestellt werden, welcher Änderungen der KatGebO es bedarf, um das ursprünglich angestrebte Deckungsverhältnis von etwa 50% des Aufwands der Katasterbehörden herbeizuführen.

- 161 In vorhergegangenen Denkschriften wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß noch nicht alle Katasterämter so mit Kraftfahrzeugen, Maschinen, Geräten und geodätischen Instrumenten ausgestattet waren, wie dies bei der ständigen Zunahme der Arbeiten erforderlich erscheint. Der Rechnungshof hat die Verwaltung jeweils über seine diesbezüglichen Feststellungen unterrichtet und Vorschläge für die Behebung der beobachteten Organisationsmängel unterbreitet. Der Minister der Finanzen hat mittlerweile zu den angeschnittenen Fragen zusammenfassend Stellung genommen.

- 162 Wie hieraus ersichtlich ist und wie die Rechnungs-, Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den Katasterämtern ergeben haben, ist den Anregungen und Vorschlägen des Rechnungshofs weitgehend entsprochen worden. So wurden die Bestrebungen fortgesetzt, den Arbeitsablauf bei den Ämtern durch Einführung rationeller Arbeitsverfahren und Vereinfachung von Dienstvorschriften zu verbessern. Auf Grund des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956, mit dem die Rechtsungleichheit in den ehemals hessischen, kurhessischen, nassauischen und später preußischen Landesteilen beseitigt worden war, wurde beispielsweise mit Wirkung vom 1. April 1958 die Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.) in Kraft gesetzt, was die Aufhebung von nicht weniger als dreizehn bis dahin hierfür maßgeblichen Vorschriften ermöglichte. Abgesehen davon wurden bei dem Bestreben, die Lochkarten- und Elektronentechnik im Katasterwesen anzuwenden, beachtliche Anfangserfolge erzielt. Im Jahre 1958 wurde das Brandkataster, das die wichtigste Arbeitsunterlage der im Regierungsbezirk Darmstadt tätigen Brandversicherungsanstalt

für Gebäude (Brandversicherungskammer) darstellt, auf Lochkarten umgestellt. Dadurch konnten nicht nur die Arbeiten bei Berechnung und Erhebung der jährlichen Umlage wesentlich beschleunigt und deren Ergebnisse verbessert werden, sondern es wurden darüber hinaus Bedienstete der Katasterbehörden für andere Arbeiten freigemacht. Auch bei der Aufstellung neuer Liegenschaftskataster, z. B. im Anschluß an Flurbereinigungen, hat die Lochkartentechnik zu Arbeitersparnissen geführt. Versuche, für geodätische Berechnungen und sogar Kartierarbeiten elektronische Anlagen zu verwenden, sind noch im Gang.

163 Für die Ausstattung der Verwaltung mit Kraftfahrzeugen, geodätischen Instrumenten und sonstigen Geräten wurden mehrjährige Programme aufgestellt, für deren Verwirklichung vom Rj. 1960 an in verstärktem Umfange Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

164 Die dargestellten Maßnahmen können die angespannte Arbeitslage der Ämter, die den Landtag bereits mehrfach beschäftigt hat, für sich allein nicht beheben, sondern sie müssen durch personalpolitische Entscheidungen ergänzt werden. Auf diesem Gebiet ist beabsichtigt, die in der Verwaltung noch fehlende Vermessungssekretär-Laufbahn zu schaffen. Der Entwurf einer Vermessungssekretär-Ausbildungs- und Prüfungsordnung liegt zur Zeit der Landespersonalkommission zur Genehmigung und Einführung vor. Eine Entscheidung wurde seitens der Kommission noch nicht getroffen. Daneben hat die Verwaltung erwogen, dem bestehenden Mangel an qualifiziertem vermessungstechnischem Personal dadurch abzuwehren, daß die Lehrlingsstellen vermehrt sowie Ausbildungsbeihilfen zum Besuch der Staatsbauschule gewährt werden, um die Nachwuchskräfte frühzeitig an die Verwaltung zu binden.

V. Haushalt des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —

1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

Zuwendungen des Landes für wirtschaftsfördernde Zwecke (Titel 601 bis 609)

165 Bei der Prüfung der Verwendung der Zuwendungen, die das Land nach Maßgabe der Landesrichtlinien zu § 64a RHO gewährt, achtet der Rechnungshof nicht nur auf den bestimmungsgemäßen Verbrauch dieser Mittel, sondern auch darauf, ob bei ihrer Bewirtschaftung auch im übrigen die bestehenden Gesetze und Vorschriften berücksichtigt worden sind. Er stellt daher weitere Erhebungen an, wenn die Prüfung erkennen läßt, daß Verstöße dieser Art vorliegen, die mit Nachteilen für die öffentliche Hand verbunden sind.

166 In dieser Weise wurde auch in einem Falle verfahren, in dem einem Institutsleiter einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes in den Rjn. 1957 und 1958 Zuschüsse gewährt worden waren. Die zur Durchführung eines bestimmten Forschungsvorhabens benötigten Ausgabemittel wurden der zuständigen Universitätsverwaltung zugewiesen. Nach den hierüber gelegten Jahresrechnungen haben zwei Diplomgeologen zu Lasten der Mittel für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Januar 1959 bzw. vom 1. Februar bis 31. März 1959 eine monatliche Vergütung von 621 DM erhalten. An den Zahlungen wurden keine Steuerabzüge vorgenommen. Auf den Kassenanweisungen war vermerkt, der Institutsleiter habe ausdrücklich bestätigt, daß es sich bei den Zahlungen „um ein Stipendium und nicht um eine Vergütung im Rahmen eines Dienstverhältnisses“ handle.

167 Nach der Sach- und Rechtslage mußte der Rechnungshof annehmen, daß die gewährten Vergütungen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziffer 4 EStG darstellen und daß gemäß § 1 Abs. 3 LStDV Dienstverhältnisse vorlagen, auf die die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden waren. Er bat daher, die Angelegenheit im Benehmen mit der Lohnsteuerstelle des zuständigen Finanzamtes zu überprüfen. Die Feststellungen ergaben, daß es sich bei den Zahlungen um steuerpflichtige Arbeitsentgelte und nicht um Stipendien handelte. Die Nacherhebung der nicht einbehaltenen Steuern und ihre Abführung wurde veranlaßt.

168 Örtliche Prüfungen gemäß Nr. 8 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen nach § 64a RHO hat der Rechnungshof auch im Rj. 1958 insbesondere bei solchen Stellen durchgeführt, die alljährlich durch die Hingabe zweckbestimmter Landesmittel begünstigt werden. Eine dieser Prüfungen befaßte sich mit den Zuschüssen für das Institut für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg, das im Zusammenwirken mit maßgebenden Vertretern der genossenschaftlichen Praxis im Jahre 1947 errichtet worden ist. Seine Aufgabe besteht darin, das Genossenschaftswesen über den durch den wirtschaftswissenschaftlichen Lehr- und Studienplan der Universität gezogenen Rahmen hinaus in volks- und betriebswirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Hinsicht wissenschaftlich zu pflegen. Das Institut ist eine selbständige, mit der Universität verbundene Einrichtung. Seine Gründung wurde durch einen Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung mit der Maßgabe genehmigt, daß „dadurch keine Kosten entstehen“ dürfen. Zur Schaffung der für seine Tätigkeit notwendigen finanziellen Grundlage ist im Jahre 1950 von interessierten Wirtschafts-

kreisen als gemeinnütziger Verein die „Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg/Lahn e.V.“ gegründet worden, die ihm laufende Zuweisungen gewährt. Die zweckgebundenen Zuschüsse des Landes sind jeweils zur Durchführung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt, die als im öffentlichen Interesse liegend angesehen werden.

169 Der rechtliche Status des Instituts, seine Aufgaben, seine Organe und deren Befugnisse sind nicht satzungsgemäß festgelegt. Lediglich für die Förderungsgesellschaft besteht eine Satzung, die außer einer Vorschrift über die Zuweisung von Mitteln jedoch keine Bestimmungen über die gegenseitigen rechtlichen Beziehungen enthält. Das Institut betrachtet sich als treuhänderischer Verwalter dieser Mittel; Verträge werden von seinem Vorstand entweder unter Hinweis hierauf oder mit der Maßgabe abgeschlossen, daß Verbindlichkeiten des Instituts auch solche der Gesellschaft darstellen.

170 Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte dem Institut alsbald ein den Erfordernissen entsprechender Rechtsstatus und eine Satzung gegeben werden. Er hält das schon mit Rücksicht auf die bestehenden Dienstverträge, das Eingehen sonstiger Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die laufende Hergabe von Landesmitteln für notwendig und hat den Minister für Wirtschaft und Verkehr als Bewilligungsbehörde gebeten, bei dem Minister für Erziehung und Volksbildung hierauf hinzuwirken.

171 Eine weitere örtliche Prüfung betraf die Zuwendungen an den Verband Hessischer Heilbäder in Bad Soden/Taunus, einen freiwilligen Zusammenschluß der 23 behördlich anerkannten Heilbäder und heilklimatischen Kurorte Hessens.

Der Verband ist im Jahre 1947 mit dem Zweck gegründet worden, die ihm als Mitglieder angehörenden Träger der örtlichen Bade- und Kureinrichtungen bei der Betreuung der Heilungsuchenden sowie bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen und baderwissenschaftlichen Interessen zu beraten und zu fördern. Nach seinen „Satzungen“ sollte er in das Vereinsregister eingetragen werden; das ist jedoch noch nicht geschehen. Der Verband besitzt daher keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann somit als solcher weder Rechte erwerben noch Verpflichtungen eingehen.

Mit Rücksicht auf die ihm seit dem Rj. 1949 zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel hat der Rechnungshof um Erläuterung gebeten, aus welchen Gründen der Satzungsvorschrift noch nicht entsprochen worden ist.

Der Verband hat zugesagt, nach Genehmigung der zur Zeit vorbereiteten Neufassung der Satzung die Eintragung alsbald herbeizuführen.

Verkehrstechnische Untersuchungen (Titel 610)

172 Seit dem Rj. 1957 sind bei Kap. 07 02 Haushaltsmittel für verkehrstechnische Untersuchungen eingestellt (Titel 610). Im Rj. 1959 ist die Zweckbestimmung des Titels außerdem auf Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrsunfälle erstreckt worden. Aus den Mitteln werden die Kosten für Aufträge bestritten, die auf diesen Aufgabengebieten erteilt werden, sowie die Kosten für die Beschaffung von Gerätschaften, die diesen Aufgaben dienen. Die Durchführung verkehrstechnischer Maßnahmen dürfte mit zu den Tätigkeiten gehören, die der Straßenbauverwaltung des Landes obliegen. Der Rechnungshof hat um Auskunft gebeten, aus welchen Gründen entsprechende Mittel nicht bei Kap. 07 27 vorgesehen werden.

Soziale Aufrüstung des Dorfes (Titel 952)

173 Bei der bisherigen Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs wurden im wesentlichen Mängel hinsichtlich

- der Kostenanschläge,
- der Vergabe der Leistungen und Lieferungen,
- der Einhaltung der veranschlagten Baukosten,
- des Zahlungsverkehrs und
- der Prüfungsunterlagen

festgestellt. Diese Mängel haben den Minister des Innern — die mit Dorfgemeinschaftshäusern verbundenen Aufgaben sind Anfang 1959 in seinen Geschäftsbereich übergegangen — veranlaßt, neue Richtlinien auszuarbeiten, die auch die neuen Programme für den Bau von Mehrzweckhallen und Bürgerhäusern berücksichtigen. Ergänzend hierzu hat der Minister ein als Bestandteil der Bewilligungsbedingungen geltendes „Merkblatt über das Verfahren für die Durchführung von Bauten in den Landesprogrammen für Gemeinschaftshäuser“ herausgegeben.

Für die Aufstellung der Kostenanschläge sind nunmehr neue Vordrucke geschaffen worden, die — wenn sie durch prüfbare Massenberechnungen und Erläuterungsberichte vervollständigt werden — den Erfordernissen genügen dürften.

174 Da die Gemeinden die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL) vielfach nicht als verbindliche, sondern nur als empfohlene Richtlinien angesehen und sie daher häufig unbeachtet gelassen ha-

ben, ist in dem Merkblatt auf die Verbindlichkeit dieser Ordnungen ausdrücklich hingewiesen worden.

Ferner ist jetzt auch eindeutig bestimmt, daß Mehrkosten gegenüber dem vom Minister genehmigten Kostenanschlag zu Lasten der Gemeinde (des Bauherrn) gehen. Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, daß in vielen Fällen die Mehrkosten zu einem erheblichen Teil vom Land getragen wurden.

175 Es sind bisher zahlreiche Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß mehrere Kassen mit den Zahlungsgeschäften betraut waren. Nach dem Merkblatt dürfen Zahlungen nur von einer Kasse entgegengenommen oder geleistet werden.

176 Die Rechnungsprüfung kann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn — wie das oft der Fall war — die Prüfungsunterlagen unvollständig sind. In den bisher gültig gewesenen Vorschriften war bereits bestimmt, daß nach Abschluß des Verfahrens das Bauausgabebuch mit der Belegsammlung bei der Gemeinde aufbewahrt und zur jederzeitigen Prüfung bereitgehalten wird.

Die entsprechende Bestimmung im neuen Merkblatt ist präzisiert worden und läßt keinen Zweifel mehr darüber zu, welche Prüfungsunterlagen als „Belege“ gelten und von der Gemeinde aufbewahrt und für die Prüfung bereitgehalten werden müssen. Aber die neuen Anordnungen allein werden die Vollständigkeit der Prüfungsunterlagen nicht gewährleisten können. Der Rechnungshof hat deshalb den Minister gebeten, die Gemeinden schon während der Bauvorbereitungen möglichst durch die Finanzprüfer des Ministeriums in mündlichen Besprechungen darüber unterrichten zu lassen, wie die Abrechnung ordnungsgemäß erstellt wird, und daß die Prüfungsunterlagen frühzeitig und vollständig von den beteiligten Stellen eingezogen werden müssen.

177 Von den neuen Richtlinien und Verfahrensvorschriften ist zu erwarten, daß sie zur künftigen Vermeidung vieler bisher beobachteter Mängel führen und die Zahl der Beanstandungen vermindern werden.

2. Sozialgerichtsverwaltung (Kap. 12)

178 Geschäftsentwicklung bei den Gerichten

| Nähere Bezeichnungen | Gj. 1955 rd. | Gj. 1957 rd. | Gj. 1958 rd. | Veränderung in 1958 gegenüber 1955 in v. H. |
|-------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|--|
| Zugänge an neuen Verfahren | | | | |
| I. Instanz | 21 000 | 14 100 | 18 800 | — 10 |
| II. Instanz | 4 000 | 2 500 | 1 800 | — 55 |
| zusammen in beiden Rechtszügen | 25 000 | 16 600 | 20 600 | — 18 |
| Zahl der erledigten Verfahren | | | | |
| I. Instanz | 30 500 | 17 400 | 14 600 | — 52 |
| II. Instanz | 3 300 | 3 400 | 3 200 | — 3 |
| zusammen in beiden Rechtszügen | 33 800 | 20 800 | 17 800 | — 47 |

Entwicklung einiger Einnahmen und Ausgaben sowie des Zuschusses

| Nähere Bezeichnungen | Rj. 1955 rd. DM | Rj. 1957 rd. DM | Rj. 1958 rd. DM | Veränderung in 1958 gegenüber 1955 in v. H. |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--|
| Einnahmen an Gebühren und | | | | |
| Geldstrafen (Titel 3 und 5) | 553 000 | 239 000 | 223 000 | — 60 |
| Geschäftsbedürfnisse (Titel 200) | 50 000 | 31 000 | 35 000 | — 30 |
| Post- und Fernmeldegebühren usw. (Titel 203) | 126 000 | 98 000 | 90 000 | — 29 |
| Hausbewirtschaftung (Titel 206) | 168 000 | 198 000 | 188 000 | + 12 |
| Reisekostenvergütungen (Titel 215) ... | 16 000 | 13 000 | 10 000 | — 38 |
| Beisitzerentschädigungen (Titel 301) . | 83 000 | 99 000 | 119 000 | + 43 |
| Auslagen in Rechtssachen (Titel 302) . | 906 000 | 820 000 | 925 000 | + 2 |
| Personalausgaben (absolut) | 2 975 000 | 3 356 000 | 3 246 000 | + 9 |
| Personalausgaben je erled. Streitsache | 88 | 161 | 182 | + 107 |
| Zuschuß bei Kap. 07 12 (absolut) | 3 923 000 | 4 474 000 | 4 454 000 | + 14 |
| je erled. Streitsache | 116 | 215 | 250 | + 116 |

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich folgendes:

Das Absinken einiger Ausgaben entspricht nur bei den Titeln 200, 203 und 215 annähernd der rückläufigen Entwicklung bei der Verfahrenserledigung. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verminderung der Einnahmen bei den Titeln 3 und 5.

Das erhebliche Ansteigen der Beisitzerentschädigungen um 43% und die Zunahme der Auslagen in Rechtssachen um 2% sind hauptsächlich aus der beträchtlichen Erhöhung der Entschädigungssätze für Beisitzer, Zeugen und Sachverständige zu erklären, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 an durch die Gesetze vom 26. Juli 1957 vorgenommen worden ist.

Die auffällige Steigerung des auf eine erledigte Streitsache entfallenden Anteils an den Personalkosten und am Zuschuß (um 107 bzw. 116 v. H.) ist vor allem auf den starken Rückgang der Zahl der erledigten Sachen bei den erstinstanzlichen Gerichten zurückzuführen.

Entschädigung medizinischer Sachverständiger (Titel 302)

- 179 Der Rechnungshof hat bereits bei der Rechnungsprüfung 1957 die Bemessung der Sachverständigenentschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 in vielen Fällen beanstanden müssen, weil die hierfür in Rechtsprechung und Schrifttum bisher entwickelten Grundsätze nicht immer beachtet worden waren.

Der Präsident des Landessozialgerichts hat inzwischen die Gerichte seines Geschäftsbereichs angewiesen, künftig alle Kostenrechnungen der medizinischen Sachverständigen außer mit Feststellungsbescheinigungen nach §§ 78 und 84 RRO mit einer kurzen Begründung für die Zubilligung von Stundenentschädigungssätzen von mehr als 5 DM zu versehen. Es ist zu erwarten, daß die getroffene Regelung zu einer erheblichen Verminderung der seitherigen Beanstandungen führen wird.

3. Durchführung der Unfallversicherung in Staatsbetrieben (Kap. 13)

- 180 Der Rechnungshof hatte im Frühjahr 1955 die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Frankfurt/Main örtlich überprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr unter dem 15. Juli 1955 mitgeteilt worden. Erst am 24. März 1960 wurden daraufhin die fehlenden Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen auf Grund der §§ 895 und 1033 der Reichsversicherungsordnung, § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Buchst. d und § 17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über An-

derungen von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung erlassen. Im Abschnitt V ist nunmehr auch die Kassenaufsicht über die Kasse der Hessischen Ausführungsbehörde geregelt und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Wiesbaden als Vorprüfungsstelle nach § 92 RHO bestimmt worden.

- 181 Der Rechnungshof hatte weiter angeregt, für die Aufteilung der Verwaltungskosten zwischen dem Land Hessen und dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband einen Verteilerschlüssel aufzustellen, damit eine möglichst gerechte Kostenaufteilung gewährleistet würde. Die jetzt erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen ein Abkommen über die zu erstattenden Verwaltungskosten zwischen der Hessischen Ausführungsbehörde und dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband vor. Nach einer Mitteilung des Minister vom 27. April 1960 wird in Kürze mit dem Abschluß eines derartigen Abkommens zu rechnen sein.

- 182 Der Rechnungshof hatte in seinen Prüfungsmittteilungen vom 15. Juli 1955 auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die Übernahme der Unfallversicherung für die Besatzungsbediensteten in die Zuständigkeit der inzwischen errichteten Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven anzustreben wäre, zumal dadurch u. U. eine Personalverringerung beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband ermöglicht würde, so daß für das Land Hessen Verwaltungskosten eingespart werden könnten.

Der Minister hat am 27. April 1960 mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 1. April 1960 nach Absprache zwischen den Ländern und dem Bund die Zuständigkeit in der Unfallversicherung für die deutschen Arbeitnehmer bei den Vertragsmächten auf die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung übergegangen sei. Die Hessische Ausführungsbehörde habe bereits alle Rentenakten und die Unfallakten über die noch nicht abgeschlossenen Fälle an die Bundesausführungsbehörde abgegeben. Die verbliebenen rund 40 000 abgeschlossenen Unfallakten würden zur Zeit in Teilsendungen abgerufen. Eine Personalverminderung aus Anlaß der Aktenabgabe sei nach Ansicht des Vorstandes des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes im Hinblick auf die nach der Verabschiedung des Entwurfs eines Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes zu erwartenden neuen und vermehrten Aufgaben der Unfallversicherungsträger nicht möglich.

- 183 Auf Grund der Prüfungsmittteilungen war auch in einer Reihe von Einzelfällen die Kostenübernahme durch die Hessische Ausführungsbehörde beanstandet worden. Inzwischen hat der Bund, insbesondere für die Unfallversicherung der auf Bundesfernstraßen tätigen Arbeiter und für die zur Bauaufsicht und Ent-

wurfsbearbeitung eingesetzten Landesbediensteten, insgesamt Leistungen der Hessischen Ausführungsbehörde in Höhe von rund 65 500 DM ersetzt.

Einige in den Prüfungsmitteln beanstandete Einzelfälle konnten bis heute noch nicht

erledigt werden. Der Rechnungshof wird die Erledigung überwachen.

4. Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap. 14)

184 Geschäftsentwicklung bei den Gerichten

| Nähere Bezeichnungen | Gj. 1955 rd. | Gj. 1957 rd. | Gj. 1958 rd. | Veränderung in 1958 in v. H. gegenüber | |
|-------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|---|------|
| | | | | 1955 | 1957 |
| Zugänge an neuen Verfahren | | | | | |
| I. Instanz | 15 600 | 41 200 | 29 500 | + 89 | — 28 |
| II. Instanz | 700 | 600 | 700 | + 0 | + 17 |
| zusammen in beiden Rechtszügen | 16 300 | 41 800 | 30 200 | + 85 | — 28 |
| Zahl der erledigten Verfahren | | | | | |
| I. Instanz | 15 500 | 22 100 | 40 400 | + 161 | + 83 |
| II. Instanz | 700 | 700 | 700 | + 0 | + 0 |
| zusammen in beiden Rechtszügen | 16 200 | 22 800 | 41 100 | + 154 | + 80 |

Entwicklung einiger Einnahmen und Ausgaben sowie des Zuschusses

| Nähere Bezeichnungen | Rj. 1955 rd. DM | Rj. 1957 rd. DM | Rj. 1958 rd. DM | | |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|-------|------|
| Einnahmen an Gebühren und Geldstrafen (Titel 3, 5) | 105 000 | 182 000 | 261 000 | + 149 | + 43 |
| Geschäftsbedürfnisse (Titel 200) | 17 000 | 23 000 | 25 000 | + 47 | + 9 |
| Post- und Fernmeldegebühren usw. (Titel 203) | 49 000 | 76 000 | 98 000 | + 100 | + 29 |
| Hausbewirtschaftung (Titel 206) | 69 000 | 73 000 | 94 000 | + 36 | + 29 |
| Beisitzerentschädigungen (Titel 301) .. | 16 000 | 35 000 | 52 000 | + 225 | + 49 |
| Auslagen in Rechtssachen (Titel 302) .. | 40 000 | 47 000 | 46 000 | + 15 | — 2 |
| Personalausgaben (absolut) | 940 000 | 1 264 000 | 1 395 000 | + 48 | + 10 |
| Personalausgaben je erled. Streitsache | 58 | 56 | 34 | — 41 | — 39 |
| Zuschuß bei Kap. 07 14 (absolut) | 1 085 000 | 1 379 000 | 1 518 000 | + 40 | + 10 |
| Zuschuß bei Kap. 07 14 je erledigte Streitsache | 67 | 61 | 37 | — 45 | — 39 |

Dieser Gegenüberstellung ist folgendes zu entnehmen:

Seit dem Gj. 1955 haben die Eingänge und die Erledigungszahlen bei den erstinstanzlichen Gerichten erheblich zugenommen, und zwar hauptsächlich infolge des außerordentlich starken Geschäftsanfalls beim Arbeitsgericht Wiesbaden. Der Anteil dieses Gerichts an den obigen Erledigungszahlen der ersten Instanz betrug im

Gj. 1955 = 13,4 v. H.

Gj. 1957 = 35,7 v. H.

Gj. 1958 = 65,7 v. H.

Das Ansteigen der Einnahmen bei Titel 3, der Personalkosten und der Ausgaben bei den Titeln 200, 203, 206 und 302 erklärt sich vor allem aus dem stark vermehrten Geschäftsanfall. Die außergewöhnliche Erhöhung der Ausgaben bei Titel 301 (um 225 bzw. 49 v. H.) ist überwiegend auf die beträchtliche Anhebung

der Entschädigungssätze für die ehrenamtlichen Beisitzer mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 an durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 zurückzuführen.

Der im Rj. 1958 zu beobachtende erhebliche Rückgang des auf ein erledigtes Verfahren entfallende Anteils an den Personalausgaben und am Zuschuß bei Kap. 07 14 ist durch das starke Anwachsen der Erledigungszahl verursacht worden.

5. Gewerbeaufsicht (Kap. 16)

Entwicklung der Einnahmen an Verwaltungsgebühren (Titel 3a)

185 Die Entwicklung der Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Genehmigungen gewerblicher Anlagen, von Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften, auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens usw. zeigt für die letzten vier Jahre folgendes Bild:

| Rj. | Haushaltsansatz (DM) | Isteinnahme (DM) | Anträge auf Genehmigungen (Arbeitsschutz) | Andere Genehmigungsgesuche |
|------|-------------------------|---------------------|---|-------------------------------|
| 1955 | 63 400 | rd. 128 500 | rd. 5 000 | rd. 9 900 |
| 1956 | 90 000 | rd. 145 000 | rd. 4 200 | rd. 10 200 |
| 1957 | 100 000 | rd. 116 500 | rd. 3 500 | rd. 9 700 |
| 1958 | 100 000 | rd. 154 100 | rd. 3 200 | rd. 9 900 |

186 Die Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der häufig zu erhebenden Gebühren für die Genehmigung von Sonntags-, Über- und Nachtarbeit bieten innerhalb der gesetzlichen Rahmengebühr offensichtlich noch Möglichkeiten, das Gebührenaufkommen zu steigern. Angemessen erhöhte Gebühren würden auch dem Gedanken, daß Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften möglichst selten vorkommen sollten, mehr zur Geltung verhelfen. Die Erörterungen mit dem Ministerium hierüber sind noch im Gange.

187 Bei der Gebühreinzahlung haben sich die Gewerbeaufsichtsämter noch nicht im vorgeschriebenen Umfang der Vereinfachungen

durch die Verwendung von Gebührenmarken bedient. Der Rechnungshof hat auf diese Notwendigkeit hingewiesen und zur weiteren Erleichterung des Einziehungsverfahrens die Verwendung eines besonderen Nachnahmebriefumschlages empfohlen.

Aufwendungen für Dienstreisen (Titel 208, 209 und 215a)

188 Die Beaufsichtigung der in den gewerblichen Katastern erfaßten Betriebe zwingt zu verhältnismäßig vielen Dienstreisen. Die Entwicklung der Ausgaben im Verhältnis zu den Betriebsbesichtigungen für die letzten vier Jahre ergibt sich aus folgender Übersicht:

| Rj. | Istausgaben (rd.) bei den Titeln | | | | Veränderungen gegen Vorjahr | | Betriebs- besichtigungen (rd.) |
|------|----------------------------------|--------|---------|-----------|--------------------------------|---------|-----------------------------------|
| | 208 | 209 | 215a | insgesamt | ← | → | |
| 1955 | 23 800 | 3 500 | 104 300 | 131 600 | — | — | 58 600 |
| 1956 | 20 400 | 3 600 | 109 700 | 133 700 | + 1,6% | — 4,6% | 55 900 |
| 1957 | 25 600 | 49 100 | 75 800 | 150 500 | + 12,5% | + 4,4% | 58 400 |
| 1958 | 26 700 | 50 300 | 76 600 | 153 600 | + 2,0% | + 15,7% | 67 600 |

189 Von 1955 bis 1958 haben diese Aufwendungen für Reisekosten um 16,7 v.H., die Betriebsbesichtigungen um 15,3 v.H. zugenommen. Der verstärkte Einsatz von (jetzt 21) beamteneigenen Kraftwagen hat also zu keiner Steigerung der Besichtigungstätigkeit mit gleichzeitiger Kostensenkung geführt. Es ist freilich zu berücksichtigen, daß neben gleichbleibend neun Dienstkraftwagen statt der elf Dienstkraftträder (1955) nunmehr elf Kleinstwagen (BMW-Isetta) für Baukontrolleure eingesetzt sind.

190 Da das ausgesprochene Schwergewicht der Aufsichtsgeschäfte im Außendienst liegt, bedarf die Gestaltung der Reisetätigkeit besonderer Aufmerksamkeit im Organisatorischen, sowohl im wirtschaftlichen Einsatz der Dienst- und beamteneigenen Wagen bei den einzelnen Ämtern (Auslastung) als auch vor allem in der zweckmäßigen Abgrenzung der Aufsichtsbezirke. Die Gewerbeaufsichtsämter liegen zwar fast alle an den gewerblichen Schwerpunkten des Landes, bedingt durch die Abgrenzung der drei Regierungsbezirke aber meist am Rande ihrer Bezirke. So erstreckt sich der Bezirk des Gewerbeaufsichtsamts Frankfurt/Main über

den Bezirk des Amtes Offenbach hinaus ins Kinzigtal, dieses Amt greift an Darmstadt vorbei bis in den Kreis Erbach. Das Amt Fulda ist für den Kreis Rotenburg zuständig, nicht aber für die angrenzenden Kreise Lauterbach und Schlüchtern. Besonders ungünstig ist die Zugehörigkeit des Kreises Biedenkopf zum Amt Limburg. Da die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsämter im wesentlichen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft berührt, sie vorwiegend mit kommunalen Behörden (Bauämtern) zusammenzuarbeiten haben, erscheint es möglich, die Aufsichtsbezirke der Ämter unabhängig von der jetzigen Gliederung der Dienstaufsichtsbezirke in der Mittelstufe aus Rationalisierungsgründen so festzulegen, daß die Dienstorte der Ämter auch räumlich mehr zu Mittelpunkten ihrer Bezirke werden.

6. Dienststellen der Kriegsofferversorgung (Kap. 18)

191 Die Entwicklung auf dem Gebiet der modernen Büroorganisation und -technik führte auch zu Überlegungen, wie das bisherige manuelle Buchungs- und Abrechnungsverfahren in den Rentenbuchhaltungen der Amtskassen der hes-

sischen Versorgungsämter verbessert werden könnte. Der Finanzminister hat nach vorausgegangenen Untersuchungen des bisherigen manuellen Verfahrens der Buchung und Zahlbarmachung der Versorgungsleistungen in seinem Erlaß vom 31. Januar 1957 zum Ausdruck gebracht, daß er die Einführung des Lochkartenverfahrens nach dem damaligen Stand der Dinge in der Kriegsopferversorgung nicht für angebracht hält. Daraufhin wurde von der Versorgungsverwaltung ein Verfahren entwickelt, das die Verwendung von Buchungsmaschinen vorsah. Inzwischen sind die Amtskassen der hessischen Versorgungsämter (Rentenbuchhaltungen) mit derartigen Buchungsmaschinen ausgestattet worden.

192 Im Gegensatz zu der weitgehenden Mechanisierung und einer zwangsläufig damit verbundenen Verschlüsselung des Geschäftsablaufs beim Lochkartenverfahren beschränkt sich das für Hessen eingeführte Verfahren im wesentlichen auf die Umstellung der Rentenbuchhaltungen der Versorgungsämter vom manuellen auf das maschinelle Verfahren. Dieses hat den Vorteil, daß es von vornherein in seiner Anwendungsmöglichkeit und in bezug auf seine Wirtschaftlichkeit überschaubar ist. Es war deshalb möglich, genau nach einem vorher aufgestellten Plan die Zahlbarmachung und Buchung der Kriegsbeschädigten-Renten bei den hessischen Versorgungsämtern innerhalb von vierzehn Monaten ohne zusätzliche Inanspruchnahme anderer Aufgabengebiete umzustellen.

193 Neben einer Reihe von Verbesserungen ergeben sich zusätzlich noch Kontroll- und Abstimmungsmöglichkeiten, die beim bisherigen manuellen Verfahren nicht bestanden und die Sicherheit erheblich erhöhen. Was die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens anbetrifft, so sieht die Vorausberechnung z. B. für das zuerst umgestellte größte Versorgungsamt in Frankfurt/Main folgendermaßen aus:

Manuelles Verfahren

— Kosten für vier Jahre —:

Gesamtkosten der Auszahlungsnachweisungsbinden rund 11 000 DM,

Personalkosten für 22 Rentenbuchhalter (mtl. rund 12 350 DM \times 48 Monate =) rund 593 000 DM,

zusammen 604 000 DM.

Maschinelles Verfahren — Kosten für vier Jahre —:

Kosten der benötigten 82 000 Kontenkarten rund 7 000 DM,

Personalkosten für 12 Kräfte rund 288 000 DM,

zusammen 295 000 DM.

Rechnerische Einsparung für vier Jahre rund 309 000 DM

oder jährlich rund 77 300 DM allein beim Versorgungsamt Frankfurt/Main. Die Maschinen-

kosten dürften sich somit bereits in rund zwei-einhalb bis drei Jahren amortisieren. In der gesamten hessischen Versorgungsverwaltung sind durch den Einsatz von Buchungsmaschinen bereits jetzt insgesamt rund 40 Kräfte in den Rentenbuchhaltungen eingespart worden.

194 Der Rechnungshof war bei der Planung und der Umstellung des Verfahrens laufend beteiligt. Er wird nach einer angemessenen Einlaufzeit die wirtschaftliche Auswirkung der Umstellung für die gesamte hessische Versorgungsverwaltung überprüfen und darüber berichten.

195 Bei der Gehschule in Marburg wurden im Rj. 1958 folgende Pflegesätze erhoben:

für versorgungsberechtigte Teilnehmer täglich 16,30 DM,

für andere Kostenträger und Selbstzahler täglich 17,40 DM.

Insgesamt ergaben sich

im Rj. 1955 7 888 Pflagestage,

davon 6 249 für Kriegsbeschädigte,
1 639 für andere Kostenträger

im Rj. 1956 8 005 Pflagestage,

davon 6 142 für Kriegsbeschädigte,
1 863 für andere Kostenträger

im Rj. 1957 7 431 Pflagestage,

davon 5 824 für Kriegsbeschädigte,
1 607 für andere Kostenträger

im Rj. 1958 8 557 Pflagestage,

davon 6 741 für Kriegsbeschädigte,
1 816 für andere Kostenträger

bei durchschnittlich etwa 300 Betriebstagen und 30 Betten. Für das Rj. 1958 ist es erstmals gelungen, Ende März 1959 die vom Bund zu erstattenden Kosten (6 741 Pflagestage \times 16,30 DM = 109 878,30 DM) genau zu ermitteln und noch vor dem Abschluß der Kassensbücher zu Lasten des Bundeshaushalts und zugunsten der Gehschule umzubuchen.

196 Infolge der stärkeren Auslastung der Gehschule im Rj. 1958 und dadurch, daß mit Wirkung vom 1. April 1957 (rückwirkend) für die Gehschule die zugelassenen höheren Pflegesätze für Krankenanstalten Anwendung finden — im Rj. 1958 konnte bei der endgültigen Abrechnung des Rj. 1957 mit dem Bund noch eine erhebliche Restzahlung vereinnahmt werden —, ergibt sich am Ende des Rj. 1958 für die Rje. 1955 bis 1958 zusammen erstmals ein buchmäßiger Einnahme-Überschuß in Höhe von rund 30 000 DM, d. s. im Jahr rund 7 500 DM. Demgegenüber entstehen aber bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Kassel Personalkosten für einen Arzt und einen Verwaltungsangestellten, die etwa zur Hälfte für die Gehschule tätig sind. Von einem echten Einnahmeüberschuß kann also nicht gesprochen

werden. Nachdem bisher die Gehschule für das Land ein Zuschußbetrieb war, ist am Ende des Rj. 1958 erstmals ein ungefährer Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht worden.

- 197 Der Rechnungshof hatte bereits in Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung für das Rj. 1955 die Frage des Fortbestehens der Gehschule in der derzeitigen Form aufgeworfen, nachdem der Besuch der Gehschule trotz laufender Hinweise in Presse, Rundfunk und Amtsblättern stetig abnahm und auch zu befürchten war, daß die Zahl der selbstzahlenden oder von fremden Kostenträgern entsandten Lehrgangsteilnehmer angesichts der starken Erhöhung des Pflegesatzes sich weiter verringern würde. Es war auch in der Denkschrift für das Rj. 1957 bereits berichtet worden, daß sich in ausführlich begründeten Stellungnahmen der Direktor des Landesversorgungsamts Hessen, der Leiter der Gehschule, der leitende Arzt des Landesversorgungsamts Hessen wie auch der Leiter der Orthopädischen Versorgungsstelle Frankfurt/Main dahin ausgesprochen hatten, daß die weitere Aufrechterhaltung der Gehschule heute — auch vom ärztlichen Standpunkt aus betrachtet — nicht mehr vertretbar sei. Im größeren Land Bayern reiche es aus, die erforderlichen, nicht zahlreichen Gehschulplätze durch Bettenverträge mit den bestehenden orthopädischen Kliniken sicherzustellen.
- 198 Der Rechnungshof hatte dem Minister daraufhin vorgeschlagen, zu prüfen, ob eine ähnliche Regelung für Hessen möglich sei, zumal sie den Vorteil böte, sich dem weiter sinkenden Bedarf leichter anpassen zu können. Inzwischen hat das Land mit dem Landeswohlfahrtsverband vereinbart, im Rahmen des Neubaues einer orthopädischen Klinik in Kassel die Errichtung einer Gehschule, die zur Zeit in Marburg/Lahn unzureichend untergebracht ist, einzuplanen. Träger dieser Gehschule wird der Landeswohlfahrtsverband. Die landeseigene Gehschule fällt alsdann weg. Die Kosten für die versorgungsberechtigten Gehschüler werden dann direkt vom Bund zu zahlen sein.
- 199 Alle im In- und Ausland erreichbaren Krankenunterlagen aus dem zweiten Weltkrieg sind inzwischen bei den drei Krankenhäusern der Bundesrepublik in Berlin, Kassel und München zusammengezogen worden, wo sie zunächst geordnet und ausgewertet wurden. Seit 1958 etwa begannen dann im Rahmen der vom Bund angeordneten allgemeinen Überprüfung der Rentenakten die Versorgungsämter damit, zur Vervollständigung der Beschädigtenakten etwa bei den Krankenhäusern vorhandene Unterlagen nach einem festgelegten Abrufplan anzufordern. Dieses Abrufen soll in etwa sechs Jahren abgeschlossen sein. Bei dem Umfang des vorliegenden

Materials waren Personalverstärkungen bei den Krankenhäusern und eine wesentliche Erhöhung der Sachkosten unvermeidlich. Das Krankenhäuser Kassel hat allein 50 zusätzliche Angestellten-Stellen erhalten, die nach Abschluß der Abrufaktion wieder in Wegfall kommen. Während bisher die Kosten für die Krankenhäuser von den jeweiligen Sitzländern allein getragen werden mußten, wurde nunmehr erreicht, daß 50% der aus Anlaß der Abrufaktion entstehenden Verwaltungskosten von den übrigen Ländern übernommen werden. Berlin und Bayern scheiden als anteilige Kostenträger für Hessen aus, weil dort selbst Krankenhäuser unterhalten werden, an deren Kosten Hessen sich nicht beteiligt.

Nach einem Finanzierungsplan sind die jährlichen Mehrkosten beim Krankenhäuser Kassel mit 425 000 DM veranschlagt worden. Vom Rj. 1958 ab werden nunmehr 50% = 212 500 DM jährlich von den übrigen Bundesländern erstattet. Die Zahlungen gelten als Abschläge. Die endgültige Abrechnung soll nach Abschluß der Abrufaktion folgen.

- 200 Feststellungen anläßlich einer örtlichen Prüfung führten zu dem Ergebnis, daß in der Versorgungsverwaltung zahlreiche Ärzte auf Grund einer vor Jahren erteilten vorläufigen Genehmigung Nebenbeschäftigungen ausüben und zum Teil beträchtliche Nebeneinnahmen hieraus erzielen, ohne daß die nach §§ 8 Abs. 3 und 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 21. Juni 1950 zu treffenden Bestimmungen über die abzuführenden Teile der Nebeneinkünfte vorgelegen haben. Der Rechnungshof hatte auf die Notwendigkeit hingewiesen, entsprechende Regelungen zu treffen und außerdem die für die vergangenen Jahre noch abzuführenden Teile der Nebeneinkünfte festzustellen und einzuziehen. Über das Ergebnis sollte die Versorgungsverwaltung berichten. Während die Bestimmungen zur Feststellung der Nebeneinkünfte und der abzuführenden Beträge vorgelegt worden sind, fehlen noch immer die Aufstellungen über die Höhe der erzielten Nebeneinkünfte der vergangenen Jahre sowie die Berechnungen über die noch zu entrichtenden Beträge. Der Rechnungshof wird die weitere Erledigung überwachen und über das Ergebnis später berichten.

7. Versorgungskuranstalten (Kap. 19)

- 201 Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 trägt der Bund die Kosten der Heilbehandlung in den versorgungseigenen Kranken- und Kuranstalten nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats

bedarf. Diese Rechtsverordnung, die eine Kostenerstattung an die Länder in Form von Pflegesätzen vorsehen soll, ist bis heute noch nicht ergangen.

Durch die vom Bund bisher geleisteten Abschlagszahlungen sind die Kosten der landeseigenen Versorgungskuranstalten (Bad Homburg, Bad Nauheim und Bad Wildungen) bei weitem nicht gedeckt. Der Rechnungshof hat bereits mehrfach auf die für das Land seit Jahren entstehenden finanziellen Belastungen, die sich durch das Fehlen der längst fälligen Rechtsverordnung ergeben, im einzelnen hingewiesen. Der Minister hat daraufhin wiederholt beim Bundesarbeitsministerium eine baldige Regelung gefordert. Trotzdem steht die Rechtsverordnung des Bundes bis heute immer noch aus.

- 202 Auf Grund örtlicher Feststellungen des Rechnungshofs sind die Mietfestsetzungen für die Mietwohnungen wie auch die Rohmieten für die Personalzimmer überprüft und berichtigt worden. Außerdem wurden die Nebenabgaben für die Inanspruchnahme von Strom, Wasser, Heizung sowie Bett- und Tischwäsche überprüft und den jetzigen Verhältnissen angepaßt.

8. Bergbauverwaltung (Kap. 24)

- 203 Auf Grund einer Anweisung des Hessischen Oberbergamts Wiesbaden wurde im Rj. 1956 einem bereits sieben Jahre bei der gleichen Dienststelle beschäftigten, jetzt im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten der Bergbauverwaltung eine Umzugskostenentschädigung nach § 4 UKG für einen Umzug von München nach Wiesbaden gezahlt. Die sich hierauf beziehenden Fragen des Rechnungshofs wurden von der anweisenden Behörde mit dem Hinweis beantwortet, daß die Umzugsanordnung erst im Februar 1957 erteilt worden sei, weil die Voraussetzungen für die Durchführung des Umzugs erst nach Zuweisung einer Wohnung durch die Wohnungsbeschaffungsstelle des Ministers des Innern vorgelegen hätten. Da der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt planmäßiger Beamter gewesen sei, hätten § 1 UKG und Nr. 3 DVOzUKG angewandt werden müssen.
- 204 Der Rechnungshof kann sich dieser Auffassung nicht anschließen. Er hat dem Fachministerium als Aufsichtsbehörde mitgeteilt, daß seines Erachtens für die Gewährung der Umzugskostenvergütung nicht die Art des Dienstverhältnisses zum Zeitpunkt der Erteilung der Umzugsanordnung beachtlich ist, sondern die Voraussetzungen maßgebend sind, unter denen das Dienstverhältnis bei der Anstellungsbehörde begonnen hat. Er hat weiterhin zum Ausdruck gebracht, daß der im Februar 1957 durchgeführte Umzug als ein nachgeholt

stellungsumzug angesehen werden muß, weil der Bedienstete im Januar 1950 als Verwaltungsangestellter eingestellt wurde und diesem Angestelltenverhältnis keine Beschäftigung im öffentlichen Dienst vorausgegangen ist. Nach Auffassung des Rechnungshofs ist gemäß der ADO Nr. 4 zu § 22 TO.A lediglich die Zahlung einer Umzugskostenbeihilfe in Höhe der für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen (Nr. 11 Abs. 1 DVOzUKG) begründet.

- 205 Das Fachministerium ist nach einem an das Oberbergamt gerichteten Erlaß zu dem gleichen Ergebnis gekommen und hat die Wiedereinziehung der etwaigen Überzahlung angeordnet. Dem Ersuchen ist jedoch noch nicht entsprochen worden. Das Amt hat vielmehr in einem weiteren Bericht an das Fachministerium die Bitte ausgesprochen, es bei der Gewährung der Umzugskostenvergütung bewenden zu lassen. Die Aufsichtsbehörde hat hierüber offenbar noch nicht entschieden.

9. Straßenbauverwaltung (Kap. 27)

Straßenbauprogramme

- 206 Straßenbaumaßnahmen erstrecken sich aus verschiedenen Gründen meist über mehrere Jahre, wobei neben der Finanzierung die Geländebeschaffung und die technische Durchführung die meisten Schwierigkeiten bereiten. Für den zweckdienlichen Einsatz der Straßenbaumittel werden Verkehrsuntersuchungen angestellt, um Schlüsse auf die voraussichtliche Entwicklung des Verkehrs auf den klassifizierten Straßen in den nächsten Jahren ziehen und Prognosen aufstellen zu können, wie sich die Verkehrsbelastung auf die verschiedenen Straßengattungen verteilen wird. Um den Bau von Verkehrsstraßen sinnvoll und im Einklang mit den Planungen für den gesamten Verkehr zu steuern, hat der Bund für den Ausbau der Bundesfernstraßen Bauprogramme aufgestellt, in denen er seine Investitionsabsichten über einen längeren Zeitraum festgelegt hat. Hierdurch wird für die Planung und die Finanzierung eine Kontinuität erreicht, die jährliche Verhandlungen über die zu fördernden Maßnahmen überflüssig macht.
- 207 Für die vom Land zu betreuenden Landstraßen I. und II. Ordnung waren bisher jährlich langwierige Verhandlungen zu führen, um festzulegen, welche Straßen in das im kommenden Jahr zu fördernde Bauprogramm aufgenommen werden sollten. Für die Landstraßen I. Ordnung ist nunmehr in ähnlicher Form wie beim Bund ein Vierjahres-Ausbauprogramm aufgestellt worden, das allerdings nur innerdienstlich verwendet wird. Damit ist sichergestellt, daß die Vorteile

mehrfähriger Programmfestlegungen jetzt auch dem Land zugute kommen. Dies bedeutet nicht nur eine einfachere und zeitsparendere Festlegung der Jahresbauprogramme, sondern auch eine bessere Koordinierung aller Maßnahmen für klassifizierte Straßen und Ortsdurchfahrten.

- 208 Es fehlen jedoch noch Ausbauprogramme für Landstraßen II. Ordnung, zumindest der wichtigsten. Diese aufzustellen erscheint auch deshalb notwendig, weil bei allen klassifizierten Straßen ein enger Verbund besteht und Verkehrsbelastungen einer Straßengattung auch auf andere Verkehrsstraßen ausstrahlen.
- 209 Der Rechnungshof begrüßt es, daß die Straßenbauverwaltung entsprechend seinen Anregungen nunmehr auch damit befaßt ist, ein Programm aufzustellen, das nicht nur die auszubauenden Straßenzüge in einer bestimmten Reihenfolge enthält, sondern auch die für den Ausbau vorgesehenen Straßenquerschnitte festlegt. Die Auswahl der Querschnittsgestaltung wird nach den Verkehrsbelastungen unter Berücksichtigung spezieller Erfordernisse vorgenommen. Dadurch wird vermieden, daß Landstraßen I. Ordnung mit einer Fahrbahn von nur 4 m Breite ausgebaut werden. Wiederholt mußte vom Rechnungshof beanstandet werden, daß solche Straßen mangelhaft ausgebaut waren, da vielfach weniger auf einen soliden Ausbau als darauf Wert gelegt wurde, möglichst lange Strecken mit einem staubfreien Überzug zu versehen. Infolgedessen wird schon bald wieder ein Neuausbau erforderlich. Die früher aufgewendeten Mittel waren dann schlecht angelegt.
- 210 Diese Feststellungen sollen jedoch nicht bedeuten, daß die noch mit einer wassergebundenen Schotterdecke versehenen Straßenzüge, die nicht in absehbarer Zeit endgültig ausgebaut werden können, zunächst einen für die Verkehrssicherheit erforderlichen staubfreien Überzug, eventuell in Form einer Oberflächenbehandlung, nicht erhalten sollten. Es handelt sich hierbei auch nicht um einen Ausbau, sondern um eine Unterhaltung. Ohne diese Behandlung dürfte die Verkehrssicherheit nicht immer gewährleistet sein.
- 211 Nachdem die meisten klassifizierten Straßen von einiger Verkehrsbedeutung, wenn auch behelfsmäßig, staubfrei sind, sollte nunmehr der endgültige Ausbau angestrebt werden. Hierbei könnte zunächst nur die Fahrbahn in ihrer endgültigen Breite erstellt werden, während die Nebenanlagen, wie Randstreifen, Moped- oder Mehrzweckspuren, zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden könnten, ohne den Verkehrsfluß zu beeinträchtigen.
- Ein endgültiger und frostsicherer und damit auch verkehrssicherer Ausbau wird sich nicht zuletzt in einer Senkung der Straßenunterhal-

tungskosten auswirken und damit auch das Problem des Einsatzes von Straßenwärtern, Streckenwarten und Unterhaltungskolonnen einer wirtschaftlichen Lösung näherbringen.

Grunderwerb

- 212 Die mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Vorgänge bereiten der Straßenbauverwaltung in zunehmendem Maße Schwierigkeiten. In zahlreichen Fällen sind die Straßenbauarbeiten bereits abgewickelt, während in Anspruch genommene Grundstücke noch nicht in das Eigentum des Landes übergegangen sind. Hierdurch kann eine im baulichen Teil abgewickelte Baumaßnahme nicht abgeschlossen werden. Das Hinausziehen solcher Maßnahmen über mehrere Rechnungsjahre verursacht nicht nur unnötige Verwaltungsarbeit, sondern es können auch die beendeten Baumaßnahmen nicht endgültig abgerechnet und geprüft werden.
- 213 Der Rechnungshof befürwortet deshalb eine Änderung des Verfahrens beim Grunderwerb. Eine Möglichkeit bestünde darin, die für den Grunderwerb veranschlagten Kosten lediglich nachrichtlich im Kostenanschlag aufzuführen. Die Beträge würden nicht bei der Baumaßnahme selbst, sondern in einem Sammeltitlel auszubringen sein. Aus diesem Titel wären die Ausgaben für den Ankauf von Grundstücken aller Straßenbaumaßnahmen zu bestreiten. Es wäre nicht zweckmäßig, den vorgeschlagenen Sammeltitlel mit dem Titel 700 zu vereinigen, da die hier ausgebrachten Mittel für den Ankauf von Grundstücken bestimmt sind, die erst in späterer Zeit für noch nicht im Augenblick zur Durchführung kommenden Maßnahmen benötigt werden.

Ausbringung von Mitteln für die Unterhaltung und den Neubau von Straßen

- 214 In Kap. 07 27 Titel 950 sind alle Mittel zusammengefaßt, die für den Neu-, Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung im Haushaltsplan vorgesehen sind. Die unter diesem Titel erfaßten Maßnahmen werden nicht nach der Art ihres Ausbaues getrennt. Es sind also Deckenerneuerungen und kleinere Verbesserungen an der Straße (UA I-Maßnahmen) ebenso aufgeführt wie Neu- und Umbauten mit neuer Trassenführung sowie der Ausbau bestehender Straßen von Grund auf (UA II-Maßnahmen).
- 215 Bisher wurden für beide Arten von Maßnahmen (UA I und UA II) vor der Ausführung etwa die gleichen Entwurfsunterlagen angefertigt. Dies erschien dem Rechnungshof seit längerer Zeit sehr aufwendig, da nach seiner Ansicht nur bei UA II-Maßnahmen solche Unterlagen, hier aber vollständig und mit größter Genauigkeit aufgestellt, für die Erarbeitung der Angebotsunterlagen, Baudurchführung

und -abrechnung erforderlich sind. Bei UAI-Maßnahmen genügen dagegen in den meisten Fällen die Erhebungen, die für eine ordnungsgemäße Ausschreibung notwendig sind. Die Straßenbauverwaltung hat dies in der letzten Zeit auch erkannt und praktisch danach gearbeitet. Es wäre aber nach Auffassung des Rechnungshofs noch zu überprüfen, ob nicht bei kleineren Maßnahmen von der Vorlage von Kostenanschlägen abgesehen werden kann.

- 216 Weitergehend wäre auch zu prüfen, ob nicht zur Erreichung einer besseren Übersicht die für UAI-Maßnahmen vorgesehenen Mittel in einem besonderen Titel ausgebracht werden sollten.

Planung

- 217 Die Prüfung von durchgeführten Baumaßnahmen hat gezeigt, daß Maßnahmen oft eine wesentlich längere Bauzeit benötigen, als ursprünglich vorgesehen war und daß auch die Abrechnung gegenüber der Veranschlagung wesentliche Unterschiede aufwies. Insbesondere die Zeit der Bauvorbereitung und der Planung dauerte oft wesentlich länger, als es notwendig und vertretbar erscheint. Insbesondere bei Bundesbaumaßnahmen sind Entwürfe mehrfach aufgestellt worden, weil vom Bundesminister für Verkehr immer wieder Änderungen an den vorgelegten Projekten vorgenommen wurden. Dadurch entstanden neben erheblichen Verzögerungen bei der Ausführung dem Land nicht unerhebliche zusätzliche Planungskosten. Es sollte in diesen Fällen eine Erhöhung der vom Bund bereitgestellten UA III-Mittel angestrebt werden.

Kanalisationsbeiträge

- 218 Das Land beteiligt sich bei dem Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen I. Ordnung an den Kosten der Kanalisationsanlagen, soweit diese zur Entwässerung der Fahrbahnen dienen. Die Errechnung des anteiligen Betrags auf Grund eines Erlasses über den Ausbau von Ortsdurchfahrten ist außerordentlich kompliziert. Eine Vereinfachung wäre nach Auffassung des Rechnungshofs erwünscht. Dazu könnten z. B. die Länge des Kanals in der Ortsdurchfahrt, seine Tiefe und die Bodenart für die Kostenteilung bestimmend sein. Zu dem so zu errechnenden Betrag sollte ein Zuschlag gemacht werden, um gleichzeitig die spätere laufende Unterhaltung des Kanals durch die Gemeinde mit abzugelten.
- 219 Kanalisationsanlagen unter Straßendecken verursachen oft infolge nicht ausreichender Verdichtung der Kanalgräben schon nach kurzer Zeit Schäden an der Fahrbahndecke. Die Aufsicht bei der Ausführung liegt teils bei den Wasserwirtschaftsämtern, teils bei Privatingenieuren. Es mag schwierig sein, die Verfüllung der Gräben so vorzunehmen, daß Schäden

an der Decke mit Sicherheit vermieden werden. Es wäre daher wünschenswert, wenn mehr noch als bisher die zweckmäßigste Lage der Kanalisationshauptleitung untersucht würde. Oftmals wird der Sammler nur unterhalb der Fahrbahn zu verlegen sein, da die Bankettbreiten zu gering sind. Dann wird es zweckmäßig sein, daß die Kanalisation ein Jahr vor dem eigentlichen Fahrbahnausbau oder zumindest vor dem Aufbringen der endgültigen Decke ausgeführt wird. Sind die Bankette breit genug, sollte in jedem Fall eingehend untersucht werden, ob der Hauptsammler unter einem Bankett oder zwei Teilsammler, je einer unter einem Bankett, verlegt werden können. Die letztere Methode wäre zweifellos anzustreben, da dann bei Reparaturen, sowohl an dem Hauptsammler als auch an den Hausanschlußleitungen, keine Straßenbefestigung mehr aufgebrochen werden muß.

Bei der Verlegung eines Hauptsammlers unter einem Bankett besteht der Nachteil, daß meist die Hälfte der Hausanschlußleitungen länger wird und dann alle diese Hausanschlüsse mit ihrer ganzen Länge unter der Fahrbahn liegen. Gerade diese Anschlußleitungen, die sehr oft in eigener Regie verlegt werden, sind erfahrungsgemäß reparaturanfälliger als die fachgerecht verlegte Hauptsammlerleitung.

- 220 Wenn auch die Verlegung von zwei Teilsammlern zunächst höhere Investitionskosten erfordert, wird diese Ausführungsart auf die Dauer wirtschaftlicher sein. Mit Sicherheit werden störende Straßensperrungen und Verkehrsbeschränkungen vermieden, die Lebensdauer von Straßendecken wird wesentlich erhöht. Um eine einwandfreie Ausführung der Kanalisationsleitungen zu gewährleisten, sollte durch Satzung sichergestellt werden, daß die Verlegung von Leitungen in einer öffentlichen Straße nur durch Fachfirmen unter entsprechender Aufsicht erfolgen darf.
- 221 Wiederholt sind Feststellungen getroffen worden, daß erst seit kurzer Zeit ausgebaute Straßen aufgerissen wurden, um Kanalisations- oder Wasserleitungen zu verlegen. Zahlreicher sind die Fälle, in denen der dringend notwendige Ausbau von Ortsdurchfahrten zurückgestellt werden muß, weil die Absicht besteht, Kanalisationsleitungen zu verlegen. Da das Land durch die Straßenbauverwaltung den Gemeinden Zuschüsse zu dem Bau von Kanalisationsanlagen gibt und vom Ministerium für Landwirtschaft und Forsten ebenfalls Zuwendungen und Finanzierungsbeihilfen für den gleichen Zweck in erheblichem Umfang für Gemeinden bereitgestellt werden, hält es der Rechnungshof für notwendig, daß die Programme für den Ausbau von Straßen und die Programme für die Anlage von Kanalisations- und Wasserleitungen so abgestimmt werden, daß störende Überschneidungen nicht eintre-

ten und zunächst die Kanalisationsanlagen eine Förderung erfahren, die erstellt werden müssen, um den Ausbau von Verkehrsstraßen nicht zu behindern.

Zuwendungen zum Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen

- 222 Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (BStrVermG) kann der Bund zum Um- oder Ausbau von Ortsdurchfahrten sowie zum Bau und zur Wiederherstellung von Brücken in deren Zuge, auch wenn ihm die Straßenbaulast nicht obliegt; ferner zum Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zu den Bundesautobahnen im Zuge öffentlicher Straßen auch sonstiger Träger der Straßenbaulast Zuschüsse oder Darlehen gewähren. Zuwendungen dieser Art sollen jedoch nur gegeben werden, wenn der notwendige Kostenaufwand unverhältnismäßig hoch ist und sich das Land und der Träger der Straßenbaulast an den Kosten beteiligen.

Das Gesetz läßt das Verhältnis der Beteiligung an den Kosten offen. Diese Frage ist auch im Fernstraßengesetz nicht behandelt. § 7 Abs. 2 BStrVermG ist noch gültig. In der Praxis hat sich die Übung herausgebildet, daß in den genannten Fällen der Bund ein Drittel der Kosten übernimmt, wenn sich auch das Land und der Träger der Straßenbaulast in gleicher Weise beteiligen.

Bei Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen hat der Bund als Baulastträger der dazugehörigen freien Strecke wegen der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs ein stärkeres Interesse an dem Ausbau der Ortsdurchfahrten als das Land. Die Kostenbeteiligung des Bundes sollte deshalb nach Auffassung des Rechnungshofs höher als die des Landes sein.

Einschaltung von Ingenieuren

- 223 Die Vielzahl von Bauvorhaben erfordert eine verstärkte Planungstätigkeit, der die Straßenbauverwaltung nicht immer gerecht werden kann. Sie ist deshalb dazu übergegangen, Privatingenieure von Fall zu Fall mit der Ausarbeitung von Entwürfen, Massen- und Kostenberechnungen zu beauftragen. Das Landesamt für Straßenbau hat an die nachgeordneten Ämter zwar verfügt, daß die Vorplanung von Baumaßnahmen, d. h. die Aufstellung von Vorentwürfen, nach Möglichkeit von den Ämtern auszuführen ist und nur die Ausführungsentwürfe nach einer Art Ausschreibung an private Ingenieurbüros vergeben werden sollen.
- 224 Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den Straßenbauämtern meist nicht genügend mit den Planungsarbeiten vertraute Ingenieure vorhanden sind, so daß dafür auch auf private

Ingenieurbüros zurückgegriffen worden ist. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Baumaßnahmen erscheint diese Handhabung dem Rechnungshof auch vertretbar, jedoch hat er gegen das in früheren Jahren oftmals geübte Verfahren Bedenken erhoben, nach dem die großen Planungsaufträge, vom Vorentwurf bis zum Ausführungsentwurf, an Privatingenieure vergeben wurden, während kleine, oftmals aber sehr schwierige Planungsaufgaben von den Ämtern erledigt werden mußten. Es wird zugegeben, daß bei der derzeitigen Personalsituation und dem ständig wachsenden Bauvolumen die Straßenbauverwaltung auch in Zukunft nicht immer in der Lage sein wird, alle an sie gestellten Aufgaben mit eigenem Personal zu erfüllen. Planungsarbeiten sollten jedoch erst dann abgegeben werden, wenn ein mit anderen Behörden und betroffenen Personen abgestimmter Vorentwurf vorliegt, der berechnete Aussichten hat, im Offenlegungsverfahren Anerkennung zu finden und somit ausgeführt zu werden.

Kosten für die Instandsetzung der Landstraße II. Ordnung Diedenbergen—Langenhain

- 225 Im Haushaltsplan 1955 waren für die Instandsetzung der Landstraße II. Ordnung Nr. 781 70 000 DM ausgebracht. Diese Landstraße wurde als Gemeindeweg abgestuft. Nach einer Vereinbarung mußte die Straße vor der Übergabe erst instand gesetzt werden. An Baukosten sind rund 80 100 DM entstanden.
- 226 Auf die Beanstandung des Rechnungshofs wurde von der Straßenbauverwaltung mitgeteilt, daß es sich bei der Instandsetzung der Landstraße II. Ordnung um eine Verpflichtung des Landes vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung vom 6. Juli 1954 gehandelt habe. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Verpflichtung tatsächlich noch ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat. Wenn das Argument der Straßenbauverwaltung seine Richtigkeit hat und das Land auf Grund des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 vorübergehend Baulastträger dieser Straße war, hätte folgerichtig auch § 9 des Gesetzes über die Landwege im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 15. März 1923 Anwendung finden müssen, das auch heute noch nicht aufgehoben ist. Nachdem im Jahre 1955 die Baulast für Landstraßen II. Ordnung in vollem Umfang auf die Landkreise übergegangen ist, hat das Gesetz über die Landwege von 1923 praktisch keine Bedeutung mehr. Wenn also im Rj. 1955 davon abgesehen wurde, die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Verpflichtung der Landkreise zur vollständigen Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung geltend zu machen und dafür der vor 1954 bestehende

Rechtszustand als gegeben angesehen wurde, in dem vorübergehend das Land Baulastträger war, hätte auch § 9 des Gesetzes über die Landwege angewendet werden müssen. Nach diesem Gesetz besteht für die Landkreise eine Zuschußpflicht von 66²/₃% der Instandsetzungskosten. Die Landkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden haben danach noch einen Zuschuß in Höhe von rund 53 400 DM zu leisten.

227 Die Straßenbauverwaltung hat aus einem Erlaß des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 13. Oktober 1956, in dem er eine Begründung für die den Betrag von 70 000 DM übersteigenden Kosten verlangt hat, geschlossen, daß das Land auf die Zuschußpflicht der Landkreise verzichtet habe.

228 In ähnlich gelagerten Fällen ist die Kostenbeteiligung der Landkreise im Regierungsbezirk Wiesbaden festgestellt worden, so daß auch in diesem Fall rechtliche Zweifel an der Richtigkeit der Forderung nicht bestehen können. Um eine gleichmäßige Behandlung sicherzustellen, ist der Rechnungshof der Auffassung, daß dieser Betrag von den Landkreisen noch aufzubringen ist.

10. Für den Fremdenverkehr genutzte Schlösser und Burgen (Kap. 29)

229 Seit dem Rj. 1953 sind mehrere, zur Erschließung für Zwecke des Fremdenverkehrs geeignete Schlösser und Burgen in die Verwaltung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr übergegangen. Die im Haushaltsplan hierfür jeweils ausgebrachten Ausgabemittel sind hauptsächlich zur Bestreitung der Aufwendungen für den Ausbau und die Unterhaltung der Liegenschaften sowie für kleinere Um- und Erweiterungsbauten bestimmt. Die bei den fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Mittel für Bauarbeiten (Titel 204 und 205) werden von dem Ministerium grundsätzlich selbst bewirtschaftet. Lediglich ein Teil der einmaligen Bewilligungen für bauliche Unternehmungen (Titel 950) wird den Staatsbauämtern von Fall zu Fall zur Bewirtschaftung überlassen.

230 Die vom Rechnungshof an das Fachministerium gerichtete Frage, ob es zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes nicht angebracht sei, die Mittel für laufende Bauausgaben künftig den Bauämtern zur Bewirtschaftung zu übertragen, zumal diese ohnehin den jeweiligen Baubedarf festzustellen, die Arbeiten zu vergeben und zu überwachen haben, ist verneint worden. Das Ministerium geht dabei von der Erwägung aus, der Baubedarf werde zwangsläufig bereits einige Monate vor Beginn des Rechnungsjahres ermittelt, an alten Gebäuden wie den von ihm verwalteten Schlössern und Burgen würden aber häufig später noch wei-

tere Schäden entdeckt, die zu Lasten der vorhandenen Mittel beseitigt werden müßten. Ihre anderweitige Inanspruchnahme in Fällen dieser Art erfordere bei einer Zuweisung an die Bauämter zuviel Verwaltungsarbeit. Im übrigen sei auch zu berücksichtigen, daß sich die Pächter der Liegenschaften mit ihren Wünschen und Anträgen nicht an die die Objekte betreuenden Staatsbauämter, sondern unmittelbar an das Ministerium wenden würden.

231 Die Ausführungen des Fachministeriums können den Rechnungshof nicht überzeugen. Er verweist auf § 14 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 RWB und sieht keine Schwierigkeiten, wenn diesen Vorschriften gemäß verfahren wird, zumal im Falle eines unabweisbaren und unvorgesehenen Bedürfnisses noch die in § 33 RHO eröffnete Möglichkeit besteht. Der Rechnungshof ist im übrigen der Auffassung, daß sich das bisherige Verfahren nur deshalb herausgebildet hat, weil sich das Ministerium unmittelbar mit den baulichen Wünschen der Pächter befaßt und damit Aufgaben wahrnimmt, die zum Zuständigkeitsbereich der Behörden der unteren Verwaltungsstufe gehören.

232 Der vom Ministerium selbst bewirtschaftete Teil der bei den einmaligen Ausgaben bewilligten Mittel des Rj. 1958 erstreckt sich auf mehrere der nach dem Haushaltsplan vorgesehenen baulichen Unternehmungen. Bezüglich der Rechnungsführung und der Rechnungslegung über diese Vorhaben hätten die Vorschriften der §§ 18 bis 20 RRO beachtet werden müssen. Das Abweichen von diesen Bestimmungen dürfte damit zusammenhängen, daß die Ausgabemittel nicht den zuständigen Bauämtern zugewiesen worden sind. Die Frage des Rechnungshofs nach den hierfür maßgebenden Gründen ist noch nicht beantwortet.

233 Bei der Veranschlagung der unter den Titeln 205 und 950 ausgebrachten Haushaltsmittel und den sich hierauf beziehenden Ausgaben ist den Bestimmungen der §§ 18 und 43 RHO, nach denen Mittel nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt bzw. verausgabt werden dürfen, nicht in vollem Umfange entsprochen worden. Ferner wurden in einigen Fällen zu Lasten des Landeshaushalts Aufwendungen verrechnet, die nach Ansicht des Rechnungshofs auf Grund der bestehenden Vereinbarungen von den Pächtern zu tragen sind. Der hierüber mit dem Fachministerium geführte Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

VI. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

1. Allgemeines

234 Im Rahmen der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1958 wurden im Geschäftsbereich des

Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten örtliche Erhebungen bei der Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt/Main, der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein und bei dem Landgestüt in Dillenburg angestellt. Außerdem wurde die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen des Bundes und des Landes für den Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbergsanlagen sowie von Landeszuschüssen an andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung örtlich geprüft. Der Rechnungshof hat ferner Organisations-, Wirtschaftlichkeits- und Rechnungsprüfungen bei 21 Forstämtern durchgeführt.

2. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) / Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft (Kap. 04) / Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 13)

- 235 Im Rj. 1958 wurden an Bundes- und Landeszuschüssen zum Bau, Ausbau und zur Verbesserung von Lager-, Sortier-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen für Obst-, Gemüse, Kartoffeln, Blumen und Zierpflanzen, zur Beschaffung von Trocknungsanlagen und zur Errichtung von Lagerrambauten für Getreide, zur Anschaffung von Kühl- und Melkeinrichtungen sowie zur Errichtung und zum Ausbau von Winzergenossenschaften insgesamt rund 1 095 000 DM durch die Landesstelle für Ernährungswirtschaft ausgezahlt.
- 236 Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nach einem vorausgegangenem Schriftwechsel mit dem Bundesrechnungshof durch Schreiben vom 11. März 1959 die obersten Landesbehörden gebeten, bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers in jedem Falle in Betracht zu ziehen und den Zuschuß danach zu bemessen. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs ergeben sich in der Praxis bei der Berücksichtigung dieses Hinweises nicht unerhebliche Schwierigkeiten, zumal sich sehr oft die mit der Zuschußgewährung verfolgte Zielsetzung mit einer Abgrenzung des förderungswürdigen Personenkreises nach den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht verträgt.
- 237 Die zum Teil an Ort und Stelle vorgenommene Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung dieser Mittel erstreckte sich auch darauf, ob die bezuschußten Bauten und Anlagen für die angegebenen Zwecke tatsächlich benutzt werden. Dabei ergab sich, daß insbesondere auf dem Sektor Getreide die bezuschußten Räume neben der Annahme und der mehr oder weniger langen Lagerung von Getreide auch der Lagerung von Düngemitteln sowie von Saatgut und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln dienten. Die Richt-

linien des Bundes und des Landes ließen nicht ohne weiteres erkennen, ob der mit der Zuschußgewährung verfolgte Zweck schon dann erreicht ist, wenn Getreide nur in Säcken vorübergehend abgestellt und alsbald weitertransportiert wird. Das Fachministerium hat diese Frage bejaht, bezuschußt Bauvorhaben dieser Art jedoch nur bis zur Hälfte des höchstzulässigen Satzes.

- 238 Es war nach den o. a. Richtlinien ferner zweifelhaft, ob auch Erzeuger für Bauvorhaben zur Lagerung und Frischhaltung von Obst und Gemüse Zuwendungen erhalten können. Im Benehmen mit dem zuständigen Bundesministerium ist diese Frage dahingehend geklärt worden, daß gegen eine ausnahmsweise Berücksichtigung von Erzeugerbetrieben keine Bedenken bestehen, wenn Genossenschaften nicht vorhanden sind oder den Erzeugern die Bildung solcher Vereinigungen nicht zugemutet werden kann.
- 239 In den vom Rechnungshof stichprobenweise herausgegriffenen Fällen sind ausgezahlte Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 22 000 DM zurückgefordert worden. Außerdem wurde veranlaßt, daß künftig die Landesrichtlinien zu § 64a RHO genauestens beachtet und die Verwendungsnachweise termingerecht vorgelegt werden.

3. Förderung der Milchwirtschaft aus Umlagemitteln (Kap. 04 Titel 300)

- 240 Der Verein zur Förderung des Milchverbrauchs e.V. in Frankfurt/Main wurde durch den Rechnungshof des Landes Hessen, wie in den vorausgegangenen Jahren, zugleich im Auftrage der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Bundesländer geprüft, die im Rj. 1958 Beiträge an den Verein geleistet haben. Die Prüfung erstreckte sich auf die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Zuwendungen.
- 241 Der Ermittlung des Beitragsschlüssels für die Werbebeiträge 1958 diente das Ergebnis der Milchanlieferung bei den Molkereien und deren Trinkvollmilchabsatz (einschließlich der Herstellung von sterilisierter Milch) im Kj. 1957. Der Beitrag für die Milchwerbung gemäß § 22 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes vom 10. Dezember 1952 wurde von den Ländern von bisher 0,03 auf nunmehr 0,05 Pf je kg angelieferter Milch unter Berücksichtigung des Trinkvollmilchabsatzes, jedoch mit der Einschränkung, daß die errechneten Ab- und Zuschläge nochmals halbiert werden, erhöht. Von den hiernach errechneten Werbebeiträgen entfielen auf die einzelnen Bundesländer für die Werbung auf Landesebene je 60 v. H. und auf den Verein für die Werbung auf Bundesebene 40 v. H. Das Land Hessen hat sich 1958 dementsprechend an den von dem Verein durchgeführten Werbemaßnahmen mit 160 400 DM beteiligt.

- Der Werbeetat des Vereins hat 1958 erstmals die Zwei-Millionen-Grenze überschritten.
- 242 Nach den getroffenen Feststellungen war der Verein bemüht, die am Ende des Rechnungsjahres verbleibenden Etatreste so niedrig wie möglich zu halten. Die Rechnungsüberschüsse sind gegenüber der Gesamtrechnung von rund 64 v. H. im Rj. 1955 auf rund 16 v. H. im Rj. 1958 zurückgegangen. Damit hat sich der Verein den Empfehlungen des Rechnungshofs, „eine erhebliche Verringerung seiner Kassen- (Guthaben-) bestände bis auf einen Betriebsmittelbestand von höchstens 20 v. H. des veranschlagten Jahresausgabebedarfs vorzunehmen“, angeschlossen (vgl. hierzu Tz. 242 der Denkschrift 1957).
- 243 Zwischen den beteiligten Verwaltungen ist vereinbart worden, daß der Gesamtnachweis über die Verwendung der o. a. Mittel nur gegenüber dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten zu führen ist. Den übrigen Fachministerien der bezuschussenden Bundesländer ist nur eine Abschrift des Sachberichts (Teil A des Verwendungsnachweises) in doppelter Ausfertigung zuzuleiten. Der Verein glaubte bislang, hiervon Abstand nehmen zu können, weil ihm von den Bundesländern entweder keine Bewilligungsbescheide oder nur solche, die eine entsprechende Auflage nicht enthielten, zugegangen sind. Der Rechnungshof hat daher die in Betracht kommenden obersten Rechnungsprüfungsbehörden gebeten, bei dem zuständigen Fachministerium ihres Landes unter Hinweis auf Nr. 14 der Landesrichtlinien zu § 64a RHO anzuregen, die Gewährung der o. a. Zuwendungen dem Empfänger künftig schriftlich, in der Regel durch Zuwendungsbescheid nach dem vorgeschriebenen Muster, mitzuteilen und eine Durchschrift des Bescheids dem Rechnungshof des Landes Hessen zuzuleiten.
- 244 Die in den letzten Jahren zu beobachtenden Umschichtungen im Trinkmilchabsatz haben sich auch 1958 fortgesetzt. Nach dem Geschäftsbericht des Vereins ist der Trinkvollmilchverbrauch pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1958 um 4,2 kg gegenüber 1957 auf 113,1 kg zurückgegangen. Diesem Rückgang steht ein Mehrverbrauch an Kondensmilch von 0,6 kg und an Butter von 0,3 kg je Kopf und Jahr gegenüber. Zugenommen hat ferner der Absatz von Käse und Speisequark sowie insbesondere der Verbrauch von Sahne, deren Mehrabsatz mit rund 40 000 t (Milchwert) angegeben ist.
- 245 Der Verein hat mit den verschiedensten Organisationen, wie Hausfrauenbund, Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Kneipp-Bund, mit Ärzten u. a., eng zusammengearbeitet und sich in erster Linie die Aufgabe gestellt, die Wirkung aller Werbemaßnahmen durch eine weitgehende Koordinierung mit der Landeswerbung zu erhöhen.
4. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein (Kap. 08)
- 246 In der Aufgabenstellung, der Unterbringung und der personellen Besetzung der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau sind seit den letzten örtlichen Erhebungen des Rechnungshofs (vgl. Tzn. 269 ff. der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1954) keine wesentlichen Änderungen eingetreten. Trotzdem ist der Zuschuß des Landes von rund 1,5 Mio DM im Rj. 1955 auf rund 2,2 Mio DM im Jahre 1958 gestiegen, was in erster Linie auf die Gehalts- und Lohnerhöhungen zurückzuführen ist. Die Betriebseinnahmen des Rj. 1958 halten sich etwa im Rahmen der vorausgegangenen Jahre. Der Umfang und die Art der Nutzung der wein-, obst- und gartenbaulich bewirtschafteten Flächen müssen sich nach den Erfordernissen der Aufgabenstellung der Lehr- und Forschungsanstalt richten. Obwohl keine volle Ertragsleistung erwartet werden kann, sind die Erzeugnisse der Anstalt gleichwohl so günstig wie möglich zu verwerten.
- 247 Die Weinanbaufläche ist seit 1945 um rund 74 vha auf rund 97 vha erweitert worden. Der Rechnungshof hat Bedenken, ob eine derart große Fläche für die Zwecke des Instituts für Weinbau und Kellerwirtschaft notwendig ist. Ebenso erscheinen ihm die bei der Prüfung festgestellten Schatzkammer- und Versuchslagerbestände dieses Instituts zu hoch.
- 248 Der Lehrkörper der Anstalt war 1958 mit 25 hauptamtlichen und vier nebenamtlichen Lehrkräften sowie einer nebenberuflichen Lehrkraft besetzt. Nach den vorgelegten Lehrplänen unterrichten rund 50 v. H. der hauptamtlichen Kräfte weniger als sechs Stunden in der Woche. Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, daß eine so geringe Inanspruchnahme dieser Bediensteten für Lehrzwecke zu der Frage Anlaß gibt, ob insoweit nicht eine Überbesetzung vorliegt.
- 249 Die Prüfungsergebnisse sollen in einer Schlußbesprechung mit dem Fachministerium und der Anstaltsleitung erörtert werden. Dazu gehört auch die Frage, in welcher Weise die Aufgabenstellung und insbesondere die laufende Überwachung der Forschungs- und sonstigen Versuchstätigkeit bei den einzelnen Instituten geregelt ist.
5. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Kap. 13)
- 250 Im Haushaltsplan 1958 sind bei Kap. 09 13 Titel 600 u. a. auch Mittel für die „Beschaf-

fung von Lehrmitteln sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für Landwirtschaftsschulen“ ausgebracht. Der Rechnungshof hat dem Fachministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß mit den Finanzierungszuschüssen an die Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen deren Ansprüche aus § 31 des Hessischen Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 25. Oktober 1953 für die Erfüllung von Weisungsaufgaben im Sinne des § 4 a.a.O. abgegolten sind.

- 251 Die Verwaltung hält es nicht für ratsam, die Beschaffung und laufende Ergänzung der Ausstattung der Landwirtschaftsschulen mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen den Kammern zu überlassen. Sie vertritt die Ansicht, daß das Ministerium als Schulaufsichtsbehörde bestimmen müsse, welche Lehrmittel zu beschaffen seien und daß deshalb entsprechende Mittel im Landeshaushaltsplan veranschlagt werden müßten.
- 252 Der Rechnungshof vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Den Land- und Forstwirtschaftskammern ist die nicht pflichtschulmäßige Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses als Weisungsaufgabe übertragen worden (§ 4 a. a.O.). Es kann erwartet werden, daß sie selbständig entscheiden können, welche Einrichtungsgegenstände zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind. Die entsprechenden Ausgaben der Kammern sind nach der Vereinbarung zwischen ihnen und dem Land vom 26. Juni 1956 mit den aus Kap. 09 12 bereitgestellten Finanzierungszuschüssen abgegolten. Das gleiche gilt für die Lehrmittel, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihre Beschaffung im Rahmen der Schulaufsicht angeordnet oder von den Direktoren der Landwirtschaftsschulen in eigener Zuständigkeit vorgenommen wird. Es ist nach Auffassung des Rechnungshofs nicht mit dem Sinn und Zweck der mit Zustimmung des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten des Landtags vom 2. Februar 1956 mit den Kammern getroffenen Vereinbarung in Einklang zu bringen, über diese Verpflichtung hinaus für die Erfüllung der Weisungsaufgaben weitere Mittel bereitzustellen. Im übrigen sollen nach § 18 RHO für einen und denselben Zweck Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.
- 253 In der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1957 hat der Rechnungshof auf den Rückgang der Schülerzahl bei den Landwirtschaftsschulen hingewiesen und angeregt, durch Erweiterung des Schulbereichs auf zwei Landkreise oder in anderer Weise bei den nur mäßig besuchten Schulen eine wirtschaftlichere Lösung zu suchen. Dieser Fragenkomplex ist inzwischen in einer Schlußbesprechung, an der Vertreter des Finanzministeriums, des Fachmini-

steriums und der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau teilnahmen, erörtert worden. Die Fachverwaltung hält die rückläufige Schülerzahl für zeitbedingt und führt sie u. a. auf die Industrialisierung der ländlichen Räume, die bei der Standortwahl der in den vergangenen Jahren neu gebauten Schulen in diesem Ausmaß nicht vorauszusehen gewesen sei, zurück. Sie hat zugesagt, bei der Planung künftiger Neu- und Ergänzungsbauten jeweils eingehend zu prüfen, welche Standortwahl auf Grund der zu erwartenden Schülerzahl zu treffen ist und ob ggf. größere Schulbezirke zu bilden sind.

- 254 Die Lehrkräfte an Schulen mit geringer Schülerzahl sollen, sofern es sich nicht um einen Dauerzustand handelt, vorübergehend intensiver mit der Wirtschaftsberatung befaßt werden. In Fällen, in denen der geringe Schulbesuch sich als nachhaltig erweist, werden die Landwirtschaftskammern und das Fachministerium dafür Sorge tragen, daß die Lehrkräfte anderweitig eingesetzt und ihre Stellen ggf. eingespart werden.

6. Landgestütverwaltung (Kap. 23)

- 255 In der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1953 hatte der Rechnungshof im Hinblick auf die zunehmende Motorisierung in der Landwirtschaft und den damit verbundenen Rückgang des Pferdebedarfs angeregt, die beiden Gestüte Dillenburg und Darmstadt aus Vereinfachungs- und Ersparnisgründen zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung wurde im Rj. 1958 in der Weise durchgeführt, daß das Gestüt in Darmstadt aufgelöst, ein Teil des Personals an das Landgestüt Dillenburg versetzt und der in Darmstadt vorhandene Hengstbestand (28 Warmblut- und 26 Kaltbluthengste) am Ende der Deckperiode 1958 nach Dillenburg überführt wurde. Von insgesamt 22 Bediensteten wurden fünf Gestütwärter und fünf Gestüthilfswärter nach Dillenburg versetzt. Die restlichen zwölf Bediensteten sind von anderen Behörden des Landes übernommen worden.

Diese Maßnahme hat in Verbindung mit der Auflösung weiterer Deckstellen dazu geführt, daß sich der Zuschuß des Landes im Rj. 1959 gegenüber dem Rj. 1958 um rund 91 000 DM verringerte.

- 256 Der Rechnungshof hat aus Anlaß der Prüfung der Jahresrechnung 1958 erneut örtliche Erhebungen über die Entwicklung der Pferdezucht in Hessen vorgenommen und dabei festgestellt, daß die Bedeckungsziffern weiter zurückgegangen sind. Der Rückgang ist nach der Betriebsgrößenstruktur und der Beschaffenheit des Geländes (Hängigkeit) in den einzelnen Gebieten Hessens unterschiedlich; am stärksten ist er in Südhessen. Es deutet nach

Ansicht des Rechnungshofs nichts darauf hin, daß diese rückläufige Entwicklung abgeschlossen ist.

257 Während der Zuschuß je Stutenbedeckung im Jahre 1950 nur 58 DM betrug, mußten im Jahre 1958 dafür 224 DM aufgewendet werden. Bezogen auf die im Jahre 1959 gefallen und mindestens 28 Tage alt gewordenen Fohlen betrug der Aufwand des Landes im Rj. 1958 rund 470 DM je Fohlen. Die Gestütverwaltung hat sich bisher dieser Entwicklung dadurch anzupassen versucht, daß sie die Zahl der Hengste seit 1950 um rund 46⁰/₀ und die Sollstärke des Personals um rund 30⁰/₀ verringerte. Trotzdem hat sich der Zuschuß des Landes insgesamt gesehen relativ und absolut erhöht, und zwar insbesondere, weil die Bedeckungsziffern — und damit die Einnahmen — im gleichen Zeitraum um rund 58⁰/₀ zurückgegangen sind. Der Zuschuß betrug im Rj. 1948 rund 175 000 DM bzw. RM und ist bis zum Rj. 1958 auf rund 733 000 DM angestiegen. Von dem Aufwand des Landes im Rj. 1958 entfallen allein auf Personalausgaben 57⁰/₀.

258 Auch im Jahre 1960 ist mit einem weiteren Rückgang zu rechnen. Diese Entwicklung zwingt nach Ansicht des Rechnungshofs dazu, eine Lösung zu suchen, bei der der Aufwand des Landes in einem angemessenen und vertretbaren Verhältnis zu den Bedürfnissen der Landespferdezucht bleibt.

Der Schriftwechsel des Rechnungshofs mit dem Fachministerium und der Landgestütverwaltung ist noch nicht abgeschlossen.

7. Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51)

Beschäftigungslage in der Waldarbeit

259 Die seit geraumer Zeit überall in der Wirtschaft zu beobachtende schwierige Arbeitsmarktlage ist auch im forstlichen Bereich zu einem ernststen Problem geworden. In der Forstwirtschaft ist allerdings nicht wie in anderen Wirtschaftszweigen durchweg ein Mangel an Arbeitskräften festzustellen; die Schwierigkeiten sind deshalb hier häufig anderer Art.

260 Es gibt Gegenden, in denen noch ein Überangebot an Waldarbeitern vorhanden ist. Das ist in rein ländlichen, vorwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten und noch industrieleeren Räumen der Fall. Die Zahl der Arbeitskräfte ist hier um so größer, je mehr die kleinbäuerlichen Betriebe überwiegen. Ihre Inhaber, die meist schon im vorgerückten Alter stehen und u. a. deshalb das Aufsuchen industrieller Arbeitsplätze über weite Entfernungen ablehnen, sind auf den Verdienst aus der Waldarbeit angewiesen, weil sie nach Lage der

Dinge nur so ihre unzureichende landwirtschaftliche Existenzgrundlage ergänzen können. Da sie nebenher auch ihre kleine Landwirtschaft mitversehen müssen, sind sie zwar an einem kräfteschonenden Einsatz, aber infolge ihres Alters nicht an einer neuzeitlichen Arbeitsordnung und einer Technisierung der Arbeit interessiert. Die Folge davon sind verhältnismäßig geringe Leistungen und niedrige Verdienste, Ergebnisse, die vom arbeitsmarktpolitischen und vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet gleichermaßen unerwünscht sind. Sie müssen aber trotzdem oft hingenommen werden, weil übergeordnete soziale Gesichtspunkte in vielen Fällen eine Rationalisierung des Kräfteinsatzes weitgehend ausschließen. Kündigungen zur Verringerung der Zahl der Arbeiter auf das zur rechtzeitigen Erledigung des Arbeitsanfalls notwendige Maß sind häufig nicht vertretbar; in dieser Richtung kann nur eine geschickt gelenkte natürliche Entwicklung wirken.

261 Bei einer derartigen Arbeitsmarktlage ist der äußerst schwierigen Nachwuchsfrage eine ebenso sorgfältige Beachtung zu schenken, wie das dort notwendig ist, wo sich infolge der Nähe industrieller oder gewerblicher Betriebe ein mehr oder weniger starker Mangel an Arbeitskräften bemerkbar macht. Auch diese Situation ist häufig anzutreffen. Sie stellt die für den Arbeitseinsatz Verantwortlichen insbesondere dann vor eine ernst zu nehmende schwierige Aufgabe, wenn es gilt, nicht nur vorübergehende, sondern nachhaltig wirkende Maßnahmen zu treffen, um den Waldarbeitermangel auf die Dauer zu beseitigen. Das setzt eine genaue Kenntnis der Ursachen für die bestehenden Schwierigkeiten voraus. Sie werden vornehmlich in der Schwere der Waldarbeit, der Notwendigkeit, sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen im Freien verrichten zu müssen, im zu geringen Verdienst und insbesondere in der nur zeitlich beschränkten, nicht ganzjährigen Beschäftigung zu sehen sein. Eine gute fachliche Ausbildung der Arbeitskräfte und eine den jeweiligen Gegebenheiten angepaßte Technisierung der Waldarbeit, insbesondere des Holzeinschlags, wirken sich kräfteschonend sowie leistungs- und verdienststeigernd aus. Sie setzen allerdings eine von der bisherigen abweichende Arbeitsordnung voraus und können nur dann voll zur Geltung kommen, wenn der Waldfacharbeiter in der Handhabung der Maschinen und Geräte ausreichend unterrichtet worden ist. Den Unbilden der Witterung ist mit der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl fahrbarer Witterschutzhütten und durch das Benutzen erprobter Schutzkleidung zu begegnen. Die Dauerbeschäftigung kann nur durch ein allmähliches Heranbilden eines dem Arbeitsanfall angepaßten Stammes von Waldfacharbeitern erreicht werden.

262 Dort, wo sich die Verhältnisse dieser optimalen Lösung schon weitgehend genähert haben, was ebenfalls hier und da festzustellen ist, sind die mit der Arbeitsmarktlage zusammenhängenden Schwierigkeiten im Forstbetrieb in der Hauptsache behoben. Die Tatsache, daß sich junge, in die Industrie abgewanderte Arbeitskräfte nach einiger Zeit wieder um ihren alten Arbeitsplatz im Walde bemüht haben, spricht dafür, daß die Dinge bei gleichbleibender Entwicklung auch in Zukunft zu meistern sind.

Forstwegebau

263 Das die Staatswaldungen aufschließende und in erster Linie der Holzabfuhr dienende Wegenetz ist im allgemeinen in seiner Anlage ausreichend. Die befestigten Wege bedürfen durchweg nur der laufenden Instandsetzung und Unterhaltung. Der Zustand eines nicht unerheblichen Teils der Erdwege, die vor der heute durchweg üblichen motorisierten Holzabfuhr angelegt worden sind, entspricht dagegen nicht mehr den derzeitigen Erfordernissen; sie müssen ausgebaut, d. h. gehärtet werden. Die Art und der Grad der Härtung hängen sehr wesentlich von den Untergrundverhältnissen, der Beschaffenheit des zur Verfügung stehenden Wegebaumaterials und von der Menge des über diese Wege in einem bestimmten Zeitraum zu transportierenden Holzes ab. Je sorgfältiger diese Faktoren geprüft und bei der Planung berücksichtigt werden, um so zweckmäßiger und wirtschaftlicher lassen sich die Wegebaumaßnahmen durchführen. Sie sind nicht nur deshalb notwendig, um vielerorts die schwerlastige motorisierte Holzabfuhr und damit den Holzabsatz überhaupt erst zu gewährleisten, sondern um auch zu verhindern, daß durch schlechte Abfuhrverhältnisse die Holzpreise ungünstig beeinflußt werden. Feststellungen dieser Art waren bereits wiederholt zu treffen.

264 Um einen Überblick über die notwendigen Wegebaumaßnahmen und die dafür aufzuwendenden Mittel je Forstamt zu erhalten, hat die Landesforstverwaltung eine sogenannte „Wegeinventur und zehnjährige Wegebauplanung“ mit dem Stichtag vom 1. Oktober 1953 aufgestellt. Die hiernach vorzunehmenden Arbeiten erfordern je Forstbetrieb einen jährlichen Kostenaufwand, der meist die den einzelnen Forstämtern in den letzten Rechnungsjahren jeweils zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel um mehr als das Doppelte übersteigt. Es wird notwendig sein, die Durchführung der Maßnahmen nach sorgfältig ermittelten Dringlichkeitsstufen auf einen 20- bis 30-jährigen Zeitraum zu erstrecken, kostenspiegliche Wegebaumethoden, insbesondere den Bau von Betonstraßen, weitgehend einzuschränken und die Wegebaukosten durch verstärkten

Einsatz von unternehmereigenen Großgeräten möglichst niedrig zu halten.

Jagdwesen

265 Der Wildbestand in den staatlichen Regiejagden ist von den Forstämtern alljährlich zu ermitteln und als tatsächliche Wilddichte der auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festgesetzten zulässigen Wilddichte in den Jagdbetriebsplänen gegenüberzustellen. Im allgemeinen werden auf je 100 ha ein bis eineinhalb Stück Rotwild, das durchweg in sogenannten Rotwildbezirken gehegt wird, und fünf bis sieben Stück Rehwild für vertretbar gehalten. Der jährliche Abschluß wird auf der Grundlage des Frühjahrstandes des am 1. April beginnenden Jagdjahres unter Berücksichtigung des Zuwachses, der Wildstandsbewegung, der Zusammensetzung und Güte des Wildstandes, der zulässigen und tatsächlichen Wilddichte sowie nach Maßgabe jagdwirtschaftlicher Zielsetzungen ermittelt, entsprechend vorgeschlagen und danach von der forstlichen Mittelbehörde festgesetzt.

266 Der Rechnungshof hat bei den örtlichen Überprüfungen der Forstämter wiederholt festgestellt, daß der Rot- und Rehwildbestand in den staatlichen Regiejagden oft nicht unerheblich und in den angrenzenden verpachteten Jagdbezirken offenbar noch weit mehr übersetzt ist. Ein überhöhter, den gegebenen Äsungsverhältnissen nicht mehr angepaßter Wildbestand führt zwangsläufig zu mehr oder weniger umfangreichen Verbiß- und Schälschäden und zu vermehrten Einzel- und Flächenschutzmaßnahmen, was entsprechend hohe zusätzliche Nachbesserungs- und Pflege- sowie Schutzkosten zur Folge hat. Zur Vermeidung derartiger Mehraufwendungen hält der Rechnungshof die Zurückführung der Wilddichte auf einen vertretbaren Stand durch verstärkten Abschluß, insbesondere auch des weiblichen Wildes, sowie die Verbesserung der Äsungsverhältnisse für dringend erforderlich. Er hat hierauf in den Schlußbesprechungen stets hingewiesen, wenn Anlaß dazu gegeben war.

VII. Haushalt der Landesschuld — Epl. 13 —

1. Schuldenstand

267 Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 wurde der Rechnungshof von dem Landesschuldenaus-schuß ersucht, die Verwaltung der Landesschuld im Rj. 1958 zu prüfen und den Schuldenstand zum 31. März 1959 zu ermitteln. Der Rechnungshof hat diese Arbeiten an Ort und Stelle vorgenommen und hierbei die Rechnung der Staatshauptkasse über die Einnahmen und Ausgaben bei Epl. 13 — Landesschuld — für das Rj. 1958 mitgeprüft. Der auf Grund der Prüfungen erstattete Bericht vom

11. Januar 1960; in dem die Entwicklung der Landesschuld im Rj. 1958 und in den abgelaufenen Rechnungsjahren dargestellt und insbesondere die Neuverschuldung einer näheren Untersuchung in bezug auf Laufzeiten, Geld-

geber, Zinssätze und Verwendungszwecke unterzogen wurde, ist dem Landtag bereits ab-schriftlich mitgeteilt worden.

268 Am Ende des Rj. 1958 waren folgende Verbindlichkeiten im Landesschuldbuch erfaßt:

| Nähere Bezeichnungen | Mio DM | Vorjahr zum Vergleich Mio DM |
|---|----------------|---------------------------------|
| Abteilung I Schuldbuchforderungen | 818,03 | 841,66 |
| Abteilung II Kredite, Darlehen und Anleiheverbindlichkeiten..... | 1117,22 | 960,46 |
| Abteilung III Bürgschaften und Garantien | 400,04 | 348,83 |
| Insgesamt..... | <u>2335,29</u> | <u>2150,95</u> |

269 Wie ersichtlich ist, wiesen nur die in Abteilung I des Landesschuldbuchs eingetragenen Schuldverpflichtungen eine rückläufige Bewegung auf. Die Schuldbuchforderungen betreffen mit rund 814,9 Mio DM Ausgleichsfor-derungen der Geldinstitute, Versicherungsunter-nehmen und Bausparkassen, neben denen die Schuldbuchforderungen aus der Bodenreform und aus der Hessenanleihe 1957 mit rund 3,1 Mio DM kaum ins Gewicht fallen. Die Aus-gleichslasten haben sich insgesamt wie folgt verändert:

| | Mio DM |
|---|--------------|
| Stand am 31. März 1958 | 837,2 |
| ./. Bestandsveränderungen | <u>10,2</u> |
| | 827,0 |
| ./. Tilgungsleistungen nach dem Tilgungsgesetz | <u>12,1</u> |
| Stand am 31. März 1959 | <u>814,9</u> |

Die Verminderung des Bestandes ist demnach nicht nur auf die Auswirkungen des Tilgungs-gesetzes vom 14. Juni 1956 zurückzuführen, sondern auch auf Berichtigungen von Umstel-lungsrechnungen, die sich mit dem Fortschrei-ten des Bestätigungsverfahrens ergeben haben. Auf das Bestätigungsverfahren, bei dem der Rechnungshof auch im Jahre 1958 mitgewirkt hat, wird in Abschnitt 2 näher eingegangen.

270 Wie bereits in der vorhergegangenen Denk-schrift ausgeführt wurde, drohten bei der Ver-waltung der Ausgleichsforderungen Schwierig-keiten aufzutreten, nachdem das Bundesver-fassungsgericht diese Verbindlichkeiten der Länder als eine „vom Bund zu tragende Kriegs-folgelast“ bezeichnet und das bereits erwähnte Tilgungsgesetz, soweit es die Länder mit dem Tilgungsdienst belastet, als mit der Vorschrift des Artikels 120 GG. unvereinbar und daher

für nichtig erklärt hatte (vgl. BGBl. 1959, I S. 621). Im Anschluß an diese Entscheidung wurde von manchen Ländern die Auffassung vertreten, daß sie ihre bisherigen Aufgaben auf diesem Gebiet (Prüfung, Bestätigung und Berichtigung der Umstellungsrechnungen, Til-gung und Verzinsung der Ausgleichsfor-derungen) nicht mehr wahrzunehmen hätten. Nach längeren Verhandlungen wurde jedoch mittlerweile ein Übereinkommen zwischen Bund und Ländern dahin erzielt, daß diese die bisherigen Arbeiten unverändert weiter-führen. Das Bestätigungsverfahren und die Etatisierung im Epl. 13 des Landeshaushalts können daher technisch auch in Zukunft so durchgeführt werden wie bisher. Auch das Clearingverfahren zwischen den Ländern wird unverändert beibehalten. Im Innenverhältnis wird jedoch der Tilgungsaufwand der Länder nunmehr vom Bund erstattet.

271 Was die Verzinsung der Ausgleichsfor-derungen anlangt, so hat sich der Bund bereit erklärt, die Zinslasten nach einer gleitenden Skala bis zu höchstens 50% zu übernehmen. Nach den vorgeschlagenen Vereinbarungen soll er im Jahre 1960 25%, 1961 33¹/₃% und ab 1962 50% der Zinslast tragen. Im Hinblick auf die Vorbelastung des Bundeshaushalts in den Jahren 1961 und 1962 wurde ins Auge gefaßt, die auf das Jahr 1960 entfallenden Zahlungen auf vier Rechnungsjahre, begin-nend mit dem Rj. 1961, zu verteilen. Die Ver-handlungen zwischen Bund und Ländern we-gen der aus der Entscheidung des Bundesver-fassungsgerichts zu ziehenden Folgerungen sind noch nicht abgeschlossen.

272 Die in Abteilung II des Landesschuldbuchs eingetragenen Verbindlichkeiten haben sich wie folgt verändert:

| | Mio DM |
|--|---------|
| Stand am 31. März 1958 | 960,5 |
| ./. Tilgungen und Bestands- veränderungen | 30,1 |
| | 930,4 |
| + Schuldaufnahmen | 186,8 |
| Stand am 31. März 1959 | 1 117,2 |

Die Erlöse aus den Schuldaufnahmen im Rj. 1958 dienten folgenden Zwecken:

| | Mio DM |
|---|--------|
| Sozialer Wohnungsbau | 109,4 |
| Staatsbauten | 55,9 |
| Landwirtschaftliche Siedlung | 8,0 |
| Erwerb von Staatsbeteiligungen | 7,4 |
| Wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen einschließlich Sontraprogramm | 3,1 |
| Finanzierungshilfen für nicht- bundeseigene Eisenbahnen | 0,7 |
| Sonstiges | 2,3 |
| | 186,8 |

Die eingegangenen Verbindlichkeiten hielten sich im Rahmen der gesetzlich erteilten Ermächtigungen. Sie sind — wie die Prüfung ergab — in der Anlage V der Haushaltsrechnung 1958 richtig und vollständig wiedergegeben.

- 273 Das gleiche gilt für die in Abteilung III des Landesschuldbuchs eingetragenen Eventualverbindlichkeiten des Landes. Die Zunahme der Nominalbeträge der vom Land übernommenen Bürgschaften gegenüber dem Vorjahr um rund 51,2 Mio DM geht zum überwiegenden Teil auf die Fortsetzung der Bürgschaftsaktion für den sozialen Wohnungsbau zurück.

2. Fortgang des Bestätigungsverfahrens für Ausgleichsforderungen

- 274 Wie bereits in vorhergegangenen Denkschriften dargestellt wurde, werden die den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen auf Grund der Währungsgesetze zur Deckung des Unterschiedsbetrages zwischen ihren aus der Währungsumstellung hervorgegangenen Verbindlichkeiten und den ihnen verbliebenen Vermögenswerten zu gewährenden Ausgleichsforderungen auf Grund von Umstellungsrechnungen ermittelt, die von den Instituten zum 21. Juni 1948 zu erstellen und von der Aufsichtsbehörde zu bestätigen sind. Die Reichsmarkrechnung der Institute

war durch eine zum 20. Juni 1948 aufzustellende RM-Schlußbilanz abzuschließen. Vor Zuteilung der Ausgleichsforderungen durch die Banken- bzw. Versicherungsaufsichtsbehörden sind Reichsmarkabschluß und Umstellungsrechnung durch sachverständige Prüfer (Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände usw.) zu prüfen.

- 275 Bei Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der bezeichneten Rechnungswerke sind die Bestimmungen des Umstellungsgesetzes, die hierzu ergangenen 50 Durchführungsverordnungen, die von der Bank deutscher Länder herausgegebenen Richtlinien und Mitteilungen, die Verordnungen der Bundesregierung über die Umstellungsrechnungen der Geldinstitute und der Bausparkassen, ferner Beschlüsse der Banken- und Versicherungsaufsichtsbehörden und der von ihnen eingesetzten Ausschüsse zu beachten, die zur Regelung der schwierigen Rechtsmaterie herbeigeführt wurden. Für die Versicherungsunternehmen steht eine Rechtsverordnung der Bundesregierung noch aus.
- 276 Für den Rechnungshof ergab sich bei diesen Besonderheiten von Anfang an die Frage, wie er die Prüfung der den Instituten zu gewährenden Ausgleichsforderungen vornehmen wollte. Nach den Bestimmungen der RHO ist die Prüfung des Rechnungshofs grundsätzlich eine nachträgliche, d. h. sie wird erst nach Abschluß der Verwaltungsakte durchgeführt. Hätte der Rechnungshof dieses Verfahren auch bei den Ausgleichsforderungen angewendet, so wäre seine Prüfung erst nach dem endgültigen Abschluß der Bestätigung der Umstellungsrechnungen in Betracht gekommen. Der Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses der Bestätigungen läßt sich aber auch heute noch nicht absehen. Eine Prüfung nach dem endgültigen Abschluß der Umstellungsrechnungen hätte auch den Nachteil, daß keine Möglichkeit mehr bestünde, etwaige bei der Prüfung festgestellte Fehler und Mängel zu berichtigen.
- 277 Der Rechnungshof hat sich daher schon zu Beginn der Arbeiten im Einvernehmen mit den für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen zuständigen Aufsichtsbehörden entschlossen, sich bereits in das Bestätigungsverfahren in der Weise einzuschalten, daß er die Umstellungsrechnungen im Anschluß an die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, jedoch vor der Bestätigung, überprüft. Diese enge Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Institute und dem Rechnungshof hat sich bewährt.
- 278 Den Arbeitsstand am 10. Mai 1960 zeigt die nachstehende Übersicht (ohne sogenannte Sonderausgleichsforderungen nach § 2 der 45. DVO/UG):

| Nähere Bezeichnungen | Anzahl | v. H. | Ausgleichsforderungen | |
|---|--------------|------------|-----------------------|------------|
| | | | Mio DM | v. H. |
| Geldinstitute | | | | |
| 1. Endgültig bestätigte Ausgleichsforderungen .. | 934 | 37 | 39,1 | 5 |
| 2. Noch zu berichtigende Ausgleichsforderungen .. | 599 | 24 | 578,0 | 70 |
| Summe | <u>1533</u> | <u>61</u> | <u>617,1</u> | <u>75</u> |
| Versicherungsunternehmen | | | | |
| 1. Endgültig bestätigte Ausgleichsforderungen ... | 890 | 36 | 2,9 | — |
| 2. Noch zu berichtigende Ausgleichsforderungen .. | 65 | 3 | 203,9 | 25 |
| Summe | <u>955</u> | <u>39</u> | <u>206,8</u> | <u>25</u> |
| Bausparkassen | | | | |
| 1. Endgültig bestätigte Ausgleichsforderungen ... | 1 | — | 0,1 | — |
| 2. Noch zu berichtigende Ausgleichsforderungen .. | 6 | — | 4,6 | — |
| Summe | <u>7</u> | <u>—</u> | <u>4,7</u> | <u>—</u> |
| Zusammenstellung | | | | |
| 1. Summen von 1 | 1 825 | 73 | 42,1 | 5 |
| 2. Summen von 2 | 670 | 27 | 786,5 | 95 |
| Gesamtsumme | <u>2 495</u> | <u>100</u> | <u>828,6</u> | <u>100</u> |

Wie sich aus der Übersicht ergibt, wurden bisher zahlenmäßig 73% der Umstellungsrechnungen endgültig bestätigt. Betragsmäßig machen die endgültig bestätigten Umstellungsrechnungen dagegen nur 5% aus. Dies ist darauf zurückzuführen, daß bisher überwiegend Umstellungsrechnungen kleinerer Geldinstitute und Versicherungsunternehmen endgültig bestätigt wurden. Bei den anderen Instituten hängt die endgültige Bestätigung zum Teil von der Klärung schwieriger Bewertungs- und Rechtsfragen ab.

- 279 Der Rechnungshof hält es bei dieser Sach- und Rechtslage für erforderlich, die von ihm seit Jahren geübte Mitwirkung bei dem Bestätigungsverfahren fortzusetzen, zumal sich seine Einschaltung schon in vielen Fällen im Sinne einer nicht unbeträchtlichen Einsparung von Ausgleichsforderungen und damit einer Entlastung der öffentlichen Hand ausgewirkt hat. So hat z. B. der Rechnungshof in letzter Zeit mit Erfolg die Rechtsgültigkeit einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden angezweifelt. Infolgedessen werden von den in Betracht kommenden Instituten voraussichtlich größere Beträge an Ausgleichsforderungen an die Länder zurückzuerstatten sein.

VIII. Haushalt der Wiedergutmachung — Epl. 16 —

- 280 Die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sind im Rj. 1958 erwartungsgemäß wesentlich zurückgegangen, und zwar von rund 154 Mio DM im Vorjahr auf rund 92 Mio DM. Die Erstattungen des Bundes gemäß § 172 BEG sind im gleichen Jahre unverhältnismäßig viel stärker, nämlich von

rund 124,7 Mio DM auf rund 33,5 Mio DM gesunken. So kommt es, daß trotz Rückgangs der Ausgaben um über 40% die verbleibende Belastung des Landes von rund 29,3 Mio DM im Vorjahr auf rund 58,5 Mio DM gestiegen ist, sich also verdoppelt hat.

- 281 Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Erstattungen des Bundes im Vorjahr für 14 Monate, im Rj. 1958 aber nur für 11 Monate (März 1958 bis Januar 1959) vereinnahmt worden sind. Insbesondere ist aber zu berücksichtigen, daß nach § 172 BEG die endgültige Belastung des Landes nicht nur von seinen eigenen Entschädigungsausgaben, sondern mehr noch von den Gesamtaufwendungen der Bundesländer und Berlins sowie der Einwohnerzahl abhängt. Die Länder haben nämlich die von ihnen insgesamt zu tragenden Entschädigungsaufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufzubringen. Die Gesamtaufwendungen der Länder sind nur wenig (etwa 8%) zurückgegangen und die Einwohnerzahl Hessens ist geringfügig (0,7%) gestiegen. So errechnet sich die monatliche Belastung je Einwohner nach der vorläufigen Abrechnung des Bundesministers der Finanzen für das Rj. 1957 vom 7. Mai 1958 auf 1 160 DM, nach den zur Rechnung für das Rj. 1958 vorgelegten Monatsabrechnungen auf durchschnittlich 1 046 DM.

Bei der Lastenverteilung werden die vom Lande bereits aufgebrauchten Entschädigungen angerechnet. Wenn, wie es in Hessen zutrifft, die Aufwendungen des Landes wesentlich stärker (40%) zurückgehen als diejenigen der Gesamtheit (8%), wirkt sich dies in einer bedeutenden Verminderung der Erstattungen aus. Diese sind dementsprechend, bezogen auf

die Aufwendungen des Landes, von rund 60% im Vorjahr auf unter 40% gesunken.

- 282 Das Verfahren der Lastenverteilung zwischen dem Bund und dem Lande wickelt sich wie folgt ab: Die Entschädigungsbehörden melden in der Regel monatlich dem Minister des Innern die von den staatlichen Kassen verausgabten Entschädigungen und die damit zusammenhängenden Einnahmen. Der Minister teilt die gesamten Entschädigungsaufwendungen des Landes dem Bundesfinanzminister mit. Dieser berechnet auf Grund der Meldungen aller Länder den vom Bunde zu tragenden Anteil und erteilt der Bundeshauptkasse entsprechende Auszahlungsanordnung. Die Erstattung des Bundes wird dann auf Anweisung des Ministers des Innern von der Staatshauptkasse Hessen zentral vereinnahmt.
- 283 Der Rechnungshof prüft an Ort und Stelle an Hand der Akten der Entschädigungsbehörden die Richtigkeit der zur Erstattung angemeldeten Entschädigungsaufwendungen nach. Diese Prüfung hat für das Rj. 1958 nur bei einer Entschädigungsbehörde kleinere Abweichungen von den Rechnungsausgaben und -einnahmen ergeben, die im laufenden Jahre ausgeglichen werden. Die Meldungen des Innenministers und die Erstattung des Bundes werden dann bei Prüfung der Rechnung der Staatshauptkasse geprüft.
- 284 Die Prüfung dieser Rechnung für 1958, in der die Abschlußzahlung für das Rj. 1957 enthalten ist, hat ergeben, daß für dieses Jahr ausweislich der Abrechnung des Bundesministers der Finanzen 823 272,31 DM zuviel gemeldet worden sind. Ferner wurde festgestellt, daß die Entschädigungsaufwendungen einer Entschädigungsbehörde für das Rj. 1958, obwohl diese ihrerseits richtig gemeldet hatte, um 130 940,05 DM zu hoch weitergemeldet worden sind. Die Klärung dieser Unterschiede ist noch im Gange. Voraussichtlich kommen dem Bunde die entsprechenden Anteile noch zuzute.
- 285 Der Rechnungshof hat sich gelegentlich der örtlichen Prüfungen bei den Entschädigungsbehörden auch darüber unterrichtet, ob die langwierigen Verhandlungen mit dem Minister des Innern und dem Bundesfinanzminister wegen der für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. März 1956 (90%ige Erstattung bestimmter Titel gemäß § 77 Abs. 2 BEG vom 18. September 1953) zuviel erstatteten Bundesanteile zum Abschluß gekommen sind. Es wurde festgestellt, daß eine Entschädigungsbehörde noch eine 90%ige Erstattung von 889 470,19 DM fordert, wovon der Bundesfinanzminister jedoch nur 410 394,45 DM als erstattungsfähig anerkennt. Eine andere Entschädigungsbehörde hat eingeräumt, daß 63 334,52 DM zuviel gemeldet wurden, so daß 90% davon zu-
- viel erstattet worden seien; der Bundesfinanzminister fordert aber 90% von 68 422,20 DM zurück. Der Rechnungshof hat auf eine möglichst baldige Bereinigung der Angelegenheit gedrungen.
- 286 Der Rechnungshof hat ferner Ermittlungen über den Arbeitsstand bei den Entschädigungsbehörden angestellt, um festzustellen, ob die Bestimmung des § 169 Abs. 1 BEG, wonach alle Ansprüche, von wiederkehrenden Leistungen abgesehen, spätestens bis zum Ablauf des Rj. 1962 befriedigt werden müssen, eingehalten werden kann. Bei der kleinsten der drei Entschädigungsbehörden wird dies ohne weiteres möglich sein, sie wird voraussichtlich schon ein halbes Jahr vor dem Endtermin mit ihrer Arbeit fertig werden. Bezüglich der beiden anderen Entschädigungsbehörden kann, wenn ihnen das notwendige Personal weiterhin zur Verfügung steht und nicht allzu viele Nachmeldungen eingehen, erwartet werden, daß sie bis Ende des Rj. 1962 im wesentlichen alle Ansprüche beschieden haben. Einen großen Unsicherheitsfaktor stellt aber das Nachschieben von Ansprüchen durch Geschädigte dar, die bereits einen Entschädigungsantrag fristgerecht eingereicht haben. Nach der Praxis der Länder (siehe auch Ländervereinbarung vom 23. Juni 1959) wird ein solches Nachschieben von Ansprüchen allgemein zugelassen.
- 287 Der Bundesrechnungshof hat sich im März 1960 bei der Prüfung der Rechnung einer Entschädigungsbehörde für das Rj. 1958 beteiligt. Bei dieser gemeinsamen Prüfung wie auch bei den vom Landesrechnungshof allein durchgeführten Prüfungen wurde der Eindruck gewonnen, daß die bessere Einarbeitung und größere Erfahrung der Bediensteten sowie die vermehrte Heranziehung von Juristen sich günstig auswirken.
- 288 Seit dem Rj. 1957 werden Zuwendungen des Landes an solche Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung im Sinne des § 1 BEG, die gesetzliche Ansprüche nach dem BEG nicht oder nicht mehr haben, für die auch kein Härteausgleich nach § 171 BEG gewährt werden kann und für die ferner kein sonstiger Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vorgesehen ist, haushaltsmäßig in einem besonderen Kapitel 16 03 — Landesfonds zur Unterstützung von bedürftigen Verfolgten — zusammengefaßt. Diese gesonderte Darstellung im Landeshaushaltsplan ist zweckmäßig, weil diese Ausgaben nur vom Lande getragen werden und somit bei der Lastenverteilung ausscheiden. Nach einem Vermerk im Landeshaushaltsplan verfügt über diese Haushaltsmittel der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Wiedergutmachungsausschuß des Landtags.

- 289 Für die Bewilligung von Zuwendungen aus dem Landesfonds zur Unterstützung von bedürftigen Verfolgten haben die vorgenannten drei Stellen Richtlinien aufgestellt. Darin sind die Voraussetzungen für eine Zuwendung festgelegt, die Höhe der einmaligen Zahlungen, der laufenden Beihilfen usw. Nach dem Schlußsatz der Richtlinien bedürfen ihre Änderungen der Zustimmung der genannten drei Stellen.
- 290 Die Prüfung für das Rj. 1958 hat ergeben, daß in einigen Fällen Zuwendungen abweichend von den Richtlinien gewährt worden sind. Es handelt sich darum, daß entweder der Empfänger nicht in Hessen gewohnt hat oder daß über den Richtlinienansatz hinausgegangen wurde. Eine diesbezügliche Anfrage beantwortete der Minister des Innern dahin, daß vorbehalten sei, von den Richtlinien in begründeten Einzelfällen abzuweichen. In den Protokollen des Wiedergutmachungsausschusses seien die Beweggründe für die Abweichungen von den Richtlinien in Einzelfällen niedergelegt. Der Rechnungshof hat sich mit dieser Erklärung zufriedengegeben.

IX. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —

1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion, die Finanzämter und Hauptzollämter (Kap. 01)

Ergebnis örtlicher Prüfungen bei Finanzämtern

- 291 Seit Vorlage der Denkschrift zur Haushaltsrechnung 1957 hat der Rechnungshof weitere vier Finanzämter geprüft, und zwar ein großes und drei mittlerer Größe. An zwei dieser Prüfungen beteiligte sich der Bundesrechnungshof. Ferner hat der Rechnungshof die Verwaltung der dem Land zufließenden Biersteuer bei mehreren Zollämtern geprüft.

Die Vorprüfungsstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat im gleichen Zeitraum auf der Grundlage des gemeinsamen Erlasses des Rechnungshofs des Landes Hessen und des Bundesrechnungshofs vom 4./13. April 1955 bei einem Finanzamt eine vollständige und bei zwei Finanzämtern eingeschränkte Vorprüfungen durchgeführt.

- 292 Die Erfahrungen und Feststellungen des Rechnungshofs bei seinen Prüfungen waren hinsichtlich der Durchführung der Veranlagung der sogenannten V-Steuern, der Bearbeitung der Lohnsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer usw. im wesentlichen dieselben, wie sie in der vorigen Denkschrift dargelegt worden sind. Der Rechnungshof sieht daher in diesem Jahr davon ab, insoweit auf Einzelheiten einzugehen. Er hält dies auch um deswillen für vertretbar,

weil die Oberfinanzdirektion einen Auszug des entsprechenden Teils der Denkschrift des Vorjahres den Vorstehern aller Finanzämter mit der Weisung übersandt hat, die Hinweise und Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs besonders zu berücksichtigen. Die Auswirkung dieser Maßnahme soll erst abgewartet werden. Im übrigen haben die vom Rechnungshof gegebenen steuerlichen Hinweise und angeregten Überprüfungen auch im abgelaufenen Prüfungszeitraum nicht unbeachtliche steuerliche Mehrergebnisse ausgelöst und damit zur Erhöhung des Steueraufkommens beigetragen.

- 293 Wie bekannt ist, werden seit mehreren Jahren in den meisten Ländern Versuche angestellt, das früher bei allen Finanzkassen in Deutschland einheitliche Buchungs- und Erhebungsverfahren zu modernisieren und zu rationalisieren. Zu diesem Zweck sind in Hessen bei mittleren und kleineren Finanzämtern saldierende Buchungsautomaten, bei einigen großen Finanzämtern Lochkartenmaschinen eingesetzt worden. Außerdem wurde in Hessen eine Art Kontokorrentbuchführung, das sogenannte laufende Konto, eingeführt. Andere Länder sind ähnliche Wege gegangen. In einem Lande werden sogar bereits elektronische Großanlagen erprobt. Durch dieses Vorgehen der Länder ist die frühere Einheitlichkeit des Buchungs- und Erhebungsverfahrens bei den Finanzämtern weitgehend verlorengegangen. Seit einiger Zeit beschäftigt sich daher ein aus Vertretern des Bundesfinanzministers und der Finanzminister der Länder gebildeter Arbeitskreis damit, zu endgültigen und einheitlichen Vorschlägen und Lösungen zu kommen und die Mechanisierungsversuche bundeseinheitlich zu koordinieren. Die Arbeiten dieses Arbeitskreises sind noch nicht abgeschlossen. Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen sie im einzelnen führen werden und inwieweit hiernach für die Länder eine Änderung ihres derzeitigen Buchungs- und Erhebungsverfahrens notwendig wird.

2. Entschädigungen (auch aus Billigkeitsgründen) für Schäden im Zusammenhang mit der Haltung staatseigener Kraftfahrzeuge

(Kap. 02 Titel 313)

- 294 Die Ausgaben im Rahmen der Kraftfahrzeugselbstversicherung wurden wiederum von dem Rechnungshof geprüft. Wie sich ergab, hat die Zahl der in der Selbstversicherung geführten landeseigenen Kraftfahrzeuge seit der im November 1955 stattgefundenen letzten Prüfung um rund 700 zugenommen. Sie betrug am 30. Juni 1959 = 2653, wovon 2212 auf Kraftwagen (Pkw = 1196) und 441 auf Krafträder und Mopeds entfielen. Von diesen Kraftfahrzeugen gehörten allein 1532 = 58% zum Bereich der Polizeiverwaltung.

Mit der Zahl der Kraftfahrzeuge hat sich auch die Zahl der Unfälle erhöht. Sie betrug

| | |
|-----------------|-----|
| im Rj. 1955 | 372 |
| im Rj. 1956 | 377 |
| im Rj. 1957 | 457 |
| im Rj. 1958 | 484 |
| im Rj. 1959 | |
| (bis Ende Juli) | 120 |

Die meisten Unfälle ereigneten sich in den Wintermonaten durch Glätte, Vereisung und Schnee. Auffallend häufig waren durch Auf-fahren entstandene Unfälle.

- 295 Obgleich mit der von Jahr zu Jahr steigenden Zahl der Kraftfahrzeuge und der Unfälle auch die zu Lasten der Selbstversicherung geleisteten Schadensersatzbeträge zugenommen haben, erreichte der hierfür erforderliche durchschnittliche Jahresaufwand von 80 000 DM bei weitem nicht die Höhe der bei einem Bestand von rund 2 500 Kraftfahrzeugen für eine Fremdversicherung zu entrichtenden Versicherungsprämien. Es muß daher nach wie vor die Beibehaltung der Selbstversicherung empfohlen werden.
- 296 Wesentliche Beanstandungen haben sich bei der Prüfung nicht ergeben. In einigen Fällen hat der Rechnungshof aber eine von den Stellungnahmen der Verwaltung abweichende Meinung vertreten müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Frage der Regreßnahme gegen Fahrer landeseigener Kraftfahrzeuge, die Unfälle schuldhaft herbeigeführt haben. Grundsätzlich ist hierzu folgendes zu bemerken:
- 297 Bei der Verursachung von Fremdschäden, d. h. von Personenschäden oder von Schäden an Sachen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, hat das Land durch die Neufassung des § 2 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes die Stellung eines Versicherers erhalten und ist somit verpflichtet, im Rahmen der Mindestversicherungssummen für den Fahrer ebenso einzutreten, wie ein Versicherer für den Fahrer eines Kraftwagens einzutreten hätte. Erfüllt das Land als Dienstherr nach diesen Bestimmungen Schadensersatzverpflichtungen des Fahrers, so steht ihm ein Rückgriffanspruch gegen diesen nur noch dann zu, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer nach § 158 f des Versicherungsvertragsgesetzes berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Fahrer Rückgriff zu nehmen. Dies ist der Fall, wenn der Versicherer gemäß § 158 c des Versicherungsvertragsgesetzes die Schadensersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat, obwohl er an sich — wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers — vertragsgemäß von seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag frei gewesen wäre, wie beispielsweise

bei Fahren ohne Fahrerlaubnis,
bei bestimmungswidrigem Gebrauch des Kraftfahrzeugs,
bei Verstößen gegen die Aufklärungspflicht (u. a. Fahrerflucht),
bei eigenmächtigem Anerkenntnis oder Vergleich,
bei Trunkenheit am Steuer.

Der § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes gilt zwar seinem Wortlaute nach nur dann, wenn der Behördenfahrer nicht in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig wird. Wird dagegen der Schaden bei einer in Ausübung öffentlicher Gewalt vorgenommenen Fahrt verursacht, so trifft § 2 Abs. 2 an sich nicht zu, da der Dienstherr nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG an Stelle des Fahrers haftet. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung — wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich — gleichgelagerter Fälle hat der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern entschieden, daß auch bei sogenannten Hoheitsfahrten von einem Rückgriff unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Pflichtversicherungsgesetzes allgemein abgesehen wird. Das Land Hessen hat sich dieser Regelung angeschlossen.

- 298 Entgegen den Haftungsbeschränkungen bei Fremdschaden haftet der Fahrer bei Schäden am Sacheigentum des Landes nach den Bestimmungen des BGB an sich für jedes Verschulden, also auch für leichte Fahrlässigkeit. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Arbeitgeber in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer eine sogenannte gefahren geneigte Tätigkeit ausübt, den entstandenen Schaden unter bestimmten Umständen selbst oder wenigstens mitzutragen hat. Nach den von der Rechtsprechung über die gefahren geneigte Tätigkeit entwickelten Grundsätzen kann auch insoweit der Fahrer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für den gesamten Schaden in Anspruch genommen werden. In anderen Fällen ist je nach dem Grad der Schuld der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu teilen oder von dem Arbeitgeber allein zu tragen.
- 299 Über den Umfang der Heranziehung eines Fahres zur Haftung konnten wegen der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Fälle keine Richtlinien aufgestellt werden. Nach den Prüfungsfeststellungen wird insoweit zur Zeit von den Ressorts völlig uneinheitlich verfahren, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, daß der für den Fahrer zuständige Fachminister allein über die Frage der Regreßnahme entscheidet. So wurde z. B. in folgendem Falle von einem Rückgriff gegen den Fahrer mit der Begründung abgesehen, daß ihm nur leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden könne:

Der Fahrer eines Dienstkraftwagens des Autobahnamts Frankfurt/Main, dem es an sich unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet war, in Ausübung des Dienstes mit seinem Fahrzeug auf der Autobahn zu wenden oder diese zu überqueren, hatte nicht gewartet, bis die Verkehrssituation es gestattete, die Fahrtrichtung zu ändern, sondern versucht, auf die Gegenseite zu wechseln, obwohl sich ein amerikanischer Personenkraftwagen näherte. Dieser fuhr dann auf den Wagen der Autobahnverwaltung auf; außerdem prallte noch ein Lastzug dagegen. Es entstand erheblicher Sachschaden.

- 300 Das Verhalten des Fahrers kann nach Lage der Umstände nur als grobfahrlässig bezeichnet werden, wobei erschwerend ins Gewicht fällt, daß er einen nur 6 km entfernten Autobahnzubringer zum Wenden hätte benutzen können. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat den Fall zwar zum Anlaß genommen, die in Betracht kommenden Kraftwagenfahrer und Bediensteten der Autobahnverwaltung auf die auf der Autobahn drohende besonders große Unfallgefahr hinzuweisen. Er hat jedoch von einer Regreßnahme unter Hinweis auf den angegriffenen Gesundheitszustand des Fahrers und seine Verschlechterung nach dem Unfall abgesehen. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß diese Begründung es nicht rechtfertigt, von einer Inanspruchnahme des Fahrers für den dem Lande durch sein grobfahr-

lässiges Verhalten entstandenen Eigenschaden Abstand zu nehmen.

- 301 Um eine gleichmäßige Behandlung der Unfallangelegenheiten in dieser Hinsicht sicherzustellen, hat sich der Rechnungshof erneut dafür ausgesprochen, wenigstens bei größeren Schäden die Entscheidung über die Regreßnahme an die Mitwirkung des Finanzministers zu binden, der in dem oben angeführten Falle ebenfalls die Auffassung vertreten hat, daß der Fahrer wegen seines grobfahrlässigen Verhaltens haftbar zu machen gewesen wäre. Diesem wiederholt und dringend geäußerten Wunsch des Rechnungshofs ist in dem von dem Minister der Finanzen aufgestellten Entwurf einer Neufassung der Richtlinien über die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge Rechnung getragen worden.

3. Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften (Kap. 10 und 11)

- 302 In vorhergegangenen Denkschriften wurde bereits dargelegt, daß es dem Rechnungshof nicht möglich ist, die Leistungen des Landes im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs alljährlich vollständig nachzuprüfen. Dies ergibt sich aus Umfang, Verschiedenartigkeit und Vielzahl der Zuwendungen, die nach Einführung des Steuerverbunds durch das Finanzausgleichsgesetz 1956 in den oben bezeichneten Kapiteln des Landeshaushalts zusammengefaßt wurden.

| Im Rj. 1958 | waren veranschlagt (ohne Haushaltsreste) rd. Mio DM | wurden verausgabt rd. Mio DM |
|--|---|---------------------------------|
| Leistungen im Rahmen des Steuerverbunds (Kap. 17 10) | 185,8*) | 193,0*) |
| Desgl. außerhalb des Steuerverbunds (Kap. 17 11) | 31,1*) | 20,3*) |
| Desgl. aus sonstigen Einzelplänen | 42,2 | 43,7 |
| Insgesamt | <u>259,1</u> | <u>257,0</u> |

*) Hierin sind die Beträge nicht berücksichtigt, die den kommunalen Haushalten dadurch zugute kommen, daß Kommunallasten auf den Landeshaushalt übernommen wurden (wie beispielsweise Weihnachtsbeihilfen, Kriegsgefangenenentschädigungen, technische Betreuung der Landstraßen II. Ordnung) oder auf Erstattungen, wie z. B. Schulstellenbeiträge, verzichtet wurde.

Allein die zu Lasten des Einzelplans der Allgemeinen Finanzverwaltung zu verrechnenden Leistungen werden in etwa 4 000 bis 5 000 Einzelposten verausgabt.

- 303 Bei dieser Sachlage muß sich der Rechnungshof im allgemeinen auf die Prüfung der Kassenrechnungen sowie der bei Zweckzuwendungen von den Mittelempfängern zu erstellenden Verwendungsnachweise beschränken. In einem Turnus von drei bis vier Jahren wird die Prüfung jedoch auf die Berechnungsunter-

lagen des Ministers der Finanzen für die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise und, soweit erforderlich, auch auf die Bewilligungs- und anderen Akten der sonst in Betracht kommenden Fachminister erstreckt, die bei Verplanung und Vergabe der Mittel für Sonderlastenausgleiche und Zweckzuwendungen die Federführung haben.

Eine derart umfassende Prüfung wurde für das Rj. 1958 vorgenommen. Sie führte im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Schlüsselzuweisungen

- 304 Die Prüfung der Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte, an Gemeinden der Landkreise Limburg/Lahn, Groß-Gerau, Eschwege und Marburg/Lahn, der Kreisschlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsumlagegrundlagen hat erkennen lassen, daß die Zuweisungen ordnungsgemäß nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes 1958 und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen errechnet wurden. Abgesehen von einigen unwesentlichen Unstimmigkeiten haben sich keine Beanstandungen ergeben.
- 305 Dagegen bot die Prüfung der Schlüsselzuweisungen Anlaß zu Erörterungen grundsätzlicher Art. Das Finanzausgleichssystem in Hessen knüpfte an die Finanzausgleichs-Verordnung vom 30. Oktober 1944 an. Es wurde in der Folge in steigendem Maße verfeinert und den Nachkriegsverhältnissen angepaßt. Bei der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen wird beispielsweise von einem Hauptansatz ausgegangen, der durch mehrere sogenannte Ergänzungsansätze für bestimmte kommunale Sonderlasten (wie Kriegszerstörungen, Berufslose, Kinder unter 15 Jahren, überwiegend in nichtselbständiger Arbeit tätige Personen u. ä. m.) modifiziert wird. Die Ergänzungsansätze wurden vor mehr als zehn Jahren geschaffen, wobei in Kauf genommen wurde, daß durch sie das ohnehin schwierige Schlüsselzuweisungssystem noch erheblich kompliziert wird. Da die Ergänzungsansätze zum Teil durch die Wirtschaftsentwicklung überholt sein dürften und sich die Schlüsselmassen von rund 64 Mio DM nach dem Rechnungsergebnis 1950 auf rund 140 Mio DM nach dem Haushaltsplan 1960 erhöht haben, ist nunmehr die Frage berechtigt, ob den Ergänzungsansätzen noch die Bedeutung zukommt, die ihnen früher mit Recht beigemessen wurde.
- 306 Der Minister der Finanzen wurde daher gebeten, zu prüfen, ob es sich nicht im Interesse der Gleichbehandlung aller kommunalen Körperschaften und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfiehlt, die Ergänzungsansätze ganz oder teilweise fallen zu lassen. Beispielsweise könnten im Falle einer in Betracht der auf rund 140 Mio DM angewachsenen Schlüsselmassen wohl vertretbaren stärkeren Schematisierung des Schlüsselzuweisungssystems für die anfallenden zeitraubenden Schreib- und Rechenvorgänge Lochkartenmaschinen verwendet werden, was nicht nur eine Arbeitsbeschleunigung, sondern auch eine Verbesserung der Arbeitsergebnisse zur Folge hätte.
- Sonderlastenausgleiche sowie Zweckzuwendungen
- 307 Auch die Prüfung dieser Finanzausgleichsleistungen bot keinen Anlaß zu wesentlichen Be-

anstandungen, dagegen hat der Rechnungshof auf Grund seiner Prüfungsfeststellungen Anregungen unterbreitet, deren Beachtung teils einen wirtschaftlicheren Einsatz der Landesmittel herbeiführen, teils zur Beseitigung von Reibungen im Verwaltungsbetrieb beitragen würde.

- 308 So wirft sich beispielsweise auf den Gebieten des Schulbaues in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob nicht diese Bautätigkeit der öffentlichen Hand dazu verleitet, allzu schematisch bestimmte Bau- und Raumtypen auszuführen, obgleich die entsprechenden schulischen Verhältnisse in Wirklichkeit nicht oder noch nicht vorliegen. So läuft es beispielsweise auf eine unwirtschaftliche Mittelverwendung hinaus, mehrere Volksschulen am gleichen Ort mit Fachklassen aller Art zu versehen, obgleich feststeht, daß diese nur an zwei oder drei Wochentagen benutzt werden können und im übrigen leerstehen. Entsprechendes gilt für die Einrichtung kostenspieleriger Turnhallen, Lehrküchen u. ä. m. Schulbaumaßnahmen sollten nicht isoliert betrachtet, sondern es sollte dabei auf bereits vorhandene Anlagen, beispielsweise des landwirtschaftlichen Schulwesens, Dorfgemeinschaftshäuser u. ä. m., Rücksicht genommen werden. Der Rechnungshof hat angeregt, diesen Gesichtspunkten bei dem beabsichtigten Erlaß von Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Volks-, Mittel- und Sonderschulen sowie von höheren Schulen Rechnung zu tragen.
- 309 Nach dem Erlaß des Ministers des Innern vom 28. April 1954 ist dem Rechnungshof die Befugnis eingeräumt, bei der Rechnungsprüfung von Verwendungsnachweisen über Investitionshilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände an Ort und Stelle Einsicht in die Bücher und Rechnungsbelege der Zuwendungsempfänger zu nehmen oder zu diesem Zweck die Vorlage von Rechnungsunterlagen anzufordern. Die Rechnungsprüfung hat ergeben, daß bei der zur Zeit gebräuchlichen Fassung der Bewilligungsbescheide, insbesondere für Baumaßnahmen, nicht sichergestellt ist, daß der Rechnungshof von der ihm eingeräumten Befugnis auch Gebrauch machen kann. So waren beispielsweise im Rj. 1959 vom Regierungspräsidenten Wiesbaden angeforderte Baurechnungen über in den Rjn. 1956, 1957 und 1958 durchgeführte kommunale Baumaßnahmen durchweg unvollständig und nicht prüfbar. Auch Versuche, anläßlich von örtlichen Prüfungen prüfungsreife Rechnungsunterlagen zu erhalten, schlugen fehl. Soweit sie zu erlangen waren, entsprachen sie nicht den Erfordernissen. Kostenanschläge waren nicht ordnungsgemäß erstellt; zum Teil waren noch nicht einmal die Voraussetzungen für einen Kostenvoranschlag erfüllt, weil eingehende Massenberechnungen fehlten. Nur in wenigen Fällen lagen Bescheinigungen staatlicher Baubehörden

- zur Freigabe von Zuwendungsmitteln vor; Bauausgabebücher und Bautagebücher wurden in der Regel nicht geführt.
- 310 Der Rechnungshof hat daher erneut darauf hingewiesen, daß für ihn durch entsprechende Bewilligungsaufgaben die Möglichkeit geschaffen werden muß, bei Baumaßnahmen die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Beihilfemittel an Hand sachgemäß erstellter Baurechnungen nachzuprüfen.
- 311 Bei der Prüfung von Schuldendiensthilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen wurde festgestellt, daß Gemeinden und Gemeindeverbände wasserrechtliche Genehmigungen zum Anlaß genommen haben, den Bau von Be- und Entwässerungsanlagen in Angriff zu nehmen, ohne daß ausreichende Finanzierungspläne vorlagen und feststand, welche Beihilfen des Landes verfügbar sein würden und wie etwaige Finanzierungslücken geschlossen werden sollten. Dadurch ist ein Überhang an nicht ordnungsgemäß finanzierten Maßnahmen entstanden, der in den nächsten Rechnungsjahren allmählich abgebaut werden muß. Der Rechnungshof hat zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse vorgeschlagen, auch hier ein Bewilligungsverfahren an Hand fester Jahresprogramme einzuführen, wie es sich in den zurückliegenden Rechnungsjahren bei der Bewirtschaftung des Aufbaustocks und der Schulbaumittel bewährt hat. Es wäre Klarheit darüber zu schaffen, daß die Initiative für die Maßnahmen in der Regel von dem kommunalen Träger ausgehen sollte, da nur er das Ausmaß der von ihm zu übernehmenden finanziellen Verpflichtungen — von aufsichtsbehördlichen Auflagen abgesehen — bestimmen kann.
- 312 Die Höhe der Schuldendiensthilfen für Be- und Entwässerungsanlagen wird von folgenden Faktoren bestimmt:
- a) dem Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung der Investitionen,
 - b) den Darlehensbedingungen der aufgenommenen Fremddarlehen in bezug auf Laufzeit und Zinssatz,
 - c) der Ausgabenwirtschaft (Kostenlage) des betreffenden Versorgungsunternehmens oder sonstigen Trägers,
 - d) dem Wasserpreis bzw. der Gebührenhöhe.
- Bei dieser Sachlage fällt auf, daß bei der Bemessung der Schuldendiensthilfen für Wasserversorgungsanlagen auch nach Freigabe der Wasserpreise noch immer von einem Preis von 0,40 bis 0,45 DM/m³ Wassergebrauch ausgegangen wird. Der Rechnungshof hat daher die Auffassung vertreten, daß bei der Neubewilligung derartiger Zuschüsse nicht die Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben können, die für die Preisfreigabe maßgebend waren. Auch in der zurückliegenden Zeit bewilligte Beihilfen sollten — soweit hierfür eine Handhabe gegeben ist — unter diesen Gesichtspunkten überprüft werden. Entsprechendes gilt für Abwasseranlagen.
- 313 Die Mittel für Straßenunterhaltungszuschüsse und Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Landstraßen II. Ordnung werden nach sogenannten Einwohnerkilometern bzw. Streckenkilometern verteilt und den Baulastträgern zugewiesen. Dieses Verfahren hat sich bewährt und bedeutet gegenüber der Einzelvergabe durch den Wegfall förmlicher Bewilligungsverfahren, Abrechnungen, Verwendungsnachweise und -prüfungen eine beträchtliche Verwaltungsvereinfachung. Es setzt freilich voraus, daß die Mittelverwendung von den Kommunalaufsichtsbehörden auf Grund der Rechnungslegung der Baulastträger global überwacht wird.
- 314 Um im Falle nicht zeitgerechter oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Zuschüsse aufsichtsbehördliche Maßnahmen besser durchsetzen zu können, sollte durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Finanzausgleichsgesetz oder in die Ausführungsbestimmungen hierzu die Möglichkeit geschaffen werden, daß das Land Mittel zurückfordern und ggf. anderen Trägern zuweisen kann.
- 315 Das Land gewährt kreisfreien Städten Beihilfen zur Förderung der Reinhaltung der Gewässer. Wie die Prüfung ergab, schreiten insoweit Planung und Bauausführung nur allmählich voran, so daß die Mittel nur in verhältnismäßig geringen Beträgen abgerufen werden können. Gegen Ende des Rj. 1959 waren für die angegebenen Zwecke noch Haushaltsmittel von rund 3,38 Mio DM verfügbar. Gleichwohl hat der zuständige Fachminister für das Rj. 1960 die Bereitstellung weiterer 2 Mio DM beantragt. Dem Antrag ist entsprochen worden.
- 316 Der Rechnungshof hat hierzu und in ähnlich gelagerten Fällen Bedenken geäußert und die Auffassung vertreten, daß auch bei mehrjährigen Programmen im Haushaltsplan stets nur die Mittel vorgesehen werden sollten, die — unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsreste — erforderlich sind, um die in dem betreffenden Rechnungsjahr ernsthaft zu erwartenden Zahlungen leisten zu können. Zu hohe Haushaltsansätze und dadurch bedingte Haushaltsreste verleiten zu unwirtschaftlicher Mittelverwendung; sie sollten bei der unverkennbaren Überforderung der Bauwirtschaft aber auch aus allgemeinwirtschaftlichen Gründen vermieden werden.
- 317 Die Nachkriegsentwicklung, das starke Anwachsen und die Vielfalt kommunaler Aufgaben haben dazu geführt, daß die Zweckzuwen-

dungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber den nicht zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen an Gewicht gewonnen haben. Es darf nicht verkannt werden, daß diese Entwicklung einen Bruch mit der Überlieferung bedeutet und für Land und Gemeinden nicht unbedenklich ist. Vom Standpunkt der letzteren betrachtet, führt sie zu einer Minderung der Selbstverantwortung und leitet Investitionsmaßnahmen oft in eine falsche Richtung. Stehen beispielsweise Landesmittel für Krankenhäuser und Altenheime zur Verfügung, so werden — um eines Zuschusses nicht verlustig zu gehen — entsprechende Maßnahmen betrieben, obgleich u. U. Investitionen an anderen öffentlichen Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen vordringlicher wären. Auf Seiten des Landes wächst mit der Bedeutung der Zweckzuwendungen die Gefahr, daß dem Drängen der Gemeinden auf Förderung von Einzelmaßnahmen unter den verschiedensten Gesichtspunkten nachgegeben wird.

318 Mehrfache Dotierungen gemeindlicher Maßnahmen aus Landesmitteln sind wiederholt festgestellt worden. Sie werden durch die Zersplitterung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln — wie beispielsweise der Lottomittel infolge der Einräumung von Sonderverfügungsrechten (vgl. die Einzelbemerkung Nr. 2) — noch begünstigt.

319 § 30 des Finanzausgleichsgesetzes 1956 bestimmt zwar, daß, soweit das Land außerhalb des Finanzausgleichs auf Grund besonderer Gesetze oder des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise vorsieht, von dem zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicherzustellen ist, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im kommunalen Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden. Die Vorschrift hat jedoch nicht ausgereicht, bei den Bewilligungsverfahren eine straffe Koordinierung herbeizuführen. Der Rechnungshof hat daher vorgeschlagen, in den Bewilligungsbescheiden künftig etwa folgende Auflage zu erteilen:

„Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die Landeszuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn er ohne Kenntnis der Bewilligungsstelle für den gleichen Verwen-

dungszweck Mittel aus anderen Titeln des Landeshaushalts oder sonstige öffentliche Mittel erhalten hat oder erhält.“

Dieser Anregung ist bisher verschiedentlich (beispielsweise in den Richtlinien für den Bau von Altenheimen) entsprochen worden.

320 Für den Fall, daß auch diese Maßnahme zur Vermeidung von Mehrfachdotierungen nicht ausreicht, hat der Rechnungshof die Bildung einer zentralen Auskunft- und Meldestelle vorgeschlagen, wie sie auf Anregung des Bundesrechnungshofs bei dem Bundesministerium der Finanzen eingerichtet wurde.

321 Eine abschließende Stellungnahme des Ministers der Finanzen zu den Prüfungsmittelungen im Anschluß an die Prüfung des kommunalen Finanzausgleichs 1958 liegt noch nicht vor. Der Rechnungshof behält sich daher vor, in einer späteren Denkschrift auf die angeschnittenen Fragen zurückzukommen.

4. Zuweisungen an die Landessportverbände (Kap. 16 Titel 651 b)

322 Wie bereits in früheren Denkschriften berichtet wurde, prüft der Rechnungshof die Verwendung der von der Staatlichen Sportwetten GmbH unmittelbar an den Landessportbund e.V. und den Hessischen Fußballverband ausgeschütteten Gewinnanteile und der ihnen gewährten sonstigen Landeszuwendungen jeweils örtlich auf Grund der Bücher, Belege und sonstigen Verwendungsnachweise der Verbände. Infolge der Geschäftslage mußten die Prüfungen für die Rje. 1956, 1957 und 1958 miteinander verbunden werden. Sie führten zu folgenden Ergebnissen:

323 Bis zum Rj. 1956 wurden den Sportverbänden auf Grund eines Kabinettsbeschlusses vom 31. Juli 1951 als vorweggenommene Gewinnausschüttung von den Sportwettenunternehmen jeweils 4% vom Wettumsatz überwiesen. Nachdem dieser infolge der Einführung des Zahlenlotos zurückgegangen war, beschloß die Landesregierung, den Verbänden bis auf weiteres Jahreszuwendungen von zusammen 3,6 Mio DM zu garantieren. Wie bereits in der Denkschrift 1955 ausgeführt wurde, hatte der Rechnungshof auf Grund seiner Prüfungen das Material für diese Entscheidung zur Verfügung stellen können. In den Rjn. 1956, 1957 und 1958 sind den Verbänden folgende Beträge zugeflossen:

| Nähere Bezeichnungen | 1956 Mio DM | 1957 Mio DM | 1958 Mio DM |
|--|----------------|----------------|----------------|
| Unmittelbare Ausschüttungen des Sportwettenunternehmens.. (4% vom Wettumsatz) | 3,106 | 1,256 | 0,998 |
| Garantiebeträge | — | 2,344 | 2,602 |
| Zusammen | <u>3,106</u> | <u>3,600</u> | <u>3,600</u> |

324 Nach den Rechnungsunterlagen der Verbände wurden diese Beträge wie folgt verwendet:

| Nähere Bezeichnungen | 1956 | | 1957 | | 1958 | |
|--|--------|-----|--------|-----|--------|-----|
| | Mio DM | % | Mio DM | % | Mio DM | % |
| A. Landessportbund e. V. (LSB) | | | | | | |
| Zuführung zur Rücklage für die Bau- finanzierung der Sportschule in Frankfurt/M. | 0,240 | 15 | 0,540 | 30 | 0,540 | 30 |
| Unterhaltung der Sportschule Frankfurt/M. | 0,127 | 8 | 0,124 | 7 | 0,124 | 7 |
| Ausschüttung an Sportvereine (außer Fußball) | 0,760 | 50 | 0,741 | 41 | 0,745 | 41 |
| Ausschüttung an Fachverbände (Landes- sportverbände) | 0,380 | 24 | 0,371 | 21 | 0,373 | 21 |
| Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Sportwettenangelegenheiten | 0,018 | 1 | 0,020 | 1 | 0,018 | 1 |
| Anteil des Landessportbundes an der Oberligavergleichsrunde | 0,028 | 2 | 0,004 | — | — | — |
| Summe A | 1,553 | 100 | 1,800 | 100 | 1,800 | 100 |
| B. Hess. Fußballverband (HFV) | | | | | | |
| Betrieb der Fußballschule in Grünberg/H. | | | | | | |
| Unterhaltung | 0,307 | 20 | 0,259 | 14 | 0,239 | 13 |
| Lehrgangsarbeit | 0,291 | 19 | 0,255 | 14 | 0,273 | 15 |
| Restliche Baufinanzierung und Rück- lagenbildung für die Fußballschule in Grünberg/H. | 0,396 | 25 | 0,638 | 36 | 0,352 | 20 |
| | 0,994 | 64 | 1,152 | 64 | 0,864 | 48 |
| Ausschüttung an Fußballvereine | 0,497 | 32 | 0,576 | 32 | 0,864 | 48 |
| Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Sportwettenangelegenheiten | 0,062 | 4 | 0,072 | 4 | 0,072 | 4 |
| Summe B | 1,553 | 100 | 1,800 | 100 | 1,800 | 100 |
| Insgesamt | 3,106 | — | 3,600 | — | 3,600 | — |

325 Bei dem Hessischen Fußballverband ist hier-
bei zu berücksichtigen, daß dieser neben den
Landeshäusmitteln für Zwecke der Fuß-
ballschule Grünberg/H. in den bezeichneten
Rechnungsjahren auch Zuwendungen des Süd-

deutschen Fußballverbands in Höhe von rund
1,475 Mio DM erhalten hat, so daß sich die
Abrechnung über die Zuwendungen für die
Schule wie folgt darstellt:

| Nähere Bezeichnungen | Mio DM | Mio DM |
|---|--------|--------------|
| Einnahmen (1956 bis 1958) | | |
| Zuwendungen des Landes | | 3,010 |
| Zuwendungen des Süddeutschen Fußballverbands | | 1,475 |
| | | <u>4,485</u> |
| ./. Ausgaben (1956 bis 1958) | | |
| Vortrag: | | |
| Nicht gedeckte Mehrausgabe aus dem Rj. 1955 (Saldo) | 1,659 | |
| Unterhaltung der Fußballschule | 0,805 | |
| Lehrgangsarbeit | 0,819 | |
| Rückzahlung eines Landesdarlehens | 0,500 | |
| Straßenbauzuschuß an die Stadt Grünberg/H. | 0,020 | |
| | | <u>3,803</u> |
| Mithin Mehreinnahmen | | <u>0,682</u> |

326 Die nach § 64a RHO vorgenommene Prüfung der Rechnungswerke der Verbände hat ergeben, daß die ihnen zugeflossenen Toto- und sonstigen Landesmittel entsprechend den Beschlüssen der Verbandsorgane verteilt und verwendet wurden. Das Rechnungswesen gab zu Beanstandungen keinen Anlaß. Die Kassensicherheit wird durch laufende Prüfungen der von den Verbandsversammlungen bestellten Kassenprüfer noch erhöht. Besonders ist hervorzuheben, daß weder der Landessportbund Hessen noch der Hessische Fußballverband die Landesmittel für die Bestreitung reiner Verwaltungskosten verwendet haben. Lediglich die Verwaltungskosten, die unmittelbar durch die Bearbeitung der Totoangelegenheiten entstehen, werden aus den Landeszuwendungen abgedeckt.

Im übrigen ist folgendes zu erwähnen:

Landessportbund Hessen e.V.

327 Der Landessportbund Hessen e.V. hat — wie aus den vorangestellten Übersichten ersichtlich ist — die öffentlichen Mittel — abgesehen von dem erwähnten geringen Verwaltungskostenanteil — in vollem Umfange der unmittelbaren Förderung des Sportes nutzbar gemacht. Das gleiche konnte von den ihm angeschlossenen Fachverbänden (außer Fußball) festgestellt werden. Aus diesem Grunde verfügt der Spitzenverband auch nicht über überhöhte Geldbestände. Am Ende der geprüften Geschäftsjahre waren stets nur solche Mittel verblieben, über die bereits größtenteils durch Bewilligungen zugunsten der Fachverbände und Sportvereine verfügt war.

Lediglich bei einem Verband war ein anderes Verfahren festzustellen. Hier waren Angestelltenvergütungen, Reisekosten, Aufwendungen für Tagungen und Sitzungen u. ä. m. aus den staatlichen Mitteln bestritten worden. Anlässlich der Prüfung wurde daher gebeten, diese Zahlungen künftig zu Lasten des ordentlichen Verbandshaushalts zu leisten, d. h. derartige Verwaltungskosten einschließlich der Tagegelder der Funktionäre aus Mitgliedsbeiträgen und ähnlichen Einnahmen zu decken.

Hessischer Fußballverband

328 Hier war nach der Endfinanzierung der Fußballschule in Grünberg/H. ein starkes Anwachsen der flüssigen Mittel festzustellen. Der Verband verfügte am 31. März 1959 über einen Kassenbestand von rund 1,3 Mio DM, von denen rund 700 000 DM für weitere Baulichkeiten im Interesse der Fußballschule vorgesehen waren.

Der Rechnungshof hat hiergegen Bedenken geäußert. Der Betrieb der Fußballschule dient, wie die Statistik ausweist, alljährlich der Beschulung von rund 4 000 Sportlern. Im übrigen werden die Restaurations- und Unterkunfts-räume der Schule zu Tagungs- und sonstigen Zwecken verwendet, die mit unmittelbarer Sportausübung nicht in Verbindung stehen. Der Rechnungshof würde es daher für verfehlt halten, in der Schule noch weitere Landesmittel für Zwecke zu investieren, die der erstrebten sportlichen Breitenarbeit nicht dienlich sind. Es wurde daher die Frage aufgeworfen, ob es vertretbar ist, die beiden Spitzenverbände auch weiterhin bei Zuwendungen aus allgemeinen Landesmitteln gleichmäßig zu behandeln und je zur Hälfte an den Sportförderungsmitteln teilnehmen zu lassen. Eine Stellungnahme des Ministers der Finanzen hierzu steht noch aus.

329 Die im Rahmen des Verwendungsnachweises nach § 64a RHO vorgenommene fachtechnische Prüfung der Baumaßnahme „Fußballschule Grünberg“, deren Baukosten am 31. März 1956 rund 7,5 Mio DM betrugen, ergab zahlreiche erhebliche Beanstandungen. Es fiel u. a. auf, daß eine Firma bevorzugt Aufträge großen Umfangs freihändig und ohne Herbeiziehung von Gegenangeboten erhielt. Soweit andere Angebote eingezogen oder gelegentliche beschränkte Ausschreibungen vorgenommen wurden, bekam in vielen Fällen die genannte Firma den Zuschlag, obwohl wesentlich günstigere Angebote vorlagen. Da außerdem ein Kostenanschlag nicht aufgestellt worden war, bestand während der Ausführung kein Überblick über die Entwicklung der Kosten. Es liegt auf der Hand, daß bei diesem Verfahren dem Unternehmer ungerechtfertigte Gewinne zuflossen und die Baukosten als stark überhöht anzusehen sind. Der Rechnungshof hat seine Feststellungen im Herbst 1958 dem Minister der Finanzen zugeleitet. Trotz wiederholter Erinnerung ist ihm eine ausreichende Beantwortung bis heute nicht zugegangen.

Der Rechnungshof behält sich vor, später auf die Angelegenheit zurückzukommen.

330 Ähnliche Feststellungen hat der Rechnungshof seinerzeit bei der Prüfung der Baurechnung über das Verwaltungsgebäude der Sportwetten GmbH in Wiesbaden getroffen. In diesem Fall war die gleiche Firma als Generalunternehmer ohne Einholung von Gegenangeboten beauftragt worden (vgl. Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO zur Haushaltsrechnung 1955 Tz. 27).

C. Besonderer Teil:

Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen

Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zum Haushaltsplan 1958

1. Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben sowie Übersicht über den Vermögensstand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau
- 331 Entstehung, Aufgabe und Rechtsnatur des oben bezeichneten Landesstocks, der als Sondervermögen im Sinne des § 9a Abs. 1 Nr. 1 RHO verwaltet wird, wurden in der vorigen Denkschrift ausführlich behandelt. Der Rech-

nungshof beschränkt sich daher darauf, nachstehend Mittelzufluß und Leistungen der Vermögensmasse im Rj. 1958 darzustellen und auf deren Vermögensbewegung in diesem Rechnungsjahr näher einzugehen.

- 332 Die Geldrechnung des Landesstocks ist gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 4 RHO wiederum in zusammengefaßter Form der Haushaltsrechnung beigelegt worden (vgl. Anlage zur Rechnung Epl. A 03). Eine Aufgliederung dieser Zusammenfassung — ohne Berücksichtigung von Erstattungen zwischen den einzelnen Kapiteln der Stockrechnung — stellt sich wie folgt dar:

| Nähere Bezeichnungen | Mio DM | Mio DM |
|---|-------------|-------------|
| Einnahmen | | |
| Übertrag des Kassenbestandes aus dem Rj. 1957 | | 22,0 |
| Zuflüsse aus neu aufgenommenen Darlehen sowie aus Zuschüssen vom Bund | 84,7 | |
| Lastenausgleichsfonds | <u>24,8</u> | 109,5 |
| Zuflüsse aus dem Landeshaushalt für Landesbaudarlehen | 18,0 | |
| Annuitätsbeihilfen | <u>7,0</u> | 25,0 |
| Rückzahlungen der Hess. Landesbank — Girozentrale — aus nicht verbrauchten Zuweisungsmitteln abgeschlossener Kontingente sowie infolge von Teil- und Vollverzichten | | 18,5 |
| Rückflüsse aus Landesbaudarlehen | | 20,9 |
| Erträge aus Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen | | 0,5 |
| Zinsen aus Zuweisungsguthaben u. ä. m. | | 0,9 |
| Ablösungsbeträge | | <u>1,0</u> |
| | | 198,3 |
| Ausgaben | | |
| Zuweisungen an die Hess. Landesbank — Girozentrale — für Landesbaudarlehen | 156,2 | |
| Annuitätsbeihilfen | 5,2 | |
| Sonderzwecke | 3,5 | |
| Trümmerbeseitigung | 0,3 | |
| Anführung von Ablösungsbeträgen an den Lastenausgleichsfonds | 0,4 | |
| Verwaltungsgebühren und ähnliche Aufwendungen | 0,5 | |
| Abführung an den Epl. 13 — Landesschuld — für Zinsen und Tilgungen der Wohnungsbaudarlehen | <u>17,4</u> | 183,5 |
| Mithin Kassenbestand am Ende des Rj. 1958 | | <u>14,8</u> |

- 333 Wie ersichtlich ist, wurden im Rj. 1958 vom Bund und vom Bundesausgleichsamt für den Sozialen Wohnungsbau Darlehen und Zu-

schüsse in Höhe von insgesamt 109,5 Mio DM zur Verfügung gestellt, die den Sondervermögen zugeführt und wie folgt verrechnet wurden:

| Nähere Bezeichnungen | Bauprogramm | | | |
|---|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | 1956 Mio DM | 1957 Mio DM | 1958 Mio DM | Zus. Mio DM |
| Bundesdarlehen | 19,1 | 42,8 | 22,7 | 84,6 |
| Darlehen des Bundesausgleichsamts | 11,9 | 9,7 | 3,2 | 24,8 |
| Bundeszuschüsse | — | <u>0,1</u> | — | <u>0,1</u> |
| | <u>31,0</u> | <u>52,6</u> | <u>25,9</u> | <u>109,5</u> |

- 334 Aus Landesmitteln wurden dem Sondervermögen neben dem Kassenbestand aus dem Vorjahr in Höhe von rund 22 Mio DM zugeführt:

| | Mio DM |
|--|-------------|
| Ordentliche Haushaltsmittel für den Sozialen Wohnungsbau | 18,0 |
| Desgl. für Annuitätsbeihilfen | 7,0 |
| Durch Festschreibung von Programmen sowie durch Teil- und Vollverzichtete freigewordene Mittel früherer Rechnungsjahre | 18,5 |
| Rückflüsse aus Landesbaudarlehen | <u>20,9</u> |
| | <u>64,4</u> |

Die außerdem vereinnahmten Erträge aus Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Zinsen aus Zuweisungsguthaben sowie Ablösungsbeträgen (vgl. auch den Abschnitt 2) in Höhe von zusammen 2,4 Mio DM fallen neben diesen Zuflüssen kaum ins Gewicht.

- 335 Wie aus der vorangestellten Einnahmen- und Ausgabenübersicht weiter zu erkennen ist, hat das Sondervermögen dem ordentlichen Haushalt im Rj. 1958 rund 17,4 Mio DM für Zin-

sen und Tilgungen der für die Förderung des Wohnungsbaues aufgenommenen Darlehen erstattet. Den Zins- und Tilgungseinnahmen aus Landesbaudarlehen usw. von rund 20,9 Mio DM standen somit rund 17,4 Mio DM Zins- und Tilgungsaufwendungen gegenüber. Der sich ergebende Einnahmenüberschuß in Höhe von rund 3,5 Mio DM (Vorjahr rund 4,9 Mio DM) wurde im Landesstock belassen. Der dem ordentlichen Haushalt erstattete Betrag von 17,4 Mio DM betraf folgende Darlehensgeber:

| Darlehensgeber | Zinsen u. Verwaltungskosten | Tilgungen | Gesamtleistungen |
|--|-----------------------------|-----------|------------------|
| | Mio DM | Mio DM | Mio DM |
| Bund | 1,9 | 3,6 | 5,5 |
| Lastenausgleichsfonds (direkt) | — | 5,4 | 5,4 |
| Desgl. (aus Hypothekengewinnabgabe) | — | 2,8 | 2,8 |
| Verschiedene Gläubiger | 2,7 | 1,0 | 3,7 |
| (Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Deutsche Pfandbriefanstalt, Hess. Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main, Landesversicherungsanstalt Hessen) | | | |
| Insgesamt | 4,6 | 12,8 | 17,4 |
| Vorjahr zum Vergleich | 4,4 | 12,0 | 16,4 |

- 336 Die Vermögensrechnung des Landesstocks zeigte am Ende des Rj. 1958 folgendes Bild:

| Bestände | Mio DM | Mio DM |
|---|-------------|--------------|
| Landesbaudarlehen und sonstige Vermögenswerte | 1037,0 | |
| Kassenbestand | <u>14,8</u> | 1051,8 |
| ./. Verbindlichkeiten | | <u>796,9</u> |
| Verbleibt Vermögen | | <u>254,9</u> |

Im Vorjahr hatte sich das in dem Sondervermögen enthaltene Kapital auf rund 231,1 Mio DM belaufen.

Die Vermögensteile in Höhe von rund 1037 Mio DM setzten sich wie folgt zusammen:

| | Mio DM |
|---|---------------|
| Hess. Landesbank — Girozentrale — (ab 1. April 1950 gewährte Landesbaudarlehen usw.) | 974,2 |
| Deutsche Bau- und Bodenbank AG (vor dem 1. April 1950 gewährte Landesbaudarlehen usw.) | 29,3 |
| Verschiedene Sparkassen (in den Jahren 1949 und 1950 gewährte Landesbaudarlehen) | 1,7 |
| Land Hessen (für Kasernenumbauten verwendete Treuhandmittel) | 1,2 |
| Verschiedene kreisfreie Städte (Restdarlehen aus der Wohnungsbau-Sonderaktion 1949) | 1,5 |
| Forderungen aus in den Jahren 1924 bis 1933 gewährten Hauszinssteuerhypotheken usw. | 12,7 |
| Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sowie Darlehen an derartige Einrichtungen | 16,4 |
| Insgesamt | 1037,0 |

337 Die den Vermögensteilen gegenüberstehenden Schuldteile in Höhe von rund 796,9 Mio DM setzten sich wie folgt zusammen:

| Darlehensgeber | Ursprungskapital Mio DM | Restkapital Mio DM |
|---|----------------------------|-----------------------|
| Bund | 393,5 | 379,3 |
| Bundesausgleichsamt | 403,1 | 359,9 |
| | <u>796,6</u> | <u>739,2</u> |
| Sonstige Darlehensgeber: | | |
| Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ... | 43,8 | 41,9 |
| Bundesversicherungsanstalt für Angestellte | 9,0 | 8,7 |
| Deutsche Pfandbriefanstalt | 6,5 | 3,7 |
| Hess. Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main | 3,0 | 3,0 |
| Landesversicherungsanstalt Hessen | 2,5 | 0,4 |
| | <u>64,8</u> | <u>57,7</u> |
| Insgesamt | 861,4 | 796,9 |
| Vorjahr zum Vergleich | <u>752,0</u> | <u>700,4</u> |

Die Restkapitalien der Darlehen haben demnach im Rj. 1958 gegenüber dem Vorjahr um rund 96,5 Mio DM zugenommen.

338 Zu wesentlichen Beanstandungen hat die Prüfung der Kassenrechnungen über den Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau nicht geführt. Der Anregung des Rechnungshofs, in der der Haushaltsrechnung beigefügten Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand des Landesstocks auch die Landesbürgschaften für den Wohnungsbau, die Annuitätsbeihilfen mit ihren kapitalisierten Beträgen zu vermerken, wurde im Rj. 1958. noch nicht entsprochen.

2. Prüfung der im Rj. 1958 bei der Hess. Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/Main abgelösten Landesbaudarlehen

339 Nach § 69 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) können Eigentümer von Familienheimen in der Form eines Eigenheimes und Wohnungseigentümer eigengenutzter

Eigentumswohnungen nach Ablauf von zwei Jahren und vor Ablauf von zwanzig Jahren seit Bezugsfertigkeit der Objekte die ihnen gewährten Landesbaudarlehen unter Gewährung eines Schuldennachlasses vorzeitig ablösen. Nähere Ausführungsbestimmungen hierzu sind in der sogenannten Ablösungs-Verordnung vom 13. August 1957 enthalten. Danach kann die Ablösung ganz oder teilweise vorgenommen werden. Die Ablösung geschieht durch vorzeitige Entrichtung noch nicht fälliger Leistungen unter Abzug von Zwischenzinsen und Berücksichtigung von Zinseszinsen. Für die Berechnung des Ablösungsbetrages dient das der Ablösungsverordnung beigefügte Tabellenwerk.

340 Die mit der Verwaltung der Hauptmasse der Landesbaudarlehen beauftragte Hess. Landesbank — Girozentrale — hat erstmals im April 1958 Ablösungsbeträge entgegengenommen. Bis zum Schluß des Rechnungsjahres wurden 540 Fälle, davon 144 Teilablösungen, abgewickelt. Abgerechnet waren bis dahin folgende Beträge:

| | DM | DM |
|--|------------|------------|
| Abgelöste Restkapitalien | 1368742,92 | |
| Abzuliefernde Ablösungsbeträge | | 941 651,28 |
| Auszubuchende Darlehensreste (Schuldennachlaß) | | 427 091,64 |
| | 1368742,92 | 1368742,92 |

Über die Abführung der Ablösungsbeträge sowie die Verrechnung des jeweils zu gewährenden Schuldennachlasses waren im Rj. 1958 noch keine endgültigen Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund und dem Bundesausgleichsamt getroffen.

- 341 Nach § 70 Abs. 4 des II. WoBauG sind die eingegangenen Ablösungsbeträge anteilmäßig an Bund und Bundesausgleichsamt abzuführen. Auch die sich ergebenden Ausfälle an Rück-

flüssen sind vom Bund, Lastenausgleichsfonds und den Ländern anteilmäßig zu tragen, und zwar in dem Verhältnis, in dem sie seit dem 1. Januar 1950 zur Finanzierung der Darlehensmassen beigetragen haben, ohne Rücksicht auf die bisher gegenüber dem Bund und dem Bundesausgleichsamt geleisteten Tilgungen.

- 342 Entsprechend den vom Minister der Finanzen ermittelten Hundertsätzen ergaben sich folgende Anteile:

| Geldgeberanteil in % | Bund 37,61% DM | Lastenaus- gleichsfonds 41,32% DM | Land 21,07% DM | Insgesamt 100% DM |
|---|----------------------|--|----------------------|-------------------------|
| Ablösungsbetrag | 354 155,05 | 389 090,31 | 198 405,92 | 941 651,28 |
| Schuldennachlaß | 160 629,16 | 176 474,26 | 89 988,22 | 427 091,64 |
| Insgesamt abzusetzende Darlehensforderungen | 514 784,21 | 565 564,57 | 288 394,14 | 1 368 742,92 |

Der auf den Lastenausgleichsfonds entfallende Betrag von rund 0,4 Mio DM ist bereits abgeführt worden. Dagegen wurde der dem Bund zustehende Betrag zunächst im Landesstock belassen. Es wurde damit gerechnet, daß der Bund den Betrag gegen Schuldschein für neue Ausleihungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues zur Verfügung stellt. Eine derartige Regelung ist für solche Länder vorgesehen, die die Rückflüsse aus Landesbaudarlehen auf Grund von Landesgesetzen revolving, d. h. wiederum für Wohnungsbauzwecke, einsetzen. Dies trifft für Hessen zu.

- 343 Der Rechnungshof hat im Rahmen einer bei der Hess. Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main, vorgenommenen Sonderprüfung das die Ablösung von Landesbaudarlehen betreffende Rechnungswerk geprüft. Dabei mußte das von der Bank bei der Errechnung des Ablösungszinssatzes bzw. der Ablösungsbeträge angewendete Berechnungsverfahren beanstandet werden, da es gegen § 5 Abs. 2 der Ablösungsverordnung verstieß. Dort ist bestimmt, daß bei dieser Berechnung Verwaltungskostenbeiträge außer Betracht bleiben, jedoch Zinsleistungen gleichzustellen sind, wenn sie in die laufenden Jahresleistungen einbezogen sind und wie Zinsen behandelt werden.

- 344 Obwohl bei den von der Hess. Landesbank — Girozentrale — verwalteten Landesbaudarle-

hen der Verwaltungskostenbeitrag als während der Darlehenslaufzeit gleichbleibender Anteil von $\frac{1}{4}\%$ des Ursprungskapitals erhoben und demnach nicht wie Zinsen behandelt wird, hat sie ihn trotzdem in den Ablösungszinssatz einbezogen und den sich dadurch ergebenden Mehrbetrag selbst vereinnahmt. Sie berief sich dabei auf eine nach Auffassung des Rechnungshofs unklare Kommentierung der erwähnten Vorschrift und auf eine Einverständniserklärung des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern.

- 345 Der Rechnungshof hat auf Grund zahlreicher Berechnungsbeispiele festgestellt, daß bei der von der Bank angewendeten Berechnungsmethode den Darlehensnehmern zum Teil erhebliche Mehraufwendungen entstehen. So waren der Bank bis zu der Prüfung durch den Rechnungshof an Ablösungsmehrbeträgen, die auf die Einbeziehung der Verwaltungskostenbeiträge entfielen, sowie an einmaligen Bearbeitungsgebühren für die Antragsbearbeitung insgesamt rund 150 000 DM zugeflossen, die von den Schuldern zusätzlich aufgebracht werden mußten und den Schuldennachlaß wesentlich schmälerten.
- 346 Der Rechnungshof hat daher gegenüber dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern Bedenken erhoben und neben der rechtlichen Unzulässigkeit darauf hingewiesen, daß es auch wirtschaftlich nicht gerechtfertigt wer-

den könne, dem verwaltenden Institut Verwaltungskosten auch für die Zeit nach der Ablösung zuzubilligen, in der keine Verwaltungsarbeit mehr zu leisten ist. Darüber hinaus wurde es für erforderlich gehalten, die bisher von der Hess. Landesbank — Girozentrale — durch die Einbeziehung des Verwaltungskostenbeitrags erhobenen Mehrbeträge an die Darlehensschuldner zurückzuzahlen. Die Vorstellungen des Rechnungshofs blieben jedoch ohne Erfolg.

- 347 Da bei der angeschnittenen Frage auch Belange des Bundes berührt werden, wurde der Bundesrechnungshof bei der Weiterbehandlung der Angelegenheit beteiligt, der seinerseits eine Stellungnahme des Bundesministers für Wohnungsbau herbeiführte. Dieser hat sich unter dem 13. November 1959 u. a. wie folgt geäußert:

„Der Herr Hessische Minister des Innern hält es gegenwärtig für unbefriedigend, daß der Ablösungsbetrag bei gleichen Zins- und Tilgungssätzen im Vergleich zum Verfahren in einigen anderen Ländern nur deshalb niedriger festzusetzen ist, weil bei der Bewilligung des öffentlichen Baudarlehens eine sich im Ablösungsverfahren für den Darlehensnehmer günstiger auswirkende Erhebung der Verwaltungskosten vorgesehen worden ist. Demgegenüber ist aber zunächst zu bemerken, daß auch bei der Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages von üblicherweise 0,5 v.H. nach Art von Zinsen, d. h. beim Tilgungsdarlehen nach der jeweiligen Restschuld — und nicht wie in Hessen mit nur 0,25 v.H. vom Ursprungsbetrag des Darlehens —, tatsächlich abweichende Tilgungsbedingungen bestehen, d. h. höhere Tilgungsleistungen erbracht werden. Werden die Verwaltungskosten wie Zinsen behandelt (§ 5 Abs. 2 zweiter Halbsatz AblVO), so werden nämlich die zunehmend ersparten Verwaltungskosten zur erhöhten Tilgung verwendet, womit sich die Laufzeit dieser Darlehen verkürzt. Die Anfangsbelastung bei dieser Regelung ist für den Darlehensnehmer höher, während für den Darlehensgeber der Rückfluß höherer Tilgungsbeträge wirtschaftlich einen höheren Wert darstellt als beim hessischen Verfahren, bei dem am Schluß der — längeren — Laufzeit zusätzliche Zahlungen geleistet werden. Für die Regelung der Ablösungsverordnung war aber weniger diese rein wirtschaftliche Überlegung, welche die Differenzierung in § 5 Abs. 2 AblVO ebenfalls rechtfertigt, maßgebend als die Notwendigkeit, eine verwaltungsmäßig einfache Lösung zu schaffen, die die Berücksichtigung der zusätzlichen Tilgungen gestattet.

Vor allem halte ich auch die Auffassung des Rechnungshofs des Landes Hessen für rich-

tig, daß im Grundsatz kein Ersatz für künftig ausfallende Verwaltungskostenbeiträge gefordert werden sollte, weil durch die Ablösung Verwaltungsleistungen, für die solche Beiträge erhoben werden könnten, tatsächlich wegfallen.“

Der Bundesrechnungshof hat sich dieser Auffassung in seinem Schreiben vom 21. Dezember 1959 angeschlossen. Der Rechnungshof hat daraufhin dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern unter dem 4. Januar 1960 von den Stellungnahmen des Bundesministers für Wohnungsbau und des Bundesrechnungshofs Kenntnis gegeben und ihnen seine eigenen Bedenken nochmals ausführlich dargelegt. Auf dieses Schreiben hat der Rechnungshof bis heute keine Antwort erhalten. Es ist daher anzunehmen, daß auch weiterhin von den Darlehensschuldnern zu Unrecht überhöhte Ablösungsbeträge gefordert werden. Im Hinblick auf die grundsätzliche und weittragende Bedeutung der Angelegenheit muß daher die Aufstellung einer Bemerkung für den Fall vorbehalten bleiben, daß der Beanstandung des Rechnungshofs nicht entsprochen wird.

3. Sperrkonten

- 348 Die endgültige Abrechnung der Landesbaudarlehen ist nach den Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau erst dann möglich, wenn die für die Auszahlung der Schlußrate erforderlichen Nachweise, wie Gebrauchsabnahmeschein, Nachweis der Erfüllung von Vermietungsaufgaben, Bauschlußabrechnungen usw., beigebracht sind. Wie die Erfahrung zeigt, läßt sich jedoch in zahlreichen Fällen eine fristgemäße Schlußabrechnung (in der Regel drei Monate, bei Großbauten neun Monate nach Bezugsfertigkeit) nicht erreichen.
- 349 An Widerständen sind insbesondere zu nennen:
- schleppender Baufortschritt, besonders bei in Selbsthilfe erstellten Eigenheimen,
 - späte Fertigstellung infolge nicht ausreichender Finanzierung,
 - schleppende Bearbeitung von Gebrauchsabnahmen oder Vermessungen durch die zuständigen Behörden,
 - bauaufsichtliche Beanstandungen,
 - fehlender Außenputz,
 - Nichterfüllung von Vermietungsaufgaben,
 - Schwierigkeiten bei der Bestellung von Grundpfandrechten u. ä. m.
- 350 Die Hess. Landesbank — Girozentrale — hat zunächst mit der endgültigen Abrechnung der Landesbaudarlehen stets zugewartet, bis sämtliche nach den Wohnungsbaurichtlinien erforderlichen Unterlagen vorlagen und alle Beanstandungen behoben waren. Dies hatte zur Folge, daß die Tilgungslaufzeit der Darlehen oft erst mehrere Jahre nach Bezugsfertigkeit der Objekte begann. Der verspätete

Tilgungsbeginn beeinträchtigte wiederum den Rückfluß der Darlehensmittel und deren reolvierenden Einsatz. Die Treuhänderin ist daher im Rj. 1956 nach entsprechender Änderung der Wohnungsbaurichtlinien dazu übergegangen, die Landesbaudarlehen ohne Rücksicht auf den Abrechnungsstand und etwa noch laufende Beanstandungen als voll ausgezahlte Darlehen zu behandeln, so daß die Tilgung nunmehr in jedem Falle spätestens anderthalb Jahre nach Erteilung des Bewilligungsbescheides einsetzt. Dies wird dadurch ermöglicht, daß eine noch auszuzahlende Restrate einem auf den Namen des Schuldners errichteten Sperrkonto gutgeschrieben wird, über das dieser nur nach Beibringung der Bau-schlußabrechnung oder Behebung etwaiger sonstiger Hindernisse verfügen kann. Diese Regelung hat nicht nur den Vorteil, daß ein fristgerechter Tilgungsbeginn sichergestellt ist, vielmehr gewährleistet das die Sperrkonten betreffende Rechnungswerk auch einen laufenden Überblick über sämtliche noch nicht ordnungsgemäß abgewickelten Landesbaudarlehen.

- 351 Der Rechnungshof hat daher das dargestellte Verfahren anläßlich der im Rj. 1958 bei der Hess. Landesbank — Girozentrale — vorgenommenen Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen nicht beanstandet, jedoch auf folgendes hingewiesen:

Die Unterhaltung der Sperrkonten ermöglicht es der Hess. Landesbank — Girozentrale —, laufend mit namhaften Beträgen zu arbeiten, die sie nach den zur Zeit geltenden Vereinbarungen mit dem Land nicht zu verzinsen braucht. Die Mittel werden formell von den Zuweisungsguthaben des Landes abgebucht, so daß das Land hierfür Zinsen nicht erhält, aber auch den Darlehensnehmern werden für die Sperrkonten keine Zinsen vergütet.

- 352 Am 31. März 1960 bestanden folgende Sperrkonten:

| Bewilligungsjahr | Kontenzahl | DM |
|------------------|------------|----------|
| 1951 | 2 | 3300 |
| 1952 | 9 | 11000 |
| 1953 | 7 | 5600 |
| 1954 | 47 | 80600 |
| 1955 | 158 | 150400 |
| 1956 | 412 | 884300 |
| 1957 | 1487 | 3587100 |
| 1958 | 2793 | 5950700 |
| | 4915 | 10673000 |

Darmstadt, den 27. Juni 1960

DER RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Dr. Boll Dr. Bausch Dr. Esche Dr. Endemann
 Dr. Reese Giesen Bangel

Wenn die Sperrkonten auch nicht laufend einen derart hohen Stand aufweisen, so dürfte doch mit Durchschnittssalden von 6 bis 7 Mio DM zu rechnen sein.

- 353 Bei dieser Sachlage besteht die Gefahr, daß der Zweck der Sperrkonten — Handhabe für ein ständiges Hinwirken auf die Behebung von Abrechnungshindernissen zu sein — ins Gegenteil verkehrt wird. Der Rechnungshof hat daher dem Minister der Finanzen unter dem 13. Juni 1958 vorgeschlagen, die Sperrkontenguthaben grundsätzlich verzinsen zu lassen, wobei noch geprüft werden sollte, ob sie zinsrechnungsmäßig als Zuweisungsguthaben des Landes behandelt und diesem, oder ob sie den Darlehensnehmern verzinst werden müssen. Darüber hinaus wurde gebeten, zu prüfen, ob die Sperrkontenguthaben nicht auf das aus Zuweisungsguthaben des Landes gebildete Kontingent von 25 Mio DM, das mit Bauzwischenkrediten zu belegen ist, anzurechnen sind.

- 354 Der Minister der Finanzen hat zu der Anregung des Rechnungshofs am 13. Januar 1960 Stellung genommen. Er hat die Auffassung vertreten, daß sich die Zahl der Sperrkonten infolge organisatorischer Änderungen bei dem Abrechnungsverfahren in abschbarer Zeit stark vermindern werde und aus diesem Grunde davon abgesehen, über die Verzinsung der Konten und deren Anrechnung auf das 25-Mio-DM-Kontingent zu entscheiden.

- 355 Der Rechnungshof hält dies im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit und die ggf. dem Land und den sonst Beteiligten entstandenen und noch entstehenden Nachteile für unbefriedigend. Er behält sich auch insoweit vor, auf die Angelegenheit zurückzukommen.

4. Prüfung der Verwaltung der Landesbaudarlehen

- 356 Wie bereits in der Denkschrift 1957 ausgeführt wurde, war beabsichtigt, die Verwaltung der Landesbaudarlehen, der landwirtschaftlichen Siedlungsdarlehen, der Wohnungsbaubürgschaften sowie der Annuitätsbeihilfen für den Wohnungsbau bei den verwaltenden Stellen im Jahre 1960 erneut zu überprüfen. Die Prüfung bei der Hess. Landesbank — Girozentrale — wurde mittlerweile vorgenommen, doch war die Auswertung der Ergebnisse infolge der Erkrankung des Prüfungsbeamten noch nicht möglich. Der Rechnungshof wird über die Prüfung in der Denkschrift 1959 berichten.